

Darstellungen und Quellen
zur schlesischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Verein für Geschichte Schlesiens.

12

Zwölfter Band.

Agrarfrage und Agrarbewegung in Schlesien
im Jahre 1848.

Von Karl Reis.

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
Breslau 1910.



Darstellungen und Quellen
zur schlesischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Verein für Geschichte Schlesiens.

Twölfter Band.

Agrarfrage und Agrarbewegung in Schlesien
im Jahre 1848.

Von Karl Reis.

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
Breslau 1910.

Agrarfrage und Agrarbewegung
in Schlesien im Jahre 1848.

Von

Karl Reis.

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
Breslau 1910.

Motto:

Un dem festen und sichern Besitz des Bodens
durch lange Geschlechter von dem Urahn bis zum
letzten Enkel hinab befestigt sich die Sitte, das Gesetz,
die Ehre, die Treue, die Liebe: der Bauer ist des
Vaterlandes erster Sohn. Wer ein festes und glor-
reiches Vaterland will, der macht festen Besitz und
feste Bauern, die Erde muß nicht wie eine kolonial-
ware aus einer Hand in die andere gehen, des Land-
manns Haus muß kein Taubenschlag sein, woraus
mit leichtfertigem Herzen aus- und eingeslogen wird.
Wo das ist, da stirbt Sitte, Ehre und Treue, da stirbt
zuletzt das Vaterland. Ernst Moritz Arndt.

Vorwort.

Angeregt wurde ich zu vorliegender Arbeit durch meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hermann Oucken in Heidelberg, dem ich auch an dieser Stelle herzlichst danke. Für die Beschaffung des Materials fühle ich mich dem Kgl. Staatsarchiv und dem Stadtarchiv in Breslau, der Kgl. Bibliothek, sowie der Magistratsbibliothek in Berlin, der Universitäts- und der Stadtbibliothek in Breslau, der Gr. Hosibibliothek in Darmstadt, der Gr. Universitätsbibliothek in Freiburg, besonders aber der Gr. Universitätsbibliothek in Heidelberg verbunden. Außerdem spreche ich meinen herzlichsten Dank den Herren Archivdirektoren Geh. Archivrat Dr. Meinardus und Prof. Dr. Wendt, Herrn Archivrat Dr. Wutke, sowie auch meiner I. Mutter aus, die mir beim Lesen der Korrekturen behilflich war.

Der Verfasser.

ZBIORY ŚLĄSKIE

Akc R E 54 | 44 | S

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Buch. Vorgeschichte der schlesischen Agrarfrage	3
Zweites Buch. Die schlesische Agrarbewegung bis zum November 1848 und ihre ersten Einwirkungen auf die preußische Nationalversammlung.	
1. Kapitel. Die schlesischen Agrartumulte im März und die Gegenmaßnahmen der Regierung	23
2. Kapitel. Die Wahlbewegung	33
3. Kapitel. Anregungen der Nationalversammlung zu Agrarreformen	40
4. Kapitel. Die schlesischen Rittergutsbesitzer in ihrem Verhältnis zur Nationalversammlung und zu den Reformbestrebungen	46
5. Kapitel. Der Eindruck des „Patowschen Promemorias“ auf die schlesischen Bauern und die Nationalversammlung	52
6. Kapitel. Die schlesischen Rittergutsbesitzer im „Junkerparlament“	58
7. Kapitel. Wiederausbruch von Agrartumulten in Schlesien, Organisation und Tätigkeit der dortigen Rustikalvereine	64
Drittes Buch. Die agrargesetzgeberische Tätigkeit der Nationalversammlung, besonders im Hinblick auf Schlesien.	
1. Kapitel. Die Beratung und Annahme des Sifflerungsgesetzes; die Landarbeiterfrage	71
2. Kapitel. Das Jagdgesetz	91
3. Kapitel. Das Lastengesetz	101
4. Kapitel. Besondere Anträge für Schlesien; das Ende der Nationalversammlung	122
Viertes Buch. Das Ministerium Brandenburg und die schlesische Bauernschaft.	
1. Kapitel. Die Stellungnahme der Bauern für das Rumpfparlament in Berlin; neue Agrartumulte	127
2. Kapitel. Das Interimistikum vom 20. Dezember 1848	132
3. Kapitel. Das Erlöschen der Agrarbewegung; Rückblick	135
Literatur	140
Personen-, Orts- und Sachregister	145

Einleitung.

In der deutschen revolutionären Bewegung des Jahres 1848 gingen zwei allerdings verschieden starke Strömungen nebeneinander her. Die eine richtete sich gegen den „omnipotenten“ Staat, der auf einen Teil seiner bisherigen Befugnisse zugunsten der eigenen Untertanen bzw. einer erst zu schaffenden Nationalvertretung verzichten sollte, die andere aber gegen die soziale und wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft. Das politische Feuer setzte eben noch eine Menge anderen Zündstoffes in Brand. Neben dem Bürger, der vor allem Beteiligung am öffentlichen Leben erstrebt, stand der Arbeiter mit seinen Forderungen an die Unternehmerklasse, stand auch der Bauer, der die letzten Reste der Gebundenheit abzuschütteln hoffte.

In einer Zeit, wo die Banne herkömmlicher Ordnung gelockert waren, suchten sich auch diese sozial-wirtschaftlichen Forderungen mit Gewalt durchzusetzen. Wie es in einigen Industriegegenden zu Bewegungen innerhalb der Arbeiterbevölkerung kam¹⁾, so erlebte man in anderen Teilen Deutschlands das Schauspiel von Agrarrevolten. Der Bauernstand, an und für sich das konservativste Element des Staatslebens, fühlte sich vorzugsweise da auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt, wo sich die staatliche Gesetzgebung verhältnismäßig wenig seiner angenommen hatte, wo er also von dieser Seite keinerlei Abhilfe für eine wirkliche oder nur eingebildete Notlage erhoffte.

Wenn sich auch in einem Staate wie Preußen, der in seiner agrarischen Gesetzgebung am meisten geleistet zu haben schien, derartige Verwicklungen einstellten, wenn hier gerade ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung in den Revolutionsstrudel hineingezogen wurde, so erhebt sich die Frage nach den tiefen Gründen dieser Erscheinung, aber auch nach ihren unmittelbaren Wirkungen und Nachwirkungen. Aber neben solch unerfreulichen Erfahrungen förderte diese Zeit, in der der ganze Staat eine Belastungsprobe auszuhalten hatte, gerade bei den ländlichen Bewohnern gewisser Provinzen doch auch erfreulichere Symptome zutage, und auch sie leiteten sich großenteils aus der

¹⁾ Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, 1908, S. 154 f.
Darstellungen und Quellen XII.

nämlichen Quelle her: der preußischen Agrargezeggebung. In ihr liegen also mit die Grundelemente zu einem Verständnis der Haltung, welche die preußische Bauernschaft während und nach der Revolution eingenommen hat.

Zwei Provinzen traten dabei besonders als Extreme hervor: Schlesien und Posen. Dort ein williges Eingehen der bäuerlichen Bevölkerung auf die Tendenzen der Revolution, soweit sie sozialer Natur waren, hier trotz aller Verlockung eine scharfe Ablehnung gegenüber einer hauptsächlich nationalen Aufstandsbewegung¹⁾. Die agrar-sozialen Erscheinungen Posens bilden insofern das rechte Gegenbild zu denen Schlesiens, die uns hier beschäftigen sollen.

Unsere Betrachtungen führen uns nach dem ostelbischen Preußen, in ein Gebiet, wo sich eine verhältnismäßig noch rein landwirtschaftliche Interessensphäre vordand. Schlesien allein war bereits stärker durchsetzt mit anderen Berufsständen, aber trotzdem immer noch vorwiegend agrarischer Natur. In diesen an und für sich einheitlichen Komplex schoben sich wie zwei trennende Keile einmal die scharfe Scheidung zwischen Groß- und Kleinbesitz, dann aber ein stetiger Gegensatz zwischen den Rittergutsbesitzern und dem ihnen materiell immer noch verpflichteten Teil der Landbevölkerung. Dieses Verhältnis der Abhängigkeit, wie es die auf kolonialem Boden entstandene Gutsherrschaft geschaffen, wie es bis in das 19. Jahrhundert hinein in viel weiterem und allgemeinerem Umfang bestanden hatte, ward von den Revolutionsstürmen in seinen nur noch einzeln erhaltenen Stützen mächtig erschüttert. Die Provinz Schlesien gab den Schauplatz ab, auf dem geringe wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, ziemlich hohe Belastung mit Abgaben und persönlichen Leistungen, sowie eine kräftig sich betätigende politische Propaganda zusammenwirkten, um den tragischen Knoten zu knüpfen und eine Katastrophe herbeizuführen²⁾. Unabweisbar rückte jetzt erst die Notwendigkeit heran, das überlebte gutsherrliche System völlig hinwegzuräumen. Die gewaltsausüben Taten aufrührerischer Bauern wiesen dazu nur den Weg; zur Ausführung suchte dieses Beginnen die nach Berlin berufene preußische Nationalversammlung oder, wie sie offiziell hieß, die Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung, zu bringen. Wie sie über ihre eigentliche Aufgabe hinaus die in der Revolutionszeit aufgetauchten Gedanken und Ideen in umfassenderen Gesetzen niederzulegen sich

¹⁾ K. Reis, Die polnische Bauernschaft Posens im Jahre 1848 in „Historische Monatsblätter für die Provinz Posen“, 1910. ²⁾ In seitherigen Darstellungen wurde die schlesische Agrarbewegung nur kurz gestreift, nie in weiterem Zusammenhange ausgezeichnet; cf. Knapp, Die Bauernbefreiung I, S. 217 ff.; Dehmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung, S. 156; Lewy, Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preußen (Münchener volkswirtschaftliche Studien, 27. Heft. Stuttgart 1898, S. 103); Morgenbesser, Geschichte von Schlesien, IV. Aufl., herausgeg. von Heinrich Schubert, Breslau 1908, S. 408 ff.

bestrebte, so griff sie auch umgestaltend in den gutsherrlichen Organismus ein. Man hatte ihn bei den Beratungen nicht ausschließlich im Auge, denn gerade so gut wie der Osten beanspruchte der anders geartete Westen seine Reformen; aber was in dieser Richtung die Berliner Constituante festgelegt hat, gewann für die östlichen Provinzen, besonders aber für den einen Landesteil Schlesiens erhöhte Bedeutung. So wird es den zweiten Teil unserer Aufgabe bilden, diese Agrardebatten näher zu charakterisieren¹⁾.

Vom März bis in den Dezember 1848 stand Preußen unter dem Eindruck des in Schlesien nicht verlöschenden revolutionären Feuers, und dieser Eindruck wirkte nach zwei Seiten hin: bei der Regierung verstärkte er das Gefühl, daß die Revolution ihr von allzu viel Seiten über den Kopf gewachsen sei, um sie bei geschlossener Phalanz niederzwingen zu können; sie mußte deshalb darauf bedacht sein, ein starkes Glied davon loszulösen, das waren die unruhigen schlesischen Bauern. Man mußte sie zum mindesten befriedigen, ehe man mit der Revolution endgültig abschloß, und die Regierung arbeitete mit Eifer daran. Die schlesischen Bauern bestimmten zum guten Teil ihre innere Politik. Die zweite große Wirkung übten diese aber dadurch aus, daß sie wie eine stets verfügbare Macht hinter den radikalen Elementen der Nationalversammlung vermutet wurden und damit deren parlamentarische Angriffs Kraft, die nicht zum wenigsten für die Landbevölkerung etwas herausschlagen sollte, indirekt verstärkten.

Erstes Buch.

Borgeschichte der schlesischen Agrarfrage.

Ein Säkulum war verstrichen, seitdem das Kriegsgeschick Schlesiens in den Staatsverband Preußens eingefügt hatte. Und in den hundert Jahren war es schon so manches Mal offenbar geworden, welch fester Kitt die Provinz mit diesem Körper verband. Da kamen die Märztage des Jahres 1848, in denen das Staatsgefüge selbst durch Stöße von innen her Risse bekam, wo es nach einem festen Halt suchte, um nicht auseinander zu fallen. Und es fand ihn in einer starken Rückendeckung durch die ostelbischen Provinzen. Um die revolutionären Stürme, die vor allem aus den Städten wehten, zu überdauern,

¹⁾ Die Ausgabe der „Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung“, 3 Bde., Berlin 1848/49, ist brauchbarer als die „Verhandlungen der constituerenden Versammlung in Preußen“ für 1848, 8 Bde., 9. Bd. Petitionen, Berlin 1848.

senkte das Staatschiff seine Anker in den agrarischen Boden des Ostens. Dort fand die wankende Monarchie Hilfe und Halt bei den Rittergutsbesitzern, Männern wie Bismarck, Kleist-Rehov; und stark wie Meeresdämme stand hinter diesen die Bauernschaft von Pommern und Brandenburg jederzeit bereit, wenn nötig, einen sich allzu toll gebärdenden Revolutionsstrom zurückzuhalten. Mit märkischen Bauern wollte Bismarck den Zug gegen die aufrührerische Hauptstadt unternehmen, und man braucht nur an den Teltower Bauernverein zu erinnern, um zu ersehen, welche Kraft sich durch organisatorischen Zusammenschluß aufzuspeichern ließ, wie in der Mark so auch in Pommern, so in Preußen. In Posen trat die zurückdämmende Kraft des bäuerlichen Elements unmittelbar in Aktion gegen die revolutionären Tendenzen der polnischen Guts herrn; nur in Schlesien versagte sie fast völlig. Hier machten die Bauern selbst eine Revolution gegen ihre Dominialherren. Welche Umstände aber hatten gerade hier eine solch tiefe Kluft zwischen den beiden Ständen ausgehöhlt?

Die Gründe lagen darin, daß die große agrarische Reformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts wegen der ihr eigenen Mängel in der einen Provinz Schlesien nicht die Erfolge gezeigt hat, wie in den übrigen; sie mußte deshalb im Jahre 1848 mit einem gewissen Defizit abschließen. Die Unzufriedenheit des Landvolkes hatte sich zu sehr gehäuft, und es bedurfte nur eines Funfens, sie zur Explosion zu bringen. Um dies zu verstehen, wollen wir zunächst die einzelnen Gruppen betrachten, in welche sich die schlesische Landbevölkerung in der Zeit des Aufeinanderprallens schied und die materiellen Bedingungen, unter denen sie lebten¹⁾.

Die oberste soziale und wirtschaftliche Stufe nahm immer noch die Klasse der Rittergutsbesitzer ein. Gewaltige Umgestaltungen hatte die vorhergehende Reformperiode an ihr vorgenommen und eine Reihe ihrer ursprünglichen Merkmale verwischt, die Gutsherrschaft selbst an einzelnen Stellen durchbrochen. Mit am energischsten waren die schlesischen Dominialherren gegen eine allzu konsequente Herausarbeitung der Stein-Hardenbergischen Reformideen aufgetreten, weil sie sich dadurch in ihrem wirtschaftlichen Lebensnerv getroffen glaubten und in Gesetzen, wie dem vom 13. Juli 1827 oder vom 31. Oktober 1845, durften sie einen Triumph ihrer Interessen über die Gesetzgebung erblicken²⁾. Aber der Sieg trug keine dauernd guten Früchte, ward den Siegern selbst gefährlich. Ihre Hauptmacht lag in der Größe ihrer Besitzungen; eine latifundienartige Ansammlung von Grund und Boden fand sich jedoch fast nur

¹⁾ Die zahlenmäßigen Angaben bei Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 1846, II. Bd. S. 519 und 541 f. ²⁾ Knapp, Die Bauernbefreiung I, S. 210 ff.; II, S. 398 ff.

in Oberschlesien¹⁾. Seine soziale Überlegenheit gegenüber dem übrigen Landvolke bewies der Rittergutsbesitzer außer durch den Rest patrimonialer Herrschaftswelt im Umkreis seines Eigentums und der ihm zugehörigen ländlichen Gemeinden durch eine bevorrechtete Stellung in der corporativen Verwaltung der Kreise und der Provinz. Aber all diese Vorrechte genoß nicht mehr der grundgesessene Adel allein. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hatte ja auch dem Bürgertum den Erwerb von Rittergutsbesitz eröffnet. Dessen innere materielle Kräftigung und Expansionsfähigkeit war mit dieser Zuführung meist kapitalkräftigerer Personen gesteigert worden, oft zum Unglück des Bauernstandes. Die nachhaltigere Wirkung der großen Reformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts lag vor allem darin, daß sie einen Verband lockerte oder gar löste, der doch mehr gewesen war als, sagen wir, ein bloßes Schuldverhältnis, sondern eine Herrschaft im Kleinen. Dies verschwand immer mehr und an die Stelle trat das reine Geldinteresse. Die Gutsherrschaft büßte zunehmend ihren sozialetischen Charakter ein, erhielt dafür einen mehr kaufmännischen, und es ist wohl erklärlich, daß sich dagegen von Zeit zu Zeit eine Reaktion in den Reihen des alten Adels erhob.

Im Jahre 1848, wo man noch einen Schritt über das bisher Erreichte hinaus machen wollte, fand diese Stimmung heredite Vertreter in den Brüdern Gerlach, besonders im Präsidenten. Wenn er bei den Beratungen des sogenannten Junkerparlaments erklärte²⁾: es dürften Patronat und Polizeigerichtsbarkeit nicht ohne weiteres aufgegeben werden, sie seien mehr Pflichten als Rechte, die auf dem Großgrundbesitz seiner Natur nach hasteten, so war dies noch die alte, ernste, patriarchalische Auffassung. Die neue Agrarreform hatte diese zum Teil beseitigt, und selbst unter den Großgrundbesitzern fand sie nicht mehr lauter geschworene Anhänger, am wenigsten unter den bürgerlichen Elementen. In dem geschlossenen Gutsbezirk, wo es nur Herrschende und Dienende gegeben hatte, waren Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit eine natürliche Folgerung dieser Scheidung gewesen; aber jetzt, wo die scharfe Ausprägung der sozialen Gegenseite längst verwischt war, erschien sie nicht mehr zeitgemäß. Die Anschaulungen darüber wichen zwar ziemlich von einander ab, und auch auf den schlesischen Dominien saßen neben Herren, die an den Grundäulen der überkommenen Patrimonialgerichtsbarkeit möglichst wenig gerüttelt wissen wollten³⁾, andere, die unbedenklich eine stärkere Reform herbeiwünschten⁴⁾. Als sich im Jahre

¹⁾ Lengerke, Beiträge II, S. 121. ²⁾ Parisch, Schlesien II, 1. S. 7 ff. ³⁾ Kreuzzeitung Nr. 46. ⁴⁾ Muß die Patrimonialgerichtsbarkeit in Preußen gänzlich umgestaltet werden? Glogau 1847. Über Patrimonialgerichte und deren Reform von A. Graf v. Hardenberg. Glogau 1847. ⁴⁾ Karl Freiherr v. Vincke, Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, II. Aufl. Breslau 1847.

1843 und 1845 der Provinziallandtag die Frage vorlegte, ob die Patrimonialgerichtsbarkeit zu beseitigen sei, lehnte dies noch die überwiegende Mehrheit ab¹⁾. Dagegen verwandte sich ein Schlesier, der aufopferungsfähige Prinz Karl von Biron-Curland, in der Herrenkurie des ersten vereinigten Landtages für eine gründlichere Reform²⁾, und vereinzelt erscholl auch hier wieder der Ruf nach völliger Beseitigung. Graf York von Wartenburg³⁾ glaubte, nur durch eine solche radikale Maßregel könnten die seitherigen Schwächen der Privatgerichtsbarkeit wirklich ausgerottet werden; die ihr stets nachgerühmten Vorzüge, so vor allem das engere Verwachsen zwischen dem Rechtsuchenden und Rechtsprechenden, schlug er nicht allzu hoch an, da sie doch oft tatsächlich nicht vorhanden wären. Ein anderer Schlesier, Graf Dyhrn, sekundierte wacker. Da der Patrimonialstaat zertrümmert sei, hielt er auch die Patrimonialgerichtsbarkeit für einen verlorenen Posten, und wenn die andern mit einem gewissen Pathos immer noch davon redeten, daß sich hier wenigstens das letzte Band um Gutsherrn und Gutsinsassen schlinge, so antwortete er ihnen mit einer etwas gesuchten Pointierung, die zum Widerspruch aufforderte: ja, es sei das Band, welches zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner besthebe, fand aber damit wenig Anklang⁴⁾.

Alle Anregungen und Absichten, mit der Zersetzung der Gutsherrschaft als Wirtschaftseinheit auch den mehr ideellen Zusammenhang zu lösen, hatten also bis zum Jahre 1848 noch keine Resultate gezeitigt. Unterdessen waren aber jene Gerichtseinrichtungen keineswegs in der allgemeinen Beliebtheit gestiegen, denn immer mehr zeigten sich ihre nicht mehr zu verheimlichen Blößen und Schwächen, infolgedessen ein bedenkliches Sinken des Vertrauens.

Die Gerichtspflege übte der Gutsherr nicht selbst aus, sondern legte sie in die Hand eines Patrimonialrichters, der so in Wirklichkeit nichts anderes war als Dominialbeamter, also im Dienste einer bestimmten Partei stand. Es machte schon keinen günstigen Eindruck auf die rechtsuchenden Bauern, wenn etwa vor den Sitzungen der Richter bereits im herrschaftlichen Schlosse saß, wo nachher verhandelt werden sollte. In den meisten Fällen war die Gutsherrschaft als unmittelbare Partei nicht beteiligt; aber vielleicht vermutete man bei ihr ein bestimmtes Interesse in der oder jener Klagesache und es stiegen in den Bauern Zweifel an der völligen Unparteilichkeit des Urteils —

¹⁾ Plenarverhandlungen des siebenten Schlesischen Provinziallandtages (1843) 2, S. 392 ff.; desgl. des achten Provinziallandtages (1845) 3, S. 190 f. ²⁾ A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II. S. 607 f. Der erste vereinigte Landtag in Berlin, 1847, II. Bd., S. 803 ff. ³⁾ A. a. O. S. 813. ⁴⁾ Von Schlesiern s. die Grafen v. Sierstorff, v. Burghaus a. a. O. S. 811 ff., v. Hochberg S. 821.

wohl oft mit Unrecht — im Stillen auf. Trat dagegen der Herr selbst als Kläger gegen sie auf, so durften sie auf Grund der Kabinettsorder vom 5. Juli 1844, auf welche vor allem der schlesische Provinziallandtag hingearbeitet hatte¹⁾, das Patrimonialgericht perhorreszieren.

Zuweilen entsprachen die Richter selbst nicht den Anforderungen ihres Berufs, was bei ihrer Einzelstellung und verhältnismäßig geringen Kontrolle viel leichter verdeckt und unbemerkt bleiben konnte als in einem kollegialischen Systeme; doch wurde der Gutsherr durch wirkliche Pflichtverletzungen oft viel härter getroffen als der Gerichtsinssasse. Die bedenklichste Erscheinung aber war, daß der Gerichtsherr seine „Gewalt“ missbrauchen konnte und ihm die Bauern hilflos übergeben waren. Oberschlesien zeigte hier die stärksten Auswüchse²⁾. Die traurigen Rechtsverhältnisse jener Gegend werden durch nichts trefflicher gekennzeichnet als durch einen Ausspruch des Ratiborer Oberlandesgerichtspräsidenten Wenzel: die Winkeladvokaten in Oberschlesien seien eine Wohltat für das Landvolk, denn durch ihre sonst so schädliche Tätigkeit gelange so manches sonst verborgene und ungeahnte Unrecht zur Kenntnis des höheren Gerichts³⁾.

Dass all diese Schatten sich auf einem auch von stärkerem Lichte durchzogenen Bilde abhoben, machte den Drang nach Reformen nicht überflüssig. Denn Vorzüge besaß diese Art von Justizpflege noch immer bei allen Mängeln: der Bauer sparte Zeit und Geld, wenn er nicht erst zum Richter zu gehen brauchte, sondern dieser vielmehr zu ihm kam, der Patrimonialrichter gewann eine größere Vertrautheit mit dem Fühlen und Denken des Landbewohners als jemand, der ständig hinter dem grünen Tische saß. Als Patrimonialrichter hat einer der eifrigsten Fürsprecher des Bauernstandes in der preußischen Nationalversammlung, der Pomm. Lothar Bucher, seine reichen Erfahrungen über ländliche Zustände gesammelt. Aber trotz allem schien es, als ob die Vorzüge die Nachteile nicht überwogen und es möge hier das Urteil Platz finden, daß ein ehemaliger Patrimonialrichter in späteren Jahren über die Notwendigkeit einer veränderten Justizpflege auf den Dominien gefällt hat⁴⁾: „Seit dem Jahre 1844 ungefähr verlor dieses einfach natürliche patriarchalische Verhältnis mehr und mehr seinen eigentümlichen Reiz. Die Untersuchungen nahmen überhand, Prozesse wegen Mühlen- und anderen Naturaldiensten,

¹⁾ Plenarverhandlungen des siebenten Schlesischen Provinziallandtages (1843), 2, S. 392 f.

²⁾ Soll es doch sogar, wie M. Ring, Erinnerungen S. 170, behauptet, nicht zu den größten Seltenheiten gehört haben, daß ein Mensch auf gutsherrliches Geheiß zu Tode geprügelt wurde, ohne daß der Schuldsige stets gefunden und gebührend bestraft wurde.
³⁾ Max Ring, Erinnerungen I, S. 170 f. ⁴⁾ Schlesische Provinzialblätter, 1865, S. 552.

wegen Laudemien und dergleichen Abgaben wurden immer häufiger, die alten Herren starben nach und nach ab und wurden nicht immer durch gleichartige Nachfolger ersetzt, politische Regelungen zeigten sich hier und da, Misstrauen und Widerseiglichkeit trat bei der jüngeren Generation hervor, und so hatte sich eigentlich schon vor 1848 das Institut der Patrimonial-Gerichtsharkeit überlebt und die Verordnung vom 2. Januar 1849, durch welche mit dem 31. März 1849 jenes Verhältnis abgeschafft und die Justiz reorganisiert wurde, war wohl allen hierbei Beteiligten willkommen.“

Die nächste Schicht nach dem Großgrundbesitz bildete die Masse der freien Bauern. Es waren dies einmal diejenigen, welche von jeher gute Besitzrechte (Erbzins, Erbpacht, völliges Eigentum) genossen. Seit Erlaß der Ablösungsordnung vom 7. Juli 1821 konnten sie sich durch entsprechende Entschädigung von ihren Dominiallasten frei machen und in der Zeit von 1821—1846 hatten so 62643 zins- und dienstpflichtige Rustikalstellen (sowie 248 Dominien) auf Ablösung angetragten¹⁾. Entweder wurden sie ledig aller Pflicht, wenn sie sich für Kapitalzahlung²⁾ oder Landentschädigung entschieden, oder sie verwandelten sich in Rentenzahler, wenn sie eine jährliche Geld- oder Kornrente vorzogen³⁾. Bei jener Art von Entschädigung war es ein großer einmaliger Schmerz, der zwar auch manchem den materiellen Tod gebracht hatte, während er im letzteren Falle immer aufs neue verspürt wurde. Es kam dabei nicht jedem so leicht an, besonders seine Geldquote pünktlich zu entrichten, und wohl manchesmal mußte das Dominium stunden oder zur Exekution schreiten. Kein Wunder also, wenn in diesen an und für sich besser situierten Schichten die soziale Revolution geneigte Anhänger fand, wenn dann etwa derartige Bauern von den Dominien Zurückstattung ihrer Ablösungsbeträge verlangten oder beantragten, daß man die Rezesse einer Revision unterziehe, weil man sich für übervorteilt hielt. Wo diese Besitzungen von größerem Umfang waren, in fruchtbarerer Gegend lagen, konnten sie sich zu Wohlstand entwickeln, so vor allem in einzelnen Teilen Mittel- und Niederschlesiens⁴⁾.

Die Gruppe freier Bauern umfaßte weiterhin alle diejenigen, welche die Regulierungsgesetzgebung erst aus der Abhängigkeit herausgehoben hatte. Man zählte deren im Jahre 1848 in ganz Schlesien nur 5560; davon stellte Oberschlesien allein fast vier Fünftel⁵⁾. Für die ganze Provinz bedeuteten also die Regulierungen bei weitem nicht das, was sie für die übrigen ost-

¹⁾ Breslauer Amtsblatt, 1848, Stück 26. ²⁾ Deßmann S. 155. ³⁾ S. die zahlengünstigen Angaben, Breslauer Amtsblatt, Stück 26. ⁴⁾ E. Heinrich, Über den Einfluß der neueren Gesetzgebung &c., S. 38; ders., Schlesiens landwirtschaftliche Zustände im Jahre 1845, S. 27; Lengerke, Beiträge, Bd. 2, 122, 124. ⁵⁾ Meitzen, IV, 292 f.

elbischen Landesteile waren, etwa für Posen¹⁾. In Niederschlesien waren sie schon deshalb in sehr geringem Umfange notwendig geworden, weil dort an und für sich fast durchgängig erbliches Eigentum bestand, und in Oberschlesien bildeten die neu geschaffenen freien Bauern doch nur einen sehr geringen Bestand im Vergleich zu den nicht regulierten. Außerdem hat diese Eigentumsverleihung bei ihnen nicht durchwegs wohltätige Folgen ausgelöst. Manche gingen unter, kamen um ihre Stellen, weil sie sich in der neu gewonnenen wirtschaftlichen Freiheit nicht halten konnten oder wandten sich der bequemeren und oft einträglicheren Tätigkeit in der Industrie zu²⁾. Die sich aber hielten, nahmen, wenn auch erst ganz allmählich, eine aufsteigende Entwicklung.

Wo saßen aber die Unzufriedenen, diejenigen, welche berechtigt waren, über ihre Lage zu murren? Unsere Blicke richten sich da zuerst nach Niederschlesien, auf den ewigen Notstandsherden: in der Gebirgsgegend. Allerdings keine Bauern, sondern Weber und Spinner waren in den Distriften des Eulenburgsgebirges die Notleidenden. Sie gaben jedoch dem ganzen Erwerbsleben jener Kreise einen so starken Einschlag, daß bei einer Ergründung der ländlichen Volkszustände und Volksstimmung diese Hausindustriellen eine Würdigung finden müssen. Das war überhaupt das charakteristische Merkmal der schlesischen Wirtschaftsverfassung, die Untermischung des Agrarischen mit dem Industriellen. Die Verbindung dieser verschiedenen Berufsarten war oft so innig, daß sie sich in einer Person, wie beim webenden Kleinbauern, oder in einer Familie vereinigten, etwa wie bei den Oberschlesiern, wo der Mann mit „Becturanz“ sein Geld verdiente, der Frau aber die Ackerbestellung oblag. Diese eigentümliche Zusammenfassung gab dann dem ganzen Volksleben ein ganz anderes Gepräge als in den übrigen Provinzen. Zwei große Interessengruppen traten sich gegenüber, die Fabrikanten und Gutsbesitzer, die häufig identisch waren, auf der einen, die gewerblichen Arbeiter und rein bauerlichen Schichten auf der andern Seite. Nirgends prägte sich das Einandergehen dieser beiden getrennten Berufsarten so aus wie in der schlesischen Weberverfassung. Sie war herausgewachsen aus dem agrarischen Organismus, hatte sich auf der Grundlage der Gutsherrlichkeit erhoben und hing mit vielen Fasern noch mit ihr zusammen³⁾. Der Spinner und Weber mußte ähnlich seine Abgaben an das Dominium entrichten, wie der eigentliche Bauer, seinen Grundzins für ein Stück Land, sein Schutzgeld &c.

¹⁾ J. Klebs, Die Landeskulturgefeggebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogtum Posen. Berlin 1856. ²⁾ Schütz a. a. D. S. 83 ff.; auch Bally a. a. D. S. 83.

³⁾ Brentano, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, ebenda die Aufsätze von Grünhagen und Kern, Bd. II, III.

Die z. T. noch gutsherrlich gebundene Weberbevölkerung kam aus der Notlage nicht heraus. Schon 1844 hatte diese wieder in den Kreisen Landeshut, Schönau, Volkenhain, Hirschberg, Löwenberg einen Höhepunkt erreicht¹⁾. Nur fremde Hilfe vermochte die ihrem Elend erliegenden Menschen zu stützen²⁾. Während aber die meisten in Geduld ihr Schicksal ertrugen, übten im Reichenbacher Kreise die verhältnismäßig weniger hart betroffenen Baumwollarbeiter Eigenjustiz an ihren Fabrikanten. Wie ehemals die englischen Bauern höhnend gefragt hatten:

„Als Adam grub, als Eva spamm,
Wer war denn da der Edelmann?“

so schrieen diese unzufriedenen Weber hässerfüllt ihren Bedrängern entgegen:

„Ich frage, wem ist's wohl bekannt,
Wer sah vor 20 Jahren
Den übermütigen Fabrikant
In Staatskarossen fahren?“

In Peterswaldau und Langenbielau wurden einige Fabriken von der tobenden Menge in Trümmer gelegt und, wie immer, wenn die Glut einmal entfacht ist, drohte sie weiter auszugreifen³⁾. Aber nachdem sich die Hochspannung entladen, ergaben sich die Weber und Spinner wieder ruhig in ihr hartes Geschick, während die Regierung alle möglichen Versuche unternahm, die Notleidenden einträglicheren Berufszweigen zuzuführen⁴⁾. Dabei wollte es ihr vor allem nicht recht glücken, die körperlich geschwächten Menschen für die ihnen sicherlich wohlzuende landwirtschaftliche Beschäftigung zu gewinnen⁵⁾. Im Jahre 1848 mischten sich dann wieder die Hilferufe der hart bedrängten Gebirgsarbeiter mit den scharfen Forderungen der gerade in den Gebirgskreisen sich unruhig gebärdenden Bauern. Diesmal lag der Notstandsdistrikt in erster Linie im Eulengebirge, aber zu eigentlichen Unruhen fanden diese heruntergekommenen Schichten keine Kraft mehr.

Die im industriellen Gewerbe tätigen Kräfte trieb der Zwang wirtschaftlicher Unterlegenheit in den Dienst des reicheren Fabrikherrn, und dies konnte immerhin naturgemäß erscheinen. Die bäuerliche Bevölkerung jedoch stand zum Teil noch unter dem Einflusse eines bloß überkommenen Verhältnisses, dessen Auflösung sie für gewisse Verpflichtungen herbeisehnte: es waren die Reste des gutsherrlichen Verbandes. Eine geschlossene Gutsverfassung, wie sie sich in Oberschlesien vorsand, kannte Mittel- und Niederschlesien aller-

¹⁾ Schneer, Über die Not der Leinenarbeiter in Schlesien und die Mittel ihr abzuhelfen, Berlin 1844. ²⁾ Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, S. 338 ff. ³⁾ Zimmermann a. a. O. S. 350 ff.; Treitschke, Deutsche Geschichte, V, 519 ff. ⁴⁾ Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge. Berlin 1851, S. 42 ff. ⁵⁾ Ebenda S. 104 ff.

dings im allgemeinen nicht. Nicht „Robot“, sondern „Dreschgärtner“ gaben ihm sein Gepräge¹⁾. Die so bezeichnete bäuerliche Klasse bestand aus deutschen Landleuten, welche ebenso wie die oben charakterisierten „Bauern“ ihren Grund und Boden meist von jeher zu Eigentum besaßen. Nur mußten sie nach alter Rechtsverpflichtung den Rittergütern bei einer Reihe von Arbeiten, besonders bei der Ernte und beim Ausdrusch, ihre Dienste leihen, alle oder gewisse Getreidearten oder nur bestimmte Schläge schneiden, binden und aufmäandeln. Aber all dies empfanden sie nicht eigentlich als Zwang, denn es kam ihnen dafür etwas zu, was die Pflicht in ein nutzbares Recht verwandelte, ein Anteil, meist der zehnte an dem geernteten oder ausgedroschenen Getreide, die Mandel und die Hebe, daneben dann noch oft das ständige Nutzungrecht an einzelnen von der Herrschaft zugewiesenen Feldstücken oder der Anspruch auf Raff- oder Leseholz. Die Arbeit trug also verhältnismäßig hohen Lohn, vom Standpunkt des Gutsbesitzers aus zu hohen im Vergleich zu den dafür verrichteten Leistungen. Der Gutsherr war viel eher der Verpflichtete seiner Dreschgärtner, als umgekehrt. Er durfte auf den „zehntpflichtigen“ Teilen seines Gutes keine fremden Arbeiter beschäftigen, damit die Ansprüche seiner Gärtner nicht geschmälert würden, oder mußte ihnen in diesem Falle doch ihren hergebrachten Anteil zukommen lassen. Bei der verbesserten landwirtschaftlichen Technik warf der Boden einen gesteigerten Ertrag ab, und obwohl die Dreschgärtner nicht entsprechend dazu beitragen, beanspruchten sie nach wie vor ihre hergebrachte Quota. Außerdem verlangten sie von neueingeführten Handelsgewächsen gleicherweise ihren Anteil wie von den Körnerfrüchten, aber unter Berufung auf das Herkommen ward ihnen dieser von den Gutsherren verweigert und sie wurden für die hier entfaltete Tätigkeit nur mit Geld entlohnt²⁾. Argwöhnisch sahen die Dreschgärtner, wie man ihre Ansprüche, deren Schaden für die Landeskultur allgemein erkannt wurde, verkürzte.

Nachdem bereits seit dem Jahre 1835 die größeren Dreschgärtner, deren Stellen zu den „Ackernahrungen“ zählten, d. h. nach den Erläuterungen der Deklaration vom 29. Mai spanndienstpflichtig oder so groß waren, um ihren Inhaber selbständig ernähren zu können³⁾, von Handdiensten befreit werden konnten⁴⁾ — und sie ergriffen gerne die Gelegenheit — erweiterte das Gesetz

¹⁾ Knapp und Kern (Schmollers Forschungen XIX), 1895; Knapp, Bauernbefreiung I, S. 214 ff.; Dehmann S. 155 ff. ²⁾ Kartscher S. 31 ff.; Sombart, Der moderne Kapitalismus, S. 220 ff. ³⁾ Der Provinziallandtag von 1841 hatte statt dessen vorgeschlagen, Umfang und Qualität der Stelle entscheiden zu lassen nach dem Vorbild der für Oberschlesien gültigen Verordnung vom 13. Juli 1827 (Verhandlungen S. 67 f., 108). ⁴⁾ Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur und Gesetzgebung in den preußischen Staaten, herausg. von Jorni, Masuch, Küh, S. 5, 20 ff.

vom 31. Oktober 1845 auf ausdrücklichen Wunsch der Rittergutsbesitzer¹⁾ diese Maßnahme auf die gesamte Gruppe, ungeachtet des Charakters ihrer Besitzung. Es wurde also die Bestimmung des Regulierungsebikts vom 14. September 1811, wonach die Eigentum besitzenden Dreschgärtner nur durch freie Vereinbarung von ihrer Dienstpflicht loskommen konnten, völlig aufgehoben, und die Ablösung auf einseitigen Antrag hin für eingeleitet erklärt. Aber schon nach kurzer Zeit durchzog eine starke Misstimmung die ländlichen Schichten, für welche das Gesetz vom 31. Oktober 1845 galt. Sie glaubten sich vorzugsweise dadurch benachteiligt, daß die seitherigen Berechtigungen nicht hoch genug in Ansatz kamen oder auf andere Weise Vorteile für die Gutsherren herausgerechnet würden²⁾. Der Wert von Hebe und Mandel übersieg ja so oft den Geldbetrag der gutsherrlichen Gegenleistungen, daß die Dreschgärtner noch mit einer kleinen Rente abgefunden wurden³⁾. Aber die sah man ebenso wenig als entsprechendes Äquivalent an wie die Entschädigungen für die verlorenen Servitutrechte auf Weide, Raffholz, Streu etc. Die Gärtner murerten nicht sowohl darüber, daß, sondern wie abgelöst wurde. Ebenso wie man die ehemaligen Servitutnungen zurückforderte, so wünschte man auch, als im Jahre 1848 die Zeit des Begehrens gekommen war, für die entzogenen Mandel- und Hebeberechtigungen eine höhere Entschädigung, eine Revision der bereits abgeschlossenen Ablösungsrezesse. Der materielle Zustand dieser niederschlesischen Dreschgärtner war jedoch dort, wo sie noch nach alter Weise entlohnt wurden, oft ganz zufriedenstellend.

Nicht behaupten ließ sich dies von den zahlreichen, nur kontraktlich gebundenen, landwirtschaftlichen Arbeitern⁴⁾. Ihre Lage gab wohl auch im einzelnen noch keinen unmittelbaren Anlaß zur Unzufriedenheit, denn diese Menschen waren an eine beschränkte Lebenshaltung gewöhnt, und eine Not, wie sie zur Zeit des Hungertypus in Oberschlesien wütete, hatte sich in Niederschlesien nicht eingeschlichen. Aber bei einem Vergleiche mit anderen Provinzen zeigten sich wesentliche Unterschiede. Die wichtige Zusammenstellung Lengerkes kommt zu folgenden Schlüssen: daß die „Dienstleute“, welche eigentumlos nur durch ein kontraktliches Lohnverhältnis vom Dominium abhingen, im

¹⁾ Verhandlungen des achten Provinziallandtags (1845), 1, S. 94. Die Beibehaltung der „Benztelgärtner“ befürwortete noch 1843 ein Freiherr v. Lüttwitz in seiner Broschüre: Ist die Aufhebung der Benztelgärtner in Schlesien ratsam? Breslau. ²⁾ Über die Ablösung der Handdienste und Servituten der Robotgärtner in Schlesien. Breslau 1847. (Flugschrift.) (Gemeint sind hier die nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1845 abzulösenden niederschlesischen Dreschgärtner.) ³⁾ Breslauer Amtsblatt, 1848, Nr. 26; Paul Voennisch, Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien. Dissertation, Jena 1894, S. 85. ⁴⁾ Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, S. 244.

Regierungsbezirk Breslau wie auch in Liegnitz bei weitem nicht so gut standen wie in dem übrigen Ostelbien, besonders in Preußen und in Pommern¹⁾; daß die Häusler, welche ein Haus und einen kleinen Besitz an Grund und Boden ihr eigen nennen konnten, vielfach, wenigstens im Kreise Breslau, nicht besser daran waren als jene Dienstleute²⁾. Auch die am unsichersten gestellte Klasse der Einlieger, welche in Oberschlesien von der Not am ärgsten getroffen wurden, waren im Breslauer Kreise bei mangelnder Arbeit und dem Niedergang des früher ganz rentablen Nebenerwerbes durch Handspinnerei stellenweise in bedrängter Lage, wogegen sie in Liegnitz ein besseres Auskommen fanden³⁾.

Aber trotz alledem läßt sich eine Beteiligung gerade der freien ländlichen Arbeiter an der Agrarrevolution nur in geringem Umfange nachweisen. Ihre Abhängigkeit vom Dominium war zu stark, als daß sie sich in unmittelbar feindliche Bewegungen gegen die Gutsherren hätten einlassen können. Man wird an analoge Verhältnisse in Polen erinnert, wo, wenn auch unter ganz anderen Voraussetzungen, die ländlichen Arbeiter anstatt mit den Bauern gemeinsame Sache zu machen, mit ihren Brotherren zusammengingen. Wo aber die Bauern, wie etwa in Preußen, völlig teilsamslos die ganze Revolutionsbewegung an sich vorüberziehen ließen, da waren es die Landarbeiter, welche sie zu ihrem Vorteile auszunutzen suchten, die gegen ihre Herren den Ruf nach Land immer wieder verlauten ließen. Stellenweise bildete sich sogar ein feindlicher Gegensatz der Arbeiter gegen die wohlhabenderen Bauern, die sie bei der Gemeintheitsteilung um ihre geringe Viehweide gebracht hatten. Wäre das Bedürfnis einer materiellen Besserstellung der einzige treibende Motor der schlesischen Agrarbewegung gewesen, so hätten nicht die Bauern, sondern die Landarbeiter in erster Reihe stehen müssen. So aber drückte auf jene noch etwas anderes als nur ein unmittelbarer Notstand.

Fallen auch aus dem Rahmen der rein landwirtschaftlich beschäftigten Bevölkerung die in Schlesien zahlreich angegesessenen Müller eigentlich heraus, so müssen sie trotzdem in diesem Zusammenhang mit erwähnt werden, weil ähnlich gerichtete soziale Absichten sie mit den Bauern zeitweise zusammenschmolzen. Mit den übrigen Handwerkern klagten sie über die Einführung der Gewerbefreiheit; diese hatte eine Vermehrung der Mühlenbetriebe zur Folge gehabt, welche nach der Aufhebung des Mühlenzwangrechts den alten Müllern als eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung erschien. Ihr schoben sie die Schuld an einem starken materiellen Rückgang zu. Aber nicht genug damit, fühlten sie sich durch den Zwang zur Leistung bestimmter Abgaben an

¹⁾ ebenda S. 253, 260.

²⁾ ebenda S. 268.

³⁾ ebenda S. 277 f., S. 284.

die Gutsherrschaft, Mehl- und Getreidezinsen, Mast-, Gang-, Radegeld *et c.* beschwert und benachteiligt¹⁾). Diese Abgaben erschienen ihnen nach dem Aufhören des früher gewährleisteten Mühlenzwangs als allzu hohe Belastung im Verhältnis zu den jetzigen Einnahmen, und es fand bei ihnen die Anschauung leichten Eingang, daß jene Leistungen als „Gewerbeabgaben“ mit Unrecht noch forterhoben würden, eine Annahme, der sich zum Teil auch die Gerichte anschlossen²⁾). Dadurch wurde die Unzufriedenheit bei den Müllern in ganz ähnlicher Weise offen gehalten und genährt, wie bei den Bauern. Der Ruf nach Abgabeentlastung fand auch bei ihnen lauten Widerhall.

Die allgemeinste Quelle der Unzufriedenheit waren bei der ländlichen Bevölkerung Schlesiens die „Feudallasten“. Es waren dies die gutsherrlichen Gefälle, die in großer Mannigfaltigkeit und unter den buntesten Bezeichnungen auf den zahlreichen nicht regulierten und den der Ablösung noch harrenden bäuerlichen Stellen ruhten. Alle trugen daran, die größeren Bauern ebenso wie die Gärtner und Häusler, aber auch die Weber und Spinner. Die seitliche Gesetzgebung hatte bereits einen tiefen Schnitt in dieses vielmehrige Netz von Dominialabgaben gemacht; aber bei der Zurückhaltung, die sie sich auferlegt hatte, war doch nur zum Teil das erreicht, was sich erreichen ließ und was für ein Fortschreiten des bäuerlichen Kulturstands notwendig erschien. Mit seinen 95 000 Landleuten, welche ihrer Dienst- und Abgabepflicht ledig geworden waren, stand Schlesien an der Spitze aller Provinzen³⁾). Trotzdem waren es die Dominiallasten, welche das Feuer der schlesischen Agrarbewegung schürten. In den 40er Jahren wurde ihr Gesamtgeldwert noch auf 27 bis 30 Millionen Taler veranschlagt⁴⁾), während er sich in der ganzen Monarchie, natürlich einschließlich der Ablösungsrenten, schätzungsweise auf über 100 Millionen belief.

In Urverkäufen, Überlassungsverträgen, den Urbarien und der Observanz lag ein Maßstab vor, wieviel der einzelne Gutsbesitzer an Abgaben von seinen Bauern und Gemeinden fordern durfte; wie es das Urbarium vorschrieb, mußte der Dienst- und Abgabestützige seine Leistungen erfüllen; jeglicher Zweifel ward einzig und allein nach Maßgabe der dort normierten Bestimmungen aufgelöst. Nur vorübergehend hat sich das Geheime Obertribunal den Standpunkt angeeignet, daß die Urbarien die Rechtsverbindlichkeit zu Dominialleistungen noch nicht bewiesen, wenn sie nicht den Rechtsgrund selbst

¹⁾ Robe, Lehrzeitung für die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, Nr. 21 *ff.*; s. auch Plenarverhandlungen des achten schlesischen Provinziallandtags 1845, 3, S. 125. ²⁾ Lette-Rönne II, S. 778 *ff.*; cf. auch Stenzel in der Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens, Bd. II, S. 331 *ff.* ³⁾ Meitzen IV, S. 292 *f.* ⁴⁾ Der erste vereinigte Landtag in Berlin 1847, II, S. 598; auch Meitzen IV, S. 274 *f.*

angaben. Man kann sich denken, wie die Rittergutsbesitzer aufschrecken auf eine solche Theorie hin, welche etwas bisher ganz Selbstverständliches plötzlich umzuwerfen drohte und eventuell die bedenklichsten Konsequenzen nach sich zog¹⁾). Der Bauer konnte ja auf diese Weise dazu kommen, einen Teil seiner seitherigen gutsherrlichen Pflichten zu bestreiten und sie auf die etwas schwankende Wage der Justitia zu legen. Vielleicht wurden sie zu leicht befunden und verschwanden. Der Widerspruch der schlesischen Rittergutsbesitzer erreichte wenigstens, daß den Urbarien vom Geheimen Obertribunal nicht mehr die unbedingte Beweiskraft abgesprochen wurde²⁾). Dafür verursachten Prozesse anderer Art in der Zeit vor 1848 umso mehr Unmut und Unzufriedenheit, und es war kein Wunder, wenn in diesem Jahr, wo eine Behörde der anderen die Schuld an der untermühlten Agrarverfassung gab, auch das Berliner Tribunal seinen Teil Vorwürfe einstecken mußte³⁾.

Worin aber bestanden die der Landbevölkerung Schlesiens noch immer aufliegenden Lasten? In den Diensten und Abgaben der Dreschgärtner, den „wenigen“ noch bestehenden Diensttagen, den Geldzinsen und Naturalabgaben der Bauern, Freigärtner und Häusler, den Zinsen, Abgaben und gewerblichen Leistungen der ländlichen Müller, Kretschmer und Schmiede und endlich den Laudemien, Markgroschen und Verreichsgebühren⁴⁾). Hinter diesem Schema verbarg sich dann noch eine hunte Reihe der verschiedenartigsten Leistungen, wie: Jagddienste und Jagdgelder, Hühner- und Eierzinsen, Robot- und Spinnelder *et c. et c.*

Mit am drückendsten ward unter allen diesen das „Laudemium“⁵⁾ empfunden, das beim Übergang eines Grundstückes in andere Hände als aliquoter Teil von dessen Gesamtwert entrichtet werden mußte, oft bis zu 10%. Erst die preußische Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts drang darauf, daß man sie künftig nicht mehr als unfixierte Leistungen auferlege⁶⁾), sondern ihren Betrag in jährliche Quanten zerteilte. Für Schlesien erhielt diese „Besitzveränderungsabgabe“, die noch unter einer Reihe anderer Bezeichnungen vorkam und nicht mehr bloß wie ehedem auf bestimmten Gruppen von Besitzungen lag, dadurch eine besondere Härte, daß sie auch von Deszendenten erhoben wurde⁷⁾. Noch im Jahre 1832 war dies für alle diejenigen Fälle bestätigt worden, wo ver-

¹⁾ cf. Die Eingabe des Freiherrn Otto v. Beditz u. a. (Natzmer, Denkwürdigkeiten III, S. 273). ²⁾ Lette-Rönne II, S. 63. E. A. Hübler, Der Bauernstand in Preußen, S. 127 *ff.* ³⁾ cf. den Bericht des Regierungsrats Kuh an den Oberpräsidenten Binder (3. April 1848). Staatsarchiv Breslau Rep. 200, Oberpräsidium Nr. 273. ⁴⁾ Breslauer Amtsblatt Nr. 26. ⁵⁾ Emil Opitz, Die Arten des Rüstalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. ⁶⁾ Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse *et c.* S. 581 *ff.* ⁷⁾ Emil Opitz a. a. O. S. 82 *ff.*

tragsmäßig die Verpflichtung dazu bestand, und es konnten sich wohl ausnahmsweise so kraffe Fälle herausstellen, wie sie in der Nationalversammlung beigebracht wurden, um gegen die Abgabe Stimmung zu machen¹⁾. Zu einer langen Reihe von Prozessen gab sie stetigen Anlaß. Die Bauern klagten auf Wegfall der Deszendentenlaudemien, dochten die Rechtsgültigkeit der Verpflichtung überhaupt an. Dabei fielen die gerichtlichen Entscheidungen so schwankend aus, daß ein Regierungskommissar bei den Beratungen der preußischen Nationalversammlung nicht ganz mit Unrecht erklärte, ein Laudemialprozeß sei einem Lotteriespiel nicht unähnlich gewesen²⁾. Natürlich reizte dieses Schwanken der Urteile die Bauern erst recht, sich an diesem „Spiele“ zu beteiligen, und das gegenseitige Prozessieren von Gutsherrn und Abgabepflichtigen mußte naturgemäß eine Kluft zwischen beiden aufreißen oder noch erweitern.

Gehaßt wurde das Laudemium auch deshalb, weil es nicht etwa in konstanter Höhe blieb, sondern mit dem Grundwerte auf und abstieg, also gerade in einer Zeit steigender Güterpreise, wie es die 40er Jahre waren, dem Gutsherrn einen scheinbar unverdienten Mehrbetrag in die Tasche spielte. Oder was noch mehr Anstoß erregte, der Bauer selbst erhöhte es ungewollt durch ameliorierende Tätigkeit auf seinem Besitztum. Gegen keine einzige aller Dominiallasten lehrte sich denn auch die bauerliche Erbitterung so allgemein, wie gegen diese Gruppe der Besitzveränderungsabgaben. Und es ist bemerkenswert, wie selbst die Rittergutsbesitzer mit den schärfsten Urteilen nicht zurückhielten³⁾; stellenweise brach es durch, daß eigentlich der Staat die Schuld an diesem chaotischen, Erbitterung zeugenden Zustande trage. Graf Pfeil, welcher sicher nicht den Verächtern des überkommenen gutsherrlichen Abgabesystems zugurechnen ist, rief wütend aus⁴⁾: „Das Laudemienunwesen ist eine Schmach für unsere Gesetzgebung und unsere Gerichte. Beide vereinigt haben das Recht zu einer Windfahne gemacht und alle Übersicht dergestalt verwirrt, daß kein Mensch mehr weiß, was Recht oder Unrecht ist. Bei andern Rechtsverlehnungen hat man doch nur eine Partei geplündert; hier aber beide. Die Renten und Nachschuflrenten sind eine Tyrannie, nachdem der Verpflichtete das Laudemium bezahlt hat. Die Ablösungs- und Prozeßkosten sind das einzige Ungerechte bei der Sache, und diese verdanken beide Teile der

¹⁾ Verhandlung der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung III, S. 34. ²⁾ ebenda III, S. 49; Alten über einen Laudemialprozeß f. Gerrit Dyrhenfurth, Ein schlesisches Dorf und Rittergut (Schmollers Forschungen XXV₂), S. 173 ff. ³⁾ f. z. B. C. v. Koschützki, Schlesische Provinzialblätter, 1847, II, S. 501 ff. ⁴⁾ L. Graf Pfeil, Gedanken über die Abwicklung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse (1848), Flugblatt.

Bürokratie; diese müssen billig erstattet werden.“ Schärfer hat kein Abgeordneter der Linken in der Nationalversammlung das Laudemium als solches in Grund und Boden verdornt als Graf Pfeil, obwohl er natürlich dessen Rechtsgültigkeit in keiner Art bezweifelte. Und wie für ihn, so war es auch für die übrigen Rittergutsbesitzer höchstens eine schädliche, niemals aber eine ungefährliche Auflage⁵⁾. — Die Bauern dagegen betrachteten die Laudemien mit einem steten Mißtrauen und erfähten begierig jede Gelegenheit, sie eventuell auf prozessualen Wege von sich abzuwälzen⁶⁾. Die Rückforderungsclagen mehrteten sich, die nachzuweisen sollten, daß ein bestimmtes Gut zur Zahlung von Laudemien nicht verpflichtet sei und sie seither eigentlich zu Unrecht geleistet hätte. Ein den Bauern günstiges Urteil lockte wieder so und soviele neue Klagen hervor; und man möchte fast sagen, daß die geringe Achtung vor den privatrechtlichen Ansprüchen der Rittergutsbesitzer, wie sie während der schlesischen Agrarrevolten immer mehr Platz griff, nicht zum wenigsten in den ewigen Prozessen um die juristischen Grundlagen, die Ausdehnung und den Fortbestand der Dominiallasten, besonders der Laudemien, kräftige Wurzeln besaß. Von allen Klagen, welche der obersten Instanz für gutsherrlich-bauerliche Streitsachen, dem Geheimen Obertribunal, zur Entscheidung vorlagen, gehörten zwei Drittel nach Schlesien⁷⁾.

Gern gezahlt wurde natürlich keine von all diesen Abgaben; das liegt in der menschlichen Natur. Zu hart empfundenen Auflagen konnten jedoch diese herrschaftlichen Gefälle werden, wenn sie, besonders in Jahren der Not, der Bauer nur schwer aufzubringen wußte und man eventuell mit gewaltsamer Vertreibung gegen ihn vorging. Hier erwiesen sich die Herren als die milder und menschlicher Fühlenden gegenüber ihren Verwaltern, die Rittergutsbesitzer nachsichtiger als der Fiskus und die städtischen Kommunen oder andere Korporationen, bei denen das Geldinteresse ganz im Vordergrund stand⁸⁾. Die meisten Verpflichtungen ruhten auf verhältnismäßig gering beachteten Stellen; Schlesien war ja das Land des zahlreichsten Kleinbesitzes⁹⁾. Ein durchweg kräftiger Bauernstand besiedelte weder Mittel- noch Niederschlesien, am wenigsten aber die Gebirgsgegenden, wo sich Ackerbauer, Spinner und Weber zusammenfanden. Welch gewaltiger Unterschied tat sich da auf zwischen

⁵⁾ Hermann Hatzfeld, Einige Worte über die in Schlesien den Rittergutsbesitzern zustehenden Rechte. H. v. Gaffron, Bemerkungen über die Ablösung der auf den bauerlichen Grundstücken Schlesiens haftenden Reallasten. Staatsarchiv Breslau Rep. 200, Oberpräsidium Nr. 273. ⁶⁾ Ebenda den Bericht von Rothkirch an den Oberpräsidenten (7. April 1848). ⁷⁾ Ebenda der Obertribunals-Vizepräsident Dr. Busse an Binder. ⁸⁾ Schneer, Über die Not der Leinen-Arbeiter in Schlesien, S. 44 f. ⁹⁾ Reden, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königstaats Preußen, 1853, S. 66 f.

den Dominien und den um sie herumliegenden ländlichen Besitzungen. Schon in ihrem Äußern trugen sie beide den ganzen Kontrast ihres Wohlstands zur Schau; wie uns z. B. Herr v. Beckedorff eine Schilderung aus der Gegend entwirft, in der die Agrarrevolution zuerst ausbrach¹⁾: hier „schöne, hohe Schlösser und herrliche Wirtschafts-Gebäude“, dort „kleine niedrige, oft versallene Häuschen, meist von Lehmfachwerk mit schweren, treppenförmig bedeckten, unbeholfenen Strohdächern“. Oft war es ein Glück für die hier wohnenden Landleute und Weber, wenn sie an einem Großgrundbesitzer Rückhalt besaßen, mochte er ihnen auch manche Lasten und Beschwerden auferlegen. So konstatierte Alexander Schneer²⁾, der im Jahre 1844 den Notstand der Spinner und Weber in den Kreisen Landeshut, Wolkenhain, Hirschberg, Schönau, Löwenberg und Lauban untersuchte, daß dort das Elend geringeren Umfang angenommen habe, „wo angestammte Grundherrschaften in patrimonialer Weise gegen ihre Eingesessenen verfahren.“ „Aber“, fügte er hinzu, „ein reines patrimoniales Verhältnis derart muß in einer Zeit zu den Seltenheiten gehören, in welcher der Grund und Boden als Gegenstand der Speculation und des Handels wie ein bewegliches Gut in der Hand der Besitzer wechselt.“

Mißstimmung erzeugten aber nicht bloß die Abgaben, die noch getragen werden mußten, sondern oft selbst die, welche bereits abgelöst waren. Überall witterte man ungerechte Benachteiligung zugunsten der Gutsherrschaft. Die Generalkommission und ihre Beamten erfreuten sich beim Landvolke keineswegs allgemeinen Vertrauens. Schleppender Geschäftsgang, größere Kosten und hie und da wirkliche Fehler, alles trug zum Unmute bei. Mit stetigem Unbehagen verfolgten die verschiedenen Klassen, waren es Bauern, Gärtner oder Häusler, den Fortgang der Gemeinheitsteilung, die Ablösung ihrer Servitute auf Holz, Streu, Weide. Was ihnen hier genommen wurde, ließ sich nur schwer wieder ersetzen; Geld war eine ganz unvollkommene Gegengabe, eher noch Land. Aber oftmals fiel die Entschädigung so minimal aus, daß man das Verlorene nur umso schmerzlicher vermißte.

Die traurigsten Zustände barg jedoch nicht Nieder-, sondern Oberschlesien. Trafen wir dort immerhin den Grundstock eines gefestigten Bauernstandes an, so tritt uns hier zunächst die Schar der Nichtregulierten entgegen. Und warum hatte man diese ausgeschlossen? Nur deshalb, weil es die Rittergutsbesitzer so gefordert hatten, den Wünschen dieser Klasse zu Liebe³⁾. Durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 wurde es den „Robotgärtner“ im Regierungs-

¹⁾ Beckedorff, Schlesien, Annalen d. Landwirtschaft, 1845, VI. Bd., S. 206. ²⁾ Schneer, Über die Not der Leinen-Arbeiter, S. 44; auch Mitschke-Kollande, Die Not Oberschlesiens, Breslau 1848, S. 33. ³⁾ Außer Knapp s. die Dissertation von Klawitter, Der erste schles. Provinziallandtag.

bezirk Oppeln mit Ausschluß des Neiher und Grottkauer Kreises benommen, in den freien Eigentumsgenuß einzutreten. Was Friedrich der Große bereits angestrebt, die Deklaration vom 29. Mai 1816 zum Teil ermöglicht hatte, das ward jetzt auf lange Zeit hinaus endgültig unmöglich gemacht⁴⁾. Ein Jahr vor der Verordnung hatte ein Gutspächter auseinander gesetzt, welch eine unvollkommene Arbeitshilfe die Hofgärtner darstellten⁵⁾, und in der Folge brach diese Überzeugung immer kräftiger durch. Noch bedenklicher waren die Rückwirkungen auf die Ausgeschlossenen selbst. In Verbindung mit mißlichen Umständen anderer Art legten sie, besonders in zwei Kreisen Oberschlesiens, den Grund zu einer Katastrophe. Wohl setzte sich gerade in Beamtenkreisen, und zwar bei denen, die als Mitglieder der Generalkommission ständig im Kontakt mit der Bevölkerung waren, die Überzeugung immer stärker durch, wie unhaltbar und schädlich für beide Teile das Zurückschrauben einer naturgemäßen Entwicklung sei⁶⁾. Aber der eingeschlagene Weg wurde ruhig weiter beschritten; an maßgebender Stelle dachte man nicht daran, ihn zu verlassen.

In ärmlichen Verhältnissen lebten diese polnischen Robotgärtner dahin. Widerwillig gingen sie zum Dienst auf das Herrenhaus; gering und minderwertig war dementsprechend die Arbeit, die sie dort leisteten. Zu angestrengter Tätigkeit im eigenen Kleinbetriebe fehlte ihnen Zeit und Lust, denn die bloße Nutznutzung spornte zu keinem energischeren Schaffen an. Die ewige Unterdrückung und Zurücksetzung stumpfte das lebendige Wollen der an und für sich wohl empfänglichen Bevölkerung ab, und man mußte sie erst aus ihrem dahinvegetierenden Dasein herausheben, wollte man ihre Kräfte völlig wecken⁷⁾. Durch ihre Regulierung glaubte man dies allein erreichen zu können, aber die Regierung entschloß sich erst nach den schlimmsten Erfahrungen, das Gesetz vom 13. Juli 1827 aufzuheben⁸⁾.

¹⁾ Schlick, Materialien, S. 46 f.; Knapp I, S. 210 ff.; Deßmann S. 145 f. ²⁾ J. J. Kroll, Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Frohenden oder der sogenannten Hofgärtner, Breslau 1826.

³⁾ Im Jahre 1846 hatte die schlesische Generalkommission in einem Bericht an das Ministerium dafür plädiert, die Verordnung vom 13. Juli 1827 aufzuheben, cf. den Bericht der Generalkommission vom 7. April 1848, Kgl. Staatsarchiv Breslau, Rep. 200. Oberpräsidium Nr. 273. Deutsche Revue 27, S. 101: „Gegen jene Deklaration hat die Generalkommission sich vergeblich die Finger abgeschrieben“. Cf. auch A. W. Karlscher, Die Verhältnisse zwischen den Rittergutseigentümern und dienstpflichtigen bäuerlichen Kleinstellenbesitzern in der Provinz Schlesien, Breslau 1843, S. 45 ff. Schlick a. a. O. Ebenda die Ausführungen des Regierungsrats Kuh. (v. Bally), Oberschlesische Zustände, S. 77 ff.

⁴⁾ Mitschke-Kollande S. 13. ⁵⁾ Auf eine Eingabe, die der Justizrat Stiller (Nativor) im Auftrage mehrerer robotpflichtiger Gemeinden wegen einer Umgestaltung der Verordnung vom 13. Juli 1827 hatte abgeben lassen, ließ aus dem Ministerium des Innern folgender Bescheid ein (Breslauer Zeitung Nr. 108): „Durch den Notstand der neuesten Zeit in Oberschlesien namentlich ist die ungünstige Wirkung des Gesetzes vom 13. Juli 1827 so klar hervorgetreten,

Auch die freien landwirtschaftlichen Arbeiter waren mit den Einliegern und Neuhäuslern eingezogen. Nicht durch das Herkommen gebunden ergänzten sie dort, wo nötig, die von den Robotgärtnern nur unvollkommen verrichtete Arbeit. Es war also nicht das eingetreten, was die oberschlesischen Dominialherren so sehr befürchtet hatten, es möchten nach der Regulierung ihrer Roboter die betriebshamen Hände auf ihren Gütern fehlen. Im Gegenteil, bei der raschen Vermehrung besonders der Inlieger mangelte diesen jetzt häufig die Erwerbsmöglichkeit; der Lohn war sehr gedrückt und der Not Tür und Tor geöffnet; infolgedessen ein bedrohliches Anwachsen der Kriminalität, vor allem der Eigentumsvergehen¹⁾. Auch die Industrie vermochte nicht überall die überschüssigen Kräfte zu beschäftigen, und die zahlreichen freien Arbeiter mußten sehen, wie sie sich elend durchs Leben schlügen, teils mit landwirtschaftlicher, teils mit gewerblicher Tätigkeit. Infolge ihrer nationalen Eigenart und Besonderheit fehlte zudem diesen Menschen jeglicher innere Zusammenhang mit dem Staate, dem sie angehörten, seinen Bewohnern und seinen Geschicken. Andererseits waren aber auch alle Verbindungsäden mit den polnischen Stammesgenossen jenseits der Grenze durchschnitten; jahrhunderte-lange Trennung hatte sie ihnen entfremdet. Die polnischen Bewegungen trugen nach Oberschlesien keine Wellen hinüber, weder 1846²⁾ noch 1848. Die „Wasserpollacken“ hatten von jeher ein Bild geistigen Tiefstands geboten, aber noch weit bedenklicher war jetzt ihr materieller Niedergang. Als tückischer Feind hatte sich in diesen armen Gegenden der starke Branntweingenuß eingestellt und an der körperlichen, geistigen und moralischen Zersetzung des Volkes gearbeitet. Als wahre Wohltat vom Standpunkt des vernünftigen Staatswirtes und humanen Menschen mußte der Einzug jener Bewegung erscheinen, welche sich nach den Erfolgen in Irland die Bekämpfung des Lasters der Trunkucht zur Aufgabe setzte. Unter fördersamer Unterstützung der Geistlichkeit erzielte man erfreuliche Resultate³⁾; aber es heilten damit doch nur die Symptome, nicht die Krankheit selbst. Die Indolenz nahm sogar jetzt noch zu, da man infolge des Enthaltsamkeitsgelübdes sich sein ehemaliges Lebenselixir, den Branntwein, nicht mehr zu verdienen brauchte.

dass dessen Aufhebung schon vor den Ereignissen der neuesten Zeit als unerlässlich betrachtet worden ist. Dieselbe wird mit den für die Konservierung der Dienstpflichtigen notwendigen Maßgaben der demnächst zu konstituierenden Volksvertretung jedenfalls vorgeschlagen werden". Berlin, den 20. April 1848.

¹⁾ Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, S. 253 ff. Mischke-Kollande S. 12 ff.
²⁾ G. Knorr, Die polnischen Aufstände seit 1830, S. 30. Heinrich Buttke, Polen und Deutsche, 2. Aufl., Leipzig 1848, S. 121. ³⁾ (Bally), Oberschlesische Zustände a. a. D. S. 66 ff.

Nur langsam begann die oberschlesische Industrie dieser ganzen Landbevölkerung ein anderes Gepräge zu geben. Sie riß dafür aber auch viele Bauern, und zwar von den bereits regulierten, die über ihre Zeit und Arbeit frei verfügen konnten, aus der eigentlich landwirtschaftlichen Beschäftigung heraus. Lieber als auf dem eigenen, wenig ertragfähigen Acker tätig zu sein, stellten sie sich in den Dienst der Industrie, führten als Fuhrleute ein Leben auf den Chausseen und überließen Weib und Kind die Bestellung des Besitztums¹⁾. Das Zusammentreffen eines schwachen Betriebs in Eisen- und Kohlenbergbau, sowie im Hüttenwesen mit dem Misstrauen der Kartoffeln ließ auch in diese Arbeiterklassen Not und Elend einziehen²⁾. — Das hauptsächlichste und fast einzige Nahrungsmittel in jenen Gegenden bildete eben die Kartoffel. Aber diese misriet wie in so vielen Gegenden Preußens und Deutschlands 1847 vollkommen. Der Ertrag fiel gering aus; das übrige faulte hinweg. Einige Jahre des Miswachses waren schon vorhergegangen. Die Folge davon war mangelhafte Ernährung, Hungersnot, und der von Galizien hereingeschleppte „Hungertypus“ traf einen günstigen Boden³⁾. Besonders in den beiden Kreisen Pleß und Rybnik wütete die Seuche und forderte ihre zahlreichen Opfer⁴⁾. Grauenhaftie Zustände stellten sich heraus⁵⁾. Kurz bevor der Ruf nach politischer Einigung Deutschland durchdrang, einigte man sich zu einem Werke nationaler Milde-tätigkeit. Die oberschlesische Not bildete das allgemeine Tagesgespräch⁶⁾. Sofort richtete sich eine große, schwere Anklage gegen das preußische Beamten-tum, welches das Unglück zu solch großen Dimensionen habe anwachsen lassen, ohne ihm zu steuern, das darum gewußt und dennoch nicht genügende Vor-sorge getroffen habe⁷⁾. Vor allem der Oberpräsident v. Wedell war der allgemeine Zielpunkt⁸⁾. Das preußische Beamtentum sank bedenklich in der öffentlichen Meinung; und der König war es, der es aufrüttelte und mit Eifer zugriff, nachdem er sich von dem Bevollmächtigten des Fürsten Pleß, Max Simon,

¹⁾ (Bally), Oberschlesische Zustände, a. a. D. S. 83; Max Ring, Erinnerungen I, S. 168 f. ²⁾ Meitzen II, S. 1077. ³⁾ Zu dem Ausdruck „Hungertypus“ s. Birchow, S. 128. Medizinische Zeitung 1849, Nr. 33. ⁴⁾ Cf. die „Übersicht der im Pleißer Kreise im Lauf des Jahres 1847 Gestorbenen“ (Die oberschlesische Hungerpest). ⁵⁾ Ebenda. Im ersten Abschnitt eine Zusammenstellung von Berichten der Schlesischen, Breslauer und Allgemeinen Oder-Zeitung. ⁶⁾ So heißt es in einem Brief aus Berlin vom 25. Februar 1848: „Alles Interesse ist jetzt durch das schreckliche Elend in Schlesien absorbiert“. Deutsche Rundschau 1881, 8. Heft. ⁷⁾ S. die von Heinrich Simon verfaßte (Johann Jacoby, Heinrich Simon, 2. Aufl. 1865, S. 207; das deutsche Anonymen-Lexicon gibt abweichend davon Benno Matthes als Verfasser an) Flugschrift, Die oberschlesische Hungerpest, Leipzig 1848. Cf. auch Barnhagen v. Ense, Tagebücher IV, S. 374 f. Birchow S. 16 ff. ⁸⁾ Karl Freiherr v. Bünke über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848, Deutsche Revue, Juli 1902, S. 100; cf. dagegen den Bericht Wedells an den Minister des Innern (Allg. Preuß. Blg. Nr. 45, I, II).



ausführlichen Bericht über den Notstand hatte erstatten lassen¹⁾). Die hauptsächlichste Hilfe ging jedoch von privater Seite aus. In erster Linie kam sie den in Oberschlesien ansässigen Gutsbesitzern zu, und viele sorgten denn auch mit großer Aufopferung für ihre unglücklichen Gutsuntertanen. Nur saßen eben nicht alle Herren auf ihrem Besitztum, sondern ließen es durch Verwalter bestellen, die naturgemäß nicht so helfen konnten und wollten wie die Eigentümer selbst. In den Fällen aber, wo sich der Gutsherr, etwa wie der alte Fürst Hohenlohe-Ingelfingen, mit Hintansetzung der eigenen Gesundheit²⁾, oder wie der Fürst Lichnowsky³⁾, der Graf Hochberg⁴⁾ ihrer Insassen annahmen, da fiel ein letzter Lichtstrahl auf das veraltete Abhängigkeitsverhältnis, dem man eine Hauptschuld an der Not und Hilflosigkeit beimaß. Sofort und allgemein erging jetzt die Forderung, die Quelle des Unheils zu verstopfen, das Gesetz vom Jahre 1827 zu streichen⁵⁾. Für die Regulierung eröffnete sich damit ein großes Feld. Fast nichts war in dieser Richtung geschehen: zehn Bauern hatten auf Grund der geistlichen Sonderbestimmungen⁶⁾, einige auch nach gütlicher Vereinbarung mit der Herrschaft⁷⁾, den Zustand des Zwangs und der Abhängigkeit verlassen. Viele allerdings waren in den letzten zwanzig Jahren aus ihrem lassitischen Besitztum verschwunden.

So brachte das Unglück wenigstens eine gute Lehre. Aber sie konnte nicht sofort benutzt werden. Während man voll beschäftigt war, zunächst einmal die Folgen des Notstandes zu beheben, diese offene Wunde des Staatskörpers nach Möglichkeit zu heilen, drang von Frankreich her die Kunde vom Sturze des Zulatkönigtums. Sie traf in Berlin einen König, der eben seinen unglücklichsten Untertanen, den Notleidenden Oberschlesiens, Hilfe bringen wollte⁸⁾. Die politische Sturmflut, die sich Friedrich Wilhelm IV. von jenseits der Grenze her ankündigte, sollte auch seinen Staat erschüttern, den Geist des Widerstands und Aufruhrs in seiner eigenen Residenz, wie in einigen Provinzen der Monarchie wecken. Es traf dabei ein, was General Ratzmer in einem Kreise ausgesprochen hatte, wo man sich mit einem wohltätigen Werke für die oberschlesischen Hungerdistrikte beschäftigte, daß nämlich „in den schlesischen Zuständen der Keim zu einer bevorstehenden Umwälzung der bestehenden Verhältnisse liege, denn es hänge zuviel daran.“⁹⁾ Der Antrieb zu der hier vor-

¹⁾ Johann Jacoby, Heinrich Simon, S. 208 f. ²⁾ Prinz Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen, Aus meinem Leben I, S. 6. ³⁾ Allg. Over-Btg. Nr. 51, I. ⁴⁾ Die Hungerpest in Oberschlesien, S. 16 f. ⁵⁾ Breslauer Btg. Nr. 59, I. ⁶⁾ Schütz, Materialien &c. a. a. O. ⁷⁾ So die Gärtnerei des Grafen Hochberg (s. den Bericht Wedells a. a. O.); die des Herrn v. Bally (Bededorff, Schlesien a. a. O. S. 242). ⁸⁾ Johann Jacoby, Heinrich Simon, S. 209. ⁹⁾ Ratzmer, Denkwürdigkeiten IV, S. 281.

geahnten Bewegung ging zwar nicht von Schlesien aus; diese Provinz ward in einen bereits aufgewühlten Revolutionsstrudel hineingezogen, oder vielmehr, sie zeigte sich am willigsten, ihm zu folgen.

Unter den dazu geneigtesten Volksklassen befand sich, im Gegensätze zu den meisten andern Landesteilen, die ländliche Bevölkerung. Pulver war, wie wir aus den vorhergehenden Schilderungen entnehmen können, in Schlesiens Landbezirken genug zerstreut; es brauchte nur der zündende Funke irgendwoher zu kommen. Dann hing aber noch alles davon ab, wo er sich ansetzte, unter welchen Formen und wieweit der Brand ausgriff.

Zweites Buch.

Die schlesische Agrarbewegung bis zum November 1848 und ihre ersten Einwirkungen auf die preußische Nationalversammlung.

1. Kapitel. Die schlesischen Agrartumulte im März und die Gegenmaßnahmen der Regierung.

Wie von Paris aus die Signalraketen zu den verschiedenen Revolutionen Europas aufgestiegen waren, so sollte in Preußen die Hauptstadt vorangehen. Das alte Regime gab sich hier eine gefährliche Blöße, und sofort begannen die zentralistischen Kräfte ihr Spiel. Vor allem in den Städten taten sie sich zusammen, um den neuesten Umschwung im Staate zur Vertretung ihrer politischen Anschaulungen ganz auszunutzen und den früher zurückgedämmten Gefühlen freiesten Ausdruck zu verleihen. Die Städte blieben fast durchweg die isolierten Zentren einer lebhafteren oppositionellen Tätigkeit. Die Landbevölkerung der Umgebung entwickelte in den meisten Fällen einen so geringen politischen Sinn, daß sie kein tieferes Verständnis für die „Errungenheiten“ der Gegenwart gewinnen konnte; teilnahmslos, ja oft völlig ablehnend, hielt sie sich abseits. Es war die Gleichgültigkeit der Gesättigten oder Bedürfnislosen, die aus ihrer Ruhe nicht aufgestört sein wollen. In Schlesien konnte von beiden nicht die Rede sein. Und so entwickelte sich hier neben der städtischen eine ländlich-wirtschaftliche Bewegung. Sie richtete sich nicht gegen die allgemein befürchtete Regierung, sondern gegen eine Institution, die in ihrem Bestande durch die Autorität des Staates teilweise bereits zertrümmert, teilweise aber auch geschützt worden war. Wollte dieser also auf die Dauer sich im Innern die Ruhe wieder sichern, so mußte er die schirmende Hand zurückziehen und selbst mithelfen, etwas zu vernichten, was den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprach: die Gutsherrlichkeit. Wieweit gerade in Schlesien die Volks-

stimmung gegen die Resterscheinungen des gutsherrlichen Verbandes gerichtet war, daß bekundeten die Ereignisse auf dem platten Lande während des Jahres 1848 zur Genüge. Auf diesem Boden hatte sich ja schon so manches Mal die Unzufriedenheit der unteren ländlichen Schichten in Gewaltausbrüchen entladen, so am Ende des 18.¹⁾ und zu Beginn des 19. Jahrhunderts²⁾, wo gerade im Anschluß an Reformen die Missstimmung auftauchte.

Raum waren die ersten Nachrichten von den Berliner Märzereignissen nach Schlesien gedrungen, da regten sich auch schon die ländlichen Bewohner. Das Hirschberger Tal, erst einige Jahre vorher als Herd einer oft allzu stark aufgebauschten Kommunistenverschwörung viel genannt³⁾, ward am ehesten von der Agrarbewegung erfaßt. Aus den Stadtdörfern der Commune Hirschberg trafen die Bauern ein und verlangten von der Verwaltung die Löschung ihres Abgabezwang, die ihnen denn auch gewährt wurde⁴⁾. Ebenso erschienen die Landleute aus den Dominialdörfern der Grafen Schaffgotsch und Matuschka, im benachbarten Schönauer Kreise die Einwohner des Dominiums Ober- und Nieder-Berbisdorf (Tschörtner) und des Fideikommißgutes Jannowitz (Graf zu Stolberg-Wernigerode), um ihre Forderungen anzubringen. Sie wurden erfüllt⁵⁾. Wie hier, so flammte die Bewegung auch in den Nachbarkreisen auf⁶⁾: in Landeshut⁷⁾, Löwenberg⁸⁾, Bolkenshain⁹⁾, Münsterberg¹⁰⁾, in den deutschen Kreisen Oberschlesiens Neiße und Grottkau¹¹⁾, über der Oder in Wohlau¹²⁾,

¹⁾ Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen, Bd. II, S. 560. ²⁾ S. S. 26.

³⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte V, S. 520 f. ⁴⁾ Allg. Oder-Ztg., Nr. 74. ⁵⁾ Bresl. Ztg., Nr. 72, I. Beachtenswert ist es, daß gerade in der Umgebung des politisch so regen Hirschberg die Bewegung begann; vielleicht standen wirklich bereits politische Macher dahinter. (s. Drei Republikaner in Hirschberg. New-York 1856, S. 65 ff.)

⁶⁾ Nach einem Bericht (Allg. Oder-Ztg., Nr. 78, I) wurden in den Gebirgsdörfern gedruckte Zettel mit der Verzichtserklärung des Grafen Schaffgotsch und der Aufforderung zur Nachahmung des in Warmbrunn Geschehenen verteilt. ⁷⁾ Schles. Chronik, Nr. 29. ⁸⁾ Der Kreisjustizrat Herzberg an das Oberlandesgericht Glogau (Staatsarchiv Breslau, Rep. 14, P. A. V, 12 d.) s. auch Allg. Oder-Ztg., Nr. 78, I.

⁹⁾ Außerord. Beil. zum Siegnitzer Amtsblatt 1848, Stück 14.

¹⁰⁾ Auf den 27. März hatte der Landrat nach Heinrichau mehrere Schulzen aus dem Kreise berufen, um mit ihnen über Vollbewaffnung zu beraten. Aber nicht nur sie erschienen, sondern mit ihnen auch eine Menge Volkes. Man zog vor die herrschaftliche Kanzlei (das Dominium gehörte dem Könige der Niederlande Wilhelm II. gehörigen Herrschaften Heinrichau sc. Böllzogen von dem Königl. niederländischen Patrimonialgericht der Herrschaft Heinrichau und Schönjohnsdorf d. d. Heinrichau 27. März 1848 (s. Schles. Chronik, Nr. 27). Auch dieses Protokoll soll gedruckt verteilt worden sein (Allg. Oder-Zeitung, Nr. 84, II).

¹¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 77, II. Wenn hier von unruhigen Bewegungen auf dem Dominium Kopitz die Rede ist, so entspricht dies nicht den Tatsachen (s. die Erklärung des Grafen Sierstorff, Allg. Oder-Ztg. Nr. 80, III.). Ein Beweis mehr, wie vorsichtig derartige Zeitungsmeldungen aufzunehmen sind. ¹²⁾ S. die Erklärung des Wohlauer Landrats Kober, Schles. Ztg., Nr. 95, I.

Öls, Wartenberg, Ohlau¹⁾ sc.; überall mit ähnlich lautender Formulierung die nämlichen Zielpunkte: die schriftliche Zustimmung zu den oft sehr hochgespannten bürgerlichen Forderungen. Da verlangte man Aufhebung der Natural-Dienste und -Zinsen, der Geldzinsen, Laudemien, Jagdgerechtigkeit, Zurückstättung dessen, was die Gutsherrschaft seit einem bestimmten Jahre für die Ablösung erhalten hatte, von Servitutrechten manigfachster Art usw. Die Vorgänge vollzogen sich so wie überall, wo es zu Bauerntumulten kam. Hin zum Dominium zogen die Massen, bunt zusammengewürfelt aus Bauern, Gärtnern, Häuslern, vielleicht auch Tagelöhnnern und Webern. Wer sich weigerte mitzumarschieren, der ward oft mit Zwang dazu gebracht. Eine Deputation trug dem Herrn oder dem Verwalter die Forderungen vor, denen die draußen versammelte Menge durch ihre Anwesenheit den nötigen unmittelbaren Nachdruck verlieh. Weigerten sich die Herren zu willfahren, so riskierten sie nur gefährliche Wutausbrüche der Abgewiesenen, und in einzelnen Fällen blieben diese nicht aus; so wenn im Kreise Ohlau Schloß und Brauerei des Grafen Saurma-Laskowicz demoliert, die bewegliche Habe, sowie besonders die Grundakten vernichtet wurden. Denn wie anderswo bestrebten sich ganz naturgemäß die aufrührerischen Bauern, die ihre Dienst- und Abgabelast bestimmenden Urkunden in ihre Hände zu bekommen, und als im Löwenberger Kreise die Unruhen heraufzogen, da war es die erste Sorge des Lähner Stadtrichters, die Hypothekenbücher in Sicherheit zu bringen²⁾. Weitere Gewaltangriffe auf gutsherrlichen Besitz richteten sich gegen das Dominium des Grafen Saurma-Jeltsch, ebenfalls im Ohlauer Kreise, gegen mehrere Besitzungen im Grottkauer Kreise.

Es war schon notwendig, daß der kommandierende General des in Schlesien garnisonierenden VI. Armeekorps, Graf Brandenburg, die Bildung mobiler Militärkolonnen beschloß, um die Ortsbehörden bei derartigen Tumulten zu unterstützen³⁾. Aber lieber als ihr Eigentum und selbst ihre persönliche Sicherheit zu gefährden, stellten die meisten Gutsherren die gewünschten Verzichtsurkunden aus. So bescheinigte etwa der bereits erwähnte Graf Schaffgotsch: „Mein Gewissen gibt mir das Zeugnis, daß ich keinem Einwohner von Warmbrunn wehegetan oder etwas von ihm verlangt hätte, welches den Gesetzen zuwider gewesen wäre. Gott ist mein Zeuge. Ich verzichte 1) auf die Laudemien, 2) auf alle Dienste jeglicher Art, 3) auf Spesen- und Salzgelder, Ehrung und Spinnelder, 4) auf das Zinsgetreide.“ Der Kreisjustizrat des Kreises Landes-

¹⁾ Bresl. Ztg., Nr. 77, I. ²⁾ Der Kreisjustizrat Herzberg an das Oberlandesgericht Glogau a. a. O. ³⁾ Bekanntmachung vom 23. März 1848. Bresl. Kreisblatt, Nr. 13, ebenda Extrablatt.

hut gab seinen Gemeinden alle „Feudallaisten“ frei¹⁾). In einem wirklich freiwilligen Entschluß entsagte Fürst Hermann Hatzfeld allen seinen gutscherrlichen Rechten²⁾.

Esrotteten sich aber nicht immer nur die wirklich bedürftigen und gedrückten Angehörigen der niedern Schichten zu derartigen Attacken zusammen³⁾. Die Hauptanführer waren meist wohlhabendere Bauern und Schulzen. In Oberschlesien brachen Agrarunruhen fast nur in den an Mittelschlesien angrenzenden Gebieten, wie in den deutschen Kreisen Neiße und Grottkau, aus. Das polnische Notstandsgebiet ließen sie merkwürdigerweise fast völlig unberührt⁴⁾. Die Menschen waren hier so vom Elende mitgenommen, daß sie keine Kraft mehr fanden, sich zu gemeinsamem Handeln zusammenzuschließen; und doch hatten sie vor nicht allzu anger Zeit bewiesen, daß auch sie wohl fähig waren, ihr vermeintliches Recht zu erzwingen. War doch in Oberschlesien im Frühjahr 1811 die Bauernschaft aufgestanden, weil sie vermeinte, das Edikt vom 9. Oktober 1807 habe die Robot- und Dienstpflicht von ihnen genommen, und gegen des Königs Willen müßten sie weiter daran tragen⁵⁾. Das Misstrauen gegen den Gutsherrn wich aber von dieser Bevölkerung niemals. Wenn trotzdem im Jahre 1848 fast alles ruhig blieb, so herrschte eben eine Art Friedhofsstille, und wir werden an einen Ausspruch erinnert, den Schneer bei seinen Wanderungen durch das Notstandsgebiet der Leinenarbeiter zu hören bekommen hatte: „Die Not hat die Unglücklichen nur deshalb nicht zu allerhand Verbrechen getrieben“, sagte damals ein biederer Alter, „weil die lange Gewohnheit des Elends sie körperlich und moralisch deprimiert hat, und es ihnen bereits an der zum Verbrechen nötigen Tatkräft fehlt“⁶⁾.

Wo die Verzichte gewaltsam entrohrt waren, lag eine strafbare Gesetzesüberschreitung vor, und hiergegen mußte die Staatsgewalt, wollte sie auch in der Zeit eigener Schwäche das Recht wahren, unbedingt Front machen. Sie mußte den Wahn vernichten, als ob etwa Veränderungen im Regierungssystem irgendwelche Rückwirkungen auf die Gültigkeit des Privatrechts haben könnten. Denn in den politisch völlig rückständigen Bauern wurzelte der Gedanke, daß diese Revolution, deren eigentliche Bedeutung sie ebensowenig erfaßten wie die Preßfreiheit und Volksbewaffnung, ihnen das bringe, was sie ersehnten: Erleichterung

¹⁾ Oder-Ztg., Nr. 73. Übrigens gaben die Warmbrunner die Urkunde später wieder zurück (Schles. Ztg., Nr. 115, II). Cf. auch die Allerhöchste Kab.-Ordre v. 25. Mai 1848 (Liegnitzer Amtsblatt, Stück 25). ²⁾ Schles. Ztg., Nr. 182, II; s. auch die Erklärung des Fürsten vom 17. April 1848. Bresl. Ztg., Nr. 95, I. ³⁾ J. G. Eisner, Erlebnisse und Erfahrungen eines alten Landwirts, Hamm 1885, S. 174. ⁴⁾ Idzikowski, Geschichte der Stadt und ehemaligen Herrschaft Rybnik in Oberschlesien, Breslau 1861, S. 176. ⁵⁾ Ebenda S. 155 ff. ⁶⁾ Schneer, Über die Not der Leinen-Arbeiter in Schlesien, S. 45.

ihrer Dominiallasten. „Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt“, hieß es dann für den Gutsherrn. Die Regierung erließ eine Reihe warnender Bekanntmachungen, vor allem mit der Erklärung, daß gewaltsam erzwungene Verzichte der Gutsherren rechtlich völlig bedeutungslos seien¹⁾. Außerdem setzte man der Bauernschaft auseinander, daß keinerlei innerer Zusammenhang zwischen den „Märzerrungenshästen“ und einem plötzlichen Aufhören der gutscherrlichen Lasten bestehe. Die jüngste Vergangenheit hatte eine parlamentarische Vertretung des Volkes in Aussicht gestellt. Auf sie verwies man die Unzufriedenen, sie werde sich die Regelung des Veralteten und Unhaltbaren zur Aufgabe zu setzen haben.

Aber bei all der plötzlich aufslackernden Erregung und den sich elementar gegen die Gutsherrschaft fehrenden Vorstößen ließ sich doch nur der kleinere Bruchteil der Landbewohner zu Ungezüglichkeiten hinreißen; ein Herr von Raumer glaubte dies zur Ehrenrettung Schlesiens besonders betonen zu müssen²⁾. Weit über hundert Dörfschaften konnte allein in der „Schlesischen Zeitung“ das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie sich in keinen feindseligen Gegensatz zum Dominium gestellt hatten, sondern es der Zukunft, besonders den parlamentarischen Beschlüssen anheimgaben, ihre Wünsche zu befriedigen. Bald schien es wieder, als ob das platte Land Schlesiens wenigstens zur äußereren Ruhe zurückkehren wollte.

Sofort setzte jetzt der Regierungsapparat ein, die Mittel zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse ausfindig zu machen. Ende März hatte Schlesien an Stelle eines königl. Immediat-Kommissarius wieder einen Oberpräsidenten in der Person des seitherigen Breslauer Oberbürgermeisters Binder erhalten, der sich sofort mit Fleiß und Verständnis der Lösung jener schwierigen agrarischen Verwickelung zuwandte. Sein erstes war, die Vermittlungskommissionen, wie sie die Verordnung vom 30. Juni 1834 geschaffen hatte, wieder zu beleben³⁾. Anfangs April lief bei ihm ein Schreiben des Obertribunals-Vizepräsidenten Dr. Busse aus Berlin ein⁴⁾, dessen eigener Schwiegersohn vor revoltierenden Bauern des Kreises Grottkau hatte die Flucht ergreifen müssen, mit dem Vorschlage, die über bäuerliche Abgaben und Leistungen schwedenden

¹⁾ Die Bekanntmachung des Ministers von Auerswald vom 27. März (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1848, S. 160); die des interimsistischen Oberpräsidenten York von Wartenburg vom 28. März (Bresl. Amtsblatt, Stück 13); desgl. die Erklärung des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 29. März (Schles. Ztg., Nr. 77, II); die Bekanntmachung des Oberpräsidenten Binder vom 3. April (ebenda Nr. 80, II). Späterhin wurden derartige ex parte Zugeständnisse für ungültig erklärt, sobald die Gutsherrschaft sie durch Klage ansichtig (Zeitschr. für Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. V, S. 424 u. 435). Robe, Lehrzeitung sc. 1850, Nr. 22. ²⁾ Schles. Ztg., Nr. 93, II. ³⁾ Bresl. Kreisblatt, Nr. 15. ⁴⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 200, Oberpräsidium, Nr. 273.

Prozesse zu sistieren. An der großen Zahl der Klagen gutsherrlich-bäuerlichen Charakters, die der II. Senat für Schlesien zu erledigen hatte, konnte Dr. Busse ermessen, welches Kampffeld die Dominiallasten eröffneten. Prozesse sind aber am wenigsten dazu angetan, Freundschaft und Eintracht zu stiften. Deshalb riet der alte Jurist, diesen Zündstoff sofort aus dem Bereich des sozialen Feuerherds zu entfernen. Das Ministerium, dem seine Idee vorgetragen worden war, hielt die Sache noch nicht für völlig spruchreif und wollte erst das Gutachten des schlesischen Oberpräsidenten abwarten. Der aber hatte sich bereits am 2. April in einer Konferenz mit der Generalkommission dahin entschieden, die Sistierung aller Prozesse über Besitzveränderungsabgaben, Mühlenzinsen und Eigentumsansprüche der lassitiischen, oberschlesischen Robotgärtner zu beantragen. Von einer Fortsetzung und Erledigung der schwelenden Streitigkeiten befürchtete man doch nur ein frisches Aufslackern der kaum gedämpften Aufregung und einen Strom von Beschwerden, im Falle die Agrargesetzgebung jetzt neue Bahnen einschlage, wenn sie andere Ablösungsgrundsätze aufstellen oder gar Verpflichtungen entshädigungsfrei beseitigen werde.

Als aber Binder seine Anträge der Breslauer Regierung unterbreitete, hielt diese sie für bedenklich. Erfahrungsgemäß ruhe eine solche Maßregel durch die damit verbundene Benachteiligung einzelner Mißstimmung hervor; die sich konsequent anschließende Sistierung von Rückforderungsklagen, welche sich besonders bei den Laudemien so stark gehäuft hatten, würde von den Bauern als Rechtsverweigerung aufgefaßt und endlich die Sistierung der Prozesse ohne gleichzeitigen Erlass eines Interimistikums die Behandlung der laufenden Fälle ungeheuer erschweren, faktisch die unentgeltliche Beseitigung aller jener Lasten herbeiführen¹⁾.

Der Oberpräsident ließ sich dadurch nicht irre machen, und seine Bemühungen waren auf jeden Fall nicht ergebnislos. Am 9. Mai wies Minister v. Patow die Breslauer Generalkommission an, die schwelenden Ablösungen von Besitzveränderungsabgaben, sowie alle Prozesse über die Regulierungsfähigkeit oberschlesischer Robotgärtner nach dem Gesetz vom 13. Juli 1827 zu sistieren. Und am 20. Mai stellte der Justizminister an die schlesischen Oberlandesgerichte das Ersuchen, nach Möglichkeit auf eine Unterbrechung der bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Laudemialprozesse hinzuarbeiten.

Unterdessen entwickelte sich in den schlesischen Dörfern ein reges öffentliches Leben, wenn auch kein streng politisches. Das ließ sich nicht in kurzen Wochen

¹⁾ Staatsarchiv Breslau Rep. 200, Oberpräsidium Nr. 273. Binder an Busse (20. April).

erwecken, sondern mußte auf einem bestimmten Fond früherer politischer Bildung erwachsen. Alles drehte sich um die bäuerlichen Interessenfragen. Wollte irgend eine der jetzt hervortretenden Parteien die ländliche Bevölkerung für ihre Sache gewinnen, so mußte sie zum mindesten auf die Wünsche jener eingehen und sie sich zu eigen machen.

Einem der ländlichen Ansprüche war fast unmittelbar nach den Berliner Ereignissen teilweise Genüge getan worden. Die Breslauer und Liegnitzer Deputationen, die am 22. März vom Könige empfangen wurden, hatten unter ihre Forderungen auch die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominial-Polizeigewalt aufgenommen. Und die am nämlichen Tage ausgesetzte Kabinettsordre stellte eine dahinzielende Vorlage an die Volksvertretung in Aussicht. Aber mit diesem für die meisten Provinzen Ostelbiens wichtigen Beschlusse war gerade für Schlesien noch nicht viel gewonnen. Alexander Schneer, der ein offenes Auge für die Leiden und Nöte der heimatlichen Landbevölkerung besaß, hatte den sich jetzt unabsehbar ergebenden Forderungen in einer kleinen Flugschrift Ausdruck verliehen¹⁾. Nicht bloß für Schlesien und Preußen, sondern für alle deutschen Staaten verlangte er Aufhebung der grundherrlichen Zinsen, Abgaben und Leistungen jeder Art, — aber gegen Entschädigung aus der Staatskasse —, der herrschaftlichen Jagd, des Patronats, der Patrimonialgerichtsbarkeit. All die Gedanken, welche sich ihm bei der Durchquerung des Notstandsgebietes am Riesengebirge aufgedrängt hatten, fand er durch die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt. Da er aber sah, daß sich in den Tagen der Unruhe vorzugsweise die Städte mit ihren Anliegen an den Staat hervorgedrängt hatten, hielt er dafür, daß von der neuen Volksvertretung auch für die Bauern etwas geschehen müsse. „Die Abschaffung aller grundherrlichen und Lehnsrechte muß gerade in der Zeit angeregt werden, in welcher eine dem Volksinteresse günstige Lösung jener Rechte und der ihnen entgegenstehenden Pflichten zu erwarten ist. Umso mehr muß dies jetzt in Anregung kommen, weil der Landmann im allgemeinen auf das formelle Wesen der Verfassung nicht zuviel Gewicht legt und sich mehr nach der Abschaffung seiner materiellen Übel sehnt. Wenn er nun erreicht sieht, um was die Städte gebeten, was sie verlangt und was sie gefordert haben, wird er da nicht durch Trotz nachholen wollen, was die Gesetzgebung bisher verabsäumt hat?“

Wem aber lag jetzt ein tätiges Eingreifen ob? Den alten Gewalten, dem Königtum und seinen Beamten, die gemeinschaftlich das große Werk einer

¹⁾ Was verlangt der deutsche Landmann im gegenwärtigen Zeitpunkt? Ein Wort an die neuen Volksvertreter. Breslau 1848.

völligen Umgestaltung des ländlichen Sozial- und Wirtschaftsbaues schon seit langem betrieben und weit gefördert hatten? Dadurch, daß sie in ihrem Eifer erlahmt und äußeren Einflüssen gefolgt waren, die ihrem Werke Einhalt gebieten wollten, hatten sie eine Hauptschuld an den Ausbrüchen der unbefriedigten Volkschichten. Aber sie sollten in Zukunft nicht die einzigen sein, die über der inneren Entwicklung der Gesamtheit wachten, sie durch gesetzgeberische Eingriffe in bestimmte Bahnen lenkten. Dem König zur Seite trat als Mitgesetzgeber das Volk selbst, repräsentiert durch seine gewählten Vertreter. Nicht mehr bloß von oben, von der Spize der Staatspyramide aus kamen künftig hin die normativen Entscheidungen, sondern die Gesamtheit selbst gewann Einfluß darauf. Damit änderte sich auch ganz und gar die Art der Agrargesetzgebung. Die Notwendigkeit aber, mit neuer frischer Kraft dieses Feld zu beackern, hatte sich teilweise schon in den letzten Jahren erwiesen, wurde dringend durch das Übergreifen der Revolution auf das platten Land und die dabei zu beobachtenden Schäden des Lebens der Landbevölkerung.

Bereits in die Verhandlungen des zweiten Vereinigten Landtages, der Vorinstanz der neuen parlamentarischen Ära, drang ein Ton, der daran erinnerte, daß nicht bloß ein politisches Fluidum die Stimmungen und Vorgänge der letzten Zeit beeinflußt hatte. Diese Versammlung, in welcher der Großgrundbesitz noch überwog, vermochte sich nicht zu verhehlen, daß draußen auf dem platten Lande manches faul war. Es fanden sich vorurteilsfreie Stimmen, die mit der Diagnose der Krankheit nicht zurückhielten und ihren Untergrund richtig erkannten. Etwa dreißig Abgeordnete aus Sachsen richteten an den Landtag eine Petition, welche die Entlastung des Grundeigentums von gutherrlichen und anderen Lasten zum Gegenstand hatte, zur Beratung jedoch nicht zugelassen wurde.

Wohl aber gab die Regierung die beruhigende Erklärung ab, daß sie sich den Ausgleich der ländlichen Reibungen und Dissonanzen angelegen seien lasse, zunächst einmal durch Belebung der bereits vor 14 Jahren geschaffenen Kreisvermittlungskommissionen¹⁾. Diese sollten die erste Siedehilfe der erregten Gemüter abkühlen und den Übergang zu weiteren Schritten vermitteln. Durch soziale Reform, nicht durch Aufgebot physischer Kräfte waren solche Gewaltausbrüche, wie sie in Schlesien und stellweise auch in Sachsen erfolgten, nachhaltig zu bändigen. Es galt, die auf halbem Wege stehen gebliebene agrarische Reformgesetzgebung weiter zu bauen. Erleichtert konnte aber eine solche Aufgabe nur werden, wenn die berechtigten Gutsbesitzer sich nicht auf den vollen

¹⁾ Verordnung vom 30. Juni 1834.

Umfang ihrer Ansprüche versteiften, sondern auch zu Opfern bereit erklärten. Und es war ein eigentümlicher Schlussfolgerung des zweiten Vereinigten Landtags, als der Marshall, der Fürst zu Solms, den Verzicht auf Patrimonialgerichtsbarkeit, Dominialpolizei, Patronat und Steuerfreiheit für seine Person aussprach²⁾; wir werden sehen, wie der und jener der schlesischen Herren diesem Beispiel eifrig folgte.

Unter dem Druck der Gegenwart, vorwärts getrieben durch die bedenklichen Krafträuberungen der bäuerlichen Schichten, besonders Schlesiens, entschloß sich die Regierung, die Agrargesetzgebung jetzt wieder in etwas größerem Stile aufzunehmen. Systematisch, nicht bloß in vereinzelten Maßnahmen von Fall zu Fall, mußte sie so ausgebaut werden, daß auch die jetzt noch mißgestimmten und unruhigen Bauern in dieselbe Bahn einer aufsteigenden Entwicklung gesetzt wurden, wie die bereits völlig regulierten und abgelösten Eigentümer. Dies zu befördern, hatte ja die Regierung schon dem ersten Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf über die Errichtung von Landrentenbanken unterbreitet und von ihm den entsprechenden Kredit gefordert. Aber das nicht zum mindesten von den schlesischen Abgeordneten aller Stände freudig begrüßte Projekt, das bereits ein Provinziallandtag Schlesiens angeregt hatte³⁾, war aus politischen Gründen gefallen⁴⁾. Auf diesem Vereinigten Landtage war auch zum Ausdruck gekommen, was der Bauernstand zu seiner vollständigen Befreiung noch bedurfte: Ablösung aller Servitute und aller sonst noch bestehenden gutsherrlichen Verpflichtungen, Aufhebung der Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit, sowie des eximierte Gerichtsstandes, Vereinigung von Dominien und Gemeinden zu einer Kommune, Veröffentlichung einer zeitgemäßen Landgemeindeordnung. „Dann werden“, wie der schlesische Schulze Berndt meinte, „die so kostspieligen Prozesse aufhören, das hierdurch erzeugte Misstrauen in den Gemeinden wird verschwinden, Ruhe, Frieden und Eintracht werden einfahren, und nicht allein der Stand der Landgemeinden, sondern der Stand sämtlicher Grundbesitzer wird sich kräftiger und gediegener als je erhalten“⁴⁾.

Aber es mußten erst die schlimmsten Erfahrungen gemacht werden, bis man an die Ausführung aller jener Vorschläge heranging. Ein Ministerium, dessen Mitglieder teilweise der Landtagsopposition angehört hatten, war berufen, die fast stillstehende Agrarreform wieder in lebhaftere Bewegung zu setzen. Zunächst nahm man an dem Zentralapparat, von dem die Reform ausgehen

¹⁾ Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen vereinigten Landtages, herausg. von E. Bleich, 1848. ²⁾ Verhandlungen des achten Provinzial-Landtages (1845) I, S. 106, III, S. 151 ff. ³⁾ Der erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausg. von E. Bleich, II, S. 595. ⁴⁾ Ebenda S. 568.

sollte, eine Veränderung vor. Am 17. April wurde ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgezweigt und ihm unter andern auch die landwirtschaftliche Polizei, die oberste Leitung bei Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Beziehungen, der Gemeintheiteinteilungen, der Ablösung gutherrlicher und anderer Reallasten sc., also das landwirtschaftliche Departement übertragen¹⁾. An die Spitze dieses neu errichteten Ministeriums ward der Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. v. Patow berufen, der sich in seiner Beamtenlaufbahn bereits vorübergehend auch mit Agrarangelegenheiten befaßt hatte, vor allem aber wegen seiner plötzlich hervortretenden liberalen Anschauungen der geeignete Mann für ein Ministerportefeuille zu sein schien²⁾. Bereits am 20. April erließ er gemeinsam mit Herrn v. Auerswald eine Circularverfügung an alle Oberpräsidenten, die als teilweise Programm für die kommenden Agrargesetze gelten kann³⁾. Es war ja ohne weiteres klar, welches Ziel man sich bei diesen zu stecken hatte, zunächst die Ablösung sämtlicher Grundlasten. Wo, wie in Schlesien, ein schnelles Eingreifen nottat, um das eigenmächtige Vorgehen der Landbewohner einzudämmen, da sollte eventuell eine interimistische Sondergesetzgebung unverzüglich Platz greifen.

Die bleibenden Normen zu finden, blieb der gemeinschaftlichen Arbeit von Ministerium und Volksvertretung vorbehalten, aber man dachte keineswegs daran, bereits der zur Vereinbarung der Verfassung bald zusammenretenden Kammer in dieser Richtung irgend welche umfassenderen Vorlagen zu unterbreiten; ihrer Kompetenz kam, nach dem Wortlaut der Berufungsordre, ein Mitraten und Mitbeschließen an den eigentlichen Verwaltungsgesetzen noch nicht zu. Um so längere Zeit stand der Regierung zur Verfügung, die beabsichtigten Gesetze vorzubereiten, und zwar zunächst eine umgestaltete Ablösungsordnung, zu der Herr v. Patow am 27. April die Vorschläge der Regierungen einforderte⁴⁾. Neben diesen vorbereitenden Schritten tat das Ministerium auch einen endgültigen, durch die Aufhebung des Schutzzeldes auf den Domänen. Für die öffentliche Beurteilung seines Reformeisers war dies sicherlich nicht ohne Belang; man wollte Taten von ihm sehen und nicht bloß Worte vernehmen. Am 12. Mai übersandte Hansemann dem Könige seine Denkschrift⁵⁾. Dass das Schutzzeld in seinem gesamten Umfange mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verschwinden müsse, stand bereits fest, denn es war ein Beitrag der untersten bäuerlichen Schichten zu den Kosten der gutsherrlichen Gerichtshaltung⁶⁾.

¹⁾ Ges.-Sammel., 1848, S. 109.

²⁾ H. v. Petersdorff in der A. D. B., 52. Bd.
³⁾ Dönniges, Die neueste Preußische Gesetzgebung, S. 5.

⁴⁾ Ebenda S. 6.

⁵⁾ Ges.-Sammel., 1848.

⁶⁾ Über das Schutzzeld in Schlesien s. u. a. Hübner, Der Bauernstand in Preußen, S. 120 ff. Rose, Die Schutzzelder in Schlesien, Hirschberg 1847.

Insofern hatte es auf den Domänen eigentlich keinen Sinn, denn hier herrschte nicht die abgeleitete, sondern die direkte Gerichtsbarkeit des Staates. Bestimmend für die eilige Ausführung des Projektes war die große Bedürftigkeit der Abgabepflichtigen, denen die Errichtung bei der allgemeinen Notlage oft sehr schwer fiel. Am 31. Mai willigte Friedrich Wilhelm in den Vorschlag seines Finanzministers ein.

2. Kapitel. Die Wahlbewegung.

Nachdem der Staat die ersten gefährlichen Erschütterungen überstanden hatte, war es von entscheidender Bedeutung, wie die ersten Wahlen ausfallen, welche Männer bei der innern Konsolidierung tätig mithelfen würden. Ging es auf die ihnen unterbreiteten Intentionen ein, oder brachten sie eigene, anders gerichtete Anschauungen zum Durchbruch? Auf allen Gebieten des inneren staatlichen Lebens lag das Neue im Kampf mit dem Alten, forderte Anerkennung und seinen gebührenden Platz, und auf die Schlussformel einer Verfassung sollten alle die strittigen Punkte gebracht werden. Welche Begehren der bäuerliche Teil der Bevölkerung hegte, hatten die letzten Wochen deutlich bekundet. Schon ließen beim Könige und in den Ministerien die Petitionen ein, die sie im einzelnen wiederholten.

Die neue Kammer sollte alle Interessen vereinigen, und so schob jeder bei den Wahlen das seinige in den Vordergrund; das war der Rückschlag gegen die frühere ständische Gliederung in den Landtagen. Der letzte unter ihnen hatte einem Wahlgesetz zugestimmt, das all diese Schranken niederriss und dafür das allgemeine Wahlrecht proklamierte¹⁾. Den Privilegierten galt diese fast unbegrenzte Durchführung des aufgestellten Prinzips, diese Gleichbehandlung der untersten Klassen mit den oberen zum Teil als etwas Unerhörtes. Mit schweren Befürchtungen mussten besonders die Rittergutsbesitzer den Landtagen am 1. und 8. Mai entgegensehen, nicht bloß in Schlesien, sondern in fast allen ostelbischen Provinzen. Damals schrieb Bismarck in einem sehr richtig empfundenen Zeitungsartikel²⁾: „man (nämlich die städtischen Agitatoren) bemüht sich, eine Missstimmung gegen die Rittergutsbesitzer künstlich zu befördern, indem man meint, wenn man diese Klasse unschädlich macht, so müssen die Landbewohner etwa Advokaten oder andere Städter wählen, die nach den ländlichen Interessen nicht viel fragen, oder es kommen meist schlichte Landleute, und die denkt man durch die Veredsamkeit und kluge Politik der Parteiführer in der Nationalversammlung schon unvermerkt zu leiten.“ Die meisten Landbewohner verfuhr-

¹⁾ S. darüber jetzt: Hans Mähl, Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag, München und Berlin 1909. ²⁾ Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I, S. 53.

so, wie es Lothar Bucher seinen Wählern im pommerschen Kreis Stolp empfohlen hatte¹⁾: „Wenn Ihr nicht schon längst zu dem guten Willen und zu den Einsichten einer bestimmten Person ein ganz besonderes und gegründetes Vertrauen hegt, so könnt Ihr nicht besser tun, als einen Eures Gleichen zum Wahlmann zu machen. Von Eures Gleichen könnt Ihr am sichersten erwarten, daß er zu Eurer Zufriedenheit den Abgeordneten wählen wird.“

Das lebhafteste politische Treiben zeigte sich auf dem platten Lande in Schlesien. Hatten auch die Bauern im allgemeinen wenig Verständnis für die, mehr den geistigen Interessen der Städter entgegenkommenden königlichen Verheißenungen, — das freie Vereinigungs- und Versammlungsrecht gewann auch für sie Bedeutung. Fremd und unbekannt mit allem, was die Zeit gleichsam über Nacht dem preußischen Volke beschieden hatte, standen sie der neuen Ära gegenüber. Ein einziger Gedanke war blitzartig in den Köpfen von Hunderten und Tausenden aufgestiegen, als die Nachrichten von den königlichen Zugeständnissen in die Dörfer drang: Was gewährt man uns? Worauf ihr Begehr stand, das hatten sie aus dem einen Worte „Preßfreiheit“ als bereits erfüllt herausgelesen: Freiheit vom Druck der Dominialabhängigkeit. Aber die große Ernüchterung folgte bald nach. Der 18. März hatte dem Bauernstand als solchem nichts gebracht, und vergeblich verlangte er dem Gutsherrn sein ihm zuteil gewordenes „Recht“ ab. Erst die Zukunft konnte es bringen, und da man bis jetzt noch nichts erhalten, so galt es zu fordern. Ein einzelner zwar vermochte mit seinen Anliegen nicht durchzudringen. Bald fanden sich die Bauern zu größeren Versammlungen ein, um gemeinsam über die für sie wichtigen Tagesfragen zu beraten. Naturgemäß bedurfte man hierbei führender Männer; aber in einer Zeit, die so viele bisher brach liegende Kräfte entfesselte, konnte es daran nicht fehlen. Den Schulzen in erster Linie, den geborenen Führern der Gemeinden, fiel die Rolle zu, die Leitung an sich zu nehmen. Aber bald drängten sich auch aus nichtbäuerlichen Kreisen Organisatoren hervor, aus den akademischen Ständen des platten Landes und — der Städte. Von hier aus entsandten die verschiedenen Parteien die Männer, die für ihre Ideen warben und die durch geschicktes Eingehen auf die Interessen der Bauern Einfluß bei ihnen gewannen.

Das neue politische System beließ Stadt und Land nicht in der strengen gegenseitigen Isoliertheit, wie sie im ständig gegliederten Staate bestanden hatte, sondern zog die Verbindungsfäden herüber und hinüber. Es fielen die Schranken, die den Bauern vom Städter getrennt hatten; ein großes gemein-

sames politisches Tummelfeld dehnte sich vor ihnen beiden aus. Die Wahlen standen künftig hin nicht mehr unter dem Zeichen einer scharfen klassemäßig Abgrenzung nach Ständen, sondern höchstens nach differenzierten Parteien. Bei den Wahlen zur Nationalversammlung galten keine anderen Kriterien für die gesetzliche Brauchbarkeit des Kandidaten, als daß sein Alter, sein bürgerlicher Ruf sc. den gestellten Anforderungen entsprach, und ein ländlicher Wahlkreis z. B. im Riesengebirge konnte sich seinen Abgeordneten ebenso gut aus Breslau verschreiben wie umgekehrt. Der Kreis der Wähler war gewaltig ausgedehnt, und wer die Massen gewann, der gewann den entscheidenden Einfluß und die Macht im Parlamente selbst. So begann denn jetzt der Wettslauf der Parteien um die Wähler in Stadt und Dorf. Die Bauern boten noch die geeigneten Objekte für derartige Werbungen dar, ihr politischer Horizont war noch ganz auf einen möglichst engen Umkreis eingestellt. Ließen sie sich aber jetzt plötzlich von politischen Gedanken irgendwie ansehn? Schwerlich! Auf das Materielle war ihr ganzes Sinne und Trachten gerichtet; Befreiung von gutsherrlichen Lasten und Abgaben lautete die allgemeine Parole, und nur, wer darein einstimmte, setzte sich bei den Bauern in Gunst.

Es entfaltete sich allmählich in den schlesischen Dörfern eine rege Versammlungs- und Vereinstätigkeit. Immer wieder und überall standen dabei die Beratungen über das „Was“ und das „Wie“ einer Behebung der Schäden am ländlichen Sozial- und Wirtschaftskörper im Vordergrunde. Eine der ersten größeren Bauerversammlungen fand am 31. März zu Malitz, in dem von Unruhen fast völlig verschont gebliebenen¹⁾ Kreise Breslau, statt²⁾. An 200 Personen hatten sich aus den Kreisen Breslau und Neumarkt eingefunden. Das neuerschienene Schriftchen von Schneer konnte bereits verlesen werden und mit seinen einfachen und gemäßigten Ausführungen einen Fingerzeig geben. Am Schlusse schritt die Versammlung dazu, für den künftigen Abgeordneten die Punkte zusammenzustellen, welche man von ihm in der Kammer vertreten wissen wollte: schnellere Beseitigung der Dominialabgaben und -dienste, der Laubemien, des Jagd- und Fischerei-, sowie des Auen- und Angerrechts, gleichmäßige Besteuerung der Gutsherrn mit den Bauern und die bessere Vertretung dieser auf den Kreistagen sc. In diesen Kreis war fast alles das eingeschlossen, was den schlesischen Bauern begehrenswert erschien. Drei ihrer Standesgenossen, die gerade zu Berlin in dem zweiten Vereinigten Landtage saßen, taten ihnen von dort aus kund, wieweit sie ihre Hoffnungen und Forderungen, welche die neue Verfassung verwirklichen sollte, spannen dürften. Ihr oberster

¹⁾ Heinr. v. Poischinger, Lothar Bucher, S. 12.

²⁾ Bresl. Kreisblatt, Nr. 15.

²⁾ Schles. Blg., Nr. 79, II.

Grundsatz: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ sei für den Landmann erst dann als erfüllt zu betrachten, wenn man zunächst einmal die Dominialabgaben sofort aufhebe (d. h. unterbreche), „vorbehaltlich nachträglicher Ermittlungen einer billigen Entschädigung in Fällen, wo solche das Recht begründet, jedoch ohne Nachschußrente“. Das war ja nichts anderes, als was 4½ Monate später der radikal geartete Russkalverein auf seine Fahne schrieb, was er mit einer weitverästelten Organisation gegenüber der Nationalversammlung vergeblich forderte, der nämlichen Nationalversammlung, welcher nach der Auffassung der drei Landtagsdeputierten jene Frage unter ihren wichtigsten und nächsten Aufgaben obgelegen hätte. Einer von jenen drei Abgeordneten, der Wachsdorfer Erbschölkibesitzer Krause, konnte persönlich als entschiedener Anhänger der Linken diese Entwicklung weiterhin verfolgen. Die übrigen Punkte des Aufrufs wiederholten nur, was in aller Munde war: Aufhebung der Jagddienste und des Jagdrechts, Vorlage einer Dorfgemeindeordnung, sowie Vorlagen über eine allgemein gleichmäßige Vertretung auf Provinzial- und Kreistagen, anderweitige Wahl der Landräte, Landrenten- und Kreditbanken, Grundsteuerregulierung und endlich die Aufhebung der Mahl-, Schlacht- und Klassensteuer¹⁾.

Um die große Einheit zwischen Stadt und Land aufzurichten, um die Bauern als Gefolgsmänner zu gewinnen, versäumten es die städtischen Parteien nicht, wenigstens die Grundzüge der bäuerlichen Forderungen in ihre Programme aufzunehmen und daneben auch Vorschläge zu ihrer Durchführung einfließen zu lassen²⁾. Naturgemäß sagten demjenigen Teil der Bauernschaft, der, voll von Haß gegen die gutsherrlichen Leistungen, vielleicht gar durch gewaltsames Borgehen von ihnen frei zu werden gehofft hatte, die radikaleren Absichten der „Demokraten“ ganz wohl zu; die ruhigeren Elemente dagegen neigten mehr zu den konstitutionellen Prinzipien. Der erste aber, von dem viele ein Eingreifen in das mißliche Abgabensystem erwarteten, war immer noch der König. Wie man es seinem höheren Willen zugeschrieben hatte, als die ober-schlesischen Rittergutsbesitzer den notleidenden Gutsinsassen Hilfe und Unterstützung angedeihen ließen³⁾, wie man hatte annehmen können, in den Märztagen sei von ihm die Aufhebung aller Dominialleistungen verfügt worden, so ward auch jetzt noch von dieser Seite her ein Schiedsspruch erwartet. Aus Schlesien lief eine Menge entsprechender Petitionen beim Könige und in den

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 81, I. ²⁾ Manifest des Schlesischen Konstitutionellen Zentralvereins an sämtliche Bewohner Schlesiens vom 22. April 1848, 1 Bl. 2°; für den demokratisch-konstitutionellen Klub s. Schles. Ztg., Nr. 90; für den „Vaterländischen Verein“, der eine besonders innige Verbindung von Stadt und Land herstellen wollte, vor allem mit Hilfe seines Organs, des „Landbote“, vgl. den Aufruf vom 11. April (Allg. Oder-Ztg., Nr. 87, II).

³⁾ Hohenlohe-Ingelfingen, S. 6.

Ministerien ein, und der Oberpräsident Binder mußte die Ungebußdigen auf die über neue Ablösungsgesetze zu fassenden Beschlüsse der nach der Constituante zusammentretenen Kammer vertrösten¹⁾.

Die Wahlen zur ersten preußischen Volksvertretung standen aber von Anfang an keineswegs unter dem Zeichen einer solchen Unterscheidung, wie sie dem Landvolke hier vom Oberpräsidenten verspätet flargelegt wurde. Im Gegenteil, allgemein herrschte die Ansicht, daß in jener Nationalversammlung die bäuerlichen Klagepunkte sofort verhandelt würden. Mit einem Rechte konnte man aber annehmen, daß ein Rittergutsbesitzer, der von seinen Bauern so und so viele Dienste und Abgaben zu beanspruchen hatte, sich sicherlich nicht für deren Ermäßigung, am wenigsten für die einfachste Lösung, einen großen Abstrich, verwenden werde. Der Blick wurde so ohne weiteres auf Wahlmänner und auf Abgeordnete gelenkt, die selbst den bäuerlichen Kreisen entstammten. Die Demokraten bemühten sich, derartige Anschaunungen noch zu nähren und die Kluft zwischen den höheren und niederen ländlichen Ständen zu erweitern. So warnte bei einer Versammlung zu Ols (19. April)²⁾, zu der eine Reihe demokratischer Führer, wie Dr. Stein, Eduard Graf Reichenbach, Rösler von Ols sich eingefunden hatten, Dr. Stein die anwesenden Landleute vor den Rittergutsbesitzern, welche früher Landtagsdeputierte gewesen seien und sich jetzt auf einmal in die begeistertsten Volksfreunde umgewandelt hätten. Nicht nachdrücklich genug konnte man sein „Cavete“ über die Dominialherren aussprechen. Mit welch scharfen, fast aufreizenden Worten wußte Graf Reichenbach³⁾ die Bauern ihren Herren abwendig zu machen. Er verstand sich auf eine geschickte demagogische Propaganda. Man lese, wie der späterhin viel angegriffene Schreiber des „Offenen Briefs“ die Landbevölkerung vor den Wahlen aufrief⁴⁾:

„Alle Ihr Bauern und Gärtner, die Ihr noch an Feudallasten und Zinsen krank darnieder liegt, alle Ihr Landarbeiter, die Ihr von den Gutsherrn für Eure schwere Arbeit nur Hungerlohn erhalten, gebet wohl Acht. Viele Gutsherren, die bisher auch den letzten Groschen, den Euch die Herren noch übrig ließen, auf ihre Zinsen, Laudemien, Schutzgelder und wie all das Zeug heißt, durch den Exekutor abpressten, viele Beamte, die bisher nur mitwirkten alles abzuschneiden, was Euch gut und heilsam war, wie die freie Presse, die Euch heut, nachdem sie erst mit viel vergossenem Blut errungen werden mußte, über Eure Rechte belehrt, kommen jetzt zu Euch, drücken Euch die Hände und nennen Euch Brüder. Wißt Ihr warum? Ihr werdet die Deputierten wählen,

¹⁾ Bekanntmachung v. 13. Mai, Bresl. Amtsblatt, Stück 20. ²⁾ Schles. Ztg., Nr. 95.

³⁾ S. über ihn: Rückblick auf die Preußische National-Versammlung von 1848, Berlin 1849, S. 46 f. ⁴⁾ Schles. Chronik, Nr. 32, cf. ebenda, Nr. 33.

die auf dem nächsten Landtag über Euch und Eure Rechte die neuen Gesetze machen werden; da möchten jene Herren gern durch Euch und Eure Wahlen in den Landtag hineinkriechen. . . . Ihr werdet sie also nicht wählen."

Die als Flugblatt ziemlich weit verbreiteten, von Elsner verfaßten¹⁾ Aussässungen: „An die Wähler und Wahlmänner"²⁾ intriguierten gegen alle höheren Stände in Stadt und Land, gegen Kaufleute und Beamte, Landräte und Rittergutsbesitzer, warnten vor etwaigen Bestechungen, die nicht ausbleiben würden und gaben Fingerzeige, was man von den künftigen Abgeordneten alles erwarten müsse. Seine Aufgabe werde es sein, mit ganzem Nachdruck dafür einzustehen, daß die Wohlhabenderen vor allem die Steuern tragen und die ärmeren Klassen möglichst entlastet werden, daß das stehende Heer verringert, die hohen Pensionen herabgesetzt oder gänzlich vermieden werden, daß für Handwerker und Bauern Erleichterungen eintreten. Freie Dorfgemeindeordnungen und Aufhören aller gutsherrlichen Vorrechte waren die beiden Grundforderungen. „Die Gemeinden müssen berechtigt sein, ohne Einmischung der Landräte für sich Beschlüsse zu fassen und innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Ausführung zu bringen. Demnach wird Euer Abgeordneter Aufhebung der bisherigen gutsherrlichen und bürgerlichen Regulierungsgesetze ohne Entschädigung anzutragen und durchzusetzen haben, was jedoch nur in einer Nationalversammlung tunlich sein wird, in welcher so wenig als möglich Rittergutsbesitzer Stimmen haben."

Andere Flugschriften bemühten sich, den politischen Sinn der Landbevölkerung in bestimmte Bahnen zu lenken³⁾. Nicht Preß- und nicht Versammlungsfreiheit, nicht Bürgerbewaffnung befriedeten sie aber mit der neuen Zeitströmung, sondern nur die Aussicht, materielle Erleichterung zu erringen.

Die Wahlen befundeten zur Genüge, welcherlei Stimmung das Gros der schlesischen Landbevölkerung gegen die Gutsherrn beseelte. Am 8. Mai wurde von den meist bürgerlichen Wahlmännern in der ganzen Provinz ein einziger Rittergutsbesitzer gewählt⁴⁾, — und der gehörte zu den schärfsten Demokraten: Eduard Graf Reichenbach, der abtrünnige Aristokrat. Wohl aber waren in

¹⁾ Stadtarch. Breslau Eisneriana 18. ²⁾ Schles. Chronik, Nr. 30 (Sonderabdruck 4°, 1 Bl.). So wird uns seine Verteilung berichtet aus den Kreisen Tarnowitz (Schles. Chronik, Nr. 36), Kreuzburg (ebenda, Nr. 38), Sprottau (Bresl. Ztg., Nr. 101, II). Gemäßiger war ein „Aufruf“ des späteren Abgeordneten Teichmann vom 21. April 1848, 2 Blatt. ³⁾ Schicks weiter! Ein Schlüssel zu den politischen Bewegungen der Gegenwart für den deutschen Landmann, Glogau 1848. ⁴⁾ Im Breslauer Landkreise z. B. wurde ein einziger Rittergutsbesitzer (v. Obermann auf Klein-Tinz) als Wahlmann für Berlin aufgestellt, — und zirka 90 wohnten im Kreise (s. Schlesische Instanzen-Notiz 1848/49, S. 283 f.), dagegen 28 Frei- und Bauern-

ziemlich beträchtlicher Anzahl Männer aus den bürgerlichen Schichten für das Berliner Parlament bestimmt worden: Schulzen (sie vor allem in den Bezirken Liegnitz und Breslau), Bauern, Freigärtner, Häusler, — neben diesen dann Handwerker, Lehrer, Juristen. Was man nach dem Wahlgesetz, „welches den Fürsten und den Tagelöhner auf ein und dieselbe Stufe der Mitwirkung bei den Wahlen“¹⁾ stellte, und den Vorgängen der letzten Woche hatte vorahnend können²⁾, war zur Gewissheit geworden: der kleinere Besitz und die geringere Bildung ließen den bisher führenden Elementen der Gesellschaft den Rang ab; statt der Standes- und Dominialherren zogen für Schlesien die Bauern in die erste preußische Volksvertretung ein. Entrüstet mußten sich die Unterlegenen mit der Tatsache abfinden. Die Schuld an einem solchen Ergebnis aber schoben sie ganz und gar den Wahlintrigen der Demokraten zu³⁾, und nicht ganz mit Unrecht⁴⁾. Die Flugblätter und die persönliche Beeinflussung durch Emissäre hatten ihre Wirkung nicht verfehlt. Bauerndepulierte waren ja noch nicht das Schlimmste — solche hatten auch auf den Provinziallandtagen gesessen —, aber daß sie völlig ins Lager der Demokraten abzuschwenken drohten, gab Anlaß zu Befürchtungen. Wie hilflos und unselbstständig standen viele da. Was konnte man von den gewählten oberschlesischen Gärtnern und Häuslern erwarten, diesen „Wasserpolacken“, welche oft nicht einmal die deutsche Sprache beherrschten⁵⁾. Manch einer von ihnen hat denn auch in seiner kurzen Abgeordnetenlaufbahn seinen Teil zu fremder Belustigung beigetragen⁶⁾. Die Wahlen waren also nicht zum mindesten durch den Wunsch der mit

gutsbesitzer (darunter 9 Schulzen), 34 Freigärtner, 6 Häusler, 10 Müller, 15 Wirts und 14 andere Handwerker, sowie 5 Beamte (Bresl. Kreisblatt 1848, Nr. 17). Im Wohlauer Kreise wurde ebenfalls nur ein Rittergutsbesitzer, Herr v. Nieben auf Tschilesen, gewählt, dagegen 22 Bauern (5 Schulzen), 9 Gärtner, 4 Häusler sc., 12 Müller, 9 Wirts und Brauer, 12 andere Handwerker, 3 Gerichtsmänner, 4 Schullehrer, 7 Angehörige der höheren Stände (Allg. Kreisblatt-Anzeiger, Beil. zu „Schlesischer Kreisbote“, Nr. 36). — S. außerdem die Zusammenstellung der nach Berlin Gewählten, Schles. Ztg., S. 1316. Danach befanden sich unter ihnen 4 „Gutsbesitzer“, 13 Schulzen, 4 Bauern, 3 Häusler, 2 Freigärtner. Unter den Stellvertretern waren 8 Gutsbesitzer, 8 Schulzen, 1 Bauer, 2 Häusler, 1 Freigärtner, 1 Kolonisten-ausländer.

¹⁾ Graf Arnim-Borzenburg, Die Vertheilungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember, Berlin 1849, S. IX. ²⁾ Wer wird durch das neue Wahlgesetz vertreten? von Graf Reichenbach auf Polnisch-Würbitz, 2°, 1 Bl. ³⁾ Schles. Ztg., Nr. 106, II. Ebenda, Nr. 118 (der Verfasser, v. Koschützki, forderte geradezu die ausgeschlossenen Klassen auf, einen großen „Protest gegen die Beschlüsse einer so unvollständigen Vertretung der Nation“ zu erlassen). ⁴⁾ Die schlesische Milliarde, von Wilhelm Wolff (Sozialdemokratische Bibliothek VI), Einleitung von Fr. Engels, S. 7. ⁵⁾ Cf. G. Freytag, Ges. Werke, XV, 3 ff., 52 ff. ⁶⁾ Hermann Wagener, Erlebtes, S. 28. In Bezug auf den hier erwähnten Abg. Kiolbassa wurde in der Nationalversammlung der Antrag gestellt, ihn doch auszuschließen, da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei (Antr. Nenstiel, Berh. der Vers. z. Ver. d. Preuß. Staats-Verfassung I, 94).

Dominialleistungen belasteten kleinbäuerlichen Bevölkerung beeinflußt worden, möglichst sicher und rasch jene Verpflichtungen von sich abzuschütteln.

Im ganzen Osten fielen die Wahlen so aus, daß die Gutsbesitzer in der Minderheit blieben, außer in Posen; umso mehr Stimmen wurden auf die Bauern, Häusler sc. vereinigt, daneben noch auf Pfarrer, Lehrer, Handwerker u. a. Verglichen mit der Zusammensetzung der Provinziallandtage hatte sich das Verhältnis zwischen Ritterschaft und Landgemeinden fast umgekehrt und die letzteren konnten jetzt ein fast dreimal so starkes Stimmengewicht in die Waagschale werfen als früher¹⁾. In aristokratischen Kreisen lösten diese Wahlergebnisse Entrüstung und Hohn aus²⁾. Besonders stark stand Schlesien hervor, das unter seinen 75 Abgeordneten ein Drittel aus ländlichen Ständen sich verschrieben hatte.

3. Kapitel. Anregungen der Nationalversammlung zu Agrarreformen.

Waren auch bürgerliche Deputierte in überraschend großer Zahl gewählt worden, so bildeten sie doch nur einen Bruchteil der Nationalversammlung. Für die Tätigkeit der Versammlung war allein ihr Gesamtharakter von ausschlaggebender Bedeutung, und auch der schien den konservativen Kreisen nichts weniger als befriedigend. Den obersten Schichten war die Führung entwunden und ging auf ein Heer zum Teil sehr radikal angehauchter Juristen über. Der Schwerpunkt lag also nicht mehr auf dem Besitz, sondern eher auf der Besitzlosigkeit; und sofort türmten sich die Befürchtungen auf, welch folgenschwere Entscheidungen von einem so zusammengesetzten Tribunal gefaßt werden könnten. Würden diese Demokraten, die geschworenen Feinde des privilegierten Rittergutsbesitzes, jetzt nicht versuchen, die den Bauern gemachten Verheißungen einzulösen? Aber konnten sie dies denn von dem Boden aus, auf den die Nationalversammlung gewiesen war? In dem Mittelpunkt der Debatten sollte einzige und allein die Verfassung stehen. Und wie deren Entwurf bis jetzt von der Regierung aus vorlag, waren die Verhältnisse des Grundbesitzes und die wechselseitigen Beziehungen seiner Inhaber vollständig unberücksichtigt. Nur ein Paragraph (§ 72) konnte für die Rittergüter Bedeutung erhalten, der nämlich das Verschwinden aller Steuerbevorzugung verhieß.

Aber dieser Verfassungsentwurf fand vor der Mehrheit der Kammer kein Wohlgefallen. Bereits in der 5. Sitzung lagen zwei Anträge von demokratischer

¹⁾ S. auch die Zusammenstellung in der Kreuztg., Nr. 36. ²⁾ Noen, Denkwürdigkeiten I, S. 165; A. v. Boguslawski, Aus der preußischen Hof- und diplomatischen Gesellschaft, S. 254; dagegen Barnhagen v. Ense, Tagblätter V, S. 7.

Seite vor, einer Kommission die Neubearbeitung aufzutragen¹⁾. Überall glaubte man Lücken und Mängel entdecken zu müssen. Ein Gebiet vor allem war völlig unberücksichtigt, das wirtschaftlich-soziale. Nur die Beziehungen des Bürgers zum Staate wurden geordnet, ein neuer politischer Organismus aufgebaut. Aber die Nationalversammlung rückte ohne weiteres die Grenzen ihrer Aufgabe darüber hinaus, und das Ministerium schien auch nicht gewillt zu sein, den Umfang ihrer Tätigkeit sofort in einen genau nach dem Buchstaben des Gesetzes abgezirkelten Rahmen einzuspannen. „Weniger erhält die Versammlung ihren Einfluß und ihre Macht aus den rechtlichen Befugnissen, die ihr zustehen, als sie aus ihren eigenen Handlungen, aus der Art und Form ihrer Beratungen, aus der Form und dem Inhalt ihrer Beschlüsse hervorgehen wird. In dieser Beziehung ist die Versammlung nicht unabhängig von der öffentlichen Meinung des ganzen Landes, und insofern sie diese Meinung für sich hat, wird sie an Macht gewinnen und sie erhalten“²⁾.

Nach allen Seiten konnte die Versammlung weiter ausgreifen, und es stand fest, daß dann auch die wirtschaftlich-sozialen Erscheinungen stärker zu berücksichtigen waren. Sie lagen dem Interessen- und Gesichtskreis vieler Abgeordneter weit näher als langwierige politische Auseinandersetzungen und erschienen ihnen auch wichtiger³⁾. Ein in der Debatte wieder untergegangener Antrag des schlesischen Predigers Otto forderte, daß die Nationalversammlung nicht eher geschlossen werden dürfe, bis das Staatsgrundgesetz mit Berücksichtigung der sozialen Fragen ganz vollendet sei⁴⁾.

Worin aber erkannte man die Mängel des Entwurfs? Am 2. Juni beantragte der Justizkommissar Weichsel, es möchten in die Verfassung Grundsätze über Volksfreiheit, Volksvertretung, Volksbewaffnung, Gemeinde- und Kreisverfassungen, Rechtspflege, Besteuerung, aber auch die Lehns- und gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeintheitsteilungen, Gewerbe- und Arbeiterverhältnisse aufgenommen werden⁵⁾. Ergänzend schlug andern Tags der pommersche Rittergutsbesitzer Rodbertus-Tagekow u. a. vor, auch über die Freiheit des Eigentums, die Domänen und Regalien Bestimmungen zu treffen⁶⁾. Aber sein Antrag erhielt neben den angeregten Gegenständen noch ein besonderes Moment durch die Art seiner Formulierung; es sollte nämlich nicht bloß in der Verfassung die ganze Reihe der Punkte Berücksichtigung finden, sondern in eigenen organischen Gesetzen jener angehängt werden. Was von den Abteilungen vorbereitet und „erledigt“ war, sollte dann gewiß auch

¹⁾ Anträge Nees v. Esenbeck und Dr. Schramm (Berh. d. Ber. z. Ber. d. Preuß. Staats-Berh. I, S. 45). ²⁾ Camphausen am 30. Mai (Berh. I, S. 52 f.). ³⁾ Mähé (Berh. I, S. 70). ⁴⁾ Berh. I, S. 52. ⁵⁾ Ebenda, S. 78. ⁶⁾ Ebenda, S. 89.

vor die Nationalversammlung gebracht und von ihr zum Besluß erhoben werden. Überschritt sie aber damit nicht den Kreis ihrer Kompetenz? Dies war die den innersten Mechanismus der Constituante, jeder Constituante bewegende Frage. Die Verfassung, die eigentliche Materie der Kammer, wollte fürs erste gar nicht in den Vordergrund der Tagesordnung, geschweige denn der Debatten treten. Bis in die 13. Sitzung blieb sie fast ausgeschaltet.

Dafür zersplitterten sich die Verhandlungen in ein wirres Gemisch von Anfragen und Anträgen, ein Zeichen der gährenden Zeit, des plötzlichen Wandels im politischen und sozialen Leben. Die Anteilnahme an dem Einzelnen, dem Speziellen überwucherte das Interesse für allgemeine Normen, wie sie eine Verfassung gab; für solche war in der Frankfurter Paulskirche der günstigere Boden. In Berlin saßen die Praktiker, oder wenigstens Männer, welche das unmittelbar Wirkende höher schätzten als ein bloßes Schema. Die öffentliche Meinung wirkte dabei stark mit. Breite Schichten der Wähler wollten möglichst bald aus der Hauptstadt vernehmen, daß man für ihre materielle Lage Sorge getragen habe, und die stetig einlaufenden Petitionen mahnten die Volksvertreter ununterbrochen an dieses Verlangen.

Am stärksten und nachhaltigsten drang es von der Landbevölkerung her. Unter den über 1000 Petitionen, die Anfang Juli vorlagen, stammte die Hälfte etwa aus deren Kreisen; Schlesien stand dabei natürlich voran. Die Demokraten zeigten besonderes Interesse daran, daß diese Volkswünsche bald zur Kenntnis und zur Erledigung gelangten, und schon am 25. Mai traten ca. 200 Abgeordnete auf Veranlassung des Schlesiens Mäze zu einer Sondervereinigung zusammen, um die eingelaufenen Anträge zu sichten und vorzubereiten. Wie es scheint, wollte man das reiche Material auch zu einer großen Petition über gewerbliche und bäuerliche Verhältnisse verwerten¹⁾. Mit der Bildung einer besonderen Kommission innerhalb des Parlamentes löste sich dieses merkwürdige Gebilde wieder auf. Aber es zeigt immerhin, wie viele Abgeordnete schon von Anfang an ihre Ordre nicht als eine rein politische auffaßten und, soweit als möglich, auch den materiellen Bedürfnissen des Volkes entgegenzukommen strebten. Hier griffen sofort die demokratischen Abgeordneten Schlesiens energisch ein. Sie fühlten sich am stärksten ihren Wählern gegenüber verpflichtet, hatten am unmittelbarsten die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Agrarreform in sich aufgenommen und standen dabei allem Ritterlichen und Gutsherrlichen in der feindlichsten Opposition gegenüber.

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 132; auch Schles. Kreisbote, Nr. 48 (Reiseberichte von Dr. Wollheim).

Den Reigen begannen die drei Demokraten Dr. Stein, Dr. Elsner und Graf Reichenbach mit ihrem Antrage, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung der jetzt Berechtigten aufzuheben und es den Grund-eigentümern zurückzugeben. Unmittelbar danach beantragten sie auch noch, Laudemien, Markgroschen, Zählgelder und Schutzgelder gleichfalls zu beseitigen; dafür sollte dann dem Gutsherrn die „Last“ der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne weitere Verpflichtungen abgenommen werden²⁾). Zener erste Vorschlag sollte nach Monaten in der Form eines Gesetzentwurfs neu erstehen, der andere in einem von der Regierung ausgehenden Gesetze seine Stelle finden. Das Ministerium nahm bald die Gelegenheit wahr, der Kammer zu zeigen, daß es nicht tatenlos fremden Antriebs bedürfe. Der neue Handels- und Gewerbe-minister führte aus, daß man die beigebrachten Materien bereits in Erwägung gezogen habe, und der Finanzminister Hansemann mache der Kammer die mit Beifall aufgenommene Mitteilung von der Aufhebung des Schutzgeldes auf den Domänen.

Die Flut der agrarischen Anträge, die im großen und ganzen die Quintessenz der unübersehbar einströmenden Petitionen enthielten, war jetzt entfesselt. Die schlesischen Abgeordneten erwiesen sich hier als die Rührigsten. Fast durchweg betrafen ihre Anträge die Abschaffung von Dominiallasten: außer den bereits erwähnten Laudemien³⁾ u. ä., das Jagd-⁴⁾ und Fischereirecht⁴⁾, die Spinnzinsen⁵⁾, Robotdienste⁶⁾). In der 9. Sitzung tauchte der später bedeutungsvoll gewordene Antrag Hanow auf: es möge das Ministerium alle schwebenden Auseinandersetzung- und Ablösungsverhandlungen bis zur Veröffentlichung eines neuen und besseren Gesetzes auf einseitigen Antrag hin sistieren⁷⁾). Gleichsam ergänzend regte der Schlesier Mäze an, durch eine frei gewählte, in jedem Kreise zusammentretende Kommission von Rittergutsbesitzern, Bauern, Dreschgärtnern, Inliegern und Rechtskundigen die früher vollzogenen Ablösungen auf unterlaufene Ungerechtigkeiten untersuchen und vielleicht bereits ausgleichen zu lassen. Auch das war ein Niederschlag besonders der schlesischen Petitionen; denn es sei unter ihnen wohl keine, erklärte später einmal etwas übertreibend der Antragsteller, die nicht auf Revision der Ablösungs- und Separationsrezesse laute⁸⁾). So wenig auch der Antrag der

¹⁾ Berh. I, S. 78 f. ²⁾ Antrag Renstiel I, S. 79; Diersche I, S. 89; Jgel I, S. 332, Nr. 314; Dziadef und Friedrich I, S. 475, Nr. 410. ³⁾ Antrag Riebe I, S. 192, Nr. 261; Jgel I, S. 332, Nr. 314; Dziadef und Friedrich I, S. 475, Nr. 410. ⁴⁾ Antrag Ballnus I, S. 142, Nr. 180; Riebe I, S. 192, Nr. 261; Jgel I, S. 332, Nr. 314.

⁵⁾ Antrag Jgel I, S. 141, Nr. 115 und S. 142, Nr. 165. ⁶⁾ Antrag Renstiel I, S. 79; Jgel I, S. 142, Nr. 165; Reichenbach I, S. 408. ⁷⁾ Berh. I, S. 88. ⁸⁾ Berh. III, S. 22.

Regierung und den darüber befindenden Abteilungen zusagen möchte¹⁾), den Schlesiern in der Nationalversammlung drängte er sich als eine unmittelbare Notwendigkeit auf²⁾). Denn es scheint tatsächlich, daß sich gerade in der einen Provinz bei den Auseinandersetzungen allzu viele Fehler und bewußte Benachteiligungen der Bauern eingeschlichen hatten³⁾.

In diesen beiden Vorschlägen lag bereits ein verheißungsvoller Versuch zu einer Klärung der schwankenden ländlichen Verhältnisse. Aber ihr Schicksal sollte sich sehr verschiedenartig vollenden. Der eine, von gemäßigter Seite ausgegangen, wurde von der Nationalversammlung einer etwas erweiterten Prozedur unterworfen, ohne daß es den schlesischen Radikalen gelang, ganz weitgreifende Änderungen an ihm vorzunehmen. Der zweite Antrag ging von einem dieser Radikalen aus, wurde aber gerade wegen seiner extremen Schärfe gleich von Anfang an abgelehnt.

Die einfachste Lösung für das ganze, weite System gutsherrlich-bäuerlicher Beziehungen fand unzweifelhaft der oberschlesische Pastor Schaffranek⁴⁾; ihm schwebte ein Aufruf der Nationalversammlung an alle Dominial- und Rüstikalbesitzer vor des Inhalts, „wie dieselben aus Patriotismus eine ewig bindende, teilweise oder gänzliche, (bedingte oder unbedingte) Verzichtleistung auf ihre und ihrer Nachkommenschaft etwaigen gegenseitigen, sogenannten feudalrechtlichen Ansprüche schleunigt zu Händen der Nationalversammlung aussprechen, diesen Ausspruch unverzüglich provisorisch durch die Tat vollführen und beantragen möchten, daß demselben gemäß das zu erwartende neue Gesetz über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse seine Fassung erhalte“. Herr v. Patow bezeichnete ein solches Ansinnen zum mindesten als bedenklich und den gesetzgeberischen Weg als den einzigen sichern. Und er konnte der Nationalversammlung eröffnen, daß er ihr bald die Grundlinien für die neue Gesetzgebung aufzuzeichnen gedenke.

Welche Stellungnahme war von den Parteien zu erwarten, wenn es wirklich zu einer Behandlung agrarischer Fragen kam? Alle, von der Rechten bis zur Linken, bekundeten ein Interesse daran, daß die bestehende ländliche Sozial- und Wirtschaftsverfassung eine umgestaltende Reform durchmache. Die Erfahrungen der letzten Wochen hatten eine deutliche und allgemein verständliche Sprache geredet, und wenn selbst der Großgrundbesitz auf Reformen

¹⁾ S. das Patowsche Promemoria, die Motive zum Lastengesetz; außerdem den Bericht der Zentralabteilung vom 10. Aug. 1848. ²⁾ Antrag Hiller, Verh. I, S. 141, Nr. 186a; Schmidt I, S. 474, Nr. 392; Tiege I, S. 477, Nr. 393; Scholtz I, S. 475, Nr. 419; cf. auch Antrag Igel I, S. 143, Nr. 188₄ und Kuhner II, S. 229. ³⁾ L. Jacobi, Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Zustände der Oberlausitz in ihrer Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung, Görlitz 1860, S. 385 ff. ⁴⁾ Verh. I, S. 187.

drang, bestand für die, meist bürgerlichen und bäuerlichen Abgeordneten erst recht kein Grund, schüchtern zurückzuhalten.

Es war von grundlegender Bedeutung, daß keine Partei sich ausschließlich aus dem Großgrundbesitz rekrutierte und diesen in einer geschlossenen Interessengemeinschaft vertrat. Die in der Versammlung sitzenden Rittergutsbesitzer schlossen sich nicht einmal ausschließlich der ihnen am nächsten stehenden Rechten an¹⁾). Dagegen war die Linke der Kristallisierungspunkt für das andere ländliche Element, die Bauern. Hatten schon bei der Wahlkampagne die Demokraten starke Anstrengungen gemacht, sich in deren Kreisen einen Anhang zu sichern, so übertrugen sie dies mit lohnendem Erfolg auch in die Kammer. Mit erprobter Taktik gingen sie zu Werke, und durch mancherlei Zugeständnisse und Versprechungen gelang es ihnen denn auch, die Abgeordneten niederen Standes, die ganz in materiellen Interessen aufgingen, den eigenen Reihen einzugliedern²⁾. Es glückte dies der Linken besonders durch ihren Parteibeschluß, für die unentgeltliche Beseitigung der Feudallasten einzutreten. Damit waren die meisten der bäuerlichen Abgeordneten Schlesiens gewonnen³⁾. Aber auch die rechte Seite des Hauses zeigte, daß sie die Notwendigkeit agrarischer Reformen wohl erkannte, und gleichlautend hieß es in dem Programm der Rechten⁴⁾ und des rechten Zentrums⁵⁾: „Wir erstreben auf dem materiellen Gebiete: . . . Beseitigung des Feudalsystems mit allen seinen Consequenzen, Aufhebung der Patrimonialgewalt, Befreiung des Grundeigentums von allen darauf haftenden Gutsherrn-Lasten ic.“ Mittlerweile hatte die Regierung das Programm entrollt, nach dem sie die Agrarfrage lösen wollte⁶⁾. Alle formalen Bedenken, sich darüber mit der Nationalversammlung irgendwie einzulassen, mußten vor dem Zwang der Gegenwart schweigen. In zwei Provinzen, in Schlesien und dann auch teilweise in Sachsen, hatten sich die agrarischen Wünsche eine Zeitlang bis zur gewaltfamen Selbstbefriedigung gesteigert, die vielleicht nur allzubald aufs Neue begann. In der Kammer selbst machte sich eine starke Parteigruppe diese Agrarrevolten für ihre politischen Ziele zunutze und strebte mit unter dem Einfluß dieser Außenvorgänge danach, sich die gesetzgeberische Initiative zu sichern. Gab man ihr das Heft selbst in die Hand, so schärfe sie das Schwert zweifellos viel schneidender, als es die Regierung jemals im Sinne hatte. Wie dann die agrarischen Besiegungen ausfallen würden, darüber konnte nach den bereits gestellten Anträgen kein Zweifel mehr herrschen.

¹⁾ S. die Polen. ²⁾ Cf. den „Brief des Abgeordneten Bucher an seine Comittenten“ (Norddeutscher Courier, Beil. zu Nr. 1); auch Carl d'Est, Der Kampf der Demokratie und des Absolutismus in der constituerenden Versammlung 1848, Mannheim 1849, S. 23. ³⁾ Schles. Ztg., Nr. 147. ⁴⁾ F. Salomon, Die deutschen Parteiprogramme, Heft I, 1907, S. 23 f. ⁵⁾ Abgedruckt Schles. Ztg., Nr. 149. ⁶⁾ Verh. I, S. 242 ff.

4. Kapitel. Die schlesischen Rittergutsbesitzer in ihrem Verhältnis zur Nationalversammlung und zu den Reformbestrebungen.

Es mußte jetzt das Bemühen besonders der schlesischen Rittergutsbesitzer sein, wieder eine Verständigung mit ihren Bauern anzubahnen und ihnen die verkehrten Begriffe von dem Wesen und Charakter der „Feudallasten“ zu klären. Den Landleuten war seit den Märztagen plötzlich die Überzeugung eingeimpft worden, als seien ihre gutsherrlichen Abgaben zum guten Teil in Zeiten, wo Gewalt vor Recht ging, ihren Vorgängern und Vorfahren auf gesetzwidrige Weise aufgebürdet worden. So lasen sie es in ihren Lokalblättern, so vernahmen sie es in den Versammlungen. Da mußte die Arbeit derer ziemlich erfolglos bleiben, die gegen jene Anschauungen loszogen. Man suchte den Unzufriedenen klar zu machen, daß es sich bei den Leistungen ans Dominium keineswegs um Erzeugnisse der Gewalt handle, sondern um die rechtmäßigen Gegengaben für die Verleihung des Grund und Bodens. Statt nämlich die entsprechende, für den Annemer unerschwingliche Kapitalzahlung zu beanspruchen, habe man sich auf jährliche Renten, bestehend in eben jenen mißliebigen Abgaben und Diensten geeinigt. Außerdem habe doch der Käufer jeglichen Guts wegen der darauf ruhenden Berechtigung es um so teurer bezahlen, der Bauer aber seine Stelle wegen der damit verbundenen Lasten um so billiger erstehten können¹⁾. Bei der bloßen Abwehr feindlicher Ansichten blieb man aber nicht stehen, sondern suchte auch nach Mitteln, die entstandenen Dissonanzen wieder aufzulösen. Zu Opfern nach dem Sinn und Geschmack der Radikalen war selbstverständlich keine Neigung vorhanden; wohl aber erklärten sich sofort Stimmen dafür, wenigstens einige Rechte des Rittergutsbesitzes, die materiell z. T. weniger bedeuteten, dafür als stetig empfundener Druck auf den Bauern lasteten, ohne weiteres preiszugeben, wie etwa Zählgelder, Jurisdiktionszinsen, Spinnzinsen u. a. m. Dagegen sollte an den Grundzinsen und Ablösungsrenten nicht gerüttelt werden dürfen. Verzichten wollte man auch, der allgemeinen Stimmung folgend, auf Ehrenvorrechte, wie Patrimonialgerichtsbarkeit und Dominialpolizeigewalt.

Einer der reichen oberschlesischen Magnaten, Graf Renard, dachte sofort daran, der eben gewählten Nationalversammlung freisinnige Vorschläge zukommen zu lassen, um ihre Arbeit zu erleichtern. Nicht wie die meisten andern Rittergutsbesitzer, welche sehnlichst hofften, daß die gegen ihren Stand so abgeschlossene Berliner Versammlung sich überhaupt nicht mit gutsherrlichen Angelegenheiten befasse, verwarf Graf Renard ein untätiges und grossendes Beiseitestehen;

¹⁾ Schles. Ztg. Nr. 82, I (R. v. Richthofen), Nr. 96 (Berechtigung und Verpflichtung), Nr. 98, II (Was hat der Rittergutsbesitzer verschuldet?), Nr. 99 (Suum cuique! v. Ledow).

das trage nur den Vorwurf der Reaktion ein. Gemeinsam solle man sich deshalb über das Maß der Entlastung einigen, und er selbst stellte ein Schema auf, das allerdings nicht allzuweit ging¹⁾. Der einen Stimme folgten bald andere nach. Wit v. Döring, der sich nach seinem abenteuerlichen Leben in Oberschlesien angelaufen hatte, wandte sich von seinem Dominialsitze Pschow aus an Preußens gesamte Ritterschaft²⁾, forderte sie auf, eine Verschmelzung der Bauernschaft mit dem großen landschaftlichen Kreditsysteme einzuleiten und ihr auf diese Weise die schnelle Ablösung aller ihrer herrschaftlichen Abgaben zu erleichtern. Nicht Zwiespalt, sondern Eintracht solle zwischen den beiden seither ungleichartigen Klassen herrschen; die Schranken der Unterordnung sollten fallen. Nur bei einem Entgegenkommen von beiden Seiten konnte sich aber diese Verbrüderung vollziehen mit einer Angriffsfront „gegen die plumpen Faust des Proletariats, wie gegen das feine Gift des Kommunismus“. Und Wit v. Döring schlug vor, die anstößig gewordenen Rechte ohne Rücksicht auf ihre faktische Gültigkeit freiwillig zu opfern: Laudenien, Jurisdiktionszinsen, Zählgelder, Krugverlagsrecht. Ganz energisch protestierte er aber dagegen, daß selbst ein Rittergutsbesitzer, jener Graf Renard, von „Feudalverhältnissen“ zu reden begann. Denn er erkannte mit scharfem Blick, daß an diesen einen Ausdruck sich die Demokraten klammern würden, um die durchwegs unentgeltliche Aufhebung der daraus entsprungenen Leistungen zu motivieren. Im übrigen war am wenigsten Wit v. Döring die Persönlichkeit, die sich zu einem Friedensvermittler zwischen Rittergutsbesitz und Bauerntum eignete. Der Mann mit der tollen Vergangenheit³⁾ galt seinen Standesgenossen doch nicht als ganz vollwertig, und den Bauern erweckte er durch seine „aristokratische“ Propaganda kein besonderes Vertrauen. Und gar die Demokraten befürchteten ihn, wie und wo sie konnten.

Nach der Beendigung der Wahl, die den Großgrundbesitz so völlig bei Seite geschoben hatte, lag es nahe, ihm durch eine feste Organisation einen um so kräftigeren Rückhalt zu verleihen. „Vereinigung gibt Macht“ rief der Herr von Hausdorf, Ludwig Graf Pfeil, den schlesischen Standesgenossen schon am 20. Mai zu und trug ihnen den Plan vor, sich zur Wahrung ihrer bedrohten Freiheit und ihres Eigentums zusammenzutun, sich wechselseitig gemeinsames Handeln zuzusichern. Ein permanenter Ausschuß zu Berlin mit einem auf kurze Zeit gewählten Präsidenten sollte die laufenden Geschäfte erledigen; häufig stattfindende Einzel- oder allgemeine Versammlungen dagegen den Zu-

¹⁾ Allg. Oder-Ztg. Nr. 114, II. ²⁾ Schles. Ztg., Nr. 87, II; s. auch seine Aufforderung zu einer Versammlung am 28. Mai, Bresl. Ztg. 100, II. ³⁾ A. D. B., Bd. 43.

sammenhalt wahren¹⁾. Es wurde also hier schon etwas Ähnliches geplant, wenn auch nicht durchgeführt, wie die bald darauf im Bülow-Cummerowschen Verein viel breiter aufgebaute Organisation des ganzen ostelbischen Großgrundbesitzertums. Diese stieg aber erst in einer Zeit empor, da der Gesetzgeber selbst gegen den berechtigten Besitz Sturm lief und ihm zu entreißen trachtete, was nach seiner Auffassung nur widerrechtliche Gewalt ihm fürzen konnte. Jetzt versuchte der Großgrundbesitz noch selbst, die Linie vorzuzeichnen, bis zu welcher er Zugeständnisse machen wollte. Naturgemäß wies im einzelnen die Opferbereitschaft sehr starke Schattierungen auf. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung eine kleine Schrift des Fürsten von Trachenberg, Hermann Hatzfeldt²⁾. Er, der bei seinen Gutsinsassen allgemein beliebte, fürsorgliche Dominialherr, wagte sich mit seinen Konzessionen ungewöhnlich weit vor. Auch für ihn reprämierte die Nationalversammlung bereits diejenige Instanz, welcher eine rasche Neuregelung der Beziehungen des Rittergutsbesitzes zur Stadt- und Landbevölkerung obliege. Hatzfeldts Postulate lauteten dahin, die Patronatsrechte und die Privilegien in der Gerichtsverfassung ohne Entschädigung beiderseits von den Dominien auf die staatliche Gemeinschaft zu übertragen. Damit fielen dann auch Schutzgeld, das Recht auf herrenlose Sachen und erblose Verlassenschaften, sowie das Alienrecht. Bei der Lösung der eigentlich gutsherrlich-bäuerlichen Verbindung schwante ihm eine allgemeine Reduzierung der Dominialansprüche vor. Was bereits geregelt vorliege in Ablösungs-, Regulierungs- und Gemeinheitsteilungsrezessen, das sollte unangetastet bleiben, umso mehr aber an den Grundlinien für künftig zu vollziehende Auseinandersetzungen geändert werden, ohne Umstossung der bisherigen Landeskulturgeze. Bei allen noch rückständigen Ablösungen wollte Hatzfeldt statt des 25 fachen nur mehr den 18 fachen Kapitalisationsbetrag berechnet und sogar die noch nicht getilgten Grund- und Erbzinsen, sowie Ablösungsrenten um 28% herabgesetzt wissen. Sie würden dann nicht mehr an das Dominium, sondern an den Staat abgeliefert, und zwar nur noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (10 bis 12 Jahre höchstens), um danach völlig aufzuhören; die Berechtigten jedoch würden sofort mit Staatspapieren in der Höhe ihrer Ansprüche befriedigt. Für Laudemien und nicht gewerbliche Mühlenzinsen erachtete der Fürst die Hälfte der bisherigen Ablösungsquote für hinreichend. Markgroschen und Zählgelder wollte er am liebsten völlig beseitigt, für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden eine geringe Entschädigung zugebilligt sehen.

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 119, III. ²⁾ Einige Worte über die in Schlesien den Rittergutsbesitzern zustehenden Rechte, deren Aufhebung und Ablösung, Breslau 1848. s. auch G. Kaufmann, Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert, S. 309.

In ähnlichem Sinne äußerte sich der Direktor des kgl. Kreditinstituts für Schlesien, Herr von Gaffron auf Kunern, in seinen dem Ministerium sowie dem Breslauer Oberpräsidium überreichten „Bemerkungen über die auf den bäuerlichen Grundstücken Schlesiens haftenden Reallasten“¹⁾. Für die Laudemien befürwortete er eine nur sehr mäßige Entschädigung, wie sie bereits auf Anregung des früheren Oberpräsidenten, Herrn v. Wedell, von der Generalkommission dem Ministerium des Innern vorgeschlagen worden war; für die Geld- und Naturalgrundzinsen ebenso wie Hermann Hatzfeldt nur 18 fache Kapitalisierung. Die Gutsherren sollten mit Rentenbriefen abgefunden werden, die mit $\frac{1}{2}$ ihres Wertes in der hypothekarischen Belastung des abgabepflichtigen Grundstückes gesichert, zu $\frac{1}{2}$ jedoch aus Staatsfonds als unverzinsliche Staatschuld ausgestattet werden sollten²⁾.

Es war eine beachtenswerte Erscheinung, daß aus den Reihen der schlesischen Rittergutsbesitzer der Ruf nach solchen tief einschneidenden Neuerungen erscholl, die, von dem Ministerium in das Regierungsprogramm aufgenommen, den entschiedensten Widerspruch der meisten übrigen Großgrundbesitzer Ostelbiens herausforderten. Für die reale Ausgestaltung eines neuen Reformwerkes bedeuteten jene Projekte nicht bloß Stilübungen, wenn auch die Möglichkeit fehlte, sie an der entscheidenden Stelle des Berliner Parlaments öffentlich zu vertreten.

Da sich die Rittergutsbesitzer mit der betrübenden Tatsache abfinden mußten, daß es im Berliner Schauspielhaus die „Besitzlosen“ in der Tat unternahmen, über die fast völlig ausgeschlossenen Besitzenden zu Gericht zu sitzen, so versuchten sie wenigstens durch schriftliche Kundgebungen zu Worte zu kommen. Viele befürworteten es ja geradezu, daß schon die Kammer die gutsherrlichen Beziehungen zu den Bauern löse, eine abschließende Regulierung vornehme. Aus einer ganzen Reihe von Kreisen Schlesiens — und bloß Schlesiens — ließen die entsprechenden Petitionen ein³⁾; es sprachen sich hier wieder die Gedanken aus, die bereits vorher den begehrlichen Bauern gleichsam als ein Programm entgegen gehalten worden waren, jenes Entschlagn bis zu einem gewissen Punkte hin, dafür aber auch wieder das Verharren auf seinem guten Rechte. Irgendwie in die Fußstapfen des französischen Adels zu treten und einen 4. August zu wiederholen, lag den schlesischen, wie überhaupt allen damaligen Rittergutsbesitzern sehr ferne. Leichten Herzens entäußerten sie sich nur ihrer Ehrenrechte, verwahrten sich aber mit Hestigkeit dagegen, daß

¹⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 200, Oberpräsidium, Nr. 273. ²⁾ Cf. auch die Artikel: „Zu der Frage über Ablösung der Feudallasten“, Bresl. Ztg., Nr. 107. ³⁾ Derartige Petitionen: Allg. Oder-Ztg., Nr. 143, I; Schles. Ztg., Nr. 183, II; Neues Lausitzisches Magazin, 25. Bd., S. 28 ff.

man ihre privatrechtlichen Ansprüche auf Grund- und Erbzinsen, Dienste und Servitute allzusehr verkümmere. Wenn sich die Nationalversammlung dazu anschicke, so galt es, durch einen organisierten Protest der Betroffenen dem einen Damm entgegenzubauen.

In Schlesien haben wir einen solchen Gedanken erwachen sehen; und trotz seiner anfänglichen Wirkungslosigkeit gaben ihn die Männer, welche damit hervorgetreten waren, nicht sobald wieder auf. Ludwig Graf Pfeil, Herr auf Hausdorf, hatte in seinem Aufrufe vom 20. Mai einen Zusammenschluß der Rittergutsbesitzer angeregt, ohne sich über dessen Aufgaben bestimmter zu äußern; der ganze Plan blieb in der Luft hängen. In einem „An die Rittergutsbesitzer aller Provinzen des Preuß. Staats“ gerichteten Flugblatte gab er seinem ursprünglichen Vorschlag eine etwas genauer umrissene Gestalt, gegen die sich mit starken Souveränitätsgelüsten tragende Nationalversammlung. „Die Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung ist nach der tatsächlichen Auslegung auf Seiten der Verwaltung und der Kammer so aufgefaßt worden, daß dieselbe zugleich eine Vereinbarung über die wichtigsten Interessen des Staats überhaupt umfassen soll. Eine solche Vereinbarung kann nur erfolgen, wenn Diejenigen, mit denen man sich vereinbaren will, entweder selbst, oder mindestens durch besonders zu diesem Zweck gewählte Bevollmächtigte gehört werden. Ich erlaube mir daher, die Rittergutsbesitzer aller Provinzen aufzufordern, für jede Provinz drei Abgeordnete zu wählen, denen sie das Mandat der Vereinbarung übertragen.“ Im Grunde arbeitete hier Graf Pfeil mit dem nämlichen Mittel, wie bei seinem späteren Versuche, einen Arbeiterdeputierten in die Volksvertretung hineinzubringen; er wollte sie durch den unmittelbaren Druck einer außenstehenden stark geschlossenen Macht zwingen, deren Interessen nicht achtmal beiseite zu setzen¹⁾. Der Graf konnte zwar nicht nachdrücklich genug betonen, wie verwerflich und unentschuldbar jegliches Anstalten des Eigentums sei, „ohne daß es hier auf die Größe oder Geringfügigkeit des Gegenstandes im mindesten ankommt“; dennoch entwickelte er einen Plan, der sich keineswegs mit fanatischer Konsequenz an jenes Prinzip anschloß, sondern dem preußischen Bauernstand ein „Geschenk“ von zehn Millionen Talern mache. Statt einer achtzehnsachen, wie etwa Hatzfeldt und Gaffron, schlug er eine zwanzigfache Kapitalisationsquote für die Grund-

¹⁾ Seine tiefere Absicht ging ja geradezu auf eine Mattsetzung der Nationalversammlung hinaus, wie er es im Jännerparlamente aussprach: „Wir müssen . . . von der Nationalversammlung fordern, daß wir in allen Fragen, die den Grundbesitz und Landbau betreffen, als Sachverständiger gehörten. Lehnt die Versammlung dies ab, so beleidigt sie das ganze Volk, nimmt sie es an, so wird ihre Tätigkeit paralytiert“ (Kreuzztg., Beil. zu Nr. 45).

und übrigen Dominialzinsen vor. Die Begleichung der entsprechenden Summen sollten die seither verpflichteten Bauern nicht in vollem Umfang übernehmen, vielmehr der Staat teilweise für sie einstehen, z. B. bei den Laudemien. Die Berechtigten geben für einen fünfjährigen Zeitraum ihre aus Besitzveränderungsabgaben erwachsenen Einnahmen an und erhalten dafür vom Staate fünfprozentige Rentenbriefe, wie dieser auch in Fällen einer verhältnismäßig allzu hohen Belastung einen Teil der Dominialabgaben übernimmt.

Es schien dies alles geboten, um möglichst bald den Bauern Freiheit und Unabhängigkeit von ihren bisherigen Herren zu verschaffen. „Nur der Rechtsbegriff des Eigentums muß festgehalten werden. Dieser ist das Wesentliche“. Ein ganzes Programm preßte sich in diesen beiden Sätzen zusammen. Auf der einen Seite gaben sie gleichsam den Kampftun gegen den Ultraradikalismus der revolutionierenden Bauern und ihrer politischen Helfershelfer ab; andererseits aber standen sie im Gegensatz zu dem Gegenextrem, zu den allzu eifrig Priestern eines unabdingten Eigentumskultus, wie sie das „Junkerparlament“ zum Teil zusammenscharte. Schlesische Rittergutsbesitzer waren denn auch dort eifrig bemüht, ihre fest in das Prinzip verrohrten Standesgenossen zu einer gewissen Heraussetzung ihrer Ansprüche zu veranlassen. Es war eben doch etwas anderes, ob man durch Agrartumulte, die unzweifelhaft soziale und wirtschaftliche Mißstände ins hellste Licht gerückt hatten, zu Reformvorschlägen angereizt, ja sogar gezwungen wurde, oder ob man sich durch das Gebaren des Parlamentes zum Widerstande aufgerufen sah. In Schlesien vermochten sich die Rittergutsbesitzer durch eigene Anschauung und Erfahrung davon zu überzeugen, wie angebracht und nützlich eine gewisse Verminderung ihrer Dominialforderungen für sie selbst sowohl, wie für die Bauern und das getrübte wechselseitige Verhältnis der beiden Klassen sein könne. Nicht aber wollte es den pommerschen, märkischen und preußischen Herren einleuchten, daß sie sich ihr Eigentum fürzen und schmälern lassen sollten, weil es ein Ministerium aus angeblich staatlichen Rücksichten wünschte, und eine zum Teil proletarische Volksvertretung, entsprechend ihrer politischen und sozialen Struktur, nachdrücklich begehrte. Während also in Schlesien die Rittergutsbesitzer selbst für eine rasche Auflösung bzw. Ermäßigung der bauerlichen Dominialverpflichtungen sich verwandten, vermochte man sich in den übrigen Provinzen von einem „bedürftigen“ Bauernstande nicht zu überzeugen, eher von dem Gegenteil, daß er nämlich in seiner gesicherten Position keine besonderen Vergünstigungen auf Kosten des Großgrundbesitzes verdiene¹⁾.

¹⁾ L. Berger, Der alte Harkort, S. 404 Anm.

5. Kapitel. Der Eindruck des „Patowschen Promemoria“ auf die schlesischen Bauern und die Nationalversammlung.

Mit den Wahlen hatte die Agrarbewegung Schlesiens nur eine Etappe erreicht. Nach den ersten gewaltsamen Ausbrüchen der Volksstimme in den Tagen des März und April begann eine Zeit mehr organisatorischer Sammlung.

Nachdem die Bauernschaft sich mit der neuen Institution der Volksvertretung vertraut gemacht und selbst bei den Wahlen hatte mitwirken können, galt es für sie als ausgemacht, daß man an jener Stelle auch ihre Angelegenheiten beraten und regeln werde, und zwar sogleich in der am 22. Mai zusammengetretenen Konstituante. Da kümmerte man sich ebenso wenig um den Wortlaut der Berufungsordnung, wie die Abgeordneten der Linken, welche in der Versammlung selbst saßen. Diese wollten die grundlegende Unterscheidung nicht gelten lassen, die Bauern fanden überhaupt keine heraus. Ihnen war mit einer Verfassung nicht gedient, auch nicht mit einer noch so liberalen. Bei ihnen reflektierte sich alles zunächst einmal im Spiegel ihrer Interessen; die ließen aber jetzt darauf hinaus, wirtschaftliche und soziale Schranken bald hinweggeräumt zu sehen. Und damit die Männer in der Berliner Nationalversammlung auch wußten, was man alles von ihnen verlange, überhäufte man sie mit einer Unzahl von Petitionen. Aus ländlichen Kreisen stellte die meisten zweifellos Schlesien, mit den immer wiederkehrenden Punkten: Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, des Jagdrechts, der Laudemien, Markgroschen, Spinnzinsen — überhaupt Regulierung und Ablösung, Biedergewährung von Servitutrechten. Und es dauerte nicht lange, so konnten die Bauern auch schon in ihren Zeitungen lesen, wie schlesische Abgeordnete — keine bürgerlichen, sondern städtische Demokraten — beantragten, etliche von jenen mißliebigen Abgaben einfach zu streichen. Aber diese Nationalversammlung, auf die doch gerade die Bauernschaft alle ihre Hoffnungen gesetzt hatte, schob solche Vorschläge zunächst auf die lange Bank der Vorberatungen. Das machte viele bereits ungeholfen. Die Regierung andererseits war einer durchgängig unentgeltlichen Aufhebung der „Feudallasten“ prinzipiell abgeneigt und verlangte Ablösung. Diese allerdings wollte man dem Bauern nach Möglichkeit erleichtern; mit einem viel geringeren Aufwand an Geld sollte er sich künftighin gerade so seiner Verpflichtung gegen das Dominium entledigen können, wie die, welche ihm darin vorangegangen waren. Am 20. Juni wurde der Kammer von Herrn v. Patow das grundlegende Promemoria überreicht, zu dessen Vorlage Friedrich Wilhelm mit einigem Widerstreben seine Zustimmung erteilt hatte¹⁾.

¹⁾ Knapp, Die Bauern-Befreiung, II, S. 420 f.

Das Patowsche Promemoria begann mit einem historisch-kritischen Rückblick auf die Erweiterungen bezw. Einschränkungen der Stein-Hardenbergischen Agrargesetze; der Verfasser des Promemoria fand allerdings mehr der letzteren und schloß sich ganz unumwunden dem Urteil an, das inner- und außerhalb des Parlaments über die Zeit nach 1816 gefällt wurde. Jetzt sollte wieder eine Schwenkung zum Fortschritt hin gemacht werden. „Es ist nun eine der dringendsten Anforderungen der Gegenwart, daß in mannigfachen Beziehungen unvollkommen gebliebene Werk der Befreiung des Grundbesitzes und der Personen zu vollenden, die mit dem Zeitgeist nicht weiter vereinbaren Bande des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu lösen und mit Aussöhnung eines allgemeinen Gesichtspunktes die zum Teil in längst bedeutungslos gewordenen Staats-Institutionen wurzelnden Vorrechte und Bedürfnisse unschädlich zu machen, welche der freieren Entwicklung der Landeskultur hemmend entgegentreten.“ Von vornherein wies jedoch das Promemoria das Ansinnen zurück, als dürfe man an eine unentgeltliche Aufhebung aller drückenden Lasten denken. Eine solche Aussöhnung durfte sich in den Köpfen unzufriedener Bauern und radikaler Demokraten breit machen, bei dem Rechtfuchenden und -schaffenden Gesetzgeber mußte sie auf Widerstand stoßen. Nur die eine Ausnahme ließ man gelten, daß alle Beschränkungen, welche als ein Ausfluß der Erbuntertänigkeit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit oder als veraltete, wenig einträgliche Belästigung des Grundbesitzes zu betrachten seien, unentgeltlich fielen.

Für Schlesien kamen in der langen Liste der dadurch hinfälligen gutsherrlichen Ansprüche im besonderen die Jagddienste, Jagdgelder, Wächterdienste u. ä., Schützgelder und Jurisdiktionszinsen, sowie das Auenrecht in Betracht. Eigene Erörterungen knüpften sich an das Laudemium, für das folgende Grundsätze festgestellt wurden: Bei Veränderungen in der herrschenden Hand darf es künftig nicht mehr eingefordert werden; mehrere Arten von Besitzveränderungsabgaben von einem Grundstück zu erheben, ist untersagt, ebenso auch, sie von Descendenten, Ascendenten, Ehegatten und Brautleuten zu verlangen; dementsprechend wurde das Gesetz vom 19. Juli 1832 ausgeschaltet. Die Observanz als rechtsbegründendes Moment galt bei Laudemien nicht mehr, und außerdem wurden die Zählgelder, Konfirmations- und Verreichsgebühren bei zweifelhaftem Charakter als Jurisdiktionsgefälle abgeschafft.

Bei der Ablösung selbst sollte, wie es ja schlesische Rittergutsbesitzer bereits gefordert hatten, eine Ermäßigung der von Schiedsrichtern festgelegten Sätze um 20 bzw. 50% eintreten; dabei schieden jedoch die Fälle aus, wo Verträge, Register, Gesetze oder Herkommen einen festen Betrag angaben.

Für Oberschlesien wurde die Bestimmung wichtig, daß die Regulierungs-

fähigkeit nicht mehr so eingeengt blieb, wie nach den seitherigen Gesetzen; daß außerdem bei der Auseinandersetzung auf die Präsentationsfähigkeit des Gutes Rücksicht genommen, und mindestens ein Drittel seines Reinertrages frei gehalten werden sollte.

Durch das Patowsche Promemoria wurde der Nationalversammlung der erste tiefere Einblick in die agrarischen Reformabsichten der Regierung gestattet. Aber sie ließen sofort eine ganze Partei völlig unbeschiedigt, die Linke; damit also auch die meisten Deputierten Schlesiens. Bei ihnen konnte von „Ablösung“ keine Rede sein. Wenn sie auch den guten Willen der Regierung anerkannten, dem Ruf nach Reformen zu folgen, so dünkte ihnen die ganze Anlage des aufgestellten Programms nur mangelhaft zu sein; ja den Beschwerden Schlesiens täte es am wenigsten Genüge. Ganz abgesehen von der Kernfrage: Ablösung oder unentgeltliche Abschaffung der Reallaisten, wurde hier indirekt gegen einen Antrag Front gemacht, durch welchen man gerade Schlesien eine notwendige Wohltat erweisen wollte, den des Abgeordneten Mägje¹⁾. Doch konnten die schlesischen Mitglieder der Linken unmittelbar nach Hause berichten, daß ihre Partei die sofortige Beseitigung der feudalen Vorrechte und Lasten ohne Entschädigung „als notwendige Folge des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller betrachten müsse“, eine Auffassung, die nicht bloß in der heimatlichen Provinz, sondern ebenso auch in Berlin, und zwar hier von der Kreuzzeitung eine starke Abstiftung erfuhr²⁾. Schlesische Rittergutsbesitzer aber wurden durch derartig bedrohliche Nachrichten veranlaßt, den gesetzgebenden Körper gegen solch einseitige Absichten eines seiner Glieder anzurufen³⁾.

Die schlesischen Bauern dagegen begnügten sich keineswegs damit, nur von andern die Erfüllung ihrer Begehren zu erwarten, sondern nützten die freie Betätigungsmöglichkeit der neuen Zeit nach Kräften aus. Durch die Gründung ländlicher Vereine bot sich ihnen Gelegenheit, über die materiellen Angelegenheiten gemeinsame Beratung zu pflegen, daneben in den bisher ganz unbekannten politischen Dingen Aufklärung und Belehrung zu erlangen. Soweit diese Vereine im konstitutionellen Fahrwasser segelten, etwa wie der „konstitutionelle deutsche Landvolkverein“ zu Falkenau⁴⁾, stimmten sie den Prinzipien zu, wie sie das Patowsche Promemoria für die Ablösung der gutsherrlichen Abgaben festsetzte; also im allgemeinen eine Entschädigung der berechtigten Gutsbesitzer. Überwiegend aber war die schlesische Bauernschaft geneigt, jede Entschädigung zu

verwerfen. Diese Anschauung war in den Revolten zum greifbarsten Ausdruck gekommen und lebte immer noch fort, trotz aller Gegenvorstellungen der in ihren rechtlichen Ansprüchen bedrohten Dominialherrn. All deren Bemühren, den Radikalismus der Bauern einzudämmen, ward wieder paralytiert durch die Demokraten, durch die Agitatoren der Provinz und — die Agitatoren des Parlaments. In ihren Berichten an die Wähler bezeichneten diese die radikale, unentgeltliche Beseitigung gutsherrlicher Leistungen als unabweisbar, ja als eine unmittelbare Folgerung aus der vorhergegangenen Revolution und der Vernichtung feudaler Resterscheinungen. Es sind die nämlichen Gesichtspunkte, welche bei den Agrardebatten der Nationalversammlung dem linken Flügel das vorzüglichste Rüstzeug lieferten. Jetzt waren sie nicht darauf berechnet, die äußere Umkleidung für das gesetzgeberische Tun abzugeben, sondern als Werbemittel draußen im Lände zu dienen, um dort die Bauern gerade so zu födern, wie es mit denen in der Kammer gelang. Die dagegen Front machenden Stimmen vermochten die Wirkung wenig abzuschwächen¹⁾.

Den größten Erfolg errang unterdessen die Linke in der Nationalversammlung selbst dadurch, daß auf ihren Druck hin dieser die Mitwirkung an der inneren Gesetzgebung eingeräumt wurde, also auch an der in Aussicht genommenen Revision der Agrargesetze. Als der Finanzminister Hansemann am 26. Juni sein Ministerium der „Ausführung“ vorstellte²⁾, versprach er der Kammer diese Erweiterung ihrer Kompetenz. Einer stark radikal angehauchten Volksvertretung, in welcher die allgemeine Stimmung stark zugunsten der Bauernschaft neigte, der Großgrundbesitz aber verhältnismäßig wenige Vorkämpfer seiner Interessen zählte, war es also in die Hand gegeben, gemeinsam mit einem liberalen Ministerium den Richter zwischen jenen beiden Klassen zu machen. Allen Konservativen bangte es vor dem Urteil. Leopold von Gerlach schrieb auf Hansemanns Rede hin an den König³⁾: „Die Minister verstoßen schon jetzt frech und willkürlich gegen den bestehenden Rechtszustand. Statt mit der Abgeordneten-Versammlung die Verfassung zu vereinbaren, was ihr, der Versammlung, einziges legales Geschäft ist, behandeln sie dieselbe schon

¹⁾ Offene Antwort des schlesischen konstitutionellen Zentral- und des vaterländischen Vereins zu Breslau auf den von den Abgeordneten Nees von Esenbeck, Brill und Stein unterzeichneten Bericht vom 25. Juni 1848. (Breslau, 5. Juli,) 4°. 1 Bl. (Cf. dazu auch „An die Mitglieder des schlesischen constitutionellen Central-Vereins, an das Central-Directorium der vaterländischen Vereine Schlesiens: Nees von Esenbeck, J. Stein, J. Brill. o. O. 4°. 1 Bl. (10. Juli.) An die Herren Nees v. Esenbeck, Stein und Brill, Abgeordnete in Berlin. Der schlesische constitutionelle Central-Verein . . . Br. 4°. 1 Bl.) Offener Brief des Freiherrn C. v. Binde-Olsendorf an Herrn Gerichtsschulzen Nickel, Abgeordneter des Grottkauer Kreises . . . betr. dessen Bericht vom 25. Juni 1848. 23 S. ²⁾ Berh. I, S. 258. ³⁾ Leop. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten I, S. 171 f.

¹⁾ Cf. den Bericht des Abgeordneten Schöne vom 23. Juni 1848 (Grünenberger Wochenblatt, Nr. 53). ²⁾ Kreuz-Ztg., Nr. 11, Beil. ³⁾ S. u. a. die Petition von Rittergutsbesitzern der preuß. Oberlausitz (31. Juni), Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 25, S. 28 ff.

⁴⁾ Über seine Tendenzen s. Schles. Ztg., Nr. 100, II.

jetzt wie die Versammlung der Repräsentanten des souveränen Volkes; sie erklären, ihrer Majorität weichen zu müssen. Sie wollen ihr Gesetze vorlegen über Volks-Bewaffnung, über Eigentum der in ihr so gut als garnicht vertretenen Grundbesitzer usw. usw., Dinge, über welche die Versammlung nicht das geringste Recht hat, gehört zu werden."

Der Linken aber genügte es nicht, daß die organischen Gesetze nur in Aussicht standen: nein, das Ministerium hätte sich bei dieser Partei am besten mit einer sofortigen Vorlage eingeführt. Statt dessen war man wieder auf eine nähere oder fernere Zukunft vertröstet. Je rascher aber die Gesetze eingebracht wurden, desto schneller hofften die Radikalen, sie nach ihrer Art umändern zu können. Auf den zum Durchbruch kommenden Prinzipien lag der ganze Nachdruck. So verhielt das ministerielle Programm Agrargesetze, sprach aber nicht von dem „Wie“ der Ausführung. „Das ist eben die Kardinalfrage“, erklärte der Kölner D'Ester¹⁾. Man durfte jedoch von Hansemann nicht erwarten, daß er so radikal dachte, wie die Linke der Nationalversammlung; da wollte man ihm wenigstens sein Konzept nach Möglichkeit korrigieren. „Warum hat man uns nicht die organischen Gesetze vorgelegt?“ rief Waldeck, der Führer der Linken, der Bauerntönig aus Westfalen am Tage nach Hansemanns Antrittsrede ungehalten in einer Berliner Versammlung. „Keine Gemeindeordnung, kein Gesetz über die Feudallasten, diese Schmach des Jahrhunderts, welche unsere besten Provinzen aussaugen. Die Patowsche Denkschrift kann hier in keiner Weise genügen. Eins glaube ich versprechen zu können: diejenigen Gesetze, welche uns das Ministerium nicht vorlegt, werden wir ihm vorlegen. Ich bin also ruhig über die Zukunft; denn wir alle wollen, daß die Revolution nun auch ihre Früchte trage²⁾.“

Die Linke für sich besaß allerdings nicht die genügende numerische Stärke, um allein irgend ein Gesetz durchzudrücken oder mit dem spezifischen Partiestempel zu versehen. Es kam ganz auf die Haltung der Mittelparteien an. Wenn man sich aber gar mit Mitgliedern der Rechten einig wußte, dann konnte selbst ein radikaler Eingriff vorgenommen werden.

Jetzt glaubten viele Bauern erst recht die endgültigen Beschlüsse über ihre gutsherrlichen Verpflichtungen abwarten zu müssen und weigerten sich hartnäckig, ihnen nachzukommen, oft in der Voraussicht, daß sie bald ganz verschwinden möchten. Wiederum mußte die Regierung die Säumigen an ihre Pflicht mahnen³⁾. Die vielangefeindete Generalkommission bemühte sich, die

aus getrübten Quellen fließenden Ansichten des Landvolkes über Wesen und Entstehungsart seiner Dominiallasten zu klären und ihm den Wahns auszureden, daß alles nur auf Gewalt und Hintergehung beruhe. Zum Beweise, wie viel der Landmann der seitherigen staatlichen Fürsorge zu danken hatte, gab man ihm wieder einmal einen genauen Überblick über die Resultate von Regulierung, Ablösung und Gemeinheitsteilung⁴⁾. Doch es hatte fast den Anschein, als ob die Erwartungen der in ihren Abgaben rückständigen Bauern keine bloßen Trugschlüsse bleibten, als ob wirklich von der Nationalversammlung zu Berlin größere Abstriche an den Berechtigungen der Gutsbesitzer vorgenommen werden sollten.

Noch behielt die Regierung den Zügel in der Hand und suchte die Nationalversammlung nach dem eigenen Programm zu leiten. Ein Gesetz über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben sollte zunächst vorgelegt werden, um den Bauern eine erste Erleichterung zu schaffen.

Die schlesischen Abgeordneten in Berlin hatten aber nicht bloß für die Bauern zu sorgen, sondern auch noch für eine andere, wirklich notleidende, Bevölkerungsschicht, die Weber und Spinner. Um auch ihnen die sehnlich erwartete Hilfe bringen zu können, beantragten die Abgeordneten für Hirschberg und Schönau, Dr. Elsner und Scholz, eine Kommission zur Untersuchung der „eigentümlichen Verhältnisse der Weber und Spinner, sowie der gesamten preußischen Linnen-Manufaktur“ einzusetzen⁵⁾. Mit Einstimmigkeit nahm die Nationalversammlung am 28. Juni den Vorschlag an. Eine ähnliche Kommission wurde in der nächsten Sitzung u. a. auch für die Agrarverhältnisse, einschließlich der Feudallasten, geschaffen⁶⁾.

Am 11. Juli legte das Ministerium das „Lastengesetz“ vor, als einen Ausschnitt der umfangreicheren Ablösungsordnung⁴⁾. Wohl nicht ohne Berechnung schob man gerade diesen Entwurf in den Vordergrund; denn im Volk und in der Volksvertretung bestand in bezug auf die Reallasten große Neigung, ohne weiteres zu nehmen und nichts dafür zu geben. Da galt es, nach Möglichkeit jeden Keim zu neuer Mißstimmung abzutöten. Jetzt also hielt die Kammer in Händen, was sie jo sehnlich herbeiwünscht hatte, ein Gesetz über die „Feudallasten“, allerdings nur ein Bruchstück; auf Antrag des neuen Landwirtschaftsministers Gierke war zur notwendigen Beschleunigung des Geschäftsganges diese Lostrennung vorgenommen worden⁵⁾. Die National-

¹⁾ Berh. I, S. 261. ²⁾ Allg. Oder-Ztg., Nr. 152 (nach der National-Ztg.).
³⁾ Ber. v. 8. Juli 1848, Breslauer Amts-Blatt, Stück 28. Bekanntmachung Binders v. 20. Juli (Breslauer Kreisblatt, Nr. 32).

¹⁾ Bresl. Amts-Blatt, Stück 26. ²⁾ Berh. I, S. 281; der Antrag war bereits am 17. Juni eingebracht worden. (Berh. I, S. 210.) ³⁾ Berh. I, S. 314. ⁴⁾ Berh. I, S. 455. ⁵⁾ Berh. I, S. 486.

versammlung schien es aber jetzt nicht mehr sehr eilig zu haben. Erst nach fast dreimonatlichen Irrfahrten durch die verschiedenen Abteilungen, die Agrarkommission und die Zentralabteilung landete das Gesetz anfangs Oktober wieder im Plenum.

6. Kapitel. Die schlesischen Rittergutsbesitzer im „Funkerparlament“.

Während das Lastengesetz der Nationalversammlung vorlag, bildete es den Zielpunkt für einen Hagel außerparlamentarischer Angriffe. Bereits unter dem Eindruck des Patowschen Promemorias waren in Pommern die drei Männer Alexander von Below-Hohendorf, Kleist-Reckow und Otto von Bismarck dem Gedanken nahegetreten, eine Versammlung von „treuen, tüchtigen, praktischen Männern“ einzuberufen und dort zu den in jenem Schriftstücke ausgesprochenen Absichten der Regierung Stellung zu nehmen. Das Rechtsbewusstsein dieses pietistischen Kreises lehnte sich gegen all die angekündigten Attentate des liberalen Beamteniums auf, das einer radikalen Kammer zu Liebe den Großgrundbesitz bedrohte. Ein Organisationsgedanke, der in Schlesien nicht hatte Wurzeln fassen können, traf in Pommern fruchtbaren Boden und rankte sich von dort aus weiter¹⁾. Aber wenn auch die schlesischen Rittergutsbesitzer keinen Teil hatten an dieser neuen Bildung, so dürfen wir sie doch wohl im Rahmen unserer Betrachtung näher verfolgen; denn einerseits bildete sie das notwendige Gegengewicht zur Nationalversammlung als agrargesetzgeberischer Instanz, und dann lenkten teilweise die schlesischen Dominialherrn gar bald in die Bahnen des „Funkerparlaments“ ein, suchten hier einen Rückhalt, den sie sich aus Eigenem nicht zu geben vermocht hatten, schlugen aber auch wieder in dieser Gemeinschaft Töne an, welche uns die schlesischen Sonderverhältnisse so recht markant hervortreten lassen.

Die Träger jenes Organisationsgedankens waren Männer, die in dem ständischen Aufbau der Gesellschaft nicht nur eine überkommene Reminiszenz, sondern ein noch krafausstrahlendes Element erblickten, ganz ebenso wie etwa der Schlesier Ludwig Graf Pfeil. Und wenn sie sich zu Hütern des privilegierten Besitzes aufwarfen, so geschah es eigentlich mehr im Hinblick auf die zu erwartende moralische als auf die materielle Einbuße. Als Präsidenten ersah man sich einen Mann aus, an dessen Namen sich ein ganzes Programm knüpfte, Bülow-Cummerow. Der alte Kämpe hatte bisher seine Feder für die ständischen Rechte und gegen die Allmacht der nivellierungssüchtigen Beamtenhierarchie tätig geführt. Aber er gehörte keineswegs zu den Intransigenten.

¹⁾ Für das folgende besonders H. v. Petersdorff, Kleist-Reckow, S. 122 ff.

So hoch er z. B. auch die Bedeutung der Patrimonialgerichtsbarkeit einschätzte¹⁾, stand er doch nicht an, nach dem Märzunruhen seinen Mitständen den Verzicht darauf nahezulegen²⁾. Durch die mit Bülow-Cummerow gegebene Spize wurde allerdings die ursprüngliche Basis etwas verschoben, das ganze Unternehmen auf den Boden einer rein materiellen Interessenvertretung des Großgrundbesitzes gestellt.

Als man sich am 24. Juli zum ersten Male zu einer Versammlung in Stettin einfand, da galt es in der Tat bereits, auf verschiedene Angriffe zu reagieren. Der Nationalversammlung war nicht nur das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung mehrerer Abgaben und Lasten vorgelegt worden, sondern auch einige den Großgrundbesitz schädigende Steuermaßnahmen, und wie das Patowsche Promemoria nur zu stark befürchten ließ, befand man sich erst im Vorbereitungstadium. Von drei Richtungen her drohte Gefahr, durch: „Einführung resp. Erhöhung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen ohne Entschädigung seitens des Staates, die Ablösung bürgerlicher Renten zum 18fachen Betrage abzüglich 10 Prozent und die Aufhebung vieler nutzbarer Eigentumsrechte ohne Entschädigung seitens des Staates“³⁾. Die ca. 300 Gutsbesitzer aus Pommern, Preußen, Posen, den Marken und Sachsen, (die Schlesier fehlten, scheint's, hier fast völlig)⁴⁾, welche das aufgesteckte Banner gesammelt hatte, wollten nicht nur eine Protestlergruppe ausmachen, sondern durch energisches, umsichtiges Handeln ihre Rechte mit Erfolg verfechten. Zunächst hieß es, den Weg zu den Ministerien und zum König zu bahnen, unter deren Förderung bzw. stillschweigender Genehmigung all die radikalen Anschläge gegen den Großgrundbesitz unternommen wurden. Auf den Finanzminister Hansemann häufte sich alle Schuld und Anklage. Er galt den Junkern als die ureigenste Triebkraft aller sie schädigenden Gesetze.

In Stettin konstituierte man sich zu einem „Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes und zur Aufrechterhaltung des Wohlstandes aller Klassen der Volkes“, der die notwendig bedingte Defensivstellung behaupten sollte. Ein Exekutivkomitee von 10 Mitgliedern ergriff unter Bülow-Cummerows Führung einstweilen die erforderlichen Maßnahmen. In einer Adresse stellte man zunächst die Streitpunkte zusammen und überreichte sie den Ministern, um durch persönlich vorgebrachte Gründe noch verstärkte Bedenken gegen Hansemanns Pläne in ihnen zu wecken⁵⁾.

¹⁾ Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland, Berlin 1842, Bd. I, S. 68 ff. ²⁾ Abgedruckt bei Wolff, Berliner Revolutionschronik.

³⁾ Erklärung vom 30. Juli, Kreuz-Ztg., Nr. 40. ⁴⁾ Schles. Ztg., Nr. 180; ebenda Nr. 183, II; 211, 226. ⁵⁾ Kreuz-Ztg., Nr. 36.

In rastloser Aufeinanderfolge ging nun von dieser neu gegründeten Gemeinschaft der Widerstand gegen alle Maßregeln aus, die den Bauernstand auf Kosten des Großgrundbesitzes begünstigten. Das dabei eingeschlagene Verfahren bot für jemanden, der nur das formale Recht als Maßstab anlegte, so viele Angriffspunkte, daß der Opposition das Material nicht ausgehen konnte. Redeten die Demokraten innerhalb und außerhalb der Kammer von gewaltsamer, unrechtmäßiger Usurpation der gutsherrlichen Ansprüche und Privilegien, so konnte ihr Gegenpart das nämliche von der beabsichtigten Enteignung behaupten; gab man dort dem „Recht der Feudalzeit“ alle Schuld, so hier dem der Revolution. Verwandten sich jene für einen belasteten Bauernstand, so wollten diese den von hohen Verlusten oder gar vom Ruin bedrohten Großgrundbesitz schützen. Flugschriften gingen ins Land hinaus und übten an den Gesetzen eine Kritik, wie man sie in gleicher Schärfe in der Kammer nicht zu hören bekam. Alle die den gutsherrlich-bäuerlichen Nexus antastenden Gesetzentwürfe wurden von dem Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes mit entsprechenden Bemerkungen begleitet¹⁾.

Selbst den König suchte man zu beeinflussen²⁾. Seiner ganzen Anschauungsweise nach war er kein besonderer Freund der Agrargesetzgebung, wie sie sein Vater geschaffen hatte, und während seiner bisherigen Regierungszeit war diese denn auch eher rückwärts als vorwärts geschritten. Als er sich nach den Märztagen zu so mancher Konzession bereit erklären mußte, folgte er nur widerstrebend diesem Zwang. Die Agrarreformpläne seiner Minister blieben ihm stets unsympathisch, aber er vermochte sie nicht zurückzuhalten. Und in seiner an und für sich ablehnenden Stimmung ward er durch die Männer seines Vertrauens nur noch gestützt. Es bestand so ein innerer Gegensatz zwischen dem Monarchen und seinen ministeriellen Beratern. Trotzdem mußte der bedrohte Großgrundbesitz erkennen, wie passiv sich der König gegenüber dem Treiben seiner Minister und der Nationalversammlung verhielt.

Einen um so festeren Rückhalt suchten die ostelbischen Dominialherren in dem Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes. Innerlich weiter gefestigt, konnte dieser es wagen, am Sitz der Nationalversammlung zu Berlin eine große Demonstration gegen das „Taglöhnerparlament“³⁾ zu veranstalten⁴⁾.

¹⁾ Das von Patowsche Promemoria und dessen Motive, rechtlich beleuchtet vom permanenten Ausschuß des „Vereins sc.“ Der Gesetzentwurf, die Aufhebung des Jagdreiches betreffend sc. Die Artikel 34 und 35 des preußischen Verfassungsentwurfs über die Aufhebung der Lehen und Familien-Fideikomisse und die Motive zu beiden Artikeln. ²⁾ Bismarck-Jahrbuch 1899, S. 17 f. ³⁾ Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I, S. 63. ⁴⁾ Kreuz-Ztg., Nr. 45 ff.; National-Ztg., außerdem Petersdorff a. a. D., S. 129 ff.

War dort der Großgrundbesitz ausgeschlossen, so setzte dieser jetzt eine Versammlung ins Werk, in der ausschließlich seine Interessen verfochten wurden. Er wollte den Gegnern ad oculos demonstrieren, daß eine wirkliche Macht hinter ihm stehe, die sich nicht ohne weiteres mattsetzen ließ.

Bülow-Cummerows Aufruf an die acht Provinzen der preußischen Monarchie hatte auch beim schlesischen Rittergutsbesitz Zustimmung gefunden¹⁾, und es erschienen in Berlin die schlesischen Herren zahlreicher als in Stettin. Da kamen u. a. aus dem Lande der stärksten agrarischen Bewegung viele von denen, die in dem Kampforgan, der „Schlesischen Zeitung“, immer wieder Stellung genommen hatten gegen unberechtigte Ansprücherungen an ihren Opfermut: Ludwig Graf Pfeil, Elsner von Gronow, Herr von Mutius, Herr von Gaffron. Vor Monaten hatten die Schlesiern daran gedacht, die zerschnittene Verbindung mit ihren Bauern wieder anzuknüpfen, und infolgedessen vom Großgrundbesitz gewisse Zugeständnisse gefordert. Selbst Graf Pfeil, der sich am wenigsten von irgend welchem Entzagungsdrang angestieckt fühlte, erklärte später bedauernd von seinen Organisationsbemühungen²⁾: „Der Irrtum, man müsse durch Konzessionen den Sturm beschwören, waltete auch hier.“ Bei den Männern des „Funkerparlaments“ war von solchen freiwilligen Verzichten sehr wenig die Rede.

In der ersten Sitzung, die in der Frühe des 18. August im Mielenzschen Saale abgehalten wurde, drehte sich die Debatte ausschließlich um die Grundsteuer, das stärkste Geschütz, welches man in der Kammer gegen den Großgrundbesitz des Ostens aufgefahren hatte. Doch können wir sie übergehen, da hier keine speziell schlesischen Verhältnisse berührt wurden. Als man sich am Abend desselben Tages versammelte, leitete man sofort auf die das Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauern regelnden Fragen über. Der Sekretär, ein Herr von Knebel, las das zu debattierende Lastengesetz vor, gegen das sich die Angriffsfront richtete. Der Schlesier Herr von Gilgenheim legte dar, wie weit sich die bewußte Verteidigung der angegriffenen Rechte erstrecken müßte. Unterscheidend zwischen wirklichen Feudal- und Reallasten befürwortete er, daß man jenen ebenso wie der Jurisdiktion gerne entsagen solle, — und die Mehrzahl der Versammlung stimmte dem ganz zu. Ein Widerspruch hiergegen erhob sich erst am Schlusse der ganzen Tagung, als Ludwig von Gerlach den Rittergutsbesitzern einen Pflichtenkreis vorzeichnete, in dem Polizeigewalt, Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronat nicht fehlten. Die versammelten Gutsbesitzer kämpften vor allem — das ergab die Situation mit unabsehbarer Notwendigkeit — gegen die bedrohlich heraufziehenden materiellen Gefahren an. Man

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 187, I. ²⁾ Pfeil, Mein politisches Treiben im Sommer 1848, S. 16.

müsste deshalb eine Grundauffassung des Lastengejeßes erschüttern, als würden hier nur fast wertlose Rechte berührt. So bemerkte Graf Pfeil, daß das in Schlesien so allgemein befehdete Auenrecht auf den Gütern des Grafen Limburg-Styrum (im Kreise Rybnik gelegen) 1500 Taler einbrächte. Bismarck zwar meinte, gerade weil der Ertrag jener Ansprüche von den Ministern so gering veranschlagt würde, müßte der Kampf um so nachdrücklicher geführt werden, „damit es nicht heißt, als kämpfe man nicht fürs Recht, sondern nur gegen den Geldverlust“.

Den kräftigsten Angriffspunkt bot das im Patowschen Promemoria angedeutete Ablösungsverfahren. Wenn Arnim-Boyzenburg auch noch so nachdrückvoll dagegen protestierte, daß so etwas in der Nationalversammlung zur Sprache komme, die einzige und allein zur Vereinbarung der Verfassung berufen sei; nach ihrer bisherigen Praxis müßte man darauf gefaßt sein. Vor allem von der Herabsetzung der Kapitalisationsquote von dem 25 fachen auf den 18 fachen Betrag fürchtete man eine gefährliche Erschütterung der Vermögenslage und des Kredits der Großgrundbesitzer. Aber so entschieden und nachdrücklich die meisten Mitglieder des Junkerparlaments auch nur den Gedanken an ein solches Verfahren abwiesen, — die Schlesiern waren an dieser Stelle eifrig bestrebt, eine glatte Ablehnung des Patowschen Vorschlags hintanzuhalten und ihre Standesgenossen auf eine annehmbare Vermittlungssposition hinzuleiten. Sie wünschten auf alle Fälle, daß die Ausgleichsmöglichkeit zwischen den sich befehdenden Rittergutsbesitzern und Bauern ihrer Provinz möglichst bald geschaffen werde. Der immerwährende Kriegszustand sollte endlich einmal aufhören, denn unheilschwanger erschien dem oder jenem die Zukunft, und im Geiste sah man bereits „galizische“ Szenen. Die Vorfälle von Hultschin und später die von Rosen brachten sie denn auch. Aber wenn die eine Provinz besondere Beachtung verdiente, so schien darin noch kein Grund vorzuliegen, die andern in der gleichen Weise zu behandeln. Wenn für einzelne Teile, z. B. für Schlesien Gefahr im Verzuge sei, so könne das Gesetz — auch nur für dieses erlassen werden, erklärte daher sehr richtig Arnim-Boyzenburg. Es war der Weg, den die Regierung Ende des Jahres 1848 wirklich beschritten hat.

Diese Sonderberücksichtigung Schlesiens wurde von etlichen der dorther erschienenen Rittergutsbesitzer scharf hervorgehoben, und gegenüber dem rein ablehnenden Verhalten der Mehrheit eine Reihe von Möglichkeiten aufgerollt, nach denen man auf annehmbare Weise den Bauern ihre Ablösung erleichtern könnte. Nur Elsner von Gronow widersegte sich jeglicher Sondermaßnahme; die Furcht vor galizischen Szenen, meinte er, sei völlig unangebracht. Herr von Gaffron, Direktor des schlesischen Kreditinstituts, dessen Gedanken wir bereits an anderer

Stelle¹⁾ näher kennen gelernt haben, schlug sich inmitten dieser Versammlung gleichsam auf die Seite dessen, dem der gemeinsame Kampf galt. Offen erklärte er „unter starrem Schweigen der Versammlung“ den 25 fachen Ablösungshaß für zu hoch; um die Eintracht zu erhalten, möge man möglichst geringe Entschädigung verlangen. Als ihm darauf erwidert wurde, er verlange Unmögliches, gegen dieses Rentenablösungsgesetz müsse man recht energisch auftreten, da befürwortete ein „lautes Bravo“ sehr unzweideutig, wie Gaffrons Vorschlag von der überwiegenden Mehrheit aufgenommen wurde. Er bedeutete ja geradezu eine Rechtfertigung des allgemein befehdeten und verhaßten Gegners, des Ministers Hansemann.

Ein anderer Vorschlag des Patowschen Promemorias berührte dafür sympathischer, das Rentenbankprojekt, und es wurde auch hier wieder die Bemerkung laut (von Herrn von Gilgenheim), daß nur Rentenbanken Schlesiens Rettung bringen könnten. Bismarck eiferte zwar gegen diese ganze Art der Ablösung, durch welche nur der Markt mit Papieren im Betrag von ca. 200 Millionen überflutet und die vorhandenen Werte gedrückt würden. Graf Pfeil wiederum machte Stimmung für eine bäuerliche Kreditanstalt, deren Plan er noch vorzulegen gedachte²⁾. Den Schlesiern, welche eine glatte Abwicklung der guts-herrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung ihrem Interesse für angemessen erachteten, mußte eigentlich möglichste Beschleunigung erwünscht sein. Um aber keinen trennenden Keil zwischen sich und die übrigen Provinzen künstlich hinein zu treiben und ein eimütiges Handeln auf der ganzen Linie zu ermöglichen, wollten sie am Ende auf eine Beschleunigung des Rentenbankgesetzes verzichten.

Vergleicht man die schlesischen „Abgeordneten“ des Junkerparlamentes mit denen der Nationalversammlung: dort meist unentwegte Befürworter eines möglichst radikalen Zuschnitts der Agrarreformen gegen den Großgrundbesitz, hier aber, selbst in einer so einheitlichen Interessenvertretung, wie es das Junkerparlament war, eine Anzahl vermittelnder Elemente. Der ostelbische Großgrundbesitz hatte sich für eine kräftige Abwehrkraft entschieden, ehe noch die Nationalversammlung einen wirklich erfolgreichen Aggressivvorstoß gegen ihn unternommen, denn von all den agrarischen Reformplänen war bis Ende August noch keiner in die Wirklichkeit umgesetzt, und für die vorliegenden Gesetze war bis jetzt eigentlich nur das Ministerium verantwortlich zu machen.

¹⁾ Vgl. S. 49. ²⁾ Cf. seinen „Entwurf eines Kreditinstituts für Rittergutsbesitzer.“ Mit besonderer Beziehung auf Schlesien, 1848.

7. Kapitel. Wiederausbruch von Agrartumulten in Schlesien, Organisation und Tätigkeit der dortigen Rustikalvereine.

Die äußere Ruhe war während der Monate Mai bis September in Schlesien fast gar nicht gestört worden; das Ungewöhnliche bestand nur in der teilweisen Unterbrechung der regelmäßigen Abgabe- und Dienstleistungen, besonders in den Bezirken, in welchen sich auch die Agrarrevolten abgespielt hatten. Im Hinblick auf die anfangs September zu eröffnende Jagd sah sich jedoch der Oberpräsident bereits am 10. August veranlaßt, vor einer ungesetzlichen Behinderung der noch Jagdberechtigten an der Ausübung des Weidewerkes zu warnen; denn schon deuteten Anzeichen darauf hin, daß sich die Bauern dem Betreten ihrer Grundstücke durch die jagenden Gutsherren widersetzen würden¹⁾.

Aber nicht bloß dies trat wirklich ein²⁾, indem die Bauern selbst, wie anderwärts, zur Büchse griffen und auf Nimrods Spuren wandelten oder zum mindesten die Gutsbesitzer daran hinderten, das gleiche zu tun; es kam auch anfangs September, diesmal in Oberschlesien in der Nähe der österreichischen Grenze, wieder zu gefährlichen Aufritten. Am 5. September ward das Schloß des Barons von Rothschild zu Hultschin gestürmt, die Registratur vernichtet und auch sonstige Eigentumsverletzungen vorgenommen³⁾. Erst Militäraufgebot stellte die völlige Ruhe wieder her. Alle möglichen Lesarten ließen über die Entstehungsgründe des völlig unvermuteten Überfalls um. Allgemein wußte man viel Rühmliches von der Gutsherrschaft zu berichten⁴⁾; gerade auf dem so angegriffenen Besitztum war in der Zeit der Not, als Hunger und Typhus in der Gegend herrschte, viel für die Gutsinsassen geschehen⁵⁾, und man wird an ein Wort von Hohenlohe-Ingelfingen erinnert, daß die Unruhen und Gewalttätigkeiten da am heftigsten stattfanden, wo am meisten gespendet worden war⁶⁾.

Die entfachte Glut brannete aber nicht sofort auf ihrem eigenen Herde wieder aus, sondern schlug auch in ein Nachbargebiet hinüber, in das Besitztum Beneschau eines Bankiers Lejeune. Zuerst befreiten die Ansturmenden einen in Haft befindlichen Bauern und zogen dann plündert und zerstörend in das Schloß. In der Wohnung des Gutsdirektors ward alles kurz und klein ge-

¹⁾ Bekanntmachung v. 10. August, Bresl. Amts-Blatt, Stück 33. ²⁾ S. 3. B. Bef. des Wohlauer Landrats v. 4. September (Allgemeiner Kreisblatt-Anzeiger, Nr. 70). ³⁾ Schles. Ztg., Nr. 216, I; 218, I; Allg. Oder-Ztg., Nr. 209, I; 216, I; 218, II. ⁴⁾ Allg. Oder-Ztg., Nr. 214, I; 218, II. ⁵⁾ Karl Freiherr v. Binde über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848, a. a. O. S. 101; Die Hungerpest in Oberschlesien, S. 37 f. ⁶⁾ Aus meinem Leben, I, S. 6.

schlagen, im Rentamt die Papiere zerrissen und zerstreut, die Ablösungsrezesse auf einer Wiese verbrannt. Haß gegen den Gutsverwalter, Unzufriedenheit mit den vollzogenen Ablösungen tat sich wohl hier, wie so oft bei den Bauertumulten, kund. Erst nach einem blutigen Zusammenstoße mit dem Militär ward es in Beneschau wieder ruhig¹⁾. Auch anderwärts kam es noch zu kleinen Demonstrationen gegen die Dominien, wie etwa am 7. September in der Grafschaft Glatz gegen die Besitzung Nieder-Schwedeldorf (Baron von Münchhausen)²⁾. Nicht nur in Schlesien, sondern ebenso in Berlin mußte man mit einer gewissen Besorgnis diese stetige Gährung des schlesischen Landvolkes beobachten³⁾. Und doch hatte die Nationalversammlung noch keinen Schritt in der jetzt so notwendig dünkenden Agrarreform vorwärts getan.

Unterdessen bildete sich auf dem platten Lande Mittel- und Niederschlesiens innerhalb der Bauernschaft eine ganz neue, eigenartige Organisation, der große Rustikalverein. Die Mobilmachung der Rittergutsbesitzer gegen die bauernfreundlichen Pläne von Ministerium und Volksvertretung, das Emportauchen des Bülow-Cummerow'schen Vereins der engere Zusammenschluß der schlesischen Großgrundbesitzer⁴⁾ konnte den Gedanken reisen lassen, auch die Bauernschaft zu einem festeren Verbande zusammenzufügen. Bisher hatten nur unverbundene nebeneinanderwirkende ländliche Vereine mehr konstitutioneller oder demokratischer Färbung bestanden, denen keine stärkere Schlagkraft innenwohnte. Nun waren den Bauern die verschiedenartigsten Versprechungen materieller Art bereits gemacht, aber noch nicht erfüllt worden; und durch die Gegenaktionen der Rittergutsbesitzer drohte plötzlich die Verwirklichung all der Verheißenen zunichte zu werden. Da hieß es, auch die ländliche Bevölkerung zu einem geschlossenen Volkswerke zusammenzuscharen, damit sie mit Nachdruck ihre Forderungen aufstellen und verteidigen könnte. Den Anstoß zu einer ersten allgemeinen Versammlung der schlesischen Bauern gab ein „Aufruf mehrerer Mitglieder des Rustikalstandes an sämtliche Rustikalbesitzer Schlesiens“⁵⁾. Die demokratische Partei scheint anfangs noch nicht direkt hinter den Kulissen gewirkt zu haben, aber sie wußte doch sofort, sich dieser neuen Erscheinung zu nähern und sie in ihren Bannkreis zu ziehen⁶⁾.

Am 27. August fand zu Mörschelwitz (Kreis Schweidnitz) die konstituierende Versammlung des „Rustikalvereins“ statt, bereits beschickt von Vertretern aus

¹⁾ Cf. den Artikel des Ratiborer Landrats Wighura, Allg. Oder-Ztg., Nr. 226, II. ²⁾ Bresl. Ztg., Nr. 212, I; bes. die Erklärung des Herrn v. Münchhausen (Volksblatt für die Grafschaft Glatz, Nr. 60). ³⁾ Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten I, S. 204, 213. Schles. Ztg., Nr. 219. ⁴⁾ Schles. Ztg., Nr. 180, 183 II, 211, 226. ⁵⁾ Abgedr. Allg. Oder-Ztg., Nr. 194, II. ⁶⁾ Cf. den Aufruf des demokratischen Vereins zu Schweidnitz vom 25. August. Abgedr. Schles. Ztg., Nr. 212, I.

ca. 18 Kreisen, im ganzen etwa 400 Personen¹⁾. Als erster Gedanke blieb es bei ihnen auf, den allgemeinen Stein des Anstoßes, den Abgabenzwang, zu beseitigen. Eine Petition, welche Mitte August 59 Wahlmänner und Gerichtsschulzen des Goldberg-Haynauer Kreises „im Auftrage ihrer Urwähler und Kommunen“ an die Nationalversammlung hatten abgehen lassen²⁾, machte man sich ganz zu eigen und nahm damit deren schärfere, nicht auf harmonischen Ausgleich hinstrebende Tonart an. Das Schriftstück enthielt eine scharfe Anklage gegen den Rittergutsbesitz und war deshalb geeignet, als Panier einer Organisation wie dem im Entstehen begriffenen Rustikalvereine gleichsam vorangetragen zu werden. Es war ein lauter Protest gegen die früheren „Usurpationen“ der Dominien, die ihre Überlegenheit dazu ausgenutzt hätten, Steuern und Feudallasten auf die Schultern ihrer Insassen abzuwälzen. Die Berufung auf Herkommen, Gewohnheit, Observanz und Verjährung ließ man nicht gelten, sondern nur den Nachweis des Rechtsanspruchs durch Urverkäufe. Grundsteuerausgleichung und Verschwinden der Reallaisten lauteten die beiden Forderungen, wobei man die unentgeltliche Aufhebung als „conditio sine qua non“ aufs Bestimmteste hervorhob, u. a. mit dem Hinweis auf die Vorgänge der Reformzeit. „Wenn früher das persönliche Feudal-Verhältnis infolge einer Staatsreform unentgeltlich aufgehoben worden ist, sollte denn nicht aus demselben Gesetze das dingliche Feudal-Verhältnis infolge einer Staats-Revolution unentgeltlich aufgehoben werden müssen? Beide, persönliche und dingliche Feuda, sind derselben Quelle entsprungen, der »Gewalt«. Sie sind beide auf dem Boden der »Rechtsverweigerung« gewachsen; sie sind beide durch eine »absolutistische Staatsverfassung« bisher geschützt worden; sie müssen endlich in dem »Rechts-Staate« fallen und, weil durch die Gewalt und ohne Recht entstanden, auch unentgeltlich fallen.“ In diesen Sätzen spiegelt sich wieder, was breite Massen der Bauernschaft als eine, wenn auch nicht so stark herausgearbeitete Überzeugung mit sich herumtrugen, wonach sie vor allem versuhren, wenn sie ihre Abgaben verweigerten.

Auf einer solchen Stimmung baute sich der Rustikalverein auf. Sofort erhob er die Forderung, daß die Nationalversammlung die Einziehung und exekutive Beitreibung der gutsherrlichen Abgaben solange gesetzlich unterbreche, bis sie die bäuerlichen Abgabenverhältnisse geordnet habe. In allen Gemeinden Schlesiens möglichst zahlreich unterzeichnet, sollten dahinzielende Petitionen dem Abgeordneten für Hirschberg, dem wohlbekannten Breslauer Gymnasiallehrer

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 211, I; Allg. Oder-Ztg., Nr. 201, II; Bresl. Ztg., Nr. 201, I.

²⁾ Bresl. Ztg., Nr. 195, II.

Dr. Elsner zur parlamentarischen Vertretung übergeben werden¹⁾. In der Nationalversammlung wird sie uns wiederum begegnen als wirkungsloses Kampfgeschütz für den der Kammer allzu radikal dünkenden „Elsnerischen“ Antrag.

Diese erste öffentliche Kundgebung der Mörschelwitzer Versammlung deckte bereits ihre ganze innere Tendenz auf. Sie steuerte keineswegs auf eine friedliche Auseinandersetzung mit dem Rittergutsbesitz zu, sondern wollte die materielle Scheidung des Bauern vom Dominium sofort vollziehen, bevor sie noch durch die Gesetzgebung endgültig ausgesprochen war. Der Zustand, wie er faktisch in vielen Dörfern Schlesiens herrschte, daß keine Dominialabgaben mehr gezahlt wurden, sollte auf den Druck der Massen hin durch die Sanktion der gesetzgebenden Instanz ein allgemeiner werden. Dazu bedurfte es einer festen Organisation; in jedem schlesischen Kreise sollten sich die Bauern selbständig zusammentun, im allgemeinen nach Dörfern vereinigt, und diese Einzelgebilde in einem Hauptverein die zum Angriff notwendige Einheit finden. Eine Kommission wurde einstweilen mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt; unter den sieben Mitgliedern befanden sich sechs ausgesprochene Demokraten, die von ihrer Partei besonders abgeordnet worden waren²⁾. Der noch außerdem gewählte frühere Regierungsdirektor Gebel, ein eifriger Fürsprecher der Bauernschaft³⁾, zog sich sofort wieder von der Vereinigung zurück, als sie bedenklich ins politische Fahrwasser hinübertrieb⁴⁾. Die Mörschelwitzer Tagung lehnte es zwar ab, sich in eine direkte Verbindung mit den demokratischen Vereinen einzulassen, wenn auch dieser Wunsch einzeln auflebte⁵⁾. Trotzdem stand von Anfang an diese doch rein materielle Ziele verfolgende Bildung in engen Beziehungen zur demokratischen Partei. Man kann wohl von einem allmählichen Zusammenwachsen zweier getrennter Wurzeln reden, oder wie es der Vorsitzende des Hauptrustikalvereins, der Bauerngutsbesitzer L. Schlinke, auf dem demokratischen Kongress zu Berlin ausgedrückt hat: „Es galt zunächst das materielle Interesse zu fördern; das führte dahin, daß die Vereine demokratisch wurden.“

Man kann sich denken, wie der Großgrundbesitz eine derartige Neubildung im Vereinswesen aufnahm. Er selbst hatte eine engere Fühlung unter den Standesgenossen angestrebt, um gegen die steigende Arroganz der Bauern in

¹⁾ S. den Brief Schlinkes an Dr. Elsner vom 3. September (Elsneriana 17.)

²⁾ Berh. des II. demokratischen Kongresses zu Berlin (S. 5). ³⁾ Cf. z. B. seine Ausführungen in der Allg. Oder-Ztg., Nr. 196 „Über den sittlichen und rechtlichen Standpunkt bei der in Aussicht stehenden Entlastung des bäuerlichen Grundeigentums“. ⁴⁾ Allg. Oder-Ztg., Nr. 203, II. ⁵⁾ Ebenda Nr. 206, I.

der Provinz und ihrer Fürsprecher im Parlamente gewappnet zu sein; und jetzt schuf sich die Bauernschaft einen Verband, durch den sie gerade jene Organisationen der Rittergutsbesitzer wieder matt schlagen wollte. Beiden Gegnern mußte es natürlich darauf ankommen, daß gesetzgebende Organ, die Nationalversammlung, nach Möglichkeit zu bearbeiten, sei es durch Petitionen, welche die Massenstimmung zum Ausdruck brachten, sei es durch persönlichen Einfluß auf die Abgeordneten.

Ein zur nämlichen Zeit auftauchender „Verein der Rustikalbesitzer des Wahlkreises Glogau“¹⁾, der in bäuerlicher Sonderbündelei seinerseits die schlesische Landbevölkerung zusammenschließen wollte, legte den Hauptnachdruck gerade auf die Lenkung der Abgeordneten. Er gedachte sich nicht auf Petitionen zu beschränken, wie es die Mörschelwitzer Versammlung getan habe; bei der Masse von Eingaben, welche an die Kammer gelangten, sei es doch unmöglich, daß sie viel wirkten. Die Glogauer hatten als gelehrige Schüler der Demokratie ein besseres Mittel gefunden, wie man die Deputierten zum Spielball ihrer Wähler herabwürdigte; man deduzierte also folgendermaßen: „Die ländlichen Wahlkreise haben bei weitem die größere Zahl der Abgeordneten in die Nationalversammlung geschickt. Diese Abgeordneten sind zwar gesetzlich, wie es auch in der Natur der Sache liegt, nicht an Instruktionen und Aufträge ihrer Committenten gebunden, doch werden und müssen sie unzweifelhaft viele Rücksicht auf die Ansicht und Wünsche ihrer Committenten nehmen, denn nur dann sind sie der wahre Ausdruck des Volkswillens. . . . Nun aber ist die Zahl der Rustikalbesitzer und der sogenannten kleinen und gemeinen Leute in den ländlichen Wahlbezirken wie 1000 gegen 1. Es ist also weiter nichts notwendig, als daß die Urwähler, und namentlich die Wahlmänner in den einzelnen Wahlkreisen der Landgemeinden zusammenentreten, Vereine gründen, sich mit ihren Abgeordneten in Verbindung setzen und auf dieselben in den Hauptfragen einwirken.“ Bei den schlesischen Volksvertretern war diese „Einwirkung“ am wenigsten notwendig, sie neigten in ihrer überwiegenden Mehrzahl gerade so wie ihre Wähler zur Linken. Eine Zusammstellung der „Allgemeinen Oder-Zeitung“ vom 8. September führte den Schlesiern das Parteibild nach folgenden Kategorien vor Augen: 37 Anhänger der Linken, davon 20 „entschiedene“ nach der Art von Reichenbach, Elsner, Stein, Nees v. Esenbeck; 20 zur Linken hin „Schwankende“ und nur 14 Vertreter der Rechten, 6 unter ihnen extreme; endlich 3 Wilde²⁾.

Die großen Erfolge errang aber nicht der Glogauer „Verein der Rustikal-

besitzer“, sondern die schnellanwachsende Organisation von Mörschelwitz¹⁾. Die Hauptfahne blieb für sie zunächst einmal, mit der nötigen Propaganda die Massen zu sammeln. Besonders durch die Anregung der Schulzen und Wahlmänner kristallisierte sich bald eine größere Anzahl von Orts- und Kreisrustikalvereinen an. Am 22. und 23. September fand zu Breslau die zweite allgemeine Versammlung statt²⁾, zu der bereits aus 35 Kreisen Abordnungen entsandt waren. Hier fasste man endgültig den Beschuß, die Nationalversammlung aufzufordern, daß bis zum Erlaß neuer agrarischer Gesetze keine gutsherrlichen Abgaben erhoben werden dürften und alle darüber schwebenden Prozesse und Ablösungsverhandlungen sistiert werden müßten³⁾. Um dem Begehrn größeren Nachdruck zu verleihen, sah man sogar für den Fall ihrer Nichterfüllung die Steuerverweigerung vor. Bei dieser angedrohten Stellungnahme gegen den Staat verfuhrn die Bauern nicht anders, als einige Mitglieder des Junkerparlaments, die verärgert über die Hansemannschen Anschläge ebenfalls eine Steuerverweigerung vorschlugen. Für diejenigen Landbewohner, die im März und den folgenden Monaten sich an ihren Dominialherrn straflich vergangen hatten, ward konsequenterweise Amnestie gefordert, denn im Grunde hatten sie aus der nämlichen Stimmung heraus gehandelt wie jetzt der Rustikalverein, nur eben etwas stürmischer. Natürlich sollte die Sistierung der Dominialleistungen nur die Vorläuferin einer möglichst umfassenden, unentgeltlichen Aufhebung sein; für Roboten, Naturalzinsen, Laudemien und andere Besitzveränderungsabgaben, Grund-, Schank- und Gewerbezins erwartete man sie unbedingt, für Mühlenzinsen nur dann, wenn das Dominium nicht mit Gegenpflichten belastet war. Andernfalls wurde eine kommissarische Ausgleichung für angebracht befunden, ebenso wie bei der Feststellung von Erbpachtzinsen.

Aber doch nicht in allen sich neu bildenden Rustikalvereinen war man gewillt, ganz den extremen Vorschlägen und Forderungen zu folgen. Als sich

¹⁾ Wenn der 1. Vorsitzende des Hauptrustikalvereins, Schlinke, auf dem II. demokratischen Kongress die Zahl der angeschlossenen Vereine auf 200 und die ihrer Mitglieder auf 200000 angab, so ist das natürlich übertrieben. ²⁾ Schles. Ztg., Nr. 183, II; Bresl. Ztg., Nr. 224 I; 225, II. ³⁾ In genauer Formulierung lautete der Antrag an die Nationalversammlung: a) daß sämtliche von den Rustikalbesitzern an die Dominien, Rentämter, Kämmereien, rittermäßige Erbscholtseien, geistliche Güter und Freigüter bisher geleisteten Abgaben jeder Art solange nicht eingezogen werden dürfen, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes publiziert sein wird; b) daß die Gerichte angewiesen werden, alle in dieser Angelegenheit schwebenden Prozesse und Subhastationen bis zum Tage der Publikation jenes Gesetzes auszusetzen und keine Kosten einzuziehen; c) daß alle vor der Generalkommission schwebenden Ablösungsverhandlungen sofort sistiert und keine Kosten eingezogen werden, ebenso, daß keine Unterschrift der noch zu vollziehenden Rezepte gerichtlich ergänzt werden darf (sub Petitionen Nr. 12590; Berh. d. Ber. z. Ber. d. Preuß. Staatsverfassung II, 414).

¹⁾ Aufruf vom 5. September (Bresl. Ztg., Nr. 214, I). ²⁾ Allg. Oder-Ztg., Nr. 210.

z. B. am 7. September im Namslauer Kreise ein solcher Verein konstituierte, lehnte er es ab, „die gegenwärtig noch bestehenden Dominiallasten bis zum Ausgang der neuen Gesetzgebung zu verweigern“¹⁾. Bei vielen Gemeinden bedurfte es gar nicht der Auflösung zu einem solchen Tun, denn sie weigerten sich schon so wie so seit langem, den gutsherrlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Rustikalvereine gaben sich jetzt die redlichste Mühe, den Bauern jegliche Unannehmlichkeit zu ersparen, wenn sie, eigenem Drange oder fremdem Einreden folgend, die Dominien auf ihre Abgaben und Dienste warten ließen. Der rührige Glatzer Rustikalverein forderte auf die vielen Klagen und angekündigten Exekutionen an zinspflichtigen Landleuten hin alle Gutsherrschaften des Kreises in einer Buschrit auf, zur Verhütung von Gewalttätigkeiten die Einforderung ihrer Gefälle bis auf weiteres hinauszuschieben²⁾. In ganz ähnlichem Sinne wandte sich einige Wochen später der Liegnitzer Verein an die Regierung, welche verschiedentlich um ein exekutivisches Verfahren gegen Abgaben weigernde Landbewohner angegangen waren³⁾.

Das Ministerium sah sich veranlaßt, auf diese bedenkliche neue Vereinsbildung sein Augenmerk zu richten, und erließ an die Regierungen die Anweisung, solch ungesetzlichen Bestrebungen, wie sie der Mörschelwitzer Verein betrieb, einen Damm vorzubauen und durch Belehrung, eventuell auch mit Gewalt, den Fortbestand der Dominialgefälle zu sichern⁴⁾.

Der Zustand der Provinz Schlesien während des Monats September machte es der Regierung zur Pflicht, ihre schärferen Autoritätsmittel anzuwenden. Es war die Zeit, da Graf Brandenburg in einer den Demokraten anstößigen Bekanntmachung (vom 21. September) nähere Instruktionen gab, wann das Militär bei Tumulten in Stadt und Land einzuschreiten habe. In der Provinz wurde ihm gegebenenfalls ein sofortiges Eingreifen, auch ohne Befehl der Zivilbehörde, gestattet⁵⁾. Auf dem platten Lande waren es nicht bloß die größeren Exesse, welche Bedenken erregten, sondern mehr noch die allgemeine Unsicherheit: Jagdfrevel, Brandstiftung. Und es war wohl nicht

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 223, I. ²⁾ Schlesische Chronik 1848, Nr. 78, f. auch die Errl. des „Rustikal-Vereins Glatzer Kreises“ v. 26. Oktober 1848: „Infolge unseres gewiß wohlgemeinten Nachsuchens bei den Herren Dominialbesitzern hiesigen Kreises um einstweilige Sistierung ihrer bisherigen Zins- und Robotforderungen bis zur Emanierung der neuen Gesetze, haben wir die erfreuliche Gelegenheit gehabt, durch deren Erwiderungen eine sehr zu schätzende Humanität und Liberalität, wenige Ausnahmen abgerechnet, kennen zu lernen“ . . . (Volksblatt für die Grafschaft Glatz, Nr. 69). Unter denen, welche darauf nicht reagierten, befand sich auch Ludwig Graf Pfeil (cf. seine Schrift: Mein politisches Treiben im Sommer 1848, S. 19, Ann.). ³⁾ Bresl. Ztg., Nr. 250. ⁴⁾ Bek. v. 5. Oktober 1848 (Ministerial-Blatt für die ges. i. Verwaltung, S. 304). ⁵⁾ Berh. d. Ber. z. Ber. d. Preuß. Staatsverfassung II, 385, 479 ff.

zum mindesten der Energie Brandenburgs zu danken, wenn nicht allzu viel gefährliche Demonstrationen gegen die Dominien unternommen wurden.

Ein möglichst baldiger Ausgleich des Gegensatzes zwischen Dominien und Bauernschaft durch Vermittlung der Nationalversammlung wurde eine immer dringendere Notwendigkeit¹⁾. Daß jene sich trotz allem ziemlich untätig verhielt, mußte die Bauern, besonders die schlesischen, die von der Kammer alles Heil erwarteten, verstehen. So sandten denn die „Rustikalvereine“ einen guten Nährboden. Sie bildeten geradezu den Gegenpol zum „Funkerparlament“. Hier der Widerspruch dagegen, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch die Nationalversammlung geordnet würden, dort ein stetes Hindrängen auf eine baldige parlamentarische Regelung.

Drittes Buch.

Die agrarge setzgeberische Tätigkeit der Nationalversammlung, besonders im Hinblick auf Schlesien.

1. Kapitel. Die Beratung und Annahme des Sistierungsgesetzes; die Landarbeiterfrage.

Bereits am 15. Juli schrieb der Abgeordnete Witt an seinen Freund Leopold Freiherrn v. Hoverbeck, daß unsichere, politische Treiben der Kammer in Schutz nehmend²⁾: „Was kann sie denn dafür, daß ihr gleich zu Anfang eine Menge Prinzipienfragen entgegengeworfen werden, deren Verständnis allerdings noch über ihren Horizont geht. Bei den materiellen Fragen, hoffe ich, wird sie sich besser machen. Am Ende kommt es doch noch dazu, daß wir den pommerschen Krautjunkern die Freude verderben, und ihnen zeigen, wir seien im Grunde nicht so dumm, als wir scheinen.“ Aber der Zeitpunkt wollte nicht heranrücken, wo solche materielle Fragen wirklich in Angriff genommen wurden. Mit Unmut vermerkten es die demokratischen Abgeordneten, wenn sie das Fazit der seitherigen Parlamentsarbeit zogen, wie wenig man noch für das „Volk“ getan hatte.

Aber wenn auch das Plenum, speziell in seinen agrarreformatorischen Schritten noch kaum vorwärts gekommen war, so befaßten sich wenigstens die Abteilungen mit der vorbereitenden Roharbeit an dem reichlich aufgeschichteten

¹⁾ Cf. auch die Adresse des schles. konstitut. Zentralvereins. Schles. Ztg., Nr. 231, I.
²⁾ Rudolf Parthus, Leopold Freiherr von Hoverbeck, Bd. I, S. 92.

Material. Verschiedene Gesetze wurden durchberaten oder erst genauer formuliert, so die Vorlage über die unentgeltlich aufzuhebenden, gutsherrlichen Leistungen, ein Jagdgesetz, ein Sistierungsgesetz. Endlich war es nicht bedeutungslos, daß die Verfassungskommission bei der Neubearbeitung des Staatsgrundgesetzes die hauptsächlichsten agrarischen Forderungen dort unterbrachte. Wie es die Anträge Weichsel und Rodbertus verlangt hatten, enthielt dieses jetzt Bestimmungen über die Lehns- und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Freiheit des Eigentums¹⁾. Schlesiens Bedürfnisse verschwanden hier überall hinter den allgemeinen, interprovinziellen; und nur in einzelnen Anträgen wagten sie sich wieder hervor, so wenn Graf Reichenbach vorschlug, Frohdienste oder Roboten vorbehaltlich letzter Entscheidung sofort zu sistieren²⁾.

Ungleich schärfer hob sich Schlesiens agrarische Eigenart wieder hervor, als in der Sitzung vom 18. Juli der Riemberger Pastor Müller den Antrag auf eine spezielle Behandlung der dortigen Zustände stellte. Eine Kommission, aus je einem Mitgliede der acht Abteilungen gebildet, sollte „die der Feudalität entstammenden drückenden Notstände“ untersuchen und dann ihr Urteil darüber fällen, ob die projektierte Agrargesetzgebung auch für jene Provinz genüge. Die Schuld an dem Unbefriedigenden und Mangelhaften in der Lage der schlesischen Bauern erblickte der Abgeordnete Müller in der Überlastung mit feudalen Abgaben und der bisherigen Art der Ablösung, in der Verkürzung des kleinen Stellenbesitzers an Gras- und Hütungsgerechtsamen und endlich in dem auch auf die Landwirtschaft zurückwirkenden Niedergang der Industrie, wie er durch die „schwürdige“, russische Handels sperre eingetreten sei³⁾. Bei den schlesischen Rittergutsbesitzern löste ein solcher Antrag sofort Protest aus; denn sie waren damit vor aller Welt als die eigentlichen Unheilstifter der Provinz gebrandmarkt. Nie und nimmermehr konnten sie den Vorwurf auf sich setzen lassen, daß durch ihre berechtigten Forderungen an gutsherrlichen Abgaben der Bauer ins Unglück getrieben werde. „Es ist unwahr“, erklärte eine Erwiderung an die Kammer, „daß die unerhörten Notstände, die sich in Schlesien so rasch in den letzten Jahren folgten, sowie die neuerlichen Exzesse nur in der übermäßigen Belastung, welche im Laufe der Jahrhunderte der Großgrundbesitz den kleineren aufzwang, ihre letzte Ursache haben“. Eine solche Unterstellung glaubte man zum Teil schon dadurch zu entkräften, daß

¹⁾ Art. 40, cf. S. 41 und die Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung ernannten Verfassungskommission. Gesammelt von K. G. Rauer. Berlin 1849. ²⁾ Berh. I, S. 408. ³⁾ Berh. I, S. 476.

man daran erinnerte, wie die letzten Ausschreitungen sich oft gegen die fürsorglichsten Dominialherren gerichtet und auch die wohlhabenderen Bauern dabei nicht gesiegt hätten¹⁾.

Am 21. Juli übergab die Zentralabteilung der Kammer eine Vorlage, die einen ersten Schritt zur Hinweigräumung agrarischer Mißstände und Mißhelligkeiten bedeuten konnte, das „Sistierungsgesetz“²⁾. Aus der Mitte der Nationalversammlung, von dem Abgeordneten Hanow angeregt, trat es ohne Anteilnahme der Regierung hervor; allerdings widersprach, wie wir bereits sahen, der Gedanke einer Sistierung nicht ihren Anschauungen. Der Antrag Hanow war eingebracht worden, ehe noch vom Ministertisch irgend etwas über Agrarreform laut wurde; und als die Abteilung zu seiner Durchberatung kam, lagen nur im Patowschen Promemoria die Grundzüge zu einer solchen vor, zu denen der Vorschlag des Abgeordneten aus Büllighausen als „zweckmäßige und notwendige Ergänzung“ erschien. Andere und einfachere Formen der Regulierung und Ablösung waren vorgesehen. Die Umstoßung aller bereits entschiedenen Auseinandersezungen wäre ein Unding gewesen, und selbst die geringste Modifikation an ihnen vorzunehmen, lehnte die Regierung aus gewichtigen Gründen ab. In den Fällen jedoch, wo eine Entscheidung noch nicht getroffen war, sei es bei bereits eingeleiteten Regulierungs-, sei es bei Ablösungsverfahren, sollten diese nach dem erweiterten Plan der Zentralabteilung sistiert werden, und zwar auf einseitigen Antrag. Dagegen sollten die Unterbrechung der dabei entstandenen Prozesse, der noch schwelenden Rechtshändel über Laudemialverpflichtungen und die Exmission von Lassiten, und endlich die Entscheidungen gewisser strittiger Fälle bei der Gemeinheitsteilung von Amts wegen verfügt werden. Verwirktliche sich hier nicht das, was vor Monaten für und in Schlesien so reißlich erwogen, vom Ministerium z. T. aufgegriffen worden war?

Die Kammer erkannte die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes fast durchwegs an. Ein Schlesier, der Justizkommissar Dierschke aus Jauer, nahm dabei die Gelegenheit wahr, nicht nur ein Verdammungsurteil über die Agrargesetzgebung seit 1816, sondern auch über die Amtsführung der damit betrauten Organe auszusprechen. Er bezog sich dabei speziell auf die Ablösungsverhandlungen schlesischer Gärtner, rügte die Benachteiligung der Verpflichteten und eine unberechtigte Beamtenwillkür, und schloß mit dem Wunsche, daß die diktatorische Gewalt der Ökonomiekommissarien beseitigt und ein anderes Ablösungsverfahren eingeführt werde. Der Sachse Moritz und der Ackerbau minister selbst nahmen die angegriffenen Behörden in Schutz. Eine rechte

¹⁾ Extrablatt zum Schlesischen Kreisboten, Nr. 60. ²⁾ Berh. I, S. 513 ff.

Debatte entwickelte sich aber nicht. Da durch die eingereichten Amendements der Überblick über das Ganze gestört schien, wurde eine nochmalige Beratung durch die Zentralkommission beantragt. Wohl widersprach dem der Abgeordnete Kette nicht mit Unrecht, denn der Gesetzentwurf könne nur Nutzen stiften, wenn er bald und schnell zur Wirklichkeit werde; und auch die Abgeordneten der Linken, die möglichst rasch ihren Wählern mit einer Errungenschaft der parlamentarischen Ära aufwarten wollten, widerstreben einem abermaligen Hinausschieben der ersten agrarpolitischen Arbeit, wurden aber überstimmt. Über zwei Monate dauerte es, bis das Gesetz wieder — unverändert — zum Vorschein kam, und wir werden an gegebener Stelle sein weiteres Schicksal zu verfolgen haben. Die Linke jedoch konnte sich vor ihren Wählern rühmen, schon bei der ersten Gelegenheit allein für die Bauern eingetreten zu sein, im Gegensatz zu den andern, welche Genauigkeit höher schätzten als eilige Ausführung und dadurch der Landbevölkerung über zwei wertvolle Monate eine begehrenswerte Maßnahme vorenthalten. Um nur ans Ziel zu gelangen, hatte die Linke ihrem Amendementeifer die festesten Zügel angelegt¹⁾. Dafür entzündigte sie sich dann zur Genüge, als Ende September der Sistierungsentwurf wieder ins Plenum kam. Allen voran die schlesischen Mitglieder bemühten sich da, ihn nach allen Richtungen zu dehnen und zu weiten.

Umfangreichere Debatten agrarpolitischen Inhalts entwickelten sich erst in der 40. Sitzung am 16. August²⁾. Sie betrafen diejenige Klasse ländlicher Bewohner, welche einer Fürsorge mit am meisten bedurften, die Landarbeiter. Sie hatten ja in einigen Landesteilen, so besonders in der Provinz Preußen, in der Revolutionsbewegung eine ähnliche Rolle gespielt wie in Schlesien die Bauern. Hier jedoch wurde die eigentliche Landarbeiterfrage durch die Bauernfrage verdrängt; und es waren die schlesischen Abgeordneten, welche stets betonten, daß nur durch deren richtige Lösung auch jene sich von selbst regele.

Als die Petitionskommission am 16. August ihren ersten Bericht erstattete, schloß sie mit dem Bemerkten, daß man auf dem platten Lande im Hinblick auf die vielen von dort laut werdenden Wünsche der proletarischen Bevölkerung eben solche Vermittlungsinstanzen zwischen Arbeitgebern und Lohnempfängern schaffen sollte, wie sie bereits für Handwerk und Industrie vom Ministerium angestrebt worden seien. Zu diesem Zwecke müsse man sich über die herrschenden Zustände erst völlig klar werden. Man identifizierte sich mit einem Antrag, den ein Mitglied der Rechten, der Greifswalder Nationalökonom E. Baumstark, schon bald nach dem Zusammentritt der Kammer gestellt hatte:

¹⁾ S. ihren „Außerord. Bericht“. ²⁾ Verh. II, S. 18 ff.

eine gemischte Kommission, aus allen ländlichen Schichten zusammengesetzt, möge die Grundbesitzerverhältnisse, namentlich der beäckerten und unbeäckerten Häusler, der kleinen Ackerwirte überhaupt, ihre Belastung, ihren Erwerb, das Einliegerwesen &c. &c. untersuchen und die Ergebnisse der Kommission für Handel, Gewerbe und Arbeitersachen zuseinden. Dem Antragsteller lag es also am Herzen, erst einmal tiefer in die wirklich bestehenden Verhältnisse einzudringen, damit dann die Gesetzgebung den Weg indirekten Eingreifens betreten könne. Dieser Vorschlag fand aber nur teilweise Zustimmung. Auf der Linken hielt man solche Kommissionen schon an und für sich für verfehlt und wirkungslos; in diesem Falle aber noch mehr, weil viele der Abgeordneten eine Loslösung der Landarbeiterfrage von dem allgemeinen agrar-bäuerlichen Untergrunde verworfen.

Die Deputierten derjenigen Provinz, in welcher die Scheidegrenze zwischen den Kleinbauern und den ländlichen Arbeitern sich am wenigsten scharf ausprägte, die Schlesiern, hielten jetzt den Zeitpunkt für günstig, einige ihrer Forderungen ganz in den Vordergrund zu schieben. Die eigenartig gelagerten Verhältnisse ihrer Heimat gaben ihnen Ausgangspunkt und Maßstab. Es war ganz in ihrem Sinn gesprochen, wenn der Abgeordnete Müller die Kammer aufforderte: „Ordnen Sie die agrarischen Verhältnisse! Den ländlichen besitzlosen Arbeitern, den Tagelöhnnern, wird dann von selbst geholfen sein“. Der Antrag Mäze, betreffend die Revision bereits abgeschlossener Auseinandersetzungen, sowie der des Grafen Reichenbach über die Aufhebung der Roboten, beide zunächst auf Schlesien gemünzt und von Schlesiern gestellt, sollten den Auftakt bilden. Sie erschienen ihnen alle beide gleich bedeutungsvoll. Denn die schlesischen Abgeordneten waren ganz durchdrungen von der ungerechten Handhabung der Agrargesetze durch die ausführenden Organe, — eine Reihe von Beispielen sollte auch die Kammer davon überzeugen — und das Urteil über die Schädlichkeit des Robotzwangs stand ja wohl bereits allgemein fest. Möchte auch Milde, der Breslauer Kaufherr und seit dem 25. Juni der Nachfolger Patows im Handelsministerium, den Reichenbachschen Satz angreifen, Roboten seien der Grund, daß in Schlesien die Arbeiter verhungerten, so bedeutete man ihm nicht mit Unrecht, daß sie doch zum mindesten der oberschlesischen Katastrophe vorgearbeitet hätten. Daß unter der Hand die Forderungen noch gesteigert wurden, um möglichst viel für die Bauern herauszuschlagen, war leicht begreiflich. Dem Riemberger Pastor Müller dünkte eine Revision, wie sie Mäze vorschlug, und welche bloß wirklichen Fehlern nachspürte, ungenügend. Er befürwortete, was man im Antrag Mäze irrtümlicherweise vermutet und bekämpft hatte, eine gewisse Ausgleichung der

an und für sich rechtsgültig zu erhaltenden Rezesse nach dem Maß der neuen Gesetzgebung. Dabei stellte er die eigentümliche Theorie auf, es seien jene nur staatliche Abkommen und könnten demnach auch durch den Staat modifiziert werden¹⁾.

Für die Abschaffung der Roboten verwandte sich vor allem der Antragsteller in kurzen, kräftigen Worten. Er erinnerte an die Beschlüsse in Österreich, wo bei der Masse der Dienstpflichten die Gefahr, Gutsbesitzer zu verlegen, noch größer sei, und doch greife die konstituierende Versammlung kühn hinein und werde „all den alten Kram abschaffen“. In der Nationalversammlung dagegen verschleppte man einen Antrag auf Beseitigung der Roboten, wie er bereits vor sechs Wochen von der Linken her eingebbracht worden sei²⁾, und, würde die Geschäfts-Ordnung ferner so gehandhabt, so werde man ihn in zehn Jahren noch nicht begründen können. Der Ackerbauminister Gierke vermutete hinter Reichenbachs Worten die Absicht, für die Aufhebung der Roboten keine Entschädigung zuzubilligen und, erwiderte ihm deshalb, daß sein eigner, früherer Antrag sich von einer solchen Forderung freihalte, daß aber außerdem die Durchführung einer derartigen Maßregel nicht einmal alle Verpflichteten zufriedenstellen, die „Dreschgärtner“ sogar schwer benachteiligen würde.

Nach langem hin und her ward endlich der Antrag Baumstark mit 15 Stimmen Majorität angenommen. Was er übrigens bezweckte, eine authentische Übersicht über die Lage ländlicher Arbeiter zu erzielen, das erstrebte zur nämlichen Zeit das Landeskonomiekollegium durch eine allgemeine Umfrage; und im Jahre 1849 lag das Ergebnis vor in Lengerkes wichtiger Zusammstellung: „Die ländliche Arbeiterfrage“³⁾. Irgend etwas Positives hier zu leisten, war der Nationalversammlung nicht beschieden.

Eine lange Pause trat jetzt wieder in der Behandlung sozialer Fragen ein; wichtige politische Gesetze waren zu beraten. Aber diese Pause wurde einigen Abgeordneten der Linken auf die Dauer doch zu lang, und am 30. August stellten 26 ihrer Mitglieder⁴⁾ an das Präsidium der Nationalversammlung das Ersuchen, auf eine beschleunigte Durcharbeitung des Lastengesetzes zu dringen und das Jagdgesetz möglichst bald im Plenum beraten zu lassen. Denn die Aufregung im Landvolke nähme zu, da die Gutsbesitzer ihre Gefälle wieder energisch eintrieben, in Oberschlesien sogar mit Militär-

¹⁾ Cf. seinen Antr. v. 11. Juli, Berh. I, S. 408; s. auch Berh. II, S. 232 f. ²⁾ Er meinte damit wohl den Antrag Nenstiel, Berh. I, 79. ³⁾ Die ländliche Arbeiterfrage. Hrgg. v. Prof. Dr. Alexander v. Lengerke, Berlin 1849. ⁴⁾ Darunter die Schlesier: Zenzler, Bensch, Krause, Pope, Elsner, Scholz, Hiller, Stein, Brendel, Mathäi, Dierschke, Ebels, Otto, Nicel.

aufgebot, und durch ihr ganzes Gebahren (Junkerparlament) die Gesetze zu hindern oder zu verzögern schienen. Auch bei andern Abgeordneten machte sich das Bedürfnis geltend, daß die Kammer jetzt endlich einmal etwas Ganzes schaffe und an die vorbereitenden Gesetze herantrete; so wünschte es Hanow für sein Sistierungs-¹⁾, Neubarth für das Jagdgesetz²⁾.

Vereinzelte Anträge bemühten sich daneben, besonders anstößige Verpflichtungen der Bauern vorweg zu beseitigen. Der Schlesier Nenstiel forderte das sofortige Aufhören der bestehenden Hosiedienste (Roboten)³⁾. Aber es fand sich keine Majorität dafür, daß dieser Vorschlag sofort erörtert wurde. Dasselbe Schicksal ereilte zwei Sitzungen später den Antrag eines andern Oberschlesiens Dziadek: es möchte über die am meisten drückende Last in der Provinz (sic!) Oberschlesien, namentlich die Michaeliszinsen und Getreideabgaben sofort, noch vor dem Termin, beraten werden; denn wegen Hagelschlags sei der Ertrag ein geringer, und es sei fast unmöglich, den an und für sich schwer empfundenen Verpflichtungen nachzukommen⁴⁾. Dazwischen kamen wieder Hilferufe aus dem schlesischen Gebirge, wo die Webenot wuchs⁵⁾.

Bedrohliche Wetter zogen aus der Provinz heraus: die Hultschiner und Benešchauer Vorgänge, die Gründung des Rustikalvereins mit seinen radikalen Tendenzen warfen ein Schlaglicht auf die Stimmung der Landbevölkerung in jener Gegend. Man wartete und wartete hier, alle die vielen Verheißungen endlich einmal eingelöst zu sehen; vergebens. In Berlin aber nahm man sich für derartige Dinge noch keine Zeit, lebte ganz in politischen Fragen und erlebte dabei eine Ministerkrise. Nach den Verhandlungen über den „Steinschen“ Antrag nahm das Ministerium Auerswald seine Entlassung. „Ausführung“ hatte auf seiner Fahne gestanden, und in der Tat war von ihm die Umwandlung des gesamten inneren Staatsorganismus durch die Vorlegung einer Reihe wichtiger Gesetze in die Wege geleitet worden⁶⁾. So hatte es auch auf dem Gebiete der Agrarreform die Initiative ergriffen, das Lastengesetz vorgelegt, ein Ablösungsgesetz ausgearbeitet und selbst ein Jagdgesetz in Angriff genommen. Jetzt erhob sich die große Frage, ob das kommende Ministerium mit der nämlichen Nachgiebigkeit auf die Intentionen der Nationalversammlung eingehen werde. In der ministerlosen Zwischenzeit sollte diese, nach dem Vorschlage einiger Abgeordneten der Linken⁷⁾, ihre eigenen agrargesetzlichen Entwürfe in Sicherheit bringen, eben das Jagd- und das Sistierungsgesetz. Auf

¹⁾ Berh. II, S. 172. ²⁾ Berh. II, S. 235. ³⁾ Berh. II, S. 171. ⁴⁾ Berh. II, S. 212, 227. ⁵⁾ Berh. II, S. 229. ⁶⁾ Cf. auch Hansemanns Rede vom 22. Sept., Berh. II, S. 356. ⁷⁾ Temme, Berh. II, S. 281; Waldeck II, S. 282.

diese Weise glaubte man eine Vertragung der Kammer umgehen zu können, wie sie der Ministerpräsident von Auerswald vorschlug.

Am Hofe vollzogen sich währenddessen Entscheidungen, die auch für den Fortgang der ganzen Agrarreform von grundlegender Bedeutung werden konnten. Bereits während des Sommers, bei dem beständigen Schüren gegen die Nationalversammlung und gegen den verhafteten Finanzminister, hatte Leopold von Gerlach dem König einmal den Vorschlag gemacht, er könne diesen dadurch zum Rücktritt bewegen, daß er seinen „gefährlichen und subversiven“ Gesetzentwürfen über die Auseinandersetzung mit den Gutsherren „über die Renten-Ablösung, wodurch 28 Millionen Domainen-Wert verloren geht“, die Zustimmung versage¹⁾. Jetzt war Hansemann endlich gefallen, und man stand vor der Wahl eines neuen Ministeriums. Dem König schien der Zeitpunkt gekommen, wo er die auch ihm mißliebigen Agrarvorlagen wieder ausschalten konnte. Das Programm, welches er dem zur Bildung des Kabinetts aussersehnen Beckerath übersandte, enthielt u. a. Zurücknahme der Hansemann-Patowschen Gesetze²⁾. Der Kreisfelder Kaufherr sollte die Gefahren vom Rittergutsbesitz wieder abwenden, die einer seiner rheinländischen Gesinnungsgenossen diesem in drohende Nähe gerückt hatte. Beckerath war zu dieser Mission bereit; wie er Bismarck gegenüber erklärte, verwarf er die Grundsteuer und die Rentenablösung im vollen Umfange wegen des Eingriffs in das Eigentum³⁾. An seinem politischen Programme zerstieg sich jedoch die Kandidatur, zum Leidwesen des Königs, zur Freude der konservativen Kreise.

Man hörte jetzt auf, der ehemaligen rheinischen Landtagsopposition die ministerielle Führung zu überlassen; der alte General Pfuel ward mit der Kabinettbildung betraut. Diese Ernennung bedeutete eine gewisse Schwentung nach rechts. Doch sah man dem Ministerium an, daß es nicht eigentlich von den Händen der Camarilla geformt war⁴⁾. In seinem der Kammer vorgetragenen Programm betonte der Minister nachdrücklich sein Festhalten am konstitutionellen Prinzip und eine gemäßigte Mittelstellung, in gleicher Weise gegen die Reaktion wie gegen die Anarchie gerichtet. Die zugestandenen Freiheiten des Volkes sollten gewahrt bleiben. Die Nationalversammlung aber mahnte Pfuel an eine schleunige Erledigung der Verfassung⁵⁾.

Die Volksvertretung war jedoch bereits so in die Tätigkeit des Gesetzgebers vertieft, daß sie nicht ohne weiteres davon losgerissen werden konnte. Nur die Rechte kam der Regierung darin entgegen, die Kammer möglichst zu

ihrer Hauptaufgabe zurückzurufen. Fast unmittelbar nach Pfuels Einführungrede wurde von ihrer Seite beantragt, für die Verfassungsberatung vier Tage wöchentlich festzulegen¹⁾. Die Linke merkte sofort, worauf das hinauslief. Unter ihrem Antriebe war die Versammlung aus dem engen Vereinbarungsgewande herausgewachsen; nun sollte sie wieder hineingezwängt werden. Mit Eifer suchte die linke Seite darüber, daß die Kammer ja nicht das Recht weitgehendster Initiative und gesetzgeberischer Mitarbeit verliere. Der Antrag, zwei Tage ausschließlich für die Verfassung zu verwenden, wurde ohne weiteres gutgeheißen und mit allen gegen eine Stimme angenommen, der weitergehende, auf vier Tage lautende dagegen abgelehnt. Gerade damals hielt der Wrangelsche Armeebefehl die Linke in nervöser Unruhe und erregte Misstrauen. Noch andere wichtige, politische Fragen schoben sich in den Vordergrund; die soziale und speziell agrarische Gesetzgebung schien eingeschlafen. Aber es saßen in der Kammer Elemente, welche sie deshalb noch keineswegs aus dem Auge verloren. Ein von oberschlesischen Abgeordneten eingebrochener Antrag wünschte die baldige Annahme des Lastengesetzes, sofort vor der Tagesordnung, denn der Zahlungstermin rücke heran; es seien aber hauptsächlich die ärmeren Schichten, die dann wieder die drückenden Abgaben zu entrichten hätten, um so drückender, als die Kartoffelernte nicht durchwegs genüge²⁾.

Graf Reichenbach machte seinen Wählern schon gar keine Hoffnung mehr auf dieses Gesetz, setzte ihnen in einem „offenen Briefe“³⁾ auseinander, daß nur die äußerste Linke für die bäuerlichen Forderungen das entsprechende Wort gefunden, radikale Regulierung, aber mit ihren Anträgen an dem passiven Widerstand der Kammermehrheit immer gescheitert sei. Als einziger Erfolg liege das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung von Diensten und Abgaben vor, „die wohl dem Namen nach viele sind, in Wirklichkeit aber kaum einen Wert haben. Doch auch dieses unbedeutende Zugeständnis an die Not der armen Landbewohner hatte bisher keinen Erfolg; das Gesetz blieb in den Abteilungen und wird nach allem, was darüber verlautet, aus diesen wohl kaum noch einmal ans Tageslicht treten, oder wenn das doch geschehen sollte, gewiß nicht beraten werden, weil das Ministerium und seine Kammermehrheit darauf dringt, vor allem die Verfassung und das dazu unumgänglich Notwendige zu beraten, und dieser Beratung gewiß die Auflösung der jetzigen Kammer unmittelbar folgen wird.“ Wenn aber schon die Nationalversammlung nichts erreiche, dann lasse sich von der künftigen parlamentarischen Vertretung, bei der eine bevorrechtigte erste Kammer eingeschoben werde, garnichts erlangen.

¹⁾ Leopold v. Gerlach, Denkw. I, S. 180 f. ²⁾ Ebenda I, S. 196. ³⁾ Ebenda.
⁴⁾ Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen II, S. 3. Cf. auch Temme, Erinnerungen, S. 290 f.
⁵⁾ Berh. II, S. 356.

¹⁾ Berh. II, S. 357 ff. ²⁾ Berh. II, S. 379. ³⁾ Allg. Oder-Ztg., Nr. 227.

Reidische Blicke lenkte Reichenbach nach Österreich hinüber. „Ja, meine Schlesiher, wenn Ihr hinaufsteigt auf Eure Berge und hinunterschaut in das schöne Böhmerland, das jetzt doppelt aufblüht in Kraft und Fülle, weil seine Abgeordneten zu Wien, eingedenkt ihrer Pflicht, es mit kühnem Schlage von allem mittelalterlichen Kram befreien, wenn da Gedanken alter Zeiten in Euch rege werden und Ihr meint, fäßen unsere Deputierten lieber zu Wien als zu Berlin, von dem wir bisher nichts gehabt, als daß die Steuern unseres Schweizes dort im unersättlichen märkischen Sande verrinnen, so mag ich Euch nicht tadeln.“ Erwiderungen und Angriffe in Menge lockte dieses aufreizende Schreiben hervor; selbst der Oberpräsident nahm in einem offiziellen Schriftstücke dagegen Stellung¹⁾.

In Schlesien wußte man sich aber schon selbst Rat zu schaffen, wie die am 22. September gefassten Beschlüsse des Rustikalvereins bewiesen. Die ganze Provinz steuerte scheinbar wieder auf einen kritischen Punkt hin. Auch an der Nationalversammlung zog dieses Anwachsen bedrohlicher Symptome jeglicher Art nicht spurlos vorüber. Die Brandenburgsche Bekanntmachung vom 21. September, welche dem militärischen Einschreiten gegen Unruhen den weitesten Spielraum in Stadt und Land zu eröffnen schien, veranlaßte eine Interpellation an das Ministerium²⁾. Man witterte einen politischen Kern, zumal man diese Kundgebung mit der Wrangelschen kombinierte. Man sah bereits „eine förmliche Militär-Regierung nicht nur in den Marken, sondern auch in den übrigen Provinzen“ aufsteigen. Aber der Minister Pfuel erwiderte, daß hier nur eine in den realen Verhältnissen begründete Notwendigkeit vorliege.

Dass gerade in Schlesien militärische Repressalien geplant waren, mußte der Linken doppelt unangenehm sein, weil sie hier einen starken Rückhalt für ihre Partei zu besitzen glaubte. Wenn es sich aber gerade in der Bauernschaft regte, so sah man darin nur einen neuen Beweis für die Berechtigung des Drängens auf agrarische Reformmaßregeln. Das wollte man auf alle Fälle verhindern, daß eine Bevölkerung, die aus unbefriedigtem Drang nach materieller Entlastung sich etwas wild gebärdete, der Hand der Militärmacht überantwortet wurde.

Die Regierung erkannte Brandenburgs Vorgehen vollkommen an. Kurz und entschieden erklärte der Justizminister Eichmann: „Meine Herren! Mir gehen aus Breslau vom Oberpräsidenten Pinder und aus Liegnitz fortwährend

¹⁾ „An die schlesischen Landleute“ (Bresl. Kreishatt, Nr. 41). Reichenbach ist hier nicht direkt genannt, aber der Wortlaut seines Briefes im einzelnen wiedergegeben. („Man sagt Euch“.) ²⁾ Berh. II, S. 385 f., 479 ff.

Berichte zu über die bedrohlichen Zustände der Provinz Schlesien; sie bestätigen, daß die Unruhen auf dem Lande sehr groß seien. Die Bauern verlangen nicht bloß gänzliche Befreiung der auf ihnen ruhenden Lasten, sondern sie fordern auch dasjenige zurück, was sie seit langen Jahren an die Gutsherrschaft gezahlt haben. Es ist in der Tat eine sehr große Aufregung auf dem Lande vorhanden. Die Präsidenten zeigen mir aber an, daß in den Städten Breslau und Liegnitz die Unruhe nicht minder groß ist. Zu den aus bürgerlichen Verhältnissen entstehenden Unruhen kommen noch anarchische und demokratische Bestrebungen, welche sich jener Unruhe auf gefährliche Weise bemächtigen. Dies sind die Gründe, die den Grafen Brandenburg mit bestimmt haben, diejenige Bekanntmachung zu erlassen, welche Gegenstand der vorliegenden Interpellation ist“.

Allerdings mußte die Regierung ihre Machtmittel aufbieten, um Szenen, wie sie sich in Hultschin und Beneschau abgespielt hatten, sofort Einhalt tun zu können¹⁾. Der Abgeordnete Köhler aus Görlitz stimmte dem ganz bei, daß nicht zum mindesten die bürgerlichen Zustände außerordentliche Maßregeln erforderten, und deutete auf das Walten dunkler anarchischer Kräfte hin. Doch ein schlesischer Landmann, der Lindenauer Schulze Nickel, verwahrte sich dagegen, daß die ländlichen Kreise durch Emissäre aufgeregt sein sollten. Solche Emissäre seien vielmehr diejenigen, welche neben der Nationalversammlung tagten (er meinte damit das Junkerparlament), welche durch Exekutionen und sogar mit Militär ihre Gefälle eintrieben; sie erregten die Unruhen.

Was halfen alle Vermahnungen und Warnungen, was half selbst das Ausspielen der höchsten Autoritätsmittel in einer von Unzufriedenheit so infizierten Provinz wie Schlesien? Man mußte endlich einmal zum einzigen möglichen Heilmittel greifen, zur ausgedehntesten Reform. Schon lag im Ministerium eine völlig ausgearbeitete Ablösungsordnung vor, wie man auf eine Interpellation hin der Kammer eröffnete²⁾. Ja noch mehr, man war entschlossen, sie dieser vorzulegen. Soweit hatten sich die Anschauungen des Ministeriums Pfuel über die Aufgaben der Nationalversammlung modifiziert. Es sah ein, daß die Behandlung der Materie sich nicht ohne weiteres bis nach dem Zusammentritt der nächsten Kammer hinausschieben ließ. Schnelles Handeln tat not, wie die einlaufenden Nachrichten von Agrarunruhen immer wieder mahnten. Dort, wo selbst eine möglichst beschleunigte Veröffentlichung des Gesetzes noch zu spät kommen möchte, wollte die Regierung „vorbereitende Maßregeln“ treffen. Welche Provinz konnte da eher in Betracht kommen, als Schlesien?³⁾

¹⁾ Cf. Pfuels Rede, Berh. II, S. 480 f. ²⁾ Berh. II, S. 431 f. ³⁾ Bonin, Berh. II, S. 431.

Am 29. September hielt die Regierung mit mehreren schlesischen Rittergutsbesitzern und Abgeordneten der Nationalversammlung eine Konferenz ab, um über die für die eine Provinz besonders zu treffenden Maßnahmen schlüssig zu werden; und man gelangte zu dem Ergebnis, der Volksvertretung den Entwurf eines Interimistiums vorzulegen mit den Grundbestimmungen, daß sachkundige Kommissionen in allen Gemeinden Schlesiens die noch bestehenden Reallasten feststellten, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. Juli ohne Entschädigung wegfielen. Diese sollten dann nicht mehr an die berechtigten Gutsherren, sondern gemeinsam mit den Steuern an die Staatsskassen eingezahlt werden¹⁾.

In ihrer folgenden Sitzung vom 30. September gab die Nationalversammlung selbst dem Lande ein Gesetz, das ganz dazu angetan war, die erregten Gemüter wieder etwas zu beschwichtigen: Das Sistierungsgezeg²⁾. Wie wir bereits sahen, hatte es der Nationalversammlung schon einmal vorgelegen, aber wegen einer Reihe eingebrachter Amendements in die Vorinstanz zurückwandern müssen, und zwar mit dem Erfolge, daß sie dort alle einstimmig abgelehnt wurden. Am 28. Juli war dies entschieden und erst am 30. September schritt man zur nochmaligen Beratung. Im ganzen waren fast vier Monate verstrichen, seitdem Hanow seinen Vorschlag eingebracht hatte. „Ich glaube aber nicht“, meinte er zu Beginn der Debatte, „daß dieser Unstern ein besonderer meines Antrags ist, sondern ein Unstern unserer Verhältnisse im allgemeinen, weil nämlich nach der gewaltvollen Revolution, die wir erlebt haben, eine träge Reformation nachgekommen ist. Revolutionen pflegen sonst zu schneiden und die Ausheilung der Zukunft zu überlassen. Wir aber haben mit einer langsam und tragen Ausheilung begonnen und sehen jetzt das Ende von unserm Verfahren noch nicht ab.“ Dierschke, der bereits bei der ersten Beratung auf das frühere Walten der Reaktion hingewiesen hatte, vermutete sie auch jetzt als die eigentliche hemmende Kraft hinter den Kulissen. Der tiefe „Schnitt ins Fleisch“ durch das Ministerium Auerswald-Hansemann habe sie mobil gemacht. Am Ministerium Pfuel liege es, seinen ihm anhaftenden Namen der bewaffneten Reaktion abzustreifen. Der Minister des Innern erklärte, daß man das vorliegende Gesetz, welches doch eigentlich der Regierung aufgedrungen war, im Großen und Ganzen billige, aber es werde hoffentlich nicht lange in Wirklichkeit bleiben. Man hatte ja eine Ablösungsordnung in Bereitschaft und wollte damit ein Interimistum verbinden, wie es Tags vorher vereinbart worden war, „um möglichst schnell die Ver-

¹⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 200. Oberpräsidium Nr. 274. ²⁾ Berh. II, S. 445 ff.

wickelungen, die in mehreren Teilen der Monarchie, und besonders in Schlesien, sich gezeigt haben, zu beseitigen.“

Zum Teil wieder die nämlichen Abgeordneten wie am 21. Juli begründeten die Notwendigkeit der Sistierung: der Westfale Dane, der Berliner Kette, und Dierschke, der Schlesier. Letzterer befürwortete vor allem ein herhaftes Zugreifen bei der Hinwegräumung der bäuerlichen „Bedrückungen“ und infolgedessen auch eine weitere Ausgestaltung des Entwurfs, besonders nach zwei Seiten hin: Unterbrechung aller Prozesse über strittige Leistungen und Sistierung der gerichtlichen Eintreibung von „unstreitigen Abgaben“. In den Ausführungen spiegelte sich etwas von dem — man möchte sagen — Zug zur humanen Agrarreform wieder. Man wollte dem Bauern helfen, nicht nur weil er ein Recht darauf hatte, sondern weil man ihn dessen für bedürftig erachtete. Infolgedessen wünschte man kein ängstliches Abwagen, sondern ein energisches Reformieren. In einem Bilde vertrat der schlesische Schullehrer Appelt dieselbe Anschauung, und eine Schilderung schlesischer Zustände sollte ihre Berechtigung erhärten. Die Humanität wurde als Förderin der Reform angerufen. Das klang alles ganz anders als später die großen Parteireden der Demokraten aus Westfalen und vom Rhein, die, meist Juristen, die Agrardebatten als Verteidiger einer angeblich in ihrem Recht gekränkten Partei führten. Bei ihnen schoben sich die heimatlichen Besonderheiten immer mehr zurück hinter die großen, allgemeinen Gesichtspunkte. Bei jenen drängten sich gerade die lokalen und provinziellen Färbungen ganz in den Vordergrund. Schlesien beherrschte dabei den Plan. Seine exzeptionellen ländlichen Zustände gaben immer wieder Stoff ab zu Anklagen gegen das bestehende System. Und bei diesen Debatten über das Sistierungsgezeg mußte sich der Eindruck vertiefen, den man schon bei der Besprechung der Landarbeiterfrage hatte erhalten können, daß Schlesien einer Agrarreform wirklich am dringendsten bedurfte. In etwas scharfen Zügen ward ein Bild der Gegenwart „von dem sonst so blühenden, reizenden Land“ vor den Augen der Nationalversammlung entworfen und im Anschluß daran die unverzagte Reform nahegelegt. „Ich habe mit Freuden, und das ganze Land mit mir, die Gesetzesvorlagen, welche vier Monate bereits im Schoße der Versammlung ruhen, begrüßt. Sie sind bis jetzt unerledigt geblieben. Ich hoffe indes, daß sie bald ihre Erledigung finden werden. Das Gesetz, welches der Abgeordnete Hanow eingebracht hat, ist der erste Angriff, den wir deshalb tun, und ich empfehle Ihnen, so viel wie möglich, ohne den anderen zu bedeutenden Schaden zuzufügen, dasselbe in allen Teilen zu unterstützen.“ Mit diesen Sätzen des ehemaligen Landtagsabgeordneten Krause schloß die allgemeine Diskussion.

Die Grundidee des Sistierungsgesetzes war, wenigstens nach der Auffassung der Zentralkommission, die, alle jene Verfahren und Prozesse über die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen zu unterbrechen, für welche die materiellen Vorbedingungen sich in nächster Zeit verschieben würden. Die meisten Amendements hielten sich aber nicht innerhalb dieses Rahmens, teils weil man ihn nicht genau ins Auge gesetzt hatte, teils aber auch — und darauf liegt der ganze Nachdruck — weil man sehr geteilter Meinung über den Umfang der zu ergreifenden agrarischen Reformmaßnahmen war. Das für uns Maßgebende ist jedoch nicht die technische Seite all der vielen Zusatz- und Abänderungsanträge, sondern das politische Grundelement und das Hervorholen der Besonderheiten Schlesiens bei den Debatten.

Der Gedanke, wie er gleich zu Beginn der Schlesien heimsuchenden Agrarbewegung in jener Provinz von administrativer Seite schärfer gesetzt worden war, wurde jetzt ganz unabhängig davon in der Kammer ergriffen und sofort weiter ausgesponnen. Dort bezog man sich immer nur auf die Prozesse. Wie aber der § 1 des Gesetzentwurfs aussprach, sollten fernerhin auf den Antrag auch nur eines Teilnehmers sistiert werden: alle Verhandlungen über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezess noch nicht bestätigt war. Erweiternde Tendenzen griffen dabei schon hier ein, sei es, daß man die Sistierung von Amts wegen verfügt sehen wollte, wie der oberschlesische Abgeordnete Pfarrer Mrozik von der Rechten, sei es, daß man, wie der Torgauer Justizkommissar Moritz, auch die bei den Auseinandersetzungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten schwelenden Prozesse über Mühlengaben einzufügen wünschte. Durch die Annahme dieses Amendements wäre hauptsächlich ein dringendes Bedürfnis Schlesiens befriedigt worden. Klagten doch hier die Müller ebenso wie die Bauern, daß sie mit Abgaben überlastet seien, deren Rechtsgültigkeit sie nicht mehr anerkannten.

Von der Linken her bemühte man sich, die Wirksamkeit des Gesetzes noch bedeutend weiter auszudehnen und mit ihm recht eigentlich zu sanktionieren, was vielerorten jetzt noch ein ungesetzliches Beginnen war. Ein Antrag des Schlesiens Elsner bezweckte nicht mehr und nicht weniger, als daß sämtliche von den Rüstikalbesitzern an die Dominien zu leistenden Abgaben jeder Art bis zur Publizierung des Gesetzes über die Entlastung des ländlichen Grund-eigentums nicht eingezogen werden dürften. Es war der Antrag des schlesischen Rüstikalvereins, welcher dem Abgeordneten von Hirschberg zur Befürwortung und Verfechtung übergeben worden war. In so und so vielen Petitionen sprach sich dieselbe Forderung aus, und die Linke zögerte nicht, sie zu der ihrigen zu

machen, zumal sie sich ganz folgerichtig in ihre Auffassungsweise einordnete. Die „Feudallasien“ sollten ohne Entgelt wegfallen; deshalb hieß es, die Bauern möglichst schnell von dem Druck zu befreien und sie nicht warten zu lassen, bis die langsam fortschreitende Gesetzgebung vollendet sei. Man bedenke, welche materiellen Folgen die Annahme des Elsnerschen Antrags für den Großgrundbesitz nach sich gezogen hätte; das könnten diejenigen wohl fühlen, die infolge der konstanten Abgabeverweigerung ihrer Bauern auf einen Hauptbestandteil der Einnahmen verzichten müssten.

Eine eigentliche Motivierung erfuhr der Antrag Elsner von keiner Seite, dafür aber eine um so entschiedenere Ablehnung durch die Regierung¹⁾ und einzelne Abgeordnete²⁾. Er würde, wie der Abgeordnete Hanow hervorhob, namentlich in Schlesien so und soviele Gutsbesitzer ruiniert haben, die erst in den letzten Jahren ihre Güter zu Erbpachtrecht ausgetan hatten und jetzt um ihre recht und billig erworbenen Einkünfte gekommen wären. Man müßte eine solche „exorbitante Maßregel“, wie sie ein Regierungskommissar nannte, schon aus rein praktischen Gründen verwerfen. Die Gemäßigteren witterten wohl, worauf der Antrag hinauslief: er bezweckte nur die Vorwegnahme einer definitiven, größtenteils entschädigungslosen Aufhebung jener Abgaben überhaupt. Für eine solche Auffassung war auch der Einwand durchaus belanglos: es sei keine Wohltat, wenn man die Leute dahin bringe, daß sie die Abgaben vielleicht auf ein ganzes Jahr hin nicht zu zahlen brauchten, und es sei doch besser, wenn sie wenigstens den größten Teil ihrer Schuld fortwährend abtragen müßten³⁾.

Von ähnlicher Tendenz wie der Elsnersche Antrag, wenn auch nicht so radikal, waren noch etliche andere von schlesischen Abgeordneten, so der von Scholz (Bunzlau), der auf Sistierung aller Mandatsprozesse, Exekutionen wegen Landemien, Konfirmationsgebühren, Spinn-, Wache- u. ä. Gelder, Jagd- und Hofetagen und anderer Dominial-Zinsen, -Renten und Dienstgelder drang; ähnlich ein Antrag Dierschke. Aber nur für eine gewisse Gruppe von Rechten, nämlich wie sie das Gesetz vom 10. Juli aufzählte, wurde dieser einfache Modus der Aufhebung von der Regierung und der Majorität gebilligt, und es war folgerichtig, wenn wenigstens die Prozesse der Gerichte und Generalkommissionen über jene Lasten sistiert werden sollten, außerdem die durch sie veranlaßten Exekutionen und Substaftationen⁴⁾. Trug man gegen Radikalkuren schon ge-

¹⁾ Regierungskommissar Krug, Berh. II, S. 456 f.; Bonin, S. 457; Eichmann, S. 459.

²⁾ Pilet, Berh. II, S. 458; Hüffer, S. 459; Moritz, S. 461. ³⁾ Kette, Berh. II, S. 457; cf. auch Pilet, S. 458 f. ⁴⁾ Antr. Schell (Glogau), Berh. II, S. 456.

wichtige, rechtliche Bedenken, so konnte man sich noch weniger davon überzeugen, daß sie etwa die unruhigen Bauern endgültig beschwichtigen würden. Im Gegenteil; die Enttäuschung, wenn sie wieder zahlen sollten, entlud sich vielleicht in noch stärkeren Formen als die jetzige Agrarbewegung. „Beruhigung“, besonders für Schlesien, das sollte der Endzweck des ganzen Gesetzes sein¹⁾, und das beste Mittel dazu war, wie der Abgeordnete Stalling mit Recht meinte, eine schleunige Erledigung der agrarischen Gesetze. „Nur durch rasches Herbeischaffen gesetzlicher Bestimmungen kann, wenn es überhaupt noch möglich ist, in Schlesien Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden²⁾.“

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag Elsner abgelehnt mit 191 gegen 107 Stimmen, unter letzteren fast die Hälfte die von schlesischen Abgeordneten. Es zeigte sich, daß die Gefolgschaft der Linken nicht zahlreich genug war, um mit Erfolg durchzudringen, und so fielen am Ende alle ihre extremen Amendments zu den Agrargesetzen³⁾. Nur mit der wesentlichen Erweiterung des Antrags Schell, daß auch die Prozesse, Exekutionen und Subhafstationen betreffend die nach dem Gesetz vom 10. Juli aufzuhebenden Lasten sistiert werden sollten, ward der § 2 angenommen. Die Debatten über die folgenden Bestimmungen können wir völlig außer Acht lassen, da hier fast allein Westfalen interessiert war. Es handelte sich um gewisse Gemeinheitsteilungsfälle, und wenn ein Abgeordneter das Wort fallen ließ, nach den eingelaufenen Petitionen hätten ja auch in Schlesien die Separationen nicht segensreich gewirkt, so antwortete ihm der Abgeordnete Schmidt (Breslau-Landkreis): „Der Kollege Dane hat in bezug auf Schlesien gesagt, die Schlesier wären gegen die Gemeinheitsteilung. Dem ist nicht so; sie sind nur gegen das ungerechte Verfahren bei Gemeinheitsteilungen.“

In der 66. Sitzung, am 4. Oktober, ward das Sistierungsgesetz in seinem Gesamtumfange fast einstimmig angenommen und Tags darauf vom Könige besiegelt und sanktioniert. Der Linken wollte es in der so angenommenen Form aber nicht behagen, weil es keine der von ihr beantragten Bestimmungen in sich aufgenommen hätte, sondern statt allgemeiner, radikaler Formulierungen sich nur mit Ausnahmen begnügte. Wie gerne hätte man Elsners Antrag durchgedrückt⁴⁾; statt dessen war die Linke bei dieser ersten Machtprobe mit ihrem ganzen agrarischen Reformprogramme unterlegen. Ihre Unmuth über diesen

¹⁾ Kette, Pilet. ²⁾ Wollheim, Verh. II, S. 457 f.; Stalling, S. 459. ³⁾ Cf. das Stimmenverhältnis bei dem Antrag Waldeck u. Gen.: alle Kaufmänn. &c. Gefälle unentgeltlich aufzuheben (Verh. III, S. 102 ff.): 131 (ja), 203 (nein); oder bei dem Antr. Waldeck u. Gen.: alle Behnnt. ohne Entschädigung aufzuheben (Verh. III, S. 234 ff.): 103 (ja), 224 (nein). ⁴⁾ Cf. dagegen den Brief des Abg. Schöne (Grünberger Wochenblatt, Nr. 80): „Es lag . . .

Mißerfolg machte sie in einem außerordentlichen Bericht an die Wählerschaft Lust¹⁾.

Der Bericht begann mit einer zusammenfassenden Darlegung, wie sich die demokratischen Abgeordneten nachdrücklich für ein schnelleres Tempo in der Beratung des Antrages Hanow und des daraus entwickelten Sistierungsentwurfs eingesetzt und selbst mit einer gewissen Selbstverleugnung sich anfänglich der Anbringung von Amendments enthalten hätten. Erst durch die wachsenden schlesischen Unruhen sei man veranlaßt worden, mit einem etwas schärferen Messer an den Gegenstand heranzutreten. Die freiwillige Preisgabe vieler Ehrenrechte und materieller Forderungen durch die Rittergutsbesitzer Schlesiens erschien dabei nur als ein Antrieb, die eigentlichen Ziele in unverhüllter Schroffheit zu entfalten. Gab man doch vor, im Interesse der Berechtigten selbst seien solche radikale Vorschläge notwendig gewesen. Der Antrag Elsner war aber nur als Voroperation gedacht. Schon bereitete man die Bauern darauf vor, daß bei der neu zu schaffenden Agrarreform von Seiten der Linken eine Reihe von Anträgen zu erwarten stünden, die kurzerhand mit den gutsherrlichen Abgaben aufräumten und nicht, wie die Gegner des Elsnerschen Amendments, auf dem „verrotteten und durch die Zeit längst mißbilligten Rechtsboden“ festankerten, „als ob nicht ein starres Festhalten am hergebrachten Rechte das größte Unrecht wäre.“ Die Nacht vom 4. August 1789 und die Jahre 1807—1811 in Preußen wurden, wie immer, als die beiden markantesten Wegweiser ins Auge gefaßt. Die Stimmung, in der man auf sie zusteuerte, war allerdings durchaus nicht siegesgewiß. Dafür kannte man doch die drohenden Risse der anderen Parteiansichten und den Umfang der eignen Stärke zu genau, und so wollte man wenigstens retten, was zu retten war an neuen demokratischen Ideen, und auf alle Weise den Grundsatz vertreten, „daß mit der persönlichen die unbedingte Freiheit des Eigentums verbunden sein müsse.“ Wenn sich nur die Bauern nicht allzu starken Hoffnungen hingaben. Ihre Beziehungen zu den Gutsherren wurden natürlich keineswegs gebessert, wenn ihnen beständig vordeklamiert wurde, daß an dem Widerstand jener und ihrer Helfershelfer, d. h. der Minister und der

nicht in dem Plane der Minderheit, dieses Amendment durchzubringen; denn wenn es durchgegangen wäre, so würde es manchen Gutsbesitzer die größten Verlegenheiten bereitet haben, da eben jetzt verschiedene Abgaben fällig sind, und es gewiß ebenso wenig im Sinne der Nationalversammlung als der Rüstkästen liegt, die Gutsbesitzer zu ruinieren. Wir wollten, indem wir für den Elsnerschen Antrag stimmten, gleichsam einen Keil hinter das neue Ablösungsgebet stellen, der das Ministerium zu größter Beschleunigung desselben antriebe . . .“

¹⁾ Außerord. Bericht v. 1. Oktober 1848. Abgedr. Bresl. Ztg., Nr. 235.

parlamentarischen Rechten, die wohlgemeintesten Radikalvorschläge der extremen Demokraten scheiterten. Auf diese beiden feindlichen Faktoren lud die Linke in der Nationalversammlung hinwiederum alle Schuld, daß durchzaghafe Maßnahmen der ländliche Revolutionskrater nie völlig ausbrannte. „Hätten Sie die Unruhen in Schlesien mit einem Schlag dämpfen wollen, so müßten Sie am Sonnabend meinen Antrag annehmen. Dann würden keine Kanonen nötig sein.“ rief der Abgeordnete Elsner am 2. Oktober den Parteigegnern bei der Debatte über den Brandenburgischen Armeebefehl zu¹⁾.

In Schlesien wurde unterdessen den ländlichen Massen immer tiefer die Überzeugung davon eingepflanzt, welch eine Summe von Gewalt und List in ihren Feudallasten stecke. Aber so leicht sich die Bauern davon erwärmen ließen, die Rittergutsbesitzer sandten manchen kalten Strahl in dieses Feuer, versuchten, es durch kühle und sachliche Beruhigungsmittel zu dämpfen, wandten sich unausgesetzt gegen die oft falsch und mißbräuchlich angewandten Begriffe der „Feudalberechtigungen“. Dabei kam es notwendigerweise zu Zusammenstößen mit dem Rustikalverein; die Streithessen flogen herüber und hinüber, das revolutionäre und das konservative Element lagen im Kampfe. So prallten etwa in einer „literarischen“ Fehde der Goldberg-Haynauer Verein mit C. von Koschützki oder der Glaizer Rustikalverein mit dem Freiherrn von Münchhausen bei Erörterungen über das Wesen der Feudallasten zusammen²⁾. Wenn irgendwo, so pflanzten sich in der neuen Bauernorganisation die Anschauungen vom unrechtmäßigen Ursprung der gutsherrlichen Verpflichtungen fort; bloß so konnten ja die radikalen Konsequenzen gezogen werden.

Ein im Herbst zu Breslau erschienenes Schriftchen eines gewissen L. E. Schmidt bemühte sich, die unaufhörlich wiederholten, extremen Forderungen in ein System zu gießen. Wie schon der Titel sagte, bezweckte der Verfasser: „Die Aufhebung der Feudalrechte des Rittergutsbesitzes wider die Landbauern ohne Entschädigung³⁾.“ Er gründete diese Forderung einmal darauf, daß die bauliche Abhängigkeit zunächst aus der alten Kriegsverfassung erwachsen sei, und daß mit dem Verschwinden der ehemaligen Heeresorganisation auch die ihr entsprechenden Gegenleistungen fallen müßten. Des weiteren seien die Abgaben nur auf dem Untergrund der früheren Obrigkeit, wie sie Immunitäts-

¹⁾ Berh. d. Ber. z. Ber. d. Preuß. Staatsverfassung II, S. 483. ²⁾ Schles. Ztg. Nr. 208, 216, 222. Volksblatt für die Grafschaft Glatz, Nr. 60; „Offene demokratische Entgegnung auf eine aristokratische Exposition des herzogl.-loburgschen Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Münchhausen in Niederschwedeldorf.“ Cf. daneben: Graf zu Limburg-Styrum, Kurze Darstellung der Entstehung der laftitischen oder Robot-Verhältnisse in den polnischen Teilen Schlesiens. ³⁾ Der Verfasser war Justizkommissar und Notar zu Ratibor.

privilegien und Steuerbewilligungsrechte erzeugten, ermöglicht worden oder besaßen überhaupt bloß den Charakter von Anerkennungszahlungen für die Grundherrlichkeit. Laudemien und Grundzinsen wurden in diesem Zusammenhang als reine Rekognitionsabgaben gefaßt und mit den schärfsten Worten einfach abgetan. Es leuchtet ein, daß die Bauern, verstanden sie auch die weit-schweifigen, theoretischen und historischen Auslassungen nicht, um so freudiger die ganze Tendenz der Schrift erfaßten. Diese bestätigte ihnen ja nur, daß sie mit vollstem Rechte auf ihren Forderungen beharren durften und festigte sie in dem passiven Widerstande gegen alle Ausgleichsversuche der Rittergutsbesitzer.

Die Schmidtsche Broschüre bot nebenbei noch die Waffen, mit welchen die Gegenangriffe des bedrohten Großgrundbesitzes abgeschlagen werden sollten. Observanz und Verjährung wurden als rechtsbegründende Momente überhaupt nicht anerkannt, ebenso wurde die Berufung auf den legal vollzogenen Kauf abgewiesen. „Das geltend gemachte Abgaberecht ist kein Eigentums-, sondern ein Forderungsrecht. Derjenige, dem es abgetreten, kann nicht mehr Rechte geltend machen als der erste Erwerber, und der angebliche Pflichtige kann nicht anders beurteilt werden, als wenn das angebliche Recht noch in der ersten Hand befindlich wäre.“

In geradezu agitatorischer Redeweise ereiferte sich die Broschüre gegen den Großgrundbesitz, der seine Ansprüche mit scheinbar so schwachen und leicht wegzunehmenden Stützen festhalten wollte. Und wenn sich der Großgrundbesitz gar, was doch am häufigsten vorkam, darauf berief, daß die Laudemien, Zinsen und Roboten nur einen Teil des ursprünglichen Kaufgeldes bildeten, so hatte man auch dagegen bereits wirksame Gegenzüge ausgeflügelt. Zum ersten, führte man aus, seien jene Abgaben keine unbeglichenen Kaufbeträge, — sonst müßten sie sich auch bei Bauern untereinander und bei ackerbautreibenden Städtern vorfinden, — sondern Steuern, vom Dominium in seiner Eigenschaft als Obrigkeit normiert; nur den „auferlegten“ Zins ließ man gelten. Außerdem aber stecke das „kindische Märchen“ dahinter, daß aller Bodenbesitz ursprünglich dem Adel gehört habe und von ihm dann in einzelnen Stücken ausgetan worden sei. Der Weisheit letzter Schluß lautete daher: „Es müssen alle baulichen Lasten und Zinsen, welche nicht erweislich erst in neuester Zeit, und zwar nach Aufhebung der Untertänigkeit, durch freie Verträge entstanden sind, ohne alle Entschädigung aufgehoben werden.“

Das Schriftchen erschien zu einer Zeit¹⁾, da das Interesse der Landbevölkerung ganz durch die hier behandelten Gegenstände gespannt war; denn gerade begann die

¹⁾ Vom Verlage wurde es zum ersten Male am 29. Sept. angezeigt. (Bresl. Ztg., Nr. 228, II).

Berliner Nationalversammlung, ihre Beratungen und Entschlüsse auf das Gebiet praktischer agrargesetzgeberischer Tätigkeit hinüberzulenken. Dieselben Motive und die nämliche Entschiedenheit, die sich in dieser wirkungsvollen Streitschrift vereinigten, hielten zurück aus den Parlamentsreden der „bauernfreundlichen“ Linken, und die Einwürfe der Adelspartei, welche dort so scharf und heftig abgetan wurden, führten in der Kammer die Anhänger der Rechten, die Schützer des Großgrundbesitzes, im Munde. Ein „selbständiges Urteil über die Forderungen der Parteien“¹⁾ ermöglichte also die Schmidt'sche Broschüre keineswegs; sie wollte Propaganda für die extremen Forderungen machen und erreichte auch ohne Zweifel ihren Zweck.

In der Sitzung vom 29. September hatte der Finanzminister v. Bonin der Nationalversammlung erklärt, daß die Regierung fest entschlossen sei, endlich an die Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse heranzutreten, ja eventuell gar für einzelne Landesteile einige interimistische Maßregeln zu ergreifen²⁾. Auf keine Provinz konnten die Worte des Ministers mehr berechnet sein, als auf Schlesien, und sofort brachte sie der Oberpräsident auf höhere Weisung³⁾ zur allgemeisten Kenntnis⁴⁾. Die Wunde, die die Revolution in Schlesien am ländlichen Sozialkörper aufgerissen hatte, schien nur auf eine energische Kur hin vernarben zu wollen. Das Sistierungsgesetz aber war und blieb für sich allein betrachtet, nur ein Bruchstück, nur die erste Abschlagszahlung auf die vielen bäuerlichen Forderungen. Die Ablösungsordnung, durch die allein der ganze gutsherrlich-bäuerliche Organismus reguliert werden konnte, hatte das Ministerium noch nicht verlassen. Nur das Lastengesetz war seit 10. Juli zur Beratung in den Abteilungen, und sofort brach sich jetzt in der Nationalversammlung die Überzeugung Bahn, daß hier ihre nächste Aufgabe läge.

Am 2. Oktober stellte der Staatsanwalt Temme, einer der Führer der Linken, den Antrag, das Lastengesetz in das gerade verlesene Programm für die nächsten Beratungen einzufügen⁵⁾. Er fand damit auf allen Seiten des Hauses Anklang. Die Stimmung auf dem Lande berührte jetzt auch die Nationalversammlung und machte ihr Eile zur Pflicht; aber trotzdem sollte es ihr nicht gelingen, mit dem Lastengesetz bis zum Ende vorzudringen. Wichtige, prinzipielle Grundfragen stellten sich in den Vordergrund und zogen die Debatten in die Breite, bis plötzlich das Damoklesschwert, das schon seit längerer Zeit drohend über der Kammer hing, auf sie herabfiel. Ihr ganzes

¹⁾ Breslauer Ztg., Nr. 244, I. ²⁾ Berh. II, S. 431. ³⁾ Bonin an Pinder (29. September), Staatsarchiv Breslau, Rep. 200, Oberpräsidium, Nr. 274. ⁴⁾ Bekanntmachung v. 30. September. ⁵⁾ Berh. II, S. 472.

Gebahren, ihr politisches, aber auch ihr sozialgesetzgeberisches, haben die Katastrophe heraufbeschworen; der Umstand, daß sie auf Gebieten schaltete und walzte, die ganz außerhalb ihres Geschäftskreises lagen, und zudem noch mit zum Teil sehr radikalen Grundsätzen. Die agrarischen Reformen bildeten dabei eine der Minen, die, gegen andere gelegt, dem Angreifer selbst gefährlich wurden.

Die agrarischen Debatten der Nationalversammlung nahmen in der Folgezeit einen ganz interprovinziellen Charakter an, und ihre Führung lag zum guten Teil bei den Juristen aus Westfalen und den Rheinlanden. Das Ganze spielte sich jetzt mehr auf dem Boden theoretischer Auseinandersetzungen als in Anlehnung an gegebene und gefühlte praktische Bedürfnisse ab; das lag schon am ganzen Stoffe. Es mutete an, wie ein großer Privatprozeß, bei dem die eine Partei der andern den rechtlichen Anspruch auf gewisse, bisher unbestrittene Forderungen anschaute. Auf alle Fälle sah aber auch Schlesien ein gut Stück seiner materiellen Interessen, zum Teil sogar ganz spezielle, mit dem Prozeßobjekt verknüpft.

2. Kapitel. Das Jagdgesetz.

Am 5. Oktober begann das Parlament seine wichtige Tätigkeit neu-schaffender Agrarreform. Auf der Tagesordnung stand das Jagdgesetz. Die Versammlung folgte also nicht dem Vorschlag eines Abgeordneten der Rechten, doch erst das Lastengesetz vorzunehmen, da die Abgaben dem Bauern in die Tasche griffen, nicht aber die Jagdgerechtigkeit¹⁾.

Drei Schlesier waren es, die in der 6. Sitzung am 30. Mai den Antrag gestellt hatten: „Aufhebung des ausschließenden Jagdrechts ohne Entschädigung der jetzigen Inhaber²⁾. Übergabe des Rechts, auf seinem Grund zu jagen, an jeden Grundeigentümer.“ Zu dem im Oktober beratenen Gesetze gab aber erst ein Entwurf des Abgeordneten Reinicke den Anstoß. Am 9. Juni tauchte dieser Entwurf auf, wanderte in die Abteilungen und ward dort günstig aufgenommen. Den Zweck, den er verfolgte, billigte man allgemein, nur in den Mitteln wichen die Auffassungen voneinander ab. Soll man eine Entschädigung gewähren oder nicht, lautete die Grundfrage. Fünf Abteilungen erklärten sich dagegen, die drei übrigen aber, wenn auch nicht für alle Fälle, dafür.

Das Jagdgesetz war nur ein abgesplitteter Teil der umfassenderen Ablösungsordnung, ähnlich wie die Regierungsvorlage vom 10. Juli; und wie

¹⁾ Tilschau, Berh. II, S. 473. ²⁾ Auf dem 8. Provinziallandtag hatte der Erbschöß Krause u. a. eine Petition wegen Ablösung der Jagdgerechtigkeit eingereicht, — ohne Erfolg. Plenar-Berh. d. 8. schles. Prov.-Landt. 3, S. 111 f.

bei dieser konnte man den Einwand erheben, es sei unpraktisch, jenes abgesondert von dem Ganzen zu behandeln. Aber die allgemein gefühlte Notwendigkeit überwog einzelne Bedenken dieser Art. Es lag im dem Drang der Zeitverhältnisse, daß man das herausgriff, was das Land am sehnlichsten erwartete. Damit war aber erst das „Was“, noch lange nicht das „Wie“ vorgezeichnet. Bei den Beratungen des Jagdgesetzes spielte sich darüber ein wichtiges Vorpostengesetz ab, indem die feindlichen Parteien zum ersten Mal mit der ganzen Schärfe ihrer Anschaulungen beim Kampf ums Eigentum zusammengerieten. Ihr Gegensatz lag in dem einen Sache: Ist die Gesetzgebung befugt, bestehende Eigentumsrechte umzustoßen, ohne den Exproprierten Entschädigung zukommen zu lassen? In dem Bericht der Zentralabteilung wurde für den gegebenen Fall die Entscheidung leicht hin in bejahendem Sinne gefällt, das Jagdservitut als der Rest eines längst entchwundenen, öffentlich rechtlichen Herrschaftsverbandes, nicht als „Gegenstand des Privatverkehrs“ gefaßt. Man berücksichtigte nur die Entstehungsart, nicht die gegenwärtige Stellung. Aber gerade auf diese gründeten die Opponenten ihren Widerspruch, beriefen sich auf die Verjährung der Ansprüche und waren keineswegs gewillt, den Standpunkt des positiven Rechts zu verlassen und auf die „ewigen Sätze einer allgemeinen Gerechtigkeit“¹⁾ zurückzugehen. Ein anderes Moment war das Vorschieben der Präzedenzfälle, wie sie die Reformperiode durch die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit und der damit verbundenen nutzbaren Rechte geschaffen hatte. Ob sich aber die Analogie aufrechterhalten ließ in bezug auf die Art der Berechtigungen, die begleitenden Zeitumstände und vor allem die ausführende Instanz? Dort die Staatsgewalt mit absolutem Willen, die zum Wohle des Gemeinwesens von einem Teile der Untertanen Opfer verlangt hatte, hier eine über ihre Besitznisse hinausgreifende Volksvertretung, die sich zu Eigentumseingriffen berechtigt glaubte, weil durch eine Revolution der Staatsbau verändert war.

Angriffspunkte genug für eine nachdrückliche Opposition. Und es sollte daran nicht fehlen. Dem Regierungsassessor von Meusebach fiel die Rolle zu, als erster für eine streng privatrechtliche Auffassung der noch bestehenden Feudalrechte einzutreten. Hermann Wagener bezeichnetet Meusebach als den bedeutendsten Repräsentanten der nach seiner Meinung nicht allzu bedeutenden Rechten. Er sei der einzige gewesen, welcher der Demokratie einigermaßen imponierte²⁾. Meusebach kämpfte, wie er selbst betonte, einzig und allein gegen den Grundsatz unentgeltlicher Aufhebung des Jagdgesetzes. Er setzte das Sezermesser

¹⁾ Gräff, Berh. II, S. 546.

²⁾ Hermann Wagener, Erlebtes. I. Abt. S. 24.

der Kritik dort an, wo das Gewebe der Voraussetzungen am leichtesten zu durchschneiden war, an dem Begriff des feudalen Rechts. Auf ihm war ja im Grunde der ganze radikale Vorschlag der Kommission aufgebaut. Aber Meusebach setzte dem Schlagwort der Feudalität das Recht der Gegenwart, „das Recht, das mit uns geboren ist“, entgegen und gab dabei einigen nicht ohne weiteres abzuweisenden Erwägungen Raum. Er betonte nämlich, daß das Jagdservitut bei dem gewaltig gesteigerten Immobilienverkehr nur noch ein künftliches und verkäufliches Vermögensstück bedeute, bei dem sich die Art der ersten Erwerbung vollständig verwischt habe. Nicht das Frankreich des Jahres 1789, sondern das damalige Österreich erschien ihm als das nachahmenswerte Vorbild. Dort die unmittelbare Vernichtung eines noch in voller Blüte stehenden Feudalsystems ein Gebot politischer Erwägungen, hier ganz ähnlich zurückgebliebene Feudalzustände, und doch wurde „auf dem österreichischen Reichstage, wo gerade die ländliche Bevölkerung überwiegend vertreten ist, mit einem fast großmütigen Gerechtigkeitszinn, den das 19. Jahrhundert nicht verleugnen konnte, die Entschädigungsverpflichtung anerkannt“. Diese theoretische Anerkennung der Entschädigungsverpflichtung hinderte allerdings nicht, daß 1849 in Österreich das Jagtrecht auf fremdem Grund und Boden, außer dem vertragsmäßig gewährleisteten, unentgeltlich beseitigt wurde¹⁾.

Auf der gleichen politischen Linie wie der Berliner Regierungsassessor kämpften der Bonner Rechtsgelehrte Ferd. Walter und der Wittstocker Bürgermeister Knuth gegen das Jagdgesetz an. Aber es war bedenklich für den Erfolg ihrer oppositionellen Bemühungen, daß die Parteien der Rechten nicht geschlossen zusammenhielten, sondern bei einer so entscheidenden Sache ausseinanderfielen²⁾. Von dem rechten Zentrum und von der Rechten selbst erklärten sich Abgeordnete für die Kommissionsvorlage, z. B. der ehemalige Justizminister Bornemann. Nicht daß er an und für sich dem Grundsatz unentgeltlicher Aufhebung von Feudalrechten zustimmte. Er glaubte nur eine ähnliche politische Notwendigkeit für gekommen, wie im Jahre 1807, „wo ein freiwilliges Opfer des Eigentums moralische Pflicht ist“, und er konnte sich darauf berufen, daß einige Großgrundbesitzer bereits mit dem Beispiel vorgegangen waren.

Je weiter nach links, desto mehr Einverständnis mit dem entscheidenden § 1 des Gesetzes. Und gar erst der Linken selbst war er die reinsten Selbstverständlichkeit. Auf ihre Anträge, auf ihr Wirken in den Abteilungen hin

¹⁾ Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 1893/94, Bd. I. ²⁾ Cf. Aus der rechten Seite der preußischen Nationalversammlung an das Land. (26. Sept. 1848.)

war ja die ganze Vorlage in ihrer jetzigen Form erst entstanden. Sie bedeutete einen Sieg des demokratischen Gedankens im preußischen Parlamente. In dem Jagdrecht sahen die Demokraten, in Berlin ebenso gut wie in der Paulskirche, nur einen drückenden und ungerechten Überrest der feudalen Vergangenheit. In ihren Reden spiegelten sie deshalb mit Vorliebe die früheren Zustände mit ihren Auswüchsen wieder, ergingen sich in rechtshistorischen Ausführungen, um den Feudalcharakter zu erhärten. Nur die Rechtjuristen suchten auch der gegenwärtigen Stimmung Ausdruck zu verleihen, der Stimmung, aus der einzig und allein sich die Auffregung und die Übergriffe der letzten Wochen erklären ließen. Schlesische Abgeordnete traten dabei wieder in den Vordergrund. Die Überzeugung, die bisherige Art der Jagdnutzung müsse entschädigungsfrei verschwinden, war bei ihnen so festgewurzelt, daß sie ein Widerspruch gegen den Kommissionsvorschlag fast verwunderte. Von Ablösung konnte nach ihrer Ansichtung gar nicht die Rede sein, nicht sowohl weil das Jagdrecht feudal, sondern weil es kulturschädlich war. Mit etwas gressen Farben schilderte dabei der Rybnicker Knabpschaftsarzt Haber, wie während der Notstandszeit der Wildstand den geringen Anbau des kleinen Besitzers teilweise vernichtet und dadurch das Unglück noch vergrößert habe. Und wenn die Regierung betonte, daß auch dem Staate ein bedeutender Aussfall an regelmäßigen Einnahmen durch das Gesetz entstünde, so hielt ihr der Schlesier Menzel entgegen, daß für den Pleß-Rybnicker Notstandsbezirk allein 800 000 Rthlr. hätten aufgewendet werden müssen, „und das hat beinahe das Wild gefressen.“

Große Teile der Zentren, besonders der Gruppe vom Hotel de Russie, schlossen sich den Grundanschauungen und Folgerungen der Linken an, vielleicht nur mit dem Unterschiede, daß sie das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht sowohl als eine bereits längst verfallene „Ungerechtigkeit“ ansahen, sondern als einen unzeitgemäßen, nicht mehr zu haltenden Eigentumsanspruch.

Wie verhielt sich in diesem wogenden Streite die Regierung, über deren Kopf hinweg man das Jagdgesetz vor die Kammer gebracht hatte, und die mit ihrem eigenen Entwurf so gut wie auß Trocken gesetzt war? Es kam ihr zunächst darauf an, den dort aufgestellten Grundsatz der Entschädigung als den allein gerechten der Kammer gegenüber zu vertreten, zumal der Staat selbst bei der ganzen Frage aufs Unmittelbarste interessiert war. Große Summen der Domäneneinkünfte schienen gefährdet. Und es verstand sich von selbst, daß der Finanzminister Bonin, der an und für sich beim Jagdgesetze ein möglichstes Entgegenkommen als politisch notwendig befürwortete, sich nicht ganz mit dem § 1 des Gesetzes befrieden konnte. Er gab der Kammer zu bedenken, daß durch das Gesetz eine bedeutende Einbuße an Staatsein-

nahmen bevorstünde, und daß außerdem ein Sinken des Staatskredites zu befürchten sei, denn mit den Einnahmen der Domänen und Forsten würden vorzugsweise die Staats Schulden getilgt und verzinst. Endlich empfahl auch noch der Justizminister Kisker die Annahme des Entschädigungsprinzips. Aber er ahnte bereits, nach welcher Seite das Bünglein der Wage neigte, und so hieß es zu retten, was noch zu retten war, zum mindesten die vertragsmäßig garantierten und die auf früherem Eigentum an Grund und Boden beruhenden Jagdservitute. Denn diese wollten auch einige gemäßigte Abgeordnete des linken Flügels nicht angetastet wissen¹⁾. Was erst in den letzten 30 Jahren durch Verkauf Rechtskraft erhalten hatte, sollte nur nach entsprechender Entschädigung wegfallen.

Mit einer gewissen Sicherheit konnte man den Aussall der Abstimmung über den ersten und wichtigsten Paragraphen des Gesetzes vorhersehen. Am 7. Oktober fiel die Entscheidung. Mit 271 gegen 60 Stimmen ward der Satz angenommen: „Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben“. Am geschlossensten traten die Parteien des linken Flügels auf, indem sie sich fast einstimmig dafür entschieden. Das rechte Zentrum spaltete sich, und selbst bei der Rechten sonderte sich eine Anzahl von dem Majoritätsvotum ab. Von den dagegen Stimmenden gehörten etwa drei Viertel der Rechten an. Die Nationalversammlung hatte einen ihrer nachhaltigsten Beschlüsse gefaßt. Hier lag das erste wirkliche „Geschenk“ vor, welches die neue Zeit dem preußischen Bauernstande beschied.

Nachdem die Jagdservitute in ihrem vollsten Umfange auf den Aussterbetat gesetzt waren, wollte man auch für die Zukunft die Neubildung eines gleichen, dinglichen Rechtes verhüten. Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden sollte deshalb nicht mehr ermöglicht werden. Darüber herrschte in der Kammer fast nur eine Ansicht, und ohne weiteres wurde der § 2 angenommen. Der urdeutsche Grundsatz: „Jagd ist Zubehör des Grund-eigentums“, dessen Wiederbelebung, wie Rönne meint, dem Jahre 1848 vor-behalten blieb²⁾), war also auch in Preußen erstanden. Nicht mehr bloß der Gutsherr, sondern der Bauer selbst konnte fürderhin auf seinem Felde der Jagd obliegen. Nur war die große Frage, ob man dies wirklich auch dem kleinsten Besitzer gestatten könnte, ob nicht eine Minimalgrenze angebracht wäre. Die Zentralabteilung hatte sich für eine solche ausgesprochen. Danach sollten

¹⁾ Amendements Schulze-Delitzsch, Berh. II, S. 575; Groddeck, v. Wangenheim ebda., Zachariae, S. 576; Dunker, S. 577 f. ²⁾ Rönne, Das Domänen-, Forst und Jagd-wesen, S. 905.

nur die Eigentümer von mindestens 300 Morgen zusammenhängenden Bodens auf eigenem Besitztum jagdberechtigt sein, die übrigen sich zu Jagdbezirken zusammensetzen. Nur so glaubte man die neue Freiheit nicht allzu sehr auf Kosten der Landeskultur und der allgemeinen Sicherheit ausgedehnt zu haben. In dieser Auffassung wußte man sich einig mit der Regierung. Aber die Mehrheit der Kammer schwärzte für völlige Freiheit des Eigentums. Einen Antrag Bornemann (rechtes Zentrum): „Das Jagdrecht steht dem Eigentümer des Grund und Bodens zu, welcher dasselbe in jeder an sich erlaubten Art, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben darf“, konnten Abgeordnete der Rechten sowohl wie der Linken befürworten, und die Nationalversammlung nahm ihn demnach mit überwiegender Mehrheit an. Allerdings warf der Abgeordnete Unruh später einmal der Rechten vor, daß ein Teil ihrer Mitglieder bei dieser, wie bei der vorhergehenden Abstimmung über den § 1 nicht aus voller innerer Überzeugung mit der Linken zusammengegangen sei, daß vielmehr „die Abgeordneten, welche eigentlich eine äußere Rechte hätten bilden sollen, nachdem die Versammlung nicht überall hatte Entschädigung gewähren wollen, gegen die Entschädigung in besonderen Fällen und gegen die Jagdbezirke stimmten, weil sie meinten: „Nun, je toller, je besser“!“¹⁾ Übrigens blieb es trotz dieser grundsätzlichen Anerkennung des Jagdrechts aller Grundbesitzer jedem einzelnen unbenommen, seine Grundstücke mit den benachbarten zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenzulegen. Nur sollte er dazu nicht gezwungen werden können.

Von größerer und allgemeinerer Bedeutung für die Stimmung im Lande war es wieder, ob das Gesetz erst am 1. Februar 1849 in Wirklichkeit treten sollte, wie es die Vorlage der Zentralabteilung beabsichtigte, oder, nach dem Antrage von Schulze-Delitzsch und Schulz-Wanzleben, sofort. Bereits auf Grund der Beschlüsse der Paulskirche hatten viele Bauern, ohne die für sie allein maßgebende Landesgesetzgebung abzuwarten, das Jagdrecht in Anspruch genommen; andere fragten überhaupt nach keiner Rechtfertigung durch Parlamentsdefrete. Sie alle möglichst bald in die Bahn gesetzlicher Ordnung zurückzulenken, war die oberste Absicht, die man durch sofortige Publikation des Gesetzes zu erreichen glaubte. Der Finanzminister Bonin allerdings setzte das Vertrauen in den gesunden Sinn der ländlichen Bevölkerung, daß sie sich auch dann nicht zu neuen Ausschreitungen hinreißen lassen werde, wenn man an dem hinausgeschobenen Termine festhalte. Aber man entschied sich doch für sofortiges Inkrafttreten.

¹⁾ v. Unruh, Skizzen aus Preußens neuester Geschichte, S. 83.

Wie viele waren doch schon seit den Märztagen unbefugt auf die Jagd gezogen oder hatten sich sonstiger Jagdvergehen schuldig gemacht. Dafür wollten einige Abgeordnete der Nationalversammlung Straflosigkeit erreichen, ähnlich wie für Holzdiebstähle bereits des öfteren Amnestie gewährt worden war¹⁾. Auch jene Wilddiebereien gehörten in die große Gruppe der Gesetzesübertretungen, welche aus der Märzrevolution herstammten und in dem überquellenden Gefühl wurzelten, daß man jetzt endlich von lästig empfundenen Fesseln sich loswinden könne. Bezuglich der Jagdvergehen wurden in der Sitzung vom 9. Oktober zwei Anträge eingereicht, von der Rechten und von der Linken. Dieser, der weitgehendere, versuchte die Niederschlagung aller „Jagd-Kontraventionsprozesse“, während der andere nur die auf eigenem Grund und Boden begangenen ins Auge fasste. Aber gegen beide führte man den sehr gewichtigen Grund ins Feld, daß ein dahinzielender Beschuß in das Begnadigungtrecht der Krone eingeife. Nur konnte es zweifelhaft sein, ob es sich hier wirklich um Amnestie oder nicht vielmehr um eine durch die veränderte Gesetzgebung sich ergebende Umgestaltung des Strafverfahrens handelte. Ein Abgeordneter erklärte sehr richtig, man stelle die Krone vor das Dilemma, entweder das ganze Gesetz abzulehnen oder sich einen Entschluß aufzwingen zu lassen, der einzige und allein dem Könige zustand²⁾.

Aber, wie gesagt, nicht alle Abgeordneten glaubten hier an eine eigentliche Amnestie und maßen deshalb der ganzen Sache keine besondere Wichtigkeit bei. Das Ministerium schwieg. Mit 174 gegen 156 Stimmen ward der Antrag der Linken angenommen, ebenso ein Zusatzantrag Elsner, daß außer den Prozessen und ihren Kosten auch die erkannten Strafen und Untersuchungskosten getilgt werden sollten „bei allen Jagdkontraventionen, sowie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind.“ Damit fügte die Nationalversammlung dem Gesetze ein zweites politisch bedeutsames Prinzip ein. Schon die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts war, unter den Umständen, unter denen sie zustande gekommen war, eine Herausforderung der Regierung; der Vorstoß gegen die durch die Revolution an und für sich bedenklich erschütterte königliche Autorität, und dazu noch in einem sozialen Gesetze, verstärkte diese Tatsache noch bedeutend. Der Druck forderte Gegendruck.

Es regnete Artikel und Proteste gegen das „neue Wildvertilgungsgesetz“, gegen den „Raub“, und was für Bezeichnungen man sonst noch prägte. Die Kreuzzeitung schalt³⁾: „Undeutlich und heillos ist die defretierte Unentgeltlichkeit

¹⁾ Rönne, a. a. O., S. 849, Anm. ²⁾ Neuenburg, Berh. II, S. 627. ³⁾ Nr. 101.

Darstellungen und Quellen XII.

der Aufhebung wohl begründeter Rechte. Der Grundsatz, der Preußen groß gemacht hat, das *Suum cuique* ist niedergetreten und es ist uns genommen, mit Stolz an das Wort des Müllers von Sanssouci zu erinnern, daß er dem großen Könige gegenüber frei und sicher aussprechen durfte. Was helfen hundert Kammergerichte, wenn die Gesetzgebung selbst das Recht beugt?" Der Verein Bülow-Gummerows hatte bereits gegen den Bericht der Zentralabteilung ein umfangreicheres Promemoria losgelassen und mußte jetzt schmerzlich bemerken, daß gerade das Gegenteil von dem zum Beschlüsse erhoben worden war, was er nachdrücklichst befürwortet hatte: „das Prinzip der Entschädigung bei allen Ablösungen der Jagdgerechtigkeit anzuerkennen“¹⁾. Eine nachhaltige Unzufriedenheit über einen solchen Eingriff ins Eigentum durchzog die Reihen der Großgrundbesitzer und aller wahrhaft Konservativen²⁾³⁾.

Den gewichtigsten Protest erhob der König selbst. Er weigerte sich ganz entschieden, das Jagdgesetz zu fanktionieren, denn es widersprach seiner ganzen Anschauung, und er wollte nicht mitschuldig an einer solchen „Rechtsverlegung“ werden. Um so unsympathischer und widriger mußte ihm der Anschlag sein, als der Streich gegen diejenige Klasse geführt wurde, deren Erhaltung und Stärkung ihm besonders am Herzen lag. Es war die Zeit, da die Kamarilla mit aller Behemenz auf ein neues Ministerium (Brandenburg) hinsteuerte, dem allzu konzessionsbereiten Ministerium Pfuel den Lebensfaden zu durchschneiden suchte. Die von der Kammer beschlossene Aufhebung der Todesstrafe und des Jagdservituts ohne Entschädigung, das waren zwei Sturmböcke, die man auf den noch immer nicht ganz entschiedenen König lenkte⁴⁾. Die Minister zwar wünschten die Sanktion in beiden Fällen, für das Jagdgesetz schon deshalb, weil sie sonst neue Erschütterungen und gefährliche Komplikationen innerhalb der Landbevölkerung fürchteten. Den König suchten sie daher indirekt zu beeinflussen, daß er sich doch noch zum Nachgeben verstände und unterzeichnete. So ward Ferdinand Walter, einer der Führer der Rechten in der Nationalversammlung, auf Umwegen gebeten, er möge mit dem Hinweis auf den in Schlesien drohenden Bauernkrieg Friedrich Wilhelm zureden, da-

¹⁾ S. die „Verwahrung“ des „Vereins zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes und Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen“, u. a. eingerückt in die Deutsche Zeitung, Nr. 279. ²⁾ Schles. Ztg., Nr. 250, II, 251, I, 252, I, 254, I, II. ³⁾ Noch am 12. Januar 1849 schrieb der alte Fürst Wittgenstein, der frühere Polizeigewaltige, an Nahmer: „Ich kann unserm Freund Nostiz nur Recht geben, wenn er mit dem Jagdgesetz nicht zufrieden ist. Ich bin dieses auch nicht, wenn ich auch keine eigene Jagd habe und bei meinen trostlosen Zuständen auch an keine Jagd denken kann, ich halte das Jagdgesetz für eine Unbilligkeit und einen Eingriff in das Privateigentum“. Nahmer, Unter den Hohenzollern IV, S. 282. ⁴⁾ Ludw. v. Gerlach, Aufzeichnungen II, S. 10.

dieser auf seine Ansichten Wert lege. Walter, der selbst mit am heftigsten gegen das erste Prinzip des Jagdgesetzes gesprochen hatte, wollte und konnte sich nicht dazu verstehen, im Monarchen alle die schweren Bedenken ertöten zu helfen, die in ihm selbst geweckt worden waren. Und so griff er zu einem einfachen, aber wohl wenig wirksamen Auskunftsmitte. Er unterbreitete dem Ausschuß des „Vereins zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes“ den Vorschlag, die Rittergutsbesitzer sollten freiwillig auf ihr Jagdrecht verzichten, also etwa dem Beispiele des ehemaligen Landtagsmarschalls Fürsten von Solms-Lich folgen¹⁾). Allerdings versuchte ein Teil der Großgrundbesitzer, welche am ehesten zu Opfern bereit waren, den König von seinem Entschluß abzubringen. Wie Barnhagen von Ense zu berichten weiß, kamen unter der Führung des Grafen von Limburg-Styrum aus Schlesien Abgesandte von 700 Rittergutsbesitzern, um den König zu bitten, er möge doch ja das Jagdgesetz annehmen, da man sonst dort für Eigentum und Leben zu fürchten hätte²⁾.

Unterdessen war die Nationalversammlung selbst über die noch nicht erfolgte Publikation des Gesetzes ungehalten geworden. In der Sitzung vom 25. Oktober interpellierte die Abgeordneten Schulze-Delitzsch, der Sachse, und Pastor Schöne, der Schlesier, beide vom linken Zentrum, ob das Jagdgesetz bereits zur Bestätigung vorgelegt sei, und wann diese erfolgen werde³⁾). Einer solch heißen Frage suchte das Ministerium für jetzt aus dem Wege zu gehen; Eichmann vertröstete die Interpellanten auf eine Antwort in acht Tagen. Bis dahin glaubte man, die Klippe umgangen und die das Schicksal des Ministeriums und des Landes bestimmende Angelegenheit ins Reine gebracht zu haben⁴⁾. Aber verschiedene Abgeordnete der Linken nahmen ein solches Hinausschieben höchst misstrauisch auf. Unwillkürlich mußte man wohl an den Beschlüsse über den vielumstrittenen Antrag Stein denken, der erst nach einer Ministerkrise ausgeführt worden war. Eine Ministerkrise, wenn auch nicht gerade wegen des Jagdgesetzes, stand wiederum auf dem Spiele. Ein sehr wirksames Moment konnten die Beschleunigung fordern Abgeordneten vorschlieben, die unruhige Stimmung im Lande. „Wird dieses Gesetz schleunigst promulgirt, so werden keine Unruhen entstehen“, erklärte der Abgeordnete Temme; und noch in derselben Sitzung stellte er mit einer Reihe Parteigenossen den Antrag: „Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß es die dringendste Pflicht des Staatsministeriums sei, zur Vermeidung unfehlbar bevorstehender Aufruhr der ländlichen Bevölkerung in allen

¹⁾ Ferd. Walter, Aus meinem Leben, S. 227. ²⁾ Tagebücher V, S. 253 f. ³⁾ Berh. III, S. 182 ff. ⁴⁾ Bonin, Berh. III, S. 186.

Provinzen des Landes die Sanktion des Jagdgesetzes auf das schleunigste zu vermitteln". Man wies darauf hin, daß bereits viele Bauern die Jagd ausübten und dort, wo man es wagen sollte, sie ihnen wieder zu bestreiten, die schwersten Konflikte zu befürchten seien. Graf Reichenbach, der kurz aus Schlesien zurückgekehrt war, malte mit dick aufgetragenen Farben aus, wie die Rittergutsbesitzer die letzten Augenblicke ihres Jagdvorrechtes rücksichtslos ausnutzten. In großen Gesellschaften, sogar begleitet von Soldatentrupps, durchquerten sie die bäuerlichen Grundstücke und zertraten die junge Saat. Nur mit Ingriimm müßte so der Landmann, der doch bereits unter mehreren Notjahren gelitten habe, mit ansehen, wie man seine Hoffnung wiederum vernichte. Und der Graf prophezeite den Ausbruch eines Kampfes, wenn die Sanktion des Jagdgesetzes nicht bald vorliege. Mit einer gewissen Befriedigung stellte er fest, daß jetzt eine Aussage seines heftig angefeindeten „Offenen Briefes“, von dem zu erwartenden passiven Widerstande der Regierung gegen die Agrargesetze, bestätigt werde.

Der „Verein der oberschlesischen Grundbesitzer“ ließ Reichenbach auf diese seine Ausführungen hin eine derbe Abschöpfung zugehen und warf ihm vor, daß, sollten die Gutsbesitzer wirklich in großen Gesellschaften jagen, und ihnen sogar in einem einzelnen Falle Soldaten beigegeben worden sein, Graf Reichenbach mit daran Schuld trage. „Der einzelne Gutsbesitzer hat zu fürchten, von bewaffneten Bauernscharen, welche das ihnen noch nicht gesetzlich zustehende Jagdrecht mit Gewalt an sich reißen wollen, insultiert und beschädigt zu werden. Vergleichbare Fälle sind vorgekommen, hundertsach! und zu einer Zeit vorgekommen, wo das Jagdgesetz noch gar nicht beraten war, als der Gesetzentwurf den Übergang der Berechtigung erst nach Ablauf der jetzigen Jagdzeit eintreten lassen wollte, zu einer Zeit, in welcher Sie und Ihre Ge-sinnungsgenossen dem Bauer zuriesen, er müsse sich vereinigen und waffen, um zu entrothen, was er auf gesetzlichem Wege nicht erreichen könne¹⁾.“

Die Ablehnung des Jagdgesetzes durch den König trat, so nahe sie auch bereits herangerückt war, nicht ein. Die Einflüsterungen der Kamarilla wurden von den Stimmen übertönt, welche die Sanktion des Jagdgesetzes befürworteten. Aus der Kammer selbst, von der Rechten und dem rechten Zentrum, kam eine Abordnung und sprach den Wunsch aus, der König möge annehmen²⁾. Diesem unaufhörlichen Ansturm gab Friedrich Wilhelm endlich nach³⁾, und am 31. Oktober verstand er sich zur Unterschrift. Eine gewisse Rückzugslinie hielt

¹⁾ Breslauer Ztg., Nr. 256, I. ²⁾ L. Berger, Der alte Harfort, Leipzig 1891, S. 381.
³⁾ Ludw. v. Gerlach, Aufzeichnungen II, S. 20.

er sich aber offen. In einer Kabinettsorder vom nämlichen Tage ward eine Entschädigung aus Staatsmitteln für die Fälle in Aussicht genommen, wo die unentgeltliche Beseitigung des Jagdanspruchs allzu empfindlichen Schaden verursache. Ja man hoffte sogar, die Bauern selbst würden sich dann freiwillig zu einer Vergütung bereit erklären¹⁾. Auf diese Weise glaubte der König, die Gewissensfrage gelöst zu haben²⁾. Aber der Kabinettsorder folgte kein ergänzendes Gesetz; das vom 31. Oktober 1848 gewann allein Geltung, d. h. die Eigentumsverletzung wurde gesetzlich sanktioniert. Gegen keine Maßnahme der Nationalversammlung hat man wohl sofort und auch späterhin so herben Tadel und so laute Anklage geschleudert, wie gegen jenes Jagdgesetz, welches das „revolutionäre Prinzip wirklich zur Wahrheit mache.“ In seinen Wirkungen offenbarte es gar bald bedenkliche Mängel und im Lande machte sich das eifrige Bestreben geltend, diese möglichst bald auszutilgen, am besten durch den ergänzenden Erlass eines Jagdpolizeigesetzes. In Schlesien bildete sich ansangs 1849 sogar ein Verein für Revision des Jagdgesetzes³⁾.

3. Kapitel. Das Lastengesetz.

Am Tage, nachdem die Nationalversammlung ihre Entscheidung für ein neues Jagdrecht gefällt hatte, legte ihr die Zentralabteilung den abschließenden Bericht über das Gesetz „wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben“, oder, wie es kurz genannt wurde, das „Lastengesetz“ vor⁴⁾. Seine Anregerin und Schöpferin war die Regierung, und der Kammer hatte bis jetzt nur die Prüfung und ev. Abänderung des Originalentwurfs obgelegen. Was das „Ministerium des Übergangs“ in den Grundzügen entwickelt, das „Ministerium der Tat“ als formulierten Entwurf der Nationalversammlung überreicht hatte, das sollte unter der Ägide des Ministeriums der „bewaffneten Reaktion“, wie man es anfänglich bezeichnet hatte, zur parlamentarischen Erörterung im Plenum und damit zur Annahme gelangen.

Die Vorlage an sich trug im Grunde keinen andern Allgemeincharakter als das gerade erledigte Jagdgesetz; hier wie dort tastete der Gesetzgeber hisherige Eigentumsrechte an, nur mit einer etwas verschieden lautenden, motivierenden Umkleidung. Zurückhaltender und vorsichtiger als die Volksvertreter, die immer wieder mit dem Worte „Feudalrecht“ um sich warfen, drückte sich unzweifelhaft die Regierung aus. Wie es bereits im Patowschen Promemoria hieß, sollten nur diejenigen Besitzbeschränkungen unentgeltlich

¹⁾ Dönniges, Die neueste preußische Gesetzgebung, S. 56. ²⁾ Ludw. v. Gerlach, Aufzeichnungen II, S. 20. ³⁾ Allg. Oder-Ztg. 1849, Nr. 55, II. ⁴⁾ Berh. II, S. 634 f.

fallen, die sich, „als Folgeerscheinungen der Erbuntertänigkeit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit oder an sich nur als zum Teil veraltete Belästigungen des Grundbesitzes ohne wahren dauernden Wert für den Berechtigten“ darstellten, also, mit andern Worten, diejenigen gutsch- und grundherrlichen Forderungen, denen man die Basis schon weggezogen hatte.

Aber so einfach und einleuchtend der Grundgedanke war, bei der Auswahl der entsprechenden Rechte vermehrten sich die Schwierigkeiten — und die Angriffspunkte für die Gegner. In der Verfügung vom 6. Juni waren die einzelnen Regierungen aufgefordert worden, sich darüber zu äußern, welcherlei Gegenstände unter die aufgestellten Gesichtspunkte zu subsummieren seien; und bei der Generalredaktion waren nicht weniger denn 18 Abteilungen entstanden, jede wieder mit einer Reihe der verschiedenartig benannten Verpflichtungen. Entsprachen sie wirklich insgesamt den angegebenen Grundforderungen, waren sie — und das wog noch schwerer — in der Tat nur unhaltbare, bedeutungslos gewordene Attribute früherer Sozialbeziehungen? Dies konnte selbst die Regierung nicht ohne weiteres vertreten. Wie es die Motive zum Lastengesetz bestätigten müssten, war keiner der aufzuhebenden Ansprüche der Guts- und Grundherrn ohne allen Wert, „indem selbst die scheinbar unbedeutenden wenigstens einen indirekten Vorteil schaffen, welcher nach den Verhältnissen und Individualitäten der Berechtigten größer oder geringer sein kann“. In langatmigen Erörterungen zog man die Gründe herbei, warum man sich in den einzelnen Fällen trotzdem gegen die Abfindung entschied, wägte die Ansprüche an jenem erwähnten obersten Grundsatz ab. Die starke Grundbesitzerorganisation des östlichen Preußen hatte bereits Protest eingelegt gegen ein solches Abtun ihrer Rechte. Umgekehrt mussten die Bauern mit freudigen Gefühlen die Entlastung von widerwärtigen Pflichten aufnehmen.

Zetzt glaubten die Bauern in Schlesien, wo es zumal in den Gebirgsgegenden¹⁾ immer unruhiger wurde, ihre Abgaben solange verweigern zu müssen, bis die neuen gesetzlichen Normen gefunden wären²⁾. Und obwohl am 30. September die Nationalversammlung es abgelehnt hatte, die vorläufige Siftierung der Dominialabgaben auszusprechen, bestand sie de facto weiter. Zu Michaelis hatten wieder so und so viele Rittergutsbesitzer auf den Eingang ihrer hergebrachten Forderungen vergeblich gewartet und sie mussten auch weiterhin darauf verzichten. In einzelnen Teilen der Provinz kam es wieder zu kleineren Zusammenstößen, besonders im nördlichen Oberschlesien³⁾; die Einziehung stärkerer

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 247, II. Nazmer, Unter den Hohenzollern IV, S. 19 f. ²⁾ Bekanntmachung v. 14. Oktober (Bresl. Amtsblatt, Stück 42). Bekanntmachung der Generalkommission vom 17. Okt., ebda. Stück 44. ³⁾ Schles. Ztg., Nr. 248, I, 253, I, 257, I.

Landwehrkontingente schien geboten¹⁾). Wie aus einem nie verlöschenden Vulkan ergossen sich von Zeit zu Zeit immer wieder einzelne Ausbrüche, die aus natürlichen Vorbedingungen und künstlichen Einflüssen herrührten. Wie auf dem platten Lande, so ließen sie auch in den Städten nebeneinander her und lösten ähnliche Wirkungen aus.

Was war nun der Landbevölkerung, besonders Schlesiens, mit dem Lastengesetz gedient? Inwiefern erfüllte es ihre Forderungen? Die östliche und westliche Hälfte der Monarchie sollten hier in gleicher Weise berücksichtigt und die fast abgestorbenen Triebe ihrer verschiedenenartigen agrar-sozialen Entwicklung abgeschnitten werden. Es versteht sich deshalb von selbst, daß nicht alle die aufgeführten Verpflichtungen gerade im Osten vorkamen, wie z. B. Sterbefall, Besthaupt, das Sterbelehen, die ungemessenen Dienste sc. Dafür drangen von jenseits der Elbe, vor allem aus Schlesien, die unaufhörlichen Rufe nach Aufhebung der Roboten, Laudemien, des Auenrechtes, des Schutzgeldes, der Jagddienste, Jagdgelder, der Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude; auch sie berücksichtigte das Gesetz nach Möglichkeit²⁾). Nur ein kleiner Ausschnitt zwar aus der umfangreichen Liste der gutsherrlichen Abgaben und Lasten war hier eingegliedert, das Meiste und Wichtigste blieb dem Ablösungsgesetz vorbehalten. Hiergegen sträubte sich das „Gewissen“ der Radikalen, der in ihren Bannkreis gezogenen Volksmassen, wie wir sie in Schlesien kennen gelernt haben, so wie der Führer, die im Parlamente als Vorkämpfer extremer Anschauungen austraten. Gegen sie galt es, den Grundtyp des Gesetzes zu erhalten, auf daß es nicht zu einer noch weit größeren Revolutionierung des Privateigentums die Hand böte, als es so wie so geschah. Die Regierung selbst hatte sich wegen ihres scharfen Zugreifens gleichsam entschuldigt und die Großgrundbesitzer mit dem humanen und auch ihnen dienlichen Opfer zu versöhnen gesucht. Nachdrücklich aber kämpfte sie dagegen an, daß eine Partei das verallgemeinerte, was für sie nur als Ausnahme galt. Sie parierte den Hieb demokratischer Angriffe mit dem wirkamen Gegenschlag: wenn einmal die bürgerlichen Verpflichtungen ohne entsprechenden Ausgleich verschwinden, dann fallen auch die Berechtigungen weg, ja, die gegen Abgaben und Dienste ausgetanen Grundstücke fallen an das Dominium zurück, „und dies umso mehr, als ein ursprünglich von gutsherrlichen Lasten völlig freier Bauernstand in Deutschland niemals existiert hat.“

In den Vorberatungen waren keine tiefgehenden Umgestaltungen an dem Regierungsentwurf vorgenommen worden, und so wurde er am 10. Oktober

¹⁾ Berh. III, S. 31 f. ²⁾ Berh. III, S. 243.

wesentlich in der ministeriellen Form überreicht. Auch die Zentralabteilung billigte zunächst einmal die leitenden Gesichtspunkte des Ganzen: Im allgemeinen ist die Ablösung am Platze, denn nur sie entspricht den Forderungen der Gerechtigkeit und der staatsmännischen Klugheit, greift in keinen festgegründeten Besitz ein und treibt damit die Großgrundbesitzer in die Opposition. Das Gesetz sollte also eine Ausnahme bleiben. Veraltetes Unrecht wollte man abschaffen, das gute Recht schützen. Wo lagen aber die Grenzlinien bei der Entscheidung über die einzelne Abgabe? Daran sollten sich die Parteikämpfe entzünden. Die Linke suchte den Rahmen der Vorlage zu zersprengen, die Rechte dagegen ihn höchstens noch zu verengern. In ihrer Mehrheit nahm diese Partei eine ganze Reihe der dort aufgeführten Punkte ohne weiteres an¹⁾. Allem Anschein nach mußte der berechtigte Großgrundbesitz die ganze Beute bezahlen; die Protestverhandlungen des Junkerparlaments hatten keinen bestimmenden Eindruck auf die Volksvertreter gemacht. Im Gegenteil, sie versuchten nur um so kräftiger die unbedingte Notwendigkeit ihres Tuns. Alle waren sich dessen bewußt, daß die Großgrundbesitzer durch das Gesetz geschädigt würden, aber man hielt derartige Opfer nicht für zu hoch gegriffen als Tribut an die neue Zeit. Man legte sogar den Besitzern direkt nahe: Gebt das Wenige ohne Zaudern, damit euch nicht noch mehr genommen wird. „Wie der erfahrene Schiffer, um eine kostbare Ladung auf stürmischer See zu retten, einen Teil derselben über Bord wirft“, sollten sie unbedenklich „um ihre auf sittlich gutem Grunde beruhenden Vermögensrechte desto sicherer zu erhalten, den auf verjährtem Unrecht beruhenden wertlosen Teil derselben aufzugeben“²⁾.

Wenn nur die Nationalversammlung den Besitzern nicht noch mehr strich als was vorgesehen war. Denn schon aus der allgemeinen Debatte klang es als stärkster Unterton: der Entwurf ist viel zu schüchtern gehalten; er nimmt nur Anläufe, wagt aber nicht den entscheidenden Sprung. Schon zeichnete eine Masse von Amendements die Richtung vor, nach welcher man jenen lenken wollte. Das während der Revolution übermäßig hervorgebrochene neue Rechtsbewußtsein stand gegen das altüberkommene, formale Recht und schickte sich an, eine größere Anzahl bisher unaufgetateter Eigentumsansprüche über den Haufen zu werfen. Das war ebenso gut eine schroffe Unterbrechung des normalen, gesetzmäßigen Weges, eine Revolution, wie die physischen Widerstände gegen die staatlichen und gesellschaftlichen Gewalten.

¹⁾ Aus der rechten Seite der preußischen National-Versammlung an das Land. 2 Bl. (26. Sept.) ²⁾ Pilet, Berh. II, S. 635.

Es verschärfte die Situation, daß die meisten Rittergutsbesitzer nicht nur keineswegs gewillt waren, auf mehr als auf „Ehrenrechte“, Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit, Patronat &c. freiwillig zu verzichten, sondern daß sie in geschlossener Reihe für ihre übrigen Ansprüche einstanden¹⁾. Gegenüber dieser Agitation von dem Standpunkte des Privateigentums aus mußte die Nationalversammlung ihre entgegengesetzte Stellungnahme genau begründen. Sie mußte erst beweisen, warum sie mit so ausschließlicher Fürsorge sich der bürgerlichen Interessen annehmen durfte zum Schaden der Dominien. Eine gewisse allgemeine Unterstimmung war schon durch humane Anwandlungen für den seither „gedrückten“ Bauernstand erzeugt. Ähnlich wie beim Jagdgesetz klang es immer wieder durch, wie hart und ungerecht er oft unter seinen Lasten gelitten habe. „In den Winkeln des Elends, wo ganze Familien zusammengechart am Bettelstabe schmachten, dorthin müssen wir unsere Blicke wenden, und da ist es Zeit, daß das große Unrecht, welches so lange bestanden hat, aufgehoben werde, daß es durch einen Schlag vernichtet werde, bei dem man nicht ängstlich rechts oder links sehen kann, ob einem andern ein paar Splitter in das Auge fliegen“, erklärte pathetisch der schlesische Arzt Wollheim²⁾. Und in erster Linie an die Verbesserung der schlesischen Zustände dachte man auch bei der Beratung des Lastengesetzes. „Tun wir“, rief der Berliner Stadtrat Duncker, „was an uns ist, um die Verleumdung zu entkräften, die auf uns geworfen wird, daß wir kein Herz haben für unsere notleidenden Brüder in Schlesien.“ Mußte doch selbst Ferdinand Walter, eine Hauptstütze der Rechten, gestehen, daß sich namentlich in Schlesien die gutsherrlichen Abgaben und Lasten zu einem unledichten Übermaß gehäuft hatten³⁾.

Aber all dies rechtfertigte noch lange nicht die unentgeltliche Aufhebung der Lasten. Dazu mußte man sich auf eine höhere Warte stellen, und keine konnte günstiger sein als die, welche der Staat selbst in der Reformzeit von 1807—1811 eingenommen hatte. Man wollte ja nur nach der Stillstandsperiode von 1816—1848 sein Werk konsequent und mit der nämlichen starken Hand ausbauen. „Wenn der Fürst das Recht hatte, so einzugreifen, so kann kein Zweifel sein, daß die Vertreter der Nation dasselbe Recht haben⁴⁾.“ Und diese Volksvertreter verdankten, wie man mit Vorliebe hervorhob, Sitz und Stimme in der Nationalversammlung zum Teil dem Umstände, daß jene anfänglich revolutionäre Gesetzgebung in ihrem Fortgange die Bauern nicht befriedigt, ihr Misstrauen gegen die Rittergutsbesitzer zusehends verstärkt und

¹⁾ Parissus, Leop. Freiherr v. Hoverbeck I, S. 94. ²⁾ Über ihn Schlesische Provinzialblätter 1866, S. 549. ³⁾ Ferdinand Walter, Aus meinem Leben, S. 202. ⁴⁾ Bucher, Berh. II, S. 639.

infofern auch die Wahlen beeinflußt habe¹⁾). In Stein und Hardenberg sah man also vollgültige Kronzeugen für die Berechtigung des Gesetzes; diese beiden waren ja ebenso als „Revolutionäre“ angefeindet worden, wie die Männer der Berliner Konstituante. Deren Gegner konnten nicht oft genug betonen, welcher gewaltige Abstand die Agrarmassnahmen des Jahres 1848 von der klassischen Reformperiode trennte. Und dabei wollten die extremen Demokraten sich nicht einmal begnügen, den Zustand von 1811 wiederherzustellen und nur die Überwucherungen der Reaktion auszurotten. Wie es der Westfale Waldeck, der Schüler Justus Mörsers und nie rastende Lobredner der französischen Agrargesetze, anregte, sollte man nicht die für den Osten gedachten Reformakte der Jahre 1807—1811, sondern die viel weiter zugeschnittenen, die zu Beginn des Jahrhunderts in den westlichen Provinzen eingeführt worden waren, als Maßstab anlegen²⁾). Der Osten also gleichsam im Schlepptau des Westens. Mehr als einmal hat sich die verschiedenartige ländliche Entwicklung dieser beiden Reichshälften im Jahre 1848 in zwei Gegenpolen gezeigt; man denke vor allem an den tiefen Gegensatz in der Grundsteuerfrage. Aber auch in jenen großen Beispielen aus der altpreußischen und neu-preußischen Vergangenheit lag noch kein rechtfertigendes Moment für das Gesetz, welches man jetzt für den Gesamtstaat dekretieren wollte.

Es war dem Stolper Landgerichtsassessor und Patrimonialrichter Lothar Bucher vorbehalten, den Entwurf auf eine festere Unterlage zu heben. Mit vollster Klarheit und Konsequenz stellte er ihn in den großen Zusammenhang des jüngsten politischen Umschwungs, leitete ihn aus der nämlichen Quelle ab, die übersprudelnd den Staats- und Gesellschaftsbau übersütet und teilweise hinweggerissen hatte, aus der Notwendigkeit einer Revolution. Für ihn war das Lastengesetz nicht, wie in den Augen der Regierung, ein leider nicht zu umgehender Notbehelf, sondern das echte Produkt der neu herausgezogenen Ära. Und dementsprechend sollte es sich ganz als solches legitimieren. Bucher wollte keinen Kompromißbastard, wie ihn die Regierung sich dachte, und er riß alles herunter, was an einen solchen erinnern konnte. Kein sollte die Idee, die er, wie kein anderer, versucht, durchdringen. Ihm erschien es unklug und sogar gewagt, auf der einen Seite die scharfen Krallen zu zeigen, die dem Rittergutsbesitz ins Fleisch schnitten und dann doch wieder die geschlagene Wunde als das kleinere Übel, als ziemlich unbedeutend hinzustellen. Bucher setzte den Fall, daß sich die Gutsbesitzer zu jenen „kleinen“ Opfern nicht bereit erklärteten, sich auf den geringsten ihrer Ansprüche versteiften und

¹⁾ Dunder, Wollheim, Verh. II, S. 636.

²⁾ Waldeck, Verh. II, S. 641.

es zu einem „Babanque-Spiel“ kommen ließen. Rechtlich war es in der Tat gleichbedeutend, ob der Schnitt ins Privateigentum einen mehr oder minder wertvollen Anspruch traf. Bucher wollte dann auch wieder nicht, daß man eine kleine Entschädigung nur zur Wahrung des Prinzips vom unvergleichlichen Eigentum gewähre. Nein, er folgerte: „Entweder ist der Gutsherr berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, nach den vor der Revolution bestandenen Gesetzen, dann muß ihm auch eine vollständige, den Wert des Hingegebenen aufwiegende Entschädigung werden. Oder die Gesetzgebung ist berechtigt, ohne Entschädigung aufzuheben; dann halte ich es fast für unwürdig, eine kleine Gabe zuzubilligen, gleichsam um nur den Namen zu retten“. Damit traf er die Kernfrage, woraus denn eigentlich in der gegenwärtigen Zeit das unbestreitbare Recht entspringen konnte, für die Aufhebung von wertvollen Leistungen eine entsprechende Abfindung zu versagen. Das, was für Lassalle bei der Erörterung der nämlichen Frage als der fast absichtlich verschwiegene Schlussatz hinter einem ganzen System stand¹⁾, das warf Bucher als einen obersten Grund keck in die Debatte. Er erklärte die Revolution für eine rechtmäßige, im Sittengefäß und in den Gesetzen aller Zeiten und Völker anerkannte, aber auch rechtschaffende Erscheinung. Die Agrarreform der Jahre 1807—1811 ließ sich in diesen Gedankenkreis nicht eigentlich einfügen, weil bei ihr der Anstoß des Volkes völlig fehlte. Bucher konnte nur erklären, daß eben früher die Fürsten selbst sich zum Ausgleich des schneidenden Kontrastes zwischen der Gesetzgebung und den Ansprüchen der Gegenwart entschlossen hätten, und daß der Ausgleich deshalb nicht weniger revolutionär sei, weil er von oben ausging. Einzig und allein die Nationalversammlung war jetzt nach Buchers Ansicht berufen und berechtigt, mit der gleichen Souveränität über die Feudallasten zu verfügen. Sie ruhte ja ganz auf den Schwingen der Revolution, sollte erst die neu zur Geltung gebrachten Rechtsanschauungen zusammenfügen, stand aber selbst noch nicht unter der Herrschaft der Paragraphen. Vor allem gelte für sie noch nicht der Satz: Das Eigentum ist unvergleichlich. Die vorhergegangenen Bauernrevolten gaben diesen scharfen Ausführungen gleichsam den realen Hintergrund. Sie hatten in der Tat einer nach Ausgleich strebenden Volksstimmung die Ventile geöffnet und konnten es demnach der Nationalversammlung zur Pflicht machen, sie möglichst sicher und fest wiederum zu verschließen. Bucher steckte zum Schlusse noch die Zielpunkte für die unentgeltliche Aufhebung gutherrlicher Leistungen ab. Im Gegenatz zu Waldeck sah er, der Ostelbier, das Edikt vom 14. September 1811 als

¹⁾ H. Oncken, Lassalle, S. 178 f.

den Ausgangspunkt an. Wo man es in ursprünglicher, durch seine Declaration nicht verfälschter Form durchgeführt habe, möge man nichts ändern. Wo aber die reaktionäre Gesetzgebung aufgepropft worden, oder gar noch alles beim Alten geblieben sei, — hier dachte wohl Bucher an Vorpommern — solle man auch vor radikaleren Schritten nicht zurückschrecken.

Es lag revolutionäres Feuer in den Worten dieses jungen pommerschen Juristen, und doch wieder eine starke geistige Kraft. Da spürte man nichts von dem extörenden Spiel der Phrase, sondern nur das Hinstreben auf einen klaren und unzweideutigen Ausdruck. Aber die verfochtene Sache ließ sich, selbst mit den schärfsten Argumenten, nicht überzeugend entscheiden. Hier sprachen das letzte Wort keine Gründe, sondern die Gewalt, die Majorität. Bucher wünschte weder eine reaktionäre noch eine ganz radikale. Jener gegenüber betonte er das „Recht der Revolution“, gegenüber dieser hielt er, wie er noch des öfteren bewies, an gewissen unüberschreitbaren Grenzlinien fest. Das juristische Gewissen vermochte der Politiker nicht völlig abzutötzen¹⁾.

Von all den Demokraten aus dem Osten, die in die Berliner Nationalversammlung eingezogen waren, ließ sich keiner an Schärfe des politischen Urteils Bucher an die Seite stellen, die Schlesier, Männer wie der schweigsame Nees von Esenbeck, der desto mehr redende Dierschke, und die drei unentwegten Stein, Elsner und Reichenbach nicht ausgenommen. Bei ihnen fassten die demokratischen Gedanken wie eine unverrückbare Überzeugung fest, und alle ihre radikalen Anträge flossen daraus als unmittelbare Konsequenz; der weniger extrem gesinnte Bucher bestrebte sich, alles zu einem geschlossenen System zu verarbeiten. So suchte er bei der Beratung des Lastengesetzes erst eine gesicherte Basis, von der aus sich das Gesetz rechtfertigen ließ, die Schlesier dagegen fassten das Ganze als etwas Selbstverständliches auf, das für sie, die Anhänger der äußersten Linken, nur zu mild gehalten war. Nicht eigentlich im Widerstreit zwischen der Rechten und Linken erhielt das Gesetz seinen Schliff, sondern vielmehr durch das Gegeneinanderarbeiten der gemäßigten und radikalen Demokraten; bei der gerade für Schlesien so wichtigen Laudemienfrage z. B. siegte das gemäßigtere Amendement Bucher-Schulze-Delitzsch über die weitgehenden Forderungen von Waldeck, d'Ester und Elsner.

Ein einziger Abgeordneter der Rechten, der Direktor der Franckeschen Stiftung zu Halle, Dr. Niemeyer, ließ sich als Gegner des Gesetzes vernehmen.

¹⁾ Heinrich v. Poschinger, Ein Achtundvierziger. Lothar Buchers Leben und Werke I, S. 70 f. Die deutsche Zeitung schrieb am 10. Okt.: „Bucher hat eine meisterhafte Rede zugunsten des zur Entscheidung kommenden revolutionären Prinzips und gegen jede Entschädigung gehalten.“ a. a. O. Nr. 276.

Aber nicht einmal er griff es in seinem Unterbau, in seinem Prinzip, an. Als ein Abgeordneter die Behauptung wagte, Niemeyer wolle als der einzige unter den aufgetretenen Rednern scheinbar den strengen Standpunkt des Privatrechts festhalten¹⁾, da legte dieser sofort Verwahrung dagegen ein. „Der Prinzipienkampf ist in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts ausgetragen worden und heute kann es sich nur noch um die Zweckmäßigkeit handeln, ob diese oder jene Abgaben mehr oder weniger aufzuheben sind“, erklärte der bekannte Berliner Demokrat Jung. Nachdem schon beim Jagdgesetz die Gegensätze der Parteianschauungen überraschend schwach aufeinandergeplätt waren, schien bei der allgemeinen Erörterung des Lastengesetzes überhaupt nur eine Meinung zu herrschen. Attacken, wie sie das Junkerparlament unternahm, wurden in der Nationalversammlung kaum wiederholt. Mit einer gewissen Befriedigung verzeichnete der Berichterstatter Pilet die Beobachtung, daß gegen die unentgeltliche Aufhebung der vielen Rechte sich keine eigentlich prinzipiellen Bedenken erhoben hatten. Das Schicksal des Gesamtentwurfs konnte demnach nicht zweifelhaft sein.

Bei den lebhaft bleibenden Debatten über die einzelnen Paragraphen schob sich die doppelte, von den Parteien verschieden beantwortete Frage vor: Wieviel dürfen wir den großen Besitzern nehmen, um sie nicht allzu sehr zu schädigen, und andererseits: wieviel müssen wir ihnen nehmen, um die bürgerlichen Wünsche möglichst zu befriedigen? Von diesen zwei Gesichtspunkten war die Unmasse der eingereichten Amendements getragen, die einschränkenden und die erweiternden. Die einen wollten den einmal anerkannten Grundsatz der unentgeltlichen Aufhebung von Rechten konsequent ausbauen, die andern ihm seine Härten und Schärfe wieder abseilen.

Inwieweit brachen nun gerade die Bedürfnisse des schlesischen Bauernstandes aus den Debatten hervor, klangen in den Reden der von dort entstandenen Abgeordneten die heimatlichen Nöte nach? Auf diese beiden Fragen wird sich die folgende Ausführung richten müssen, ohne deshalb den Zusammenhang mit dem Gesamtbilde zu verlieren.

Die ersten Paragraphen lösten eine Reihe von Beschränkungen, die in der Hauptzache den bessern Besitzrechten, der Oberschicht der abhängigen Bauernschaft, zukamen. Die den bürgerlichen Gütern nur noch selten anklebende Lehensherrlichkeit verschwand, das Eigentumsrecht des Erbverpächters und das Obereigentum des Erbzinsherrn; desgleichen sollte künftig niemand mehr das Recht zustehen, seine Zustimmung zu geben, wenn ein Gut vererbt, zerstückelt,

¹⁾ Jung, Berh. II, S. 643.

verkauft oder verschuldet werden sollte; die meisten Verkaufs-, Mäher- und Retraktrechte fielen. In erhöhtem Maße war Schlesien nur bei den Entscheidungen über das Erbzins- und das Erbpachtverhältnis interessiert. Daß sie beide ohne Entschädigung verschwinden sollten, weckte in der Kammer keinen Widerspruch; nur war man über den Modus der Aufhebung geteilter Auffassung. Nach dem Entwurf mußte der Erbzinsler und Erbpächter erst seinen Kanon und seine übrigen Leistungen ablösen, ehe er ins volle Eigentum trat. Aber bereits in der Zentralabteilung hatte sich eine Minorität dafür erklärt, daß dies sofort nach Publikation des Gesetzes geschehen müsse; so forderte es auch jetzt ein Amendement, und hier teilten sich die Stimmen. Auf der einen Seite sprach man dafür, weil nur auf diese Weise ein wirklich freies Eigentum geschaffen werden könne, auf der andern fürchtete man für die Sicherheit der oberherrlichen Ansprüche, wenn ihr Rechtstitel sofort weggezogen werde. Die Schlußabstimmung brachte dieser Ansicht die Majorität.

Die für uns bedeutungsvollsten Auseinandersetzungen rief erst der § 7 des Lastengesetzes hervor. Er lautete in der redaktionell etwas veränderten Fassung des Kommissionsentwurfs: (Ohne Entschädigung seitens der Verpflichteten werden aufgehoben): „die Berechtigung der Obereigentümer, Erbverpächter und Guts- und Grundherrn, Besitzveränderungsabgaben irgend einer Art bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben in denjenigen Fällen zu fordern, wo das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung (einschließlich der Erbschaftsteilung) oder durch Überlassung unter Lebenden, an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie oder an den Ehegatten oder Verlobten desselben übergeht.“ In keiner Provinz lag auf diesen Abgaben so der Nachdruck wie in Schlesien. Die Stimme der Petitionen hatte laut genug darauf hingedeutet, daß es in dieser Provinz eine besondere Bewandtnis mit ihnen haben müsse; welche, das wurde bereits des näheren erörtert. Schlesische Abgeordnete hatten denn auch bereits in einer der ersten Sitzungen der Nationalversammlung den Antrag auf ihre Beseitigung gestellt, er verstimmt nicht mehr. „Das Laudemium“, erklärte der Abgeordnete Teichmann, „ist diejenige Abgabe, welche die Volkswohlfahrt hindert, die es hindert, daß ein fleißiges, betriebsames Volk, wie das preußische, und insbesondere die ländliche Bevölkerung Schlesiens und der Grafschaft Glatz ist, den Wohlstand erreichen kann, den es vermöge dieser Eigenschaften erreichen könnte. Das Laudemien-Institut ist recht eigentlich ein Plünderungs-Institut, eine Vermögens-Confiscation¹⁾.“ Nicht die Abgabe in ihrer Gesamtheit zog der Ent-

¹⁾ Berh. III, S. 34.

wurf in seinen Bereich — das war dem Ablösungsgesetz vorbehalten. Nur in einzelnen Fällen sollte das Laudemium unentgeltlich fallen, nicht, wie die demokratischen Schlesier Reichenbach u. Gen., sowie Diersche es sich gedacht hatten, durchgängig als Kompensation gegen die dem Gutsherrn abgenommene „Last“ der Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit. Als die Abteilungen das Gesetz berieten, hatten sie sich ebenfalls zunächst einmal jene radikalere Frage vorgelegt; aber nur zwei hatten sie zustimmend beantwortet¹⁾.

Schon bei diesen Vorberatungen wurde Schlesiens besonders gedacht. Die „Fachkommission für Agrarverhältnisse“ stellte sich auf den Standpunkt, daß in dieser Provinz das Laudemium auf dem Boden der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erwachsen sei und demnach folgerichtig nach den Grundsätzen der Vorlage dem Schicksal der übrigen, in gleicher Weise entstandenen Abgaben verfalle. Für einen andern Ursprung müsse erst der Nachweis erbracht werden. Das abschließende Urteil der Zentralabteilung trat aber ganz der Regierungsauffassung bei. Man war vor allem nicht gewillt, Schlesien eine Sonderstellung einzuräumen, denn man wollte kein Provinzialgesetz, sondern ein allgemeines Landesgesetz schaffen. Die Gründe, die für eine besondere Berücksichtigung Schlesiens (allein Anscheine nach von dem Abgeordneten Teichmann) beigebracht wurden, vermochten die Mehrheit keineswegs zu überzeugen.

In ihrem schließlichen Ergebnis waren also die Vorberatungen von dem Mittelweg der Regierung nicht abgewichen. Aber in den Beratungen des Plenums drängten sich alle von der Zentralabteilung zur Seite geschobenen Abänderungsanträge wieder vor. Hier war der Boden, auf dem die schlesischen Abgeordneten sich so recht für ihre Provinz ins Zeug legen konnten; und da sie in ihrer Mehrzahl dem linken Flügel angehörten, so stand zu erwarten, daß sie die radikaleren Mittel bevorzugen würden. Der § 7 war, wie der Minister Eichmann sofort hervorhob, wohl einer der wichtigsten des Entwurfs. Von seiner Fassung hing mehr ab als ein unbedeutender Gewinn der Bauern und ein entsprechender Verlust der Gutsherrn; hohe materielle Einsätze standen auf dem Spiele. Mit besonderer Spannung mußte in jenen Tagen Schlesiens ländliche Bevölkerung der im Berliner Schauspielhaus gefassten Beschlüsse harren: Wird man nur schüchtern zulangen, wie es Regierung und Zentralabteilung wünschten, oder wird sich die Nationalversammlung zu radikaleren Bestimmungen hinziehen lassen?

An den entsprechenden Versuchen fehlte es von Anfang an nicht. Gleich das erste Amendement, eingereicht von dem Westfalen Waldeck, dem Rhein-

¹⁾ Bericht der Zentral-Abteilung.

länder D'Ester und dem Schlesier Elsner, drang auf Beseitigung aller nur möglichen Besitzveränderungsabgaben. Und sofort traten noch andere Abgeordnete Schlesiens in die nämlichen Fußstapfen und wollten mit einem Striche diese Abgaben beseitigen¹⁾. Lothar Bucher und Schulze-Delitzsch wünschten wenigstens die Verträge intakt zu erhalten. Andere gemäßigte Elemente hielten die schlesischen Laudemien nur in ganz wenigen Fällen für ablösbar. Der Brieger Land- und Stadtgerichtsrat Müller wollte nur da eine Entschädigung gelten lassen, wo der Ursprung aus geteiltem Eigentum oder aus Verträgen noch nachgewiesen werden konnte²⁾. Sein Fraktionsgenosse Teichmann, Justizkommissar aus Breslau, setzte als Bedingungen: Obereigentum, Erbzinsverträge, Urkaufs- oder Überlassungsverträge aus der Zeit vor Publikation des Landeskulturendiktes vom Jahre 1811. Bis 31. Dezember 1848 längstens sollte dann von dem berechtigten Gutsherrn der Antrag auf Ablösung eingebracht sein; die Markgroschen, Konfirmationsgebühren, Zählgelder &c. seien bereits mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Einführung einer allgemeinen Gerichtsgebührentage verfallen, wie ja auch die Gerichte meist annahmen³⁾. Auch die Auffassung von dem gerichtsherrlichen Charakter der schlesischen Laudemien schlug sich in einem Antrage nieder: könne man im einzelnen nicht das Gegenteil nachweisen, so sei die entschädigungslose Beseitigung ausgesprochen⁴⁾. Schon aus dieser Zusammenstellung der Amendements ist ersichtlich, wie stark man sich bemühte, für die eine Schmerzensprovinz möglich viel zu gewinnen.

Die Nationalversammlung hatte bisher stets daran festgehalten, daß ihre sozialen Gesetze die gesamte Monarchie umfaßten und sich keine provinziellen Ausnahmebestimmungen hineinschlichen. Schon äußerlich sollte so der Gegenatz zu der Zeit der Reaktion hervorstechen, die das einheitliche Werk der Reformperiode durch einschränkende Sondergesetze zersprengt hatte. Die Zentralabteilung hatte es abgelehnt, in der Laudemienfrage einen besonderen Paragraphen für Schlesien aufzunehmen. Ob sich dies bei den Plenardebatten aufrecht erhalten ließ? Auch die Regierung war von der Besonderheit der schlesischen Verhältnisse voll überzeugt und hatte einen genauen Kenner derselben, den Regierungsrat Schellwitz von der Generalkommission zu Breslau, nach Berlin beordert. Mit einem weit ausgeholten Exkurse über die Entwicklung der schlesischen Laudemien leitete Schellwitz die Debatte ein. Glücklich wies er nach, daß besonders die älteren derartigen Abgaben auf wohl begründeten Rechten beruhten und nicht „größtenteils durch unrechtmäßige Be-

¹⁾ Anträge Scholz-Krause, Schön. ²⁾ S. auch dessen damals erschienenes Schriftchen: W. H. Müller, Über Aufhebung der Besitzveränderungs-Abgaben in Schlesien, Berlin 1848.
³⁾ Lette-Rönne, a. a. O. II., S. 427 ff. ⁴⁾ Antrag Moritz.

drückung eingeführt“, als ein Ausfluß der früheren, gerichtsherrlichen Gewalt der Gutsbesitzer zu betrachten seien¹⁾; denn darauf wollte die äußerste Linke hinaus, um für ihre extremen Anträge einen Rückhalt zu besitzen. Erst vom 17. Jahrhundert an könne man davon reden, daß sich die Rittergutsbesitzer hier und da, aber keineswegs durchgängig, die Laudemien gewaltsam angeeignet hätten. Erst damals habe sich scheinbar ihr Charakter herausgebildet, bei der Veräußerung eines Grundstücks die Einwilligung bezw. die Anerkennung des Besitzes zu verlangen. Danach verbreitete sich Schellwitz noch über die gesetzlichen Voraussetzungen der Laudemialpflichtigkeit von Descendentalen und kam zu dem wichtigen und richtigen Schluß: „daß diejenigen Laudemien, die durch Verträge entstanden und in partem pretii übernommen worden, unbedingt gültig sind; daß ferner auch bei denjenigen Laudemien, die schon im 16. Jahrhundert von alters her auf dienstfreien Grundstücken gehaftet haben, gegen die Rechtsverbindlichkeit dieser Abgabe nichts einzuwenden ist, daß es ferner sehr wohl vorkommen kann, daß beiderlei Abgaben auch von Descendentalen entrichtet werden müssen, und daß beide Arten von Besitzveränderungs-Abgaben mit der Jurisdiktion nicht zusammenhängen.“

„Alle übrigen Laudemien können allerdings auf eine unrechtmäßige Art eingeführt worden sein. Es sind auch unzweifelhaft viele Besitzveränderungsabgaben darunter, welche die Natur der Gerichtssporteln haben“²⁾. Aber so lange dies nicht kipp und klar bewiesen sei, dürfe der Gutsherr auf Grund von Verjährung, Obscuranz und Urbaren — wie oft ließen nicht die Demokraten gegen diese Rechtsinstitute Sturm — sein Laudemium ebenso beanspruchen, wie der Bauer die gleichermaßen begründeten Berechtigungen auf Holz, Streu, Gras usw. Das war stets der Gegenschlag gegen einseitige Ansprüche an den Groß- und Opfermut der Rittergutsbesitzer. Jetzt, wo man wünschte, für die notleidenden Schlesier etwas zu tun, erklärte Schellwitz, „daß die Wohltat nicht gerade den Bedürftigsten zuteil werden möchte.“ Die nicht regulierten Nutznieder im oberschlesischen Notstandsgebiete seien nicht laudemialpflichtig, und die besonders hart bedrängten Eigentümer im Eulengebirge hätten ihre Laudemialabgaben zum großen Teil bereits abgelöst. Diejenigen, welche aber hauptsächlich in Betracht kamen, die Bauern Mittel- und Niederschlesiens, gehörten, nicht nur nach Schellwitz's Auffassung, in ihrer Mehrzahl keineswegs zu den Hilfsbedürftigen³⁾. Daß die Laudemien trotzdem fallen müßten, schon als Schranken der ersehnten völlig freien Eigentumsnutzung, darin stimmten alle überein; diese Erkenntnis dämmerte auch nicht erst im

¹⁾ Bericht der Zentralabteilung. ²⁾ S. Opitz, a. a. O. S. 90 f. ³⁾ Cf. dagegen Wollheim, Berh. III, S. 45.

Jahre 1848. Nur teilten sich die Meinungen über die Art und Weise der Beseitigung.

Man kann sagen, je nach der Parteistellung der Abgeordneten wichen die Ansichten vom Wesen der Laudemien voneinander ab; auf der rechten Seite gab man ihnen einen möglichst starken privatrechtlichen Beifall, der linke Flügel zog sie möglichst weit in die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Abgaben, suchte sie auf jegliche Weise zu einer Folgeerscheinung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit oder überhaupt des früheren Obrigkeitssverbandes zu stempeln. Für Schlesien schien die erste Entstehungsart am leichtesten nachzuweisen; der Justizminister selbst erkannte dies an, wie wir heute sagen müssen, irrtümlicherweise. Aber bei den engen Grenzen, innerhalb deren der Regierungskommissar Schellwitz die Annahme einer Jurisdiktionsabgabe gelten ließ, glaubten es vorzüglich die schlesischen Abgeordneten nicht bewenden lassen zu dürfen. Sie wollten wenigstens von ihrer Provinz die meisten Laudemien auf Grund jener Voraussetzung genommen wissen. Das Gesetz in seiner jetzigen Fassung entsprach in keiner Weise diesem Begehr. „Gegen diese Gesetzesvorlage erhebt sich Schlesien und die Grafschaft Glatz, weil sie uns garnichts gibt¹⁾.“ Und der dies verkündete, der Breslauer Justizkommissar Teichmann, trat gewappnet mit einer umfangreichen, theoretischen und praktischen Erfahrung, gegen Schellwitz in die Schranken. Er schied die schlesischen Laudemien nach ihrem Ursprung in die auf Vertrag beruhenden, als Teil des Kaufgeldes ausbedungenen und die aus der Gerichtsherrlichkeit sowie aus Druck, Zwang, Hinterlist und Drohungen entsprungenen. Und nun suchte Teichmann darzutun, daß diese letzteren schon seit den drei Landesordnungen von Oppeln, Ols und Teschen die Hauptgruppe ausmachten, verfolgte es in Detailausführungen an der Hand der verschiedensten gesetzlichen Kundgebungen durch die Jahrhunderte und berief sich dann zur Bekräftigung seiner Ansicht auf den alten Rechtslehrer Friedeberg, dessen „unheilvoller Einfluß“ auch die preußischen Richter und Gesetzgeber bisher im Banne gehalten hatte²⁾. Am liebsten hätte Teichmann den Antrag Waldeck angenommen gesehen. Zum mindesten sollten aber in Schlesien und der Grafschaft Glatz alle nicht auf Erbzins, Urkauß oder andern Überlassungsverträgen beruhenden Laudemien ohne Entschädigung verschwinden. Observanz, Verjährung erkannte Teichmann nicht an; „ich verlange unentgeltliche Aufhebung und weiß nicht, weshalb ein Gutseinsasse seinen Schweiß anwenden soll, um dem

¹⁾ Wenn sich dabei Teichmann auf die Sanctio pragmatica von 1693 berief, so verfiel er in einen auch von andern begangenen Irrtum (cf. Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur und Gesetzgebung in den preußischen Staaten, hrsg. von Horni, Masuch und Kuh, Breslau 1839, S. 271). ²⁾ Opiz a. a. D., S. 40 f.

Gutsherrn für die Aufhebung einer rechtlich nicht zulässigen Abgabe etwas zu geben. So sagen alle Bauern in Schlesien und wahrscheinlich überall im ganzen Lande.“

Von gemäßigter Seite verwahrte man sich jedoch dagegen, daß, wie es radikale Anträge à la Waldeck bezeichneten, Maßnahmen verallgemeinert wurden, denen man nur für Schlesien zustimmen konnte. In diesem Falle hieß es keineswegs: was dem einen recht, ist dem andern billig. Die ganzen Voraussetzungen wichen zu stark voneinander ab, und infolgedessen dünkte eine allgemeine Nivellierung vielen durchaus verfehlt. Hier lag das Kampffeld der Rechten, der Schützerin des Privateigentums. Konnte sie sich notgedrungen mit Ausnahmebestimmungen für Schlesien befrieden, so doch niemals mit Radikalmitteln für die Gesamtmonarchie¹⁾. Der Antrag des Abgeordneten Moritz suchte dafür einen gangbaren und vielseitig gebilligten Ausweg²⁾. „Nehmen Sie mein Amendment an, so ist der Provinz Schlesien geholfen, und wir greifen nicht in die bestehenden Verträge ein, wenn auf Grund eines Vertrages das Laudemium entrichtet ist³⁾.“

Soweit die schlesischen Abgeordneten zu Worte kamen, drangen sie mit gleichbleibender Beharrlichkeit auf eine möglichst bedingungs- und rückhaltslose Abschaffung der Laudemien, und wollten von Ablösung nichts wissen⁴⁾. Sie nahmen die besonders gearteten Verhältnisse ihrer Provinz immer wieder zum Ausgangspunkt, um über die gesamte Abgabe den Stab zu brechen; und der Justizminister Eichmann erinnerte die Nationalversammlung mit Recht daran, den historischen Ursprung in der einen Provinz nicht auf eine andere zu übertragen, überhaupt im Bewußthein der Übermacht dem großen Grundbesitz nicht allzu scharf seine Ansprüche zu kürzen. Er legte der Kammer die auf der Linken mit Unmut aufgenommene Mahnung nahe: „Lassen Sie es der Versammlung nicht nachsagen, daß sie rücksichtslos verfahren ist, gegen wen es auch sei. Mögen es diejenigen sein, welche in dieser Versammlung in geringer Zahl vertreten sind, oder mögen es diejenigen sein, die das Glück haben, hier zahlreiche, eifrige und beredte Vertreter zu finden. Gedenken Sie jener Abwesenden, wenn sie hier auch nicht solche Verteidiger haben, wie es wohl in manchen Rücksichten zu wünschen wäre.“ Ein solcher Hieb mußte umso fester sitzen, als man oft mit Stolz das Fehlen der Rittergutsbesitzer verzeichnete; und man hielt gerade deshalb die Gelegenheit für günstig, eine Reform in etwas schärferem Sinne zu veranstalten. Die Regierung und die

¹⁾ Sommer, Berh. III, S. 42; Groddeck, S. 43 f.; Ulrich, S. 49 f.; Rintelen, S. 52 f.

²⁾ „... für Schlesien gilt die Prämisse, daß die Besitzveränderungs-Abgaben ein Ausdruck der Gerichtsherrlichkeit sind.“ ³⁾ Berh. III, S. 39. ⁴⁾ Teichmann, Wollheim, Diersche, Schmidt.

Gemäßigten unter den Volksvertretern, waren demgegenüber bemüht, allzu starke Abstriche an den gutsherrlichen Rechten zu hintertreiben.

Dem Staate selbst drohten bei einem völligen Verschwinden der Laudemien ziemlich hohe Ausfälle¹⁾; und erst den schlesischen Magnaten. Nach dem Dafürhalten des Regierungskommissars Schellwitz bedeutete die Annahme der beiden speziell auf Schlesien berechneten Amendements Teichmann und Moritz im Grunde fast das völlige Verschwinden der Laudemien. Werde der Grundsatz angenommen, daß in Schlesien bis zum Beweise des Gegenteils die Besitzveränderungsabgaben aus der Gerichtsherrlichkeit herzuleiten seien und das nämliche Schicksal wie jene teilen müßten, so hätte damit der Gutsherr seinen Anspruch so gut wie verloren. Nach der Präsumtion des allgemeinen Landrechts werde er ihn nämlich nicht bekräftigen können. Um etwaige Verluste der Rittergutsbesitzer machten sich aber die Demokraten keine Sorge; darin erblickten sie nur die ausgleichende Gerechtigkeit, und mit einem Achselzucken erklärte man, „wenn es allerdings große Herrschaften gibt, die bedeutende Laudemien gefälle beziehen, mithin beträchtliche Ausfälle erleiden würden (so ist zu bedenken), daß die sonstigen Einnahmen solcher Herrschaften sehr glänzend sein müssen, da, wenigstens in der Regel, die Höhe der Gefälle mit der Größe des Besitzes in Proportion steht. Mancher freilich wird schlimmer wegkommen als andere²⁾.“ In den Zeiten des absoluten Staates war ja auch der Grundsatz der Entschädigung für aufgehobene Rechte nicht ängstlich gewahrt worden. Man erinnerte an die Einführung der Gewerbefreiheit, an die Praxis der Steuergesetzgebung u. a.³⁾. Die Regierung übersah nicht, welch starker Keim zur Unzufriedenheit gerade in den schlesischen Laudemien gelegen hatte, sei es in der Abgabe selbst, sei es auch in den darüber geführten Prozessen. Und rückblickend konnte sie wohl erklären, das Misstrauen, welches die so verschiedenen ausgefallenen Entscheidungen zwischen Bauern, Gutsherrn und Behörden gesät hatten, sei ein besonders guter Nährboden für die revolutionäre Erregung der Bauernschaft gewesen. Aber man wünschte ihn deshalb doch noch nicht so auszujäten wie die Demokraten.

Welche Entscheidungen traf die Nationalversammlung? Mit 203 gegen 131 Stimmen ward zunächst der Antrag Waldeck abgelehnt, natürlich vor allem gegen die der Linken; aber selbst einige Abgeordnete der rechten Seite hatten sich dafür erklärt, schlesische Pfarrer, wie Bumbke, Jander, Mrozik und der Erbscholtiseibesitzer Tieze. Die schlesischen Bauern, die polnischen Großgrundbesitzer nebst Anhang, sowie die nichtbäuerlichen Demokraten Schlesiens

¹⁾ Bonin, Berh. III, S. 44.

²⁾ Wohlheim III, S. 45.

³⁾ Bucher III, S. 52.

hatten als die Hauptmasse den Waldeck'schen Antrag gestützt. Dadurch aber, daß sich eine Anzahl Abgeordnete des linken Zentrums und des Zentrums, die sich allzu weit gehendem Radikalismus gegenüber ablehnend verhielten, dem Amendement Bucher-Schulze-Delitzsch beitrat, wurde dieses mit nicht allzu großer Majorität angenommen. Damit verschwanden alle Laudemien mit Ausnahme derer, welche durch Überlassungsvertrag zwischen dem jetzigen Berechtigten und Verpflichteten oder ihren Vorgängern festgesetzt waren. Die radikalere Richtung drang immerhin durch; an die Stelle einer Ausgleich schaffenden Norm wurde eine vorzugsweise bauernfreundliche Bestimmung vom Gesetzgeber gutgeheißen. Dabei ergab sich die Gleichstellung aller Provinzen in der Laudemialfrage, eine Sonderberücksichtigung Schlesiens war unnötig und unmöglich gemacht.

Man bewegte sich aber noch ein Stück weiter auf dem Boden starker Eigentumskürzung, und nicht bloß die Linke gefiel sich darin. Zwei Abgeordnete der Rechten, die westfälischen Juristen Tüshaus und Gellern, hatten das überraschende¹⁾ Amendement gestellt: „In denjenigen Fällen, wo . . . noch Laudemien zu zahlen sind, dürfen solche 2% des mit dem 18fachen Betrage kapitalisierten Reinertrages des verpflichteten Grundstückes nicht übersteigen.“ Eigentlich an unrechter Stelle schob sich dieser Zusatzantrag ein, denn er gehörte formell erst in die Ablösungsordnung. Merkwürdigerweise erwarb er sich gerade auf der rechten Seite des Hauses, von der er auch ausgegangen war, Freunde; und der Abgeordnete Rintelen hielt ihn für sehr geeignet, in Schlesien einen Ausgleich zu schaffen, bei dem die Rittergutsbesitzer nicht allzu sehr geschädigt würden. Das Amendement wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen. Einer der Abgeordneten konnte seine Gefühle nicht mehr bändigen und begrüßte das Resultat mit vernehmlichen Bravorufen; aber in der folgenden Sitzung protestierten 59 Abgeordnete gegen eine solche Existenzgefährdung jeglichen Rechts²⁾. An keiner Stelle hat denn auch die Nationalversammlung ohne Rücksicht auf das formale Recht so glatt alles ihr Widerstrebdende hinweggeräumt als bei diesem § 7. „Die Thiranerie der Majorität, die Despotie der Unwissenheit und Verblendung hatten gesiegt“, wie ein der Kammer sehr wenig günstiger Beurteiler bemerkte³⁾. Sie hatte wieder an einem deutlichen Beispiel ihre Durchschlagskraft erprobt, alle Zügelungsversuche des Ministeriums nicht beachtet. Wiederum war eine gewisse Verbindungsline von der Linken bis zur Rechten hinübergangen, ähnlich

¹⁾ Unruh, Skizzen, S. 84. ²⁾ Berh. III, S. 108, 117. ³⁾ Die preußische Gesetzgebung und die Nationalversammlung von 1848, S. 60.

wie beim Jagdgesetze, wenn auch hier die parteiliche Scheidung sich etwas schärfer ausprägte als dort. Durch das plötzliche, unerwartete Abschwenken eines Bruchteils der Rechten war eine so starke Verminderung der Laudemien erreicht worden, daß auch die Schlesier trotz Ablehnung der ganz radikalen Anträge damit wohl zufrieden sein konnten¹⁾.

Der noch nachträglich zum Beschuß erhobene § 6 hatte den nicht sehr häufigen Fall im Auge, daß eine Erbschaft an mehrere Erben gefallen, das Laudemium dafür entrichtet worden war, und nach Verlauf einiger Jahre die gemeinsamen Inhaber sich auseinandersetzen. Ohne längere Debatte stimmte man dem zu, daß der Dominialherr dann keine Besitzveränderungsabgaben mehr verlangen dürfe.

Als man danach auf die Leistungen der Nichtangesessenen, die Beitragspflicht der Angesessenen zu den Polizei- und Gerichtslasten, sowie die gerichtlichen Gebühren überging, bemühten sich die schlesischen Abgeordneten mit gleichbleibender Beharrlichkeit, möglichst viele der auf ihrer Provinz ruhenden Verpflichtungen der Bauern einzuschieben und damit auf den Aussterbeetat zu setzen²⁾. Immer wieder hatten sie ihre erweiternden Amendements bereit und ließen nicht locker. Wenn etwa die Zentralabteilung es abgelehnt hatte, die für Schlesien so wichtigen Konfirmations- und Verreichsgebühren, ebenso wie die Hütgelder in das Gesetz aufzunehmen, da sie oft nur unter verändertem Namen in Wirklichkeit nichts anderes darstellten als das Laudemium³⁾, so trat sofort eine Reihe schlesischer Abgeordneter auf bemüht, den auch von der Gesetzgebung bereits anerkannten Sportelcharakter darzutun und die unentgeltliche Aufhebung zu erreichen⁴⁾. Immer weiter und breiter drohten die Debatten auszuladen und sich zusehends mehr ins einzelne zu verflüchtigen. Da drängte sich der Wunsch auf, das Lastengesetz endlich unter Dach und Fach zu bringen, deshalb keine kleineren Einzelbestimmungen und Detailauseinandersetzungen mehr anzubringen, sondern es in festen, allgemeinen Zügen bald zu erledigen. Der Abgeordnete Uhlisch, der bekannte Magdeburger Prediger, riet der Kammer, sich die noch ausstehenden Paragraphen in der Formulierung der Zentralabteilung anzueignen und die Amendements nicht mehr zu berücksichtigen; mußte das Gesetz ja doch ohne Ablösungsordnung stets ein Torso bleiben. Doch befürchteten einige Abgeordnete von dem Wegfall aller Beispiele, wie sie im Interesse eines schnelleren Geschäftsganges und einer klareren Formulierung

gewünscht wurde, eine Häufung der Prozesse. Nach den Erfahrungen, die man seither mit den Gerichten, mit dem Schwanken ihrer Urteile gemacht hatte, suchte besonders die Linke sie als Ausleger des Lastengesetzes möglichst auszuschalten. Die Kammer vermochte sich nicht zu entschließen, alle speziellen Punkte zu streichen, nahm z. B. die Konfirmationsgebühren in das Gesetz auf, lehnte dagegen das weitergehende Amendment der beiden Schlesier Zenten und Wollheim ab, die außerdem noch Verreichsgebühren, Hütgelder und Marktgroschen eingefügt wissen wollten.

Ein Gebiet, das materiell wieder von der größten Bedeutung war, und das die Nationalversammlung in entsprechend langen Debatten würdigte, eröffnete sich bei der Beratung über den Fleisch- und Blutzehnten. Man riß damit aus einer großen Abgabegruppe Einzelfälle heraus, weil man ihnen eine andere Entstehungsart, infolgedessen eine andere rechtliche Begründung und vor allem eine größere Schädlichkeit zuerkamte. Sofort tauchte in der Nationalversammlung der Gedanke auf, Zehnten überhaupt zu beseitigen. Waldeck, der „Bauernkönig“ aus Westfalen, Elsner, der eifige schlesische Agitator für die Entlastung des Grundbesitzes, und der Kölner Arzt D'Ester brachten sofort den Antrag ein: „Zehnten jeder Art werden unentzettelich aufgehoben. In Ansehung der Zehnten, welche zur fixen Einnahme eines Pfarrgeistlichen oder einer Kirchenfabrik gehören, bleibt die Bestimmung über Entschädigung derselben einem besonderen Gesetze vorbehalten.“ In diesem Amendment lag ein Anlauf zum äußersten Radikalismus, wie ihn die drei Abgeordneten bei den Debatten über das Laudemium schon einmal erfolglos unternommen hatten; aber andererseits drang er doch nicht völlig konsequent vor, sondern hielt auf halbem Wege inne. Diese Ausnahmebestimmung zugunsten der Geistlichkeit ward viel glossiert, Waldeck, der eifige Katholik, galt stets als ihr Inspirator¹⁾; er, von dem man, wie Hermann Wagener es ausdrückt, nicht wußte, „ob er seine Rolle spielt, weil, oder obgleich er Katholik war²⁾.“ In der Rolle eines Abbé Sieyès schreckte er da vor dem Äußersten zurück, wo die Ansprüche seiner Kirche gefährdet waren. Allerdings brauchte er der Nationalversammlung nicht mahnend zuzurufen: „Sie wollen frei sein und verstehen nicht, gerecht zu sein“, denn es bestand viel größere Neigung zu einem Zurückweichen vor Waldecks extremem Vorschlage als zu einem Darüberhinausgehen. Nicht zögeln, sondern antreiben wollte der Bewunderer der einst in seiner Heimat gültigen, französischen Agrargesetzgebung. Er erreichte wenigstens, daß der Streit um den gesamten Zehnten entbrannte und die bedeutend engere Fassung des

¹⁾ S. den „Deputierten-Bericht“ des Abgeordneten Wollheim (Schles. Kreisbote, Nr. 84).

²⁾ Anträge Friedrich und Renstiel, Berh. III, S. 118; Wollheim u. Gen., S. 166; Leichmann; Zenten und Wollheim, S. 183; Heisig, S. 184. ³⁾ Lette-Rönne a. a. O. II, S. 428.

⁴⁾ Heisig, Berh. III, S. 185; Zenten, S. 189.

¹⁾ S. z. B. Schmidt-Weizsäkels, Preußische Landtagsmänner, S. 11. ²⁾ Erlebtes S. 23.

Gesetzesentwurfes auf die Beratungen selbst keinen Einfluß hatte. Die Unterscheidung zwischen dem gutsch- bzw. grundherrlichen und dem geistlichen Zehnten durchzog als Grundmotiv die Debatten der Nationalversammlung. Die Linke berief sich wie immer auf die Entstehungsart der Abgabe und erkannte sie höchstens in ihrer ersten Gestaltung als kirchlichen Zehnten für rechtmäßig an. Mit der Übertragung in Laienhände hatte er nach dieser demokratischen Auffassung seinen dauernden Rechtscharakter verloren, war in ein Objekt feudalistischer Art übergegangen und damit in der Zeitzeit ohne weiteres verfallen.

Nun mußte man aber doch anerkennen, daß nicht überall der Zehnt von vornherein der Kirche zugestanden hatte, sondern wirklich als Dominialverpflichtung sich entwickelt haben konnte; aber in diesem Falle glaubte man noch viel eher eine Feudalabgabe zu fassen und entschied sich erst recht für unentgeltliche Beseitigung. Der Geh. Archivrat Riedel mußte die Kammer daran erinnern, daß im Osten die Gutsherrn und Domänen von Anfang an den größten Teil der Zehnten bezogen, meist zwei Drittel ihres Betrages, und daß dann nur der Rest der Geistlichkeit zustand. Ihr ursprünglicher Name habe sich nur im Laufe der Zeit verwischt. In der Form von Getreide-Pachten, Hühner-, Eier- und andern Naturalabgaben hätten sie sich erhalten, wie auch eine Anzahl pfarrherrlicher Einkünfte sich vom Zehnrecht ableiten lasse. „Wenn Sie also jetzt beschließen, alle Zehnten sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden, so bedenken Sie wohl, daß Sie für die germanisierten Slavenländer dadurch zugleich beschließen, daß fast alle noch nicht abgelöste Abgaben an die Gutsherrschaft, sowie viele Natural-Prästationen an die Pfarr-Geistlichkeit, ohne Erfolg aufhören müssen, denn es wird historisch unschwer von vielen jetzt anders benannten Abgaben nachzuweisen sein, daß diese Abgaben ursprünglich zum Zehnt gehört haben.“ Und in der Tat rührte sich sofort das Verlangen, einen Teil dieser Abgaben in das Gesetz hineinzubringen, eben die Natural-, Hühner- und Eierzinsen. Der schlesische Gerichtsscholz Kugner hatte bereits einen dahinzielenden, für seine Provinz wichtigen Antrag gestellt¹⁾; und Diersche unterstützte ihn lebhaft. Wo man jene Leistungen nicht als Ausfluß des Blutzehnten ansiehe, müsse man sie als Entschädigung für Benutzung der Auen ansprechen, und damit seien sie ebenfalls hinfällig. Auch der Zehnt in seiner reinen, ursprünglichen Färbung, besonders als Kirchenabgabe, noch mit dem alten Namen belegt, war in Schlesien verhältnismäßig stärker in Geltung als in den übrigen ostelbischen Landesteilen²⁾.

Waldeck glaubte sein Amendement, das nach den Worten des Ministers

¹⁾ Verh. III, S. 217.

²⁾ Über die schlesische Zehnversammlung s. Lette-Rönne II, S. 333 ff.

Bonin eher die Aufregung erhielt und vermehrte, als beschwichtigte, nicht besser gegen einen solchen Vorwurf in Schutz zu nehmen als durch die prompte Erwiderung: „Wenn Sie das glauben, so gehen Sie nach Schlesien und sehen Sie, ob eine solche Abgabe zur Aufregung dient oder die Aufhebung derselben. Ich frage Sie, ob der Graf Stolberg zu Jannowitz recht getan hat, daß er alle Abgaben, insl. der Zehnten, aufgehoben hat? Gewiß wird das ganze Volk sagen, daß er recht getan und durch die Aufhebung nicht aufgeregt habe. Im übrigen bin ich weit entfernt gewesen, zu erwarten, daß das gegenwärtige Ministerium dem Amendement beitreten werde. Das erwartet auch das ganze Land vom Ministerium nicht, das ist aber auch vollkommen gleichgültig“. Allerdings erklärten sich die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen direkt oder indirekt gegen ein solch willkürliches Verfügen über fremde Eigentumsrechte. Denn als wirkliche, wohlbegündete Rechte erkannte man die Zehntsprüche insgesamt an; man mußte sich infolgedessen gegen eine Unterscheidung kehren, wie sie Waldeck vornahm. „Der geistliche Zehnt hat in keiner Art eine größere Berechtigung für sich als der weltliche“ konnte ihm mit gutem Grunde der Justizminister Ricker entgegenhalten, und der Bonner Professor Walter, ein wissenschaftlicher Kenner auf dem Gebiete der Zehnversammlung, erbrachte ihm den Nachweis, daß der Zehnt ursprünglich wohl kirchlicher Natur gewesen sei, von dieser ersten Besitzerin aber ganz wohl gesetzmäßig in Laienhände habe überwandern können; die Kirche selbst habe ihn nach anfänglichem Widerstreben in seinen neuen Formen legalisiert. Daneben beständen aber auch noch die von den Guts- und Grundherrn von vornherein als Entgelt für Landesverleihungen beanspruchten Zehntabgaben. Es entwickelte sich geradezu ein gelehrter Streit unter den juristischen Koriphäen der Nationalversammlung¹⁾; der Westen hatte dabei das Wort. Das Ergebnis war, daß sich die große Überzahl der Redner unbedingt gegen die Tendenz des Antrags Waldeck lehrte, und nur von der äußersten Linken her ihm Befürworter erstanden. Dagegen zeigte sich große Lust, auf die Kommissionsfassung einzugehen; und selbst ein so energischer Vorkämpfer der Rechten, wie der Greifswalder Professor Baumstark, sprach sich rückhaltlos dafür aus. Ihm erschien die Aufhebung des Blutzehnten ohne Entschädigung nicht etwa als das kleinere von zwei Übeln, sondern als eine politische Billigkeit und ökonomische Notwendigkeit; ebenso befremdete er sich mit der Aufhebung der Neubruch- und Aufbruchzehnten. Also auch hier wieder beim § 11 des Lastengesetzes Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Rechten.

¹⁾ Weichsel, Verh. III, S. 220, 222; Waldeck, S. 229 f.; Ullrich, S. 221 f.; Borne-mann, Rintelen, S. 222; Walter, S. 223 f.; Baumstark, S. 224 ff.; Sommer, S. 228.

Welche Stellung die Kammer in ihrer Gesamtheit einnehmen würde, konnte nach ihrer Parteigruppierung nicht zweifelhaft sein. Waldecks Antrag stand auf alle Fälle eine Ablehnung bevor, nur gelangte man erst auf interessanten Umwegen zu diesem Ergebnisse. Als nämlich die Kammer zur Abstimmung schritt, inszenierte ein Mitglied der Rechten, der ehemalige Justizminister Bornemann, ein geschicktes Manöver gegen jenes Amendement, indem er Teilung beantragte. Danach hatte also die Kammer zuerst zu entscheiden, ob sie nicht „Zehnten jeder Art“ streichen wollte, ganz ohne Rücksicht auf die der Pfarrer und Kirchen. Der Protest Waldecks und seiner Freunde gegen den gefährlichen Anschlag der gegnerischen Partei konnte es nicht verhindern, daß am Ende das Amendement doch auseinandergerissen wurde; damit verlor es aber seinen ganzen ursprünglichen Wert, und es blieb nichts anders übrig, als es zurückzuziehen. Kaum hatte dies Elsner erklärt, da nahmen auch schon der Abgeordnete Bornemann und einige andere Mitglieder der Rechten den Antrag wieder auf. Auf der Linken war man wütend und versuchte ein solches Unterfangen als geschäftsordnungswidrig unmöglich zu machen; aber umsonst. Die Abstimmung über den ersten Satz ging vor sich: „(Ohne Entschädigung werden aufgehoben): Zehnten jeder Art.“ Mit 103 gegen 224 Stimmen wurde er abgelehnt, nur die Linke und einige Anhänger des linken Zentrums hatten sich dafür erklärt. „Das war eine lustige Verwicklung, daß man einen Antrag aufnahm, bloß in der Hoffnung, ihn mit Glanz durchfallen zu sehen“, vermerkt der Abgeordnete Walter in seinen Lebenserinnerungen¹⁾. Erst 14 Tage später kam die Nationalversammlung dazu, die Abstimmung fortzusetzen. Bis dahin hatte sie noch mehrmals Gelegenheit, sich gerade mit den agrarischen Besonderheiten der Provinz Schlesien zu befassen, aus der wieder erneut die Kunde von der zunehmenden Unruhe des Landvolkes in die Kammer drang.

4. Kapitel.

Besondere Anträge für Schlesien; das Ende der Nationalversammlung.

Bereits in der Sitzung vom 17. Oktober interpellierte der Abgeordnete Dr. Pinoff den Kriegsminister, warum in Schlesien zum allgemeinen Unmut Landwehr eingezogen werde, allem Anschein nach nur gegen bedenkliche Regungen im Innern²⁾. Es war eine ähnliche Situation wie drei Wochen vorher bei der Brandenburgischen Bekanntmachung. Pfuel, wie auch der

¹⁾ Aus meinem Leben, S. 229. Cf. auch Barnhagen von Ense, Tagebücher V, S. 253.
²⁾ Berh. III, S. 31 f.

Minister des Innern konnten erklären, daß diese Verstärkung des Militärs durch die wachsende Unsicherheit auf dem platten Lande notwendig geworden und von den dortigen Behörden wiederholt und dringend gefordert worden sei.

Ende Oktober hielt es sogar eine Reihe schlesischer Mitglieder der Nationalversammlung zu Frankfurt für angebracht, ihre unruhigen Landsleute öffentlich zu apostrophieren. Denn nicht bloß, daß sie von einer wachsenden Widersehigkeit gegen die Obrigkeit erfuhren, mußten sie auch beobachten, wie das Vertrauen zu den Abgeordneten der Paulskirche und des Berliner Schauspielhauses zusehends mehr schwand, d. h. zu denjenigen Abgeordneten, welche nicht dem Radikalismus dienten. Den reformbegehrlichen Schichten war eben der Weg, den die übrigen einschlugen, zu lang gezogen. Für sie bestand das Unterfangen der neuerrungenen Freiheit nicht in der Verfassung u. ä., sondern in den ihre Abgabeverpflichtungen neuordnenden Gesetzen, bezogen sie sich nun auf Steuern oder gutsherrliche Gefälle. Bis zur Veröffentlichung der entsprechenden Bestimmungen gab es also noch keinen völlig normalen Rechtszustand. In ihrer politischen Verständnislosigkeit konnten es viele der Unzufriedenen nicht fassen, daß man in den Kammern zu Frankfurt und Berlin noch andere, und gar wichtigere Dinge zu erledigen hatte als nur ihre Angelegenheiten. Warnend erhoben die 24 Frankfurter Abgeordneten ihre Stimme gegen die „Volksfreunde“, welche den Massen einredeten: „Ihr kommt ledig werden aller Steuern und Abgaben; benutzt die Zeit, das Gesetz ist schwach; steht auf wie ein Mann. Ihr habt die Gewalt in Händen. Was ihr tut, ist recht, und erst dann seid Ihr frei, wenn Ihr es dahin gebracht habt, nichts mehr zu zahlen an König und Gutsherrschaft¹⁾.“ Aber alle solche Abmahnungen taten jenen „Volksfreunden“ sicherlich keinerlei Abbruch. Ihnen stand die stärkere Schlagkraft weitgehender Versprechungen zu Gebote. Ideale Zukunftsbilder haben aber stets auf die Massen mehr Zugriff ausübt als nüchterne Erwägungen über das Erreichbare.

In Berlin bemühten sich indessen die schlesischen Abgeordneten unermüdlich, für ihre bäuerlichen Landsleute Erleichterungen durchzuführen und sie auf diese Art und Weise zufrieden zu stellen. In der Sitzung vom 17. Oktober kam endlich ein Gesetzesvorschlag des Abgeordneten Igel zur einstweiligen Erledigung, welcher die Ablösung des Erbzins- und Sichelgräfereiservituts gegen Acker- oder Wiesenland forderte. Nicht wie der Abschied des Provinziallandtages von 1830 bestimmte, nur die verpflichteten Gutsherrn, sondern auch die berechtigten Stellenbesitzer sollten die Auseinandersetzung beantragen dürfen.

¹⁾ Schles. Ztg., Nr. 259, I, II. (Frankfurt den 30. Okt.).

Beständig fragten diese über die mit der Zeit immer stärker werdende Verkürzung ihrer Ansprüche und damit auch des zu erwartenden Ablösungshauses. Noch auf zwei andere eigentümliche Gruppen der schlesischen Landbevölkerung, die der Dresch- und der Robotgärtner, wurde der Blick der Nationalversammlung kurz vor ihrer Vertagung gelenkt. Zunächst regte der Abgeordnete Krause, welcher, stets rührig für die Interessen seiner bäuerlichen Standesgenossen eintrat¹⁾, an, es sollten bei einer Dreschgärtnerablösung auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1845 die gegenseitigen Verpflichtungen nur auf besonderen Antrag des Gärtners ausgeglichen, sonst aber dieser mit Land, der Gutsherr dagegen mit einer Geldrente abgefunden werden. Durch diesen doppelten Modus glaubte er dem seither mit Mandel und Hebe reichlich abgelohnten Kleinbauern durch Vergrößerung seines Ackerbestandes wenigstens einen annähernden Ersatz für das Verlorene zu gewähren, zum mindesten einen bessern, als es Kapital- oder Rentenzahlungen war. Krause wollte seinem Vorschlage auch rückwirkende Kraft verleihen, fand aber bei der Petitionskommission damit keinen Anklang. Doch schlug diese vor, den Ackerbauminister um ein abänderndes Gesetz anzugehen²⁾. In anderer Form war jene ganze Frage bereits schon einmal durch den schlesischen Gerichtsschulzen Kühner angeschnitten worden. Nach Mäßes Beispiel hatte dieser im Hinblick auf die im Jahre 1845 geänderten Bestimmungen für Dreschgärtner eine Revision aller seit dem 1. Januar 1846 vollzogenen Dienstablösungen angeregt und dabei ebenfalls eine Umwandlung der fixierten Geldrenten in Landentschädigung beabsichtigt³⁾.

Für die noch nicht regulierten oberschlesischen Robotgärtner und Robothäusler stieg die Gefahr auf, daß sie kurz vor der wohl zu erwartenden Eigentumsverleihung von den Dominien aus ihren Stellen getrieben würden. So legten 10 Robothäusler des Oppelner Kreises Beschwerde über ihre Exmission bei der Nationalversammlung ein; und diese zeigte denn auch die Absicht, derartigem Gebahren einen Riegel vorzuschieben. Nachdem der oberschlesische Rittergutsbesitz eine Regulierung seiner Roboter nicht mehr hintanhalten konnte, bot ihm die baldige Abschüttelung jener Nutznießer die letzte Handhabe, sich den von diesen nur lassitisch besessenen Grund und Boden wieder anzueignen. Die Petitionskommission schlug deshalb vor, das Ministerium um Maßregeln zu ersuchen, durch welche die jetzigen Inhaber in ihren Robotstellen geschützt würden. Erläuternd und strenger formulierend beabsichtigte ein Zusatz des Abgeordneten Müller-Wohlau, daß Exmissionen schlesischer

¹⁾ Er hatte sich bereits auf den Provinziallandtagen eifrig betätigt. ²⁾ Berh. III, S. 243.
³⁾ Berh. II, S. 228.

lassitischer Robotgärtner und -häusler untersagt und die seit 1. Juli 1848 bereits vollzogenen als rechtsgültig betrachtet würden. Dieser Vorschlag sollte und wollte nichts anderes sein als eine untergeordnete Übergangsmaßregel; aber auch als solche weckte sie Bedenken. Teils vermeinte man, durch das Sistierungsgesetz die ganze Angelegenheit bereits geordnet zu haben, teils hegte man gegen eine Maßregel mit rückwirkender Kraft begründete, schwere Bedenken praktischer und rechtlicher Art¹⁾.

Diese oberschlesischen Roboter bildeten gleichsam das Anfangs- und das Schlussglied in der Entwicklungskette der schlesischen Agrarbewegung. Bei ihnen hatten sich die ersten Spuren eines bedenklichen Krankheitsherdes im schlesischen Landvolke deutlich offenbart; sie waren jetzt diejenigen, für welche die Nationalversammlung noch in ihren letzten Tagen nach rettenden Maßnahmen ausschaute. Irrgendiffere greifbare Hilfe hatte die Kammer jener bedürftigsten Klasse nicht zu bringen vermocht.

Soziale Reformen ließen sich in erster Linie von Berlin hoffen. Solange hier die Nationalversammlung ungestört tagte, hatten alle Reformbedürftigen, unter ihnen vorzüglich die Bauern, eine Instanz, von der, wenn auch langsamem Tempos, die entsprechenden Maßnahmen ausgingen. Eine rein politische Tätigkeit war der Kammer zugeschlagen worden, statt dessen hatte sie sich in gewissem Sinne zur Neuschöpferin eines sozialen Gesetzgebungswerkes entwickelt. Wenn sich gerade die ländlichen Kreise Schlesiens immer noch nicht völlig ruhig verhielten, so bewies dies nur, wie unbedingt notwendig hier ein rascher Abschluß der beabsichtigten Reformen zu bewerkstelligen war. Fest durchdrungen von diesen Gedanken trat das Ministerium Pfluel noch am 4. November mit einem „Gesetzentwurf über die interimistische Regulierung in der Provinz Schlesien“ hervor und richtete an die Nationalversammlung das dringende Ersuchen, sich möglichst schnell mit dieser Materie zu befassen, — ein Wink für diese, ihren gewöhnlich etwas langgezogenen Geschäftsgang fürzter zusammenzudrängen. Das Ministerium wollte noch vor seinem näher und näher rückenden Abgang die bedeutungsvolle Angelegenheit in Fluss bringen, nachdem es selbst so lange auf den viel erwogenen und vorbereiteten Schritt hatte warten lassen. Bereits folgenden Tages richtete der Landwirtschaftsminister an den schlesischen Oberpräsidenten das Ersuchen, die Wahlen der im „Interimistikum“ vorgesehenen Mitglieder von Vermittlungskommissionen einstweilen schon vorzubereiten²⁾; so eilig hatte man es plötzlich. Sollte der Gesetzentwurf von

¹⁾ Berh. III, S. 384 ff. ²⁾ Eichmann an Pinder (5. Nov.). Staatsarchiv Breslau, Rep. 200. Oberpräsidium, Nr. 274.

der Kammer nicht die Genehmigung erhalten, so war für diese Kommissionen bereits eine andere Aufgabe vorgesehen, indem sie bei Festlegung von Interimistiken nach den älteren Gesetzen und nach dem Sistierungsgesetz vom 9. Oktober 1848 unterstützend eingreifen oder sonstwie Vergleiche abschließen könnten.

Aber alles Drängen mußte vorherhand nichts; von der Nationalversammlung ließ sich eine baldige Erledigung des Gegenstandes nicht erhoffen. Am 8. November entschied sie sich noch für die unentgeltliche Aufhebung der Fleisch-, Blut- und Bienenzehnten, der Neubruch- und Aufbruchzehnten, lehnte dagegen die Anträge der schlesischen Abgeordneten Kuzner, Diersche und Huld ab, welche die Natural-, Hühner-, Gänse- und Eierzinsen, sowie das Schweinemastgeld mit aufgenommen wissen wollten. Dem radikalen Antrag Waldeck und Genossen war ja bereits etliche Zeit vorher eine Ablehnung beschieden worden. Der schlesische Rustikalverein antwortete auf die Haltbarkeit, welche selbst der Antrag Waldeck noch enthielt, damit, daß er zum Teil die Verweigerung der Pfarrzehnten aussprach¹⁾.

Die Abstimmung über diesen § 11 des Lastengesetzes war der letzte agrarge setzgeberische Akt der Nationalversammlung. Denn als sie folgenden Tages im Sitzungssaal erschien, lag eine königliche Kabinettsorder vor, welche die Kammer nach Brandenburg verlegte und den 27. November als den Tag ihres Wiederzusammentritts bestimmte. Damit hatte das Dasein der Nationalversammlung als geschlossener Körperschaft sein Ende erreicht. Trotz der Vertragungsorder blieb ein Teil unter dem Präsidium des Herrn von Unruh in Berlin zusammen, sich immer schärfer gegen das verhaftete Ministerium Brandenburg-Manteuffel wendend. Der letzte Trumpf, den man gegen das-selbe ausspielte, war der Steuerverweigerungsbeschuß. Bei diesem Treiben führten sich die schlesischen, bäuerlichen Abgeordneten, die seither so treulich mit der Linken zusammengehalten hatten, jetzt, wo es gegen den König ging, unwillig von der Nationalversammlung ab; die Loyalität war in ihnen, im Gegensatz zu den von Agitatoren bearbeiteten Bauern in Schlesien selbst, doch zu stark. Sie traten bald aus dem „Rumpfparlament“ aus²⁾. Für ihre sozialen und wirtschaftlichen Begehren war so wie so dort kein Raum mehr.

Auf halbem Wege bereits mußte sich die Nationalversammlung von dem für die Erleichterung und Beruhigung der ländlichen Massen so bedeutungsvoll dünkenden Lastengesetze trennen. Der wichtigere Teil war immerhin erledigt; doch fanden sich gerade in den folgenden Paragraphen noch etliche Bestim-

¹⁾ Volksblatt für die Grafschaft Glatz, Nr. 75.

²⁾ Ferd. Walter, Aus meinem Leben, S. 243 f.

mungen, die hauptsächlich schlesische Wünsche berücksichtigten, so die Aufhebung der Jagddienste, der Verpflichtungen zur Fütterung von Jagdhunden der Wachdienste bei gutsherrlichen Gebäuden, Wächtergeld und andere derartige Leistungen.

Nicht ganz ein halbes Jahr hatte die erste preußische Volksvertretung getagt und in dieser Zeit den eigentlichen Zweck ihres Zusammenseins nicht erfüllt: die Verfassung durchzuberaten. Wohl aber hinterließ sie Dokumente einer umfangreicheren sozialen Tätigkeit, also auf dem Gebiete, das ihr zweifellos am nächsten lag. Hier aber hatte sie ihre vornehmste Sorge dem Bauernstande zugewandt; er durfte, wie ein Biograph Waldeck bemerkte, „die reisen Früchte der Märzrevolution einheimsen, weil diese nur das inzwischen brachgelegte, teilweise vertümmerde Reformwerk von 1807 fortsetzte¹⁾“. Zwei Faktoren hatten auf das nämliche Ziel hingesteuert. Überwiegend liberale Ministerien und eine oft allzu liberale Volksvertretung hatten von den Bauern alle diejenigen Lasten zu nehmen versucht, die drückend und ungezeitgemäß erschienen. Und beide hatten stets eine Provinz besonders ins Auge gefaßt, weil in ihr der bedenklichste Krankheitsherd agrarischer Mißstände saß: Schlesien. Was aber war seit den Tagen des März bis Anfang Dezember an dessen Agrargesetzgebung neu gestaltet worden? An greifbaren Resultaten nicht mehr als für die übrigen Landesteile, ein Sistierungs- und ein Jagdgesetz. Es war aber sehr zweifelhaft, und die Erfahrung bestätigte dies täglich aufs neue, ob Schlesien eher völlig zur Ruhe wieder zurückkehrte, als bis seine Landbevölkerung durch eine sie befriedigende Agrarreform aus dem Revolutionsstrudel ganz herausgehoben würde.

Viertes Buch.

Das Ministerium Brandenburg und die schlesische Bauernschaft.

1. Kapitel. Die Stellungnahme der Bauern für das Rumpfparlament in Berlin; neue Agrartumulte.

Infolge des allgemeinen politischen Zustandes häufte sich wieder neuer Stoff zur Unzufriedenheit in Schlesien. Der General, welcher seither hier kommandiert hatte und mit Energie gegen die unruhigen Zustände der Provinz, besonders die Agrartumulte, eingeschritten war, stand an der Spitze des

¹⁾ H. B. Oppenheim: Waldeck, S. 53.

Ministeriums¹⁾). Es waren schwerwiegende Bedenken aufgestiegen, gerade ihn aus seinem Wirkungsfelde herauszunehmen, auf dem er soviel zur Beruhigung der unruhigsten Provinz beigetragen hatte²⁾. Sobald er aber jetzt auf der politischen Bildfläche erschien, regte sich sofort auf allen Seiten die Opposition. Vermutete man schon in seiner Person den ausgesprochenen Reaktionär, — noch mehr in dem ihm zur Seite stehenden neuen Minister des Innern, Herrn von Manteuffel, — so rief die erste ministerielle Handlung Brandenburgs³⁾, die Vertagung und Verlegung der Berliner Nationalversammlung, erst recht bedenkliche Erscheinungen hervor. Wie die Mitglieder der konstituierenden Körperschaft, so spaltete sich auch das Land in seiner Stellungnahme zu diesen entschiedenen Schritte des Königs, der bereits seit langem verbereitet war und die unbequeme Versammlung unschädlich machen sollte.

Bei dem großen Adressensturm, den die Vertagung der Berliner Nationalversammlung hervorrief, ließen es auch die häuerlichen Kreise Schlesiens nicht an öffentlichen Erklärungen fehlen, die meist im Sinn des Kumpfparlaments gehalten waren. Hand in Hand mit den Demokraten wollten die schlesischen Landbewohner die Phalanx der Anhänger und Verteidiger der bedrohten Volksvertretung verstärken, während in Pommern, Preußen und Brandenburg die Bauern überwiegend zu ihrem Könige hielten. Die Verbrüderung zwischen dem schlesischen Landvolke und seinen politischen Göntern erschien jetzt ganz frei in der Öffentlichkeit. So veranstalteten am 12. November der volkstümlich konstitutionelle und der demokratische Verein von Glogau im benachbarten Brostau eine Volksversammlung, die auch von zahlreichen Landleuten besucht wurde. Die hier angenommenen Thesen mögen als typischer Ausdruck der ziemlich weit verbreiteten Gesinnungen wiedergegeben werden⁴⁾:

1. Die Versammlung erkennt nur die in Berlin tagende Nationalversammlung als zur Vereinbarung der Verfassung berechtigt an.
2. Sie billigt alle in der Sitzung vom 9. November gefassten Beschlüsse der Nationalversammlung und ist bereit, dieselbe mit Gut und Blut zu unterstützen.
3. Die Versammlung ist bereit, allen ferneren Beschlüssen der Nationalversammlung unbedingte Folge zu leisten, sollte dieselbe auch zu dem letzten Mittel der Steuerverweigerung greifen.
4. Sie erklärt jeden für einen Verräter an der Freiheit, der es in diesem heiligen Augenblicke wagt, irgendwie Privatrechte anzugreifen, namentlich den Gutsbesitzern irgendwie ein Haar zu krümmen."

¹⁾ *Ges.-Sammel.* 1848. ²⁾ Leopold v. Gerlach, *Denkwürdigkeiten I*, S. 223, 225.
³⁾ Über Brandenburg s. den Artikel v. Meerheimb in der A. D. B. III, S. 238 f. ⁴⁾ Bresl. Bltg., Nr. 268, I, auch 272, I.

Die Angriffsfront schob sich also gleichsam von den Dominialherren hinweg und gegen die Regierung. Gegen sie sollten eventuell all die Widerstandskräfte zusammengefaßt werden, die sich, soweit die Bauernschaft in Betracht kam, seither in mehr oder minder handgreiflicher Form gegen den Rittergutsbesitz gefehrt hatten. Der Zwiespalt zwischen ihm und den unzufriedenen Bauern schwand aber damit keineswegs. Erklärten sich diese für die renitenten Abgeordneten in Berlin, so der Großgrundbesitz für die Maßnahmen des Ministeriums Brandenburg, und in einer solchen Konstellation lag vielleicht neuer Zündstoff für einen unmittelbaren Zusammenstoß der beiden ländlichen Stände. Die Regierung war außer Schußweite. Einzelne Gemeinden dachten trotzdem daran, den Weg nach Berlin einzuschlagen, um der Nationalversammlung beizustehen¹⁾.

Noch glaubte man teilweise im Lande, den König von seinem gefassten Entschluß wieder abbringen zu können; und wie aus der Nationalversammlung erschienen auch aus den Provinzen Abordnungen, um den Monarchen zur Umkehr von der mißhellenen Bahn zu bewegen. So entstande auch jene oben erwähnte Glogauer Volksversammlung fünf Bauern nach Berlin, die dem Könige in einer sehr deutlich abgefaßten Adresse die Stimmung des Landes, d. h. besonders Schlesiens, näher bringen sollten; nach dieser Adresse hätte die Prognose für die nächste Zukunft auf Volkserhebung und Bürgerkrieg gelautet. Man wird an eine ähnliche Situation der Märztagte erinnert, wo die beiden Städte Breslau und Liegnitz sich zum starken Mißbehagen vieler Landbewohner zu Fürsprechern der gesamten Provinz aufwarfen. Ihre Anträge waren aber nicht in eine solch schroffe und drohende Sprache gehüllt wie diese Glogauer Bauernpetition, in der es hieß: „Es stehen sich hier Krone und Nation gegenüber, und wir fühlen uns vor Gott und unserm Gewissen verpflichtet, Ew. Majestät das laute Wort zuzurufen, daß Sie im Unrechte sind, und daß, wenn Sie nicht einlenken, das Volk nach dem von der Krone sanctionierten Bürgerwehr-Gesetz berechtigt und verpflichtet ist, aufzustehen und seine Freiheit und Recht mit den Waffen in der Hand gegen die Krone zu verteidigen.“ Aber es lag auch in diesem rohen und rauen Kern etwas von Vertrauen zum Könige²⁾, nicht das blinde und unbedingte, wie es die märkischen und pommerschen Bauern zur Schau trugen, sondern das bedingte, daß der König, wenn man ihm nur offen die Wahrheit sage, einlenken werde. Die Hauptwut und Erregung blieb jedoch in den Adressen stecken und, — darin liegt der Kern der Sache —

¹⁾ Der Rosenberg-Treuburger Telegraph, Nr. 80. ²⁾ Leopold v. Gerlach, *Denkwürdigkeiten I*, S. 244.

die bauerlichen Massen waren von den Ereignissen überhaupt nicht so gepackt, wie es die anfeuernden Demokraten gehofft und gewünscht hätten¹⁾. Bei den schriftlichen Erklärungen für die Nationalversammlung gab der Rustikalverein natürlich den Hauptton an²⁾. Er beließ es allerdings nicht immer bei flammenden Protesten, sondern nahm in einzelnen Fällen die Steuerverweigerung wirklich an, wie es etwa der Gläser³⁾ und der Neumarkter Kreisverein taten⁴⁾. Diese kompakte Organisation innerhalb der Landbevölkerung, die bisher in erster Linie materielle Interessen verfochten hatte, stellte sich jetzt auch als eine nicht zu verachtende politische Hilfsmacht dar. Die Absichten der Demokraten waren damit verwirklicht.

Wieweit die schlesischen Bauern bei einer Verschärfung der Sachlage sich mit der Opposition zusammengeschlossen hätten, blieb allerdings eine offene Frage. Eine enge politische Gesinnungsgemeinschaft bestand noch keineswegs zwischen der Demokratie und der Landbevölkerung. Sie waren jeither nur zusammenmarschiert, weil ein einzelnes Ziel sie beide gleichermaßen anlockte, der Angriff auf den privilegierten Besitz. Nur bedeutete er für die Demokraten einen Teil ihres Programms, für die Bauern das A und das O ihrer Bemühungen. Jetzt hielten man zusammen, weil die Nationalversammlung, die ihnen beiden als die zurzeit bestmögliche Trägerin und Förderin ihrer politischen bzw. materiellen Ansprüche erschien, zu verschwinden drohte. Mit einem Rechte durften die Bauern fürchten, daß eine ihnen so geneigte Volksvertretung, wie sie sich im Berliner Schauspielhaus zusammengefunden hatte, nicht sobald nachfolgen werde. Das Schreckbild der ersten Kammer rückte näher und näher, und in so manchem Bauern stieg wohl des Grafen Reichenbach niederdrückende Prophezeiung auf, daß bei einem Zweikammersystem alle seine Hoffnungen zunichte würden, zunichte vor allem an dem Widerstand der Privilegierten.

Die Befürchtungen, mit denen man das neue Ministerium, besonders aber Otto von Manteuffel, in den Augen der Demokraten „ein anmaßender Junker und geistloser Bürokrat“⁵⁾ als Minister des Innern empfing, sollten sich am

¹⁾ Cf. die in Oberschlesien verbreitete Flugschrift „Brüder auf dem Lande“ (Allg. Oder-Ztg., Nr. 270, I); den von Bernstadt aus verteilten Aufruf des „Sicherheitsausschusses“: „Unsern Mitbürgern, den Bewohnern der Landgemeinden, rufen wir zu . . .“ (Deutsche Chronik für die Jahre 1848 und 1849, Ergbd. S. 50). ²⁾ Schles. Chronik, Nr. 94, doch ist die hier aufgeführte Zusammenstellung unvollständig; vgl. besonders die „Berichte der Petitionskommission über die infolge des von dem Ministerium Brandenburg beabsichtigten Staatsstreiches an die Nationalversammlung eingesandten Adressen“. ³⁾ S. dessen Adresse an die Nationalversammlung (abgedruckt in „Preußen, Berlin und die neue Revolution“, II. Heft). ⁴⁾ In einem „Eiligen Rundschreiben“ v. 10. Dez. forderte der Zentralausschuss der Rustikal-Vereine die steuerverweigernden Mitglieder auf, die Staatsabgaben, nicht aber die Dominialabgaben wieder zu entrichten (Schles. Ztg., Nr. 301, I.) ⁵⁾ J. D. H. Temme, Erinnerungen, S. 303.

wenigsten in bezug auf die Agrargesetzgebung bewahrheiten. Am 15. November gab Manteuffel kund, daß die Regierung keineswegs damit umgehe, „die Wohlthaten, welche durch die bereits vorgelegten und vorbereiteten Gesetze der ländlichen Bevölkerung zu Theil werden sollen, nicht in Erfüllung gehen zu lassen“¹⁾. Und einen Monat später folgte den beruhigenden Worten für Schlesien die sie beträchtigende Tat: das interimistische Regulierungsgezetz vom 20. Dezember.

Das Ministerium, welches die Revolutionshydra völlig vernichten sollte, erkannte, daß der Stumpf der schlesischen Agrarbewegung nicht durch bloße Gewalt abzutöten sei; dazu hatte der Ministerpräsident selbst die Verhältnisse allzu genau kennen gelernt²⁾. Die Wunde mußte in einem normalen Heilungsprozesse vernarben, und ein Interimistikum war als beförderndes Heilmittel gedacht. Unterdessen glutete wie auf einem Flammenherde, den man nicht völlig zu löschen vermag, im schlesischen Landvolke die verhaltene Gereiztheit gegen die Dominien stellenweise immer noch fort. Ein leiser Windstoß konnte hier und dort die Feuergarben wieder emportreiben. Anfang Dezember entlud sich in Oberschlesien als schreckliches Finale die Feindschaft zwischen Guts-herrn und Gutsinsassen nochmals in ihrer vollen Wildheit³⁾. In einer Stimmung, die aus Missbehagen und aufgestochelter Nachsucht gemischt und vielleicht noch künstlich durch die Branntweinflasche gesteigert war, zogen in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember die Dreschgärtner und Einlieger der Herrschaft Rosen, Kreis Kreuzburg, gegen den Gutsbesitzer Dehnel aus. Als man an dem Besitztum des ehemaligen Dominialherrn v. Gladis vorüberkam, trat dieser selbst vor die Masse und redete sie an; ein Hieb streckte ihn nieder. Sodann gings auf das eigentliche Ziel los, das Dominium. Aber beim ersten Angriff ward man durch Flintenschüsse zurückgeschreckt und fand es für geraten, nicht vorzudringen. Die Wut der Rotte tat sich jetzt daran gütlich, in dem Hause eines Bauerngutsbesitzers, der sich beizeiten mit seiner Familie versteckt hatte, alles kurz und klein zu schlagen. Dann ward der zweite Vorstoß gegen das Dominium unternommen. Aber der Gutsherr, auf einen Angriff gefaßt, empfing die Einstürmenden mit Gewehrschüssen, und, nachdem einige gefallen, flutete die Menge zurück. Ein in der Frühe einrückendes Militärausgebot nahm die notwendigen Verhaftungen

¹⁾ Ministerial-Blatt f. d. ges. innere Verw., S. 348. ²⁾ Cf. dazu auch Rathmer, Unter den Hohenzollern IV, S. 62. ³⁾ Der Rosenberg-Creuzburger Telegraph, Nr. 83 ff. Bresl. Ztg., Nr. 289, I; Schles. Ztg., Nr. 288, 289, 294, II; bes. aber die amtliche „Denkschrift über den Belagerungszustand in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg und Umgegend“ (Sten. Berichte über d. Verh. der durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen II. Kammer, S. 322 f.). In Morgenbessers „Geschichte von Schlesien“, 4. Aufl., herausggb. von Heinrich Schubert 1908, S. 409, werden diese Vorgänge von Rosen irrtümlicherweise in den Anfang der Agrarbewegung gelegt.

vor, und schon etliche Tage später wurden die Urteile gefällt. Das eine Ereignis schien ansteckend zu wirken, denn auch an andern Stellen des Kreises Kreuzburg herrschte Neigung zu Exzessen, und das Ministerium sah sich veranlaßt, am 10. Dezember den Belagerungszustand über den ganzen Kreis zu verhängen¹⁾. Zum ersten Mal während der Agrarwirren griff man zu diesem äußersten Mittel.

Eine bedrohliche Gährung herrschte bereits seit längerer Zeit in der ganzen Gegend. Forst- und Feldfrevel, sowie angemähte Servitutnutzung waren an der Tagesordnung, und einige Zusammenstöße erbitterter Landbevohner mit gutsherrlichen Beamten und Soldaten hatten blutig geendet. Ja bereits Mitte September war es in der Stadt Rosenberg zu einer stark tumultuarischen Bewegung von Landleuten gegen Staatsbeamte gekommen. Die Rosener Ereignisse hatten also eine Vorgeschichte und erregten nur deshalb so stark die Öffentlichkeit, weil sie am blutigsten endigten. Suchte man nach den Gründen dieser Gährung, so lagen sie naturgemäß zunächst in dem allgemeinen Zwiespalt zwischen Gutsherrn und Insassen, welcher durch den in Bürgsdorf begründeten Rustikalverein sicherlich nicht ausgeglichen wurde²⁾; schrieb man doch sogar den eigentlichen Anlaß zu dem Zug auf Rosen einem in der Sitzung jenes Vereins vorgelesenen, mittel- oder unmittelbar aufreizenden Brief des Berliner Abgeordneten Rabus zu. Daneben waren es Flugschriften und Plakate, „im Sinne des radikalsten Kommunismus“ gehalten, und von Frankfurt aus angeblich im Interesse der Republikaner verbreitet³⁾, welche man für die allgemeine Gerechtigkeit verantwortlich mache⁴⁾. Diese Vorgänge von Rosen zeigten so recht, welche Faktoren auf die Landbevölkerung einwirken konnten: natürliche Unzufriedenheit, schädliche Einflüsse der Rustikalvereine und der Abgeordneten selbst. Der Regierung aber mußten sie einen verstärkten Antrieb geben, durch gesetzgeberische Maßnahmen der schlesischen Agrarbewegung endlich ein Ziel zu setzen, zumal auch noch anderwärts ein Hang zu Exzessen bestand⁵⁾.

2. Kapitel. Das Interimistikum vom 20. Dezember 1848.

Die schlesischen Rittergutsbesitzer jahnen mit einiger Besorgnis dem geplanten Interimistikum entgegen. Große Massen der Bauernschaft hatten sich seither immer in der Vorstellung gewiegt und waren darin bestärkt worden, daß die

¹⁾ Bresl. Amts-Blatt, außerord. Beil. zu Nr. 50. ²⁾ Schles. Ztg., Nr. 245, II.

³⁾ Sten. Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. IV, S. 3107, Bd. VII, S. 4936 ff. ⁴⁾ Denkschrift über den Belagerungszustand in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg und Umgegend a. a. O. ⁵⁾ Schles. Ztg., Nr. 283, I, wonach unruhige Bewegungen gegen die Herrschaft Liptin (Leobschützer Kreis) nur durch rechtzeitiges Eintreffen von Militär vermieden wurden.

Gesetzgebung ihre bisherigen Dominialverpflichtungen möglichst radikal hinwegfegen müsse. Bereits das Lastengesetz hatte wie eine große Ernüchterung gewirkt; trotzdem trugen sich die Bauern noch immer mit weittragenden Erwartungen, und nachdem sie seit Monaten keine Abgaben mehr entrichtet hatten, konnte man annehmen, daß sie sich nur sehr schwer wieder unter den alten Zwang beugen würden. Im September bei der gemeinsamen Konferenz von schlesischen Rittergutsbesitzern und Abgeordneten der Nationalversammlung mit der Regierung hatte man es sich so gedacht, daß die Bauern ihre von sachkundigen Kommissionen festgestellten Reallasten, abzüglich der im Gesetz vom 10. Juli gestrichenen, an die Staatskassen solange weiterzahlen sollten, bis ein neues Ablösungsgesetz erschien. Ein solcher Ausweg dünkte jetzt gefährlich, weil er die Instinkte der Begehrlichkeit wieder zu wecken und damit demagogische Umtreibe zu begünstigen drohte. Die Neigung zu Tumult und Exzessen war in der schlesischen Landbevölkerung sowieso noch nicht ganz verflüchtigt; man brauchte nur an die jüngsten Vorgänge im Kreuzburger Kreise zu erinnern. 42 Rittergutsbesitzer aus den verschiedensten Kreisen (darunter auch Herr von Gaffron-Kunern, der jener Septemberkonferenz beigewohnt hatte), ersuchten deshalb für ihre Sicherheit besorgt in einer Petition den Oberpräsidenten v. Schleinitz, die in jenem früheren Interimistikum vorgesehenen kommissarischen Festlegungen, sowie die Einziehung der laufenden und rückständigen Dominialgefälle zuerst auf den Domänenämtern vorzunehmen; denn bei Leistungen an moralische Personen könne ein persönlicher Konflikt nicht eintreten, und ein dort bemerkbarer günstiger Fortgang wirke auch auf die Privatauseinanderseizzungen vorteilhaft zurück. Für den Fall, daß es aber bei diesen zu Exzessen käme, forderte man ein energisches Einschreiten des Militärs und einen schnellen und strengen Strafvollzug, Proklamierung des Kriegsrechts und standrechtliches Verfahren¹⁾.

Diese schwarzseherische Eingabe ward schon dadurch hinfällig, daß das Interimistikum vom 20. Dezember 1848 ein völlig anderes Gepräge trug als jenes Projekt vom September. Es ward von den Bauern nicht verlangt, daß sie mit gewissen Modifikationen ihren Verpflichtungen gegen die Dominien wie früher nachkämen, sondern der Weg zur Ablösung wurde ihnen sofort eröffnet. Ob dieser allerdings den allgemeinen Wünschen entsprach, war eine andere Frage. Die Pflicht, zu zahlen, bestand hier wie dort; nur wurde jetzt endlich der Schleier des Zweifels zerrissen, welcher seither den Bauern noch immer die Zukunft der ersehnten materiellen Entlastung verdeckt hatte; und sie

¹⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 200, Oberpräsidium Nr. 274.

könnten jetzt sofort und endgültig, nicht bloß interimistisch, die Fäden auflösen, mit denen zwischen ihnen und den Dominialherrn ein Netz der Abneigung, Feindschaft und des Misstrauens gesponnen worden war. Am 19. Dezember überreichte das Staatsministerium, das in seiner Gesamtheit die Verantwortung tragen mußte, dem Könige das „Gesetz über die interimistische Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien“ mit einem Begleitschreiben zur Unterzeichnung¹⁾. In kurzen Zügen ließ man die ländlichen Zustände der Provinz, wie sie sich seit den Märztagen entwickelt hatten, vor den Blicken des Monarchen vorüberziehen und schilderte ihm die Misstände in den beiden Notstandsdistrikten: in Oberschlesien mit seinen nichtregulierten Nutznießern, im Golen- und Riesengebirge mit seinen schwerbelasteten, kleinen Eigentümern. Hier schien es noch verständlich, wenn die Fortleistung bisheriger Verpflichtungen plötzlich eingestellt wurde. „Anders“, fährt der Bericht fort, „verhält es sich dagegen mit dem übrigen Teil von Nieder- und Mittelschlesien, namentlich den Kreisen Neiße, Leobschütz usw. Die bäuerlichen Wirte, welche hier ihre Stellen schon längst eigentümlich besaßen, befinden sich in diesen Distrikten meist in einer vollkommen gesicherten Lage und sind zum Teil sogar wohlhabend. Wenn diese ebenfalls ihren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaften nicht nachkommen, so hat dieses seinen Grund in bösem Willen oder in der oben erwähnten irriegen Vorstellung einer in Aussicht stehenden gänzlich unentgeltlichen Aufhebung aller gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben.“ Außerdem führte man noch die Landemialprozesse als Erreger des Zwiespaltes und Unmutes an und ließ auch die Wirksamkeit der Rustikalvereine nicht unerwähnt. Mit voller Klarheit und Präzision hob also der Bericht die für die Stimmung in Schlesiens Dörfern maßgebenden Faktoren hervor und erläuterte daran anschließend, inwiefern das Gesetz einen, vielleicht sogar endgültigen, Ausgleich zu schaffen vermochte. An dem Entwurf vom 4. November, wie er bereits der Nationalversammlung vorgelegen hatte²⁾, waren verschiedene Änderungen vorgenommen worden: die Wahl der Vermittlungskommissionen vereinfacht, das Verfahren selbst genauer detailliert.

Nicht der Generalkommision als solcher, sondern gemischten Schiedsgerichten mit drei bzw. fünf Mitgliedern wurde die interimistische Regulierung übertragen, um das eingewurzelte Misstrauen gegen jene Behörde nicht von vornherein neu zu beleben. Dem Belieben der einzelnen Partei ließ man bei der Einleitung des Verfahrens und der Wahl von Schiedsmännern möglichst

¹⁾ Knapp, *Die Bauern-Befreiung II*, S. 423.

²⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 200, Oberpräsidium Nr. 274.

freien Spielraum. Der Verlauf der Auseinandersetzung war also folgender: Der Berechtigte bzw. der Verpflichtete stellte bei der Generalkommision zu Breslau seinen Antrag. Beide Parteien bestimmten sodann einen oder zwei Schiedsrichter, die Generalkommision den Vorsitzenden. Die so gebildete Instanz mußte sich zunächst bemühen, einen Vergleich zu erzielen; gelang er nicht, so schritt sie selbst zur Auseinandersetzung, in bestimmten Fällen aber (so auch bei den Laudemien) nur nach beiderseitiger Genehmigung. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Verwandlung aller Dienste, Abgaben und sonstigen Leistungen in feste Geldrenten, die bis zum Erscheinen der eigentlichen Gesetzgebung Geltung besaßen und auf Antrag exekutivisch beigetrieben werden konnten. Die gewöhnliche Einziehung übernahmen auf Wunsch des berechtigten Gutsbesitzers die Kreissteuerämter, „um alle bei der direkten Einziehung häufig entstehenden Reibungen und Streitigkeiten mit den Pflichtigen schon jetzt möglichst vollständig zu beseitigen.“ Die entsprechende Direktive gab den Schiedsgerichten die beigefügten Auszüge aus dem Lasten- und Ablösungsgesetz³⁾.

Eine umfangreiche Wirksamkeit versprach man sich von diesem Interimistikum. Aber die Erfolge entsprachen fürs erste nicht den Erwartungen⁴⁾; selbst der erstrebte ordnungsmäßige Zustand stellte sich nicht sofort wieder ein. In Oberschlesien z. B., besonders im Tost-Gleiwitzer Kreise, weigerten sich die Robotgärtner halsstarrig, für das Dominium weiterhin zu arbeiten, und alle landrätschen Ermahnmungen vermochten nicht, sie eines Besseren zu belehren. Durch das Interimistikum hielten sie sich aller Dienstpflicht für ledig; und nicht genug, daß sich einzelne Ortschaften eine derartige, eigene Gesetzesauslegung zurecht machen und danach handelten, übten sie auch noch einen gewissen terroristischen Druck auf alle aus, die ruhig weiter arbeiteten⁵⁾.

3. Kapitel. Das Erlöschen der Agrarbewegung; Rückblick.

An dem nämlichen Tage, an dem diese interimistische Regulierungs- und Ablösungsordnung für Schlesien veröffentlicht wurde, versammelte sich zu Breslau der dritte Kongress der Rustikalvereine⁶⁾. Recht eigentlich Gebilde der vorhergehenden Revolutionsperiode, wollten sie keineswegs mit dieser ihre Existenz beenden. Durch das plötzliche Verschwinden des 1. Vorsitzenden Schlinke kam zwar die Vereinstätigkeit vorübergehend etwas ins Stocken; dafür nahm aber der Stellvertreter Petery die Propaganda wieder

¹⁾ Ges.-Samml. 1848. ²⁾ Dönniges, *Die neueste preußische Gesetzgebung*, S. 193. (Birk.-Berf. d. Min. d. landw. Angelegenh. v. 30. Mai 1849.) ³⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 200, Oberpräsidium Nr. 274. ⁴⁾ Allg. Oder-Ztg., Nr. 300, II; Bresl. Ztg., Nr. 300, II, 302, II.

erneut auf, er wie sein Vorgänger ein Handlanger der Demokratie. Die neueste politische Wendung dünkte ihm nicht bloß für die innerstaatliche, sondern ebenso für die agrarsoziale Fortentwicklung gefährlich. „Die Unterdrückung der Volksouveränität, die aus Furcht dem Volke aufgedrungen, bis auf einige Punkte und Hintertüren ziemlich befriedigende Verfassung, das deshalb sich mehrende Misstrauen, der errungene Sieg der Feinde des Rustikalbesitzes, die Entlastung des bürgerlichen Grundeigentums in unbekannte Ferne hinausgerückt und zweien Kammern preisgegeben zu haben, von denen die eine — sofern die Wahlen nicht in unserm Sinn ausfallen — ihre Zustimmung zur unentgegnetlichen Aufhebung der Sklaverei, der drückenden Lasten und Abgaben sehr leicht nicht geben wird — und noch vieles andere muß uns zur heiligsten Pflicht machen, alles aufzubieten, den Verein am Leben zu erhalten und immer mehr und mehr zu kräftigen, damit er allen Stürmen Trost zu bieten jeder Zeit im Stande ist¹⁾.“ Diese einseitig politische Tonart, die sehr lebhaft an Reichenbach'sche Ergüsse anlangt, sagte aber nicht allgemein zu, und einzelne wollten den Rustikalverein aus dem Fahrwasser der demokratischen Partei wieder herausbugisieren. In der Versammlung vom 20. und 21. Dezember ward geradezu die Frage aufgeworfen, ob die Verschmelzung der materiellen Aufgaben mit der politischen Aufklärung, das hieß, mit dem Werben für die demokratische Partei, nicht völlig gelöst werden sollte. Aber die Mehrheit sprach sich entschieden ablehnend gegen ein solches Vorhaben aus. Gerade dem innigen ineinanderfließen der beiden Strömungen schrieb sie die bisherigen Erfolge zu, und schon deshalb war ihr eine Trennung nicht genehm.

Das Hauptkampfmittel des Rustikalvereins, die Verweigerung der Abgaben, mußte natürlich jetzt beiseite gelegt werden²⁾. Es sollte nur bis zur Ausgabe der versprochenen Verordnung angewandt bleiben³⁾, und während der Sitzungen lief dieser Termin ab. Man war infolgedessen auch noch nicht imstande, ein Urteil über das Interimistikum zu fällen und übersieß dies dem Zentralschluß. Das ungesehliche, das revolutionäre Treiben des Hauptrustikalvereins war jedoch auf alle Fälle beendet. Seine Wirksamkeit hatte darin bestanden, die durch den Revolutionssturm aufgeweckten Bauern wach zu erhalten, sie zu vereinigen und ihnen damit die Kraft zu verleihen, gegenüber den Rittergutsbesitzern, aber auch gegenüber dem Parlamente ihre Forderungen gemeinsam zu verfechten. Um auch weiterhin die Interessen des gesamten Landvolkes verfolgen zu können, vermeinte er, sich noch enger an die demokratische Partei anzuschmiegen zu müssen. Nicht umsonst ließen die Demokraten wiederum ihre

¹⁾ Eiliges Rundschreiben v. 10. Dez. a. a. D. ²⁾ Bekanntmachung der Bresl. Regierung v. 13. Dezember. Bresl. Amtsblatt, Stück 51. ³⁾ Eiliges Rundschreiben a. a. D.

Lockpfeife ertönen und schmeichelten sich mit gerngehörten Zukunftsmelodien bei den Bauern ein. Das „Komitee für volkstümliche Wahlen in der Provinz Schlesien“, bei dem sich die demokratischen Koryphäen zusammenfanden, Männer wie Dr. Stein, Dr. Elsner, Dr. Behnisch, machte z. B. den Bauern in einem Aufrufe klar, was ihnen noch alles fehlte¹⁾: „1. die vielfach verheißene und immer noch nicht gegebene Gemeindeordnung, gegründet auf Teilnahme sämtlicher steuerpflichtiger Bewohner der Gemeinde an den Gemeindeangelegenheiten, 2. eine ebensolche Kreis- und Bezirksordnung, damit wir endlich die Landräte und Kreisstände loswerden, . . . 4. das Gesetz über unentigeltliche Aushebung gewisser bürgerlicher Lasten, insbesondere in Schlesien der Laudenien, und zwar so wie das Gesetz mit den meisten Anträgen der Linken in der Nationalversammlung bereits zum großen Teil angenommen ist, 5. Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominalpolizeigewalt.“

Der Rustikalverein vermochte dessen ungeachtet seine ursprüngliche Zugkraft nicht mehr zurückzugewinnen. Noch über ein halbes Jahr spann er die Verbindungsfäden zwischen dem belasteten Bauernstande und der demokratischen Partei. In der „Schlesischen Dorfzeitung“ schuf er sich ein eigenes Organ, welches das Landvolk sowohl über die politischen Vorgänge, als ganz besonders über den Fortgang der Agrargesetzgebung auf dem Laufenden halten sollte. Viele Worte der Anerkennung und Befriedigung wußte man allerdings für diese nicht zu finden, und nichts ist bezeichnender für die ganze Färbung des Vereins, als daß er ohne weiteres die ganz radikal gehaltenen Artikel des schlesischen Bauernsohns Wilhelm Wolff „Zur schlesischen Milliarde“ aus der „Neuen Rheinischen Zeitung“ in sein Blatt herübernahm, die schärfste literarische Anklage, welche gegen den Großgrundbesitz erhoben wurde. Natürlich und künstlich wurde die Unzufriedenheit der Bauern auch während des Jahres 1849 zum Teil noch regegehalten und solange deren völlige Trennung vom Dominium noch aussandt, konnte es immer wieder zu kleineren Zusammenstößen kommen²⁾. Die eigentliche Agrarbewegung hatte jedoch mit dem Jahre 1848 ihr Ende erreicht.

Überblicken wir sie zum Schluß in ihrem Gesamtverlaufe. Unter dem Eindruck der Nachrichten aus Berlin, die eine Schwächung der zentralen Staatsgewalt meldeten, veranstaltete man eine Reihe einzelner Petitionszüge gegen die Dominien, zunächst in der Gebirgsgegend. Naturgemäß ermutigten diese ersten erfolgreichen Versuche, durch welche sich viele Gutsherren zum

¹⁾ Aufruf an sämtliche Urwähler Schlesiens (Allgemeine Oder-Ztg. 1849, Nr. 11, I.)
²⁾ Nagmer, Unter den Hohenzollern IV, S. 282.

Bericht auf bisherige Ansprüche bewogen fühlten, auch die übrige Bauernschaft zu ähnlichen mehr oder minder scharfen Aggressivvorstößen, und die Bewegung zog immer weitere Kreise; die wenigsten Spuren hinterließ sie dabei im polnischen Oberschlesien. Vielleicht steckten bereits hinter diesen ersten Ausschreitungen einzelne radikale Macher. Aber es ist auch leicht erklärlieh, daß bei den Versuchen, die Dominialherren zur Preisgabe von Rechten zu bringen, nicht durchwegs nur die ärmsten der Armen und die gedrücktesten der Bedrückten sich beteiligten. Wo die Befreiung von unangenehmen Zahlungspflichten so leicht gemacht wurde, es vielleicht nur darauf ankam, die physische Schwerkraft einer revoltierenden Gruppe zu verstärken, da schlug sich ohne viele Gewissenskrüppel auch der Wohlhabendere auf die Seite der Unzufriedenheit und der Gewalt. Die von der Not am meisten Heimgesuchten, also außer den in Oberschlesien der Hungersnot verfallenen Kleinbauern und Arbeitern, die Weber und Spinner des mittelschlesischen Gebirges verhielten sich am ruhigsten. Aber zu der materiell gefärbten Misstimmung klangen bald auch politische Töne. Klaren Blicks erkannten die Demokraten, welch reiches Wirkungsfeld sich ihnen in der neuen Zeit draußen auf dem platten Lande eröffnete. Sie mußten nur bei ihrer Propaganda geschickt den geistigen und Interessen-Horizont der dortigen Bevölkerung in Rechnung setzen und damit operieren. Und dies gelang ihnen vortrefflich. Bereits die Wahlen fanden in manchen Orten unter der unmittelbaren Direktive demokratischer Einflüsse statt. Aber sie vermochten dem natürlichen Verlauf der Wahlen nur noch nachzuholen, brachten ihn aber nicht erst in Fluß. Die seitherige scheinbare Gemeinschaft zwischen Rittergutsbesitzern und Bauern war durch den plötzlich offen hervortretenden, inneren Gegensatz ihrer Interessen so scharf auseinander gerissen, daß sie sich bei den Wahlen am wenigsten wieder schloß. Denn von ihrem Ausfall, glaubte der Bauer, hänge es ab, ob er in dem alten, leidigen Schuldbverhältnis zum Herrn verbleiben müsse oder davon frei werden könne. Bauerndeputierte, daneben noch kleine Handwerker, Pfarrer schienen am geeignetsten nach dieser letzten Richtung hin zu wirken.

Wie sich aber diese Abgeordneten sofort auf die Seite der Linken herüberziehen ließen und damit auf den Fortgang und die Gestaltung der Agrargesetzgebung einen, wenn auch oft mehr indirekten als direkten Einfluß gewannen, so schmolz in Schlesien die Verbindung zwischen demokratischer Partei und den auf festere Organisation hinstrebenden bürgerlichen Interessenkreisen enger und inniger zusammen. Ein eigenständiges Gebilde verdankte der Vermischung dieser beiden getrennten Strömungen seine Kraft: der Rustikalverein. Die Demokraten erblickten in den Bauern eine willkommene politische Verstärkungsgruppe, die

Bauern dagegen in den Demokraten (d. h. den Radikalen) die willigsten und zuvorkommendsten Befürworter ihrer Forderungen. Durch die Kundgebungen ihrer politischen Freunde wurde die Landbevölkerung in dem Glauben an die Berechtigung ihrer weitgehenden Forderungen bestärkt, und die Verweigerung der gutsherrlichen Abgaben und Leistungen sollte nur die Vorstufe zu der „versprochenen“ völligen Beseitigung sein.

Erst im Herbst wurde auch das polnische Oberschlesien sehr stark von agrarischen Revolten heimgesucht, die in ihrem Verlaufe außergewöhnlich ernste Formen annahmen. Man wußte sich das tolle Treiben dieser Bevölkerung oft nicht anders zu erklären, als daß es in einem Zustande von Branntweinberauschung vollführt worden sei. Demokratische Ideen fanden in Oberschlesien durch den Rustikalverein verhältnismäßig geringen Eingang; aber doch machte sich an einzelnen Stellen sein Einfluß unverkennbar bemerkbar, so bei der verhängnisvollen Entladung im Kreuzburger Kreise, mit der die agrarische Sturmflut des Jahres 1848 der Hauptfache nach in Schlesien ausgeübt hatte.

Das Endglied einer parallelen Entwicklungskette, die auch erst in den Märztagen ihren Ausgangspunkt genommen hat, der Fortbildung der agrarischen Gesetzgebung, gab mit dem Interimistum für Schlesien der Bauernrevolution dieser Provinz einen sichtbaren Abschluß. Wie die Verfassung vom 5. Dezember für den Gesamtstaat, ebenso sollte die Verordnung vom 20. Dezember für die bürgerliche Bevölkerung der einen Provinz wirken, als ein niederschlagendes Mittel. Dieses wurde jedoch nicht von der Volksvertretung zusammengebracht, die sich während ihrer kaum sechsmonatlichen Tagung an so manchem gelungenen oder gescheiterten Versuch zur Neubelebung der agrarischen Gesetzgebung erprobte hatte, sondern von der Regierung, nachdem sie ihre gesetzgeberischen Funktionen für einige Zeit nicht mehr mit der Volksvertretung teilen mußte. Diese Volksvertretung war andererseits die Voraussetzung dafür gewesen, daß sich in Schlesien die vorwärtsdrängenden Elemente des Bauerntums mit den politisch Radikalen auf einer Linie zusammenfanden und eine Verbindung eingingen, die dem Landvolke größeren und bleibenderen Nutzen brachte als den Demokraten. Erst dadurch wurde es zu einer geschlossenen Macht, die der Staat unbedingt befriedigen mußte, um sie wieder fest an sich zu ketten.

Im Gesamtverlaufe der preußischen Revolution bietet Schlesiens Bauernschaft das interessante Schauspiel, daß sie bei dem entwicklungsgeschichtlich bedingten Gegenstoß des „urbanisierten“ Westens gegen den agrarischen Osten¹⁾

¹⁾ Hugo Preuß, *Die Entwicklung des deutschen Städtewesens*, I. Bd., Leipzig 1906, S. 333.

nicht wie die Bauern der anderen Provinzen Ostelbiens den Standpunkt ablehnender Ruhe einnahm, sondern sich sofort in den reisenden Strom hineinbegab. Und wenn W. H. Riehl den Satz prägte: „Die märkischen und pommerischen Bauern bildeten die moralische Operationsbasis in den Kämpfen gegen die Revolution“ — er hätte mit einer noch viel größeren Berechtigung Bosen hinzufügen können —, so bot Schlesiens Landbevölkerung eine günstige Operationsbasis für die Revolution.

Literatur.

- Arnim-Borzenburg, Die Verheizungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember. Berlin 1849.
 (Bally, v.), Oberschlesische Zustände. (Annalen der Landwirtschaft. IV. Jahrg. VII. Bd. Berlin 1846.)
 Bededorff, v., Schlesien. Auszüge aus einem Reisebericht des Direktors des Landes-Ökonomie-Kollegiums. (Annalen der Landwirtschaft. III. Jahrg. VI. Bd. Berlin 1845.)
 Berger, L., Der alte Harkort. Volksausgabe. Leipzig 1891.
 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., hergg. von Franz Wigard. Frankfurt 1848—49.
 Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen II. Kammer.
 Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Volksausgabe. 1905.
 Bismarck-Jahrbuch 1899.
 Boenisch, Paul. Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittel-Schlesien. Diss. Jena 1894.
 Boguslawski, A. v., Aus der preußischen Hof- und diplomatischen Gesellschaft. Stuttgart u. Berlin 1903.
 Bülow-Cummerow, E. v., Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland. 2 Bde. Berlin 1842.
 Deßmann, G., Geschichte der schlesischen Agrarverfassung (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg). Straßburg 1904.
 Dönniges, Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens. 3 Bde. 1843—48.
 — Die neueste preußische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes von Abgaben, Lasten und Einschränkungen. Frankfurt a. O. u. Berlin 1849—50.
 Dörrenfurth, Gertrud, Ein schlesisches Dorf und Rittergut (Schmollers Forschungen. XXV. Bd. 2. Heft.).
 Eisner, J. G., Erlebnisse und Erfahrungen eines alten Landwirts. Hamm 1885.
 d'Ester, Carl, Der Kampf der Demokratie und des Absolutismus in der preuß. constituirenden Versammlung 1848. Mannheim 1849.
 Freytag, Gustav, Gesammelte Werke. Bd. XV.
 Gerlach, Ernst Ludwig v., Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken. 1795—1877. Hrgb. von J. v. Gerlach. 2 Bde. Schwerin 1903.
 — Leopold v., Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopolds v. Gerlach. Berlin 1891—92. Schlesische Geschichtsblätter 1909.
 Die preußische Gesetzgebung und die Nationalversammlung von 1848. Weimar 1849.
 Hardenberg, A. Graf v., Über Patrimonial-Gerichte und deren Reform. Glogau 1847.

- Häffeld, Hermann, Einige Worte über die in Schlesien den Rittergutsbesitzern zustehenden Rechte, deren Aufhebung und Ablösung. Breslau, s. a. (1848).
 Heinrich, E., Über den Einfluss der neueren Gesetzgebung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse Schlesiens, insbesondere über die Folgen der unbeschränkten Teilbarkeit des Grund und Bodens. Berlin 1842.
 — Schlesiens landwirtschaftliche Zustände im Jahre 1845. (Festgabe für die neunte Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Breslau im Jahre 1845.) Breslau 1845.
 Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft zu, Aus meinem Leben. Berlin 1897.
 Hübner, E. A., Der Bauernstand in Preußen. Liegnitz 1847.
 Die oberschlesische Hungerpest. Mit amtlichen Zahlen. Eine Frage an die preußische Regierung. Leipzig 1848.
 Die Hungerpest in Oberschlesien. Beleuchtung oberschles. und preuß. Zustände. Mannheim 1848.
 Idzikowski, Franz, Geschichte der Stadt und ehemaligen Herrschaft Rybnik in Oberschlesien. Breslau 1861.
 Schlesische Instanzen-Notiz. Für die Jahre 1848—49. Breslau 1848.
 Jacobi, Ludwig, Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Zustände der preuß. Oberlausitz in ihrer Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung. Görlitz 1860.
 Jacoby, Johann, Heinrich Simon. 2. Aufl. Berlin 1865.
 Kartscher, A. W., Die Verhältnisse zwischen den Rittergutseigentümern und dienstpflichtigen bäuerlichen Kleinstellenbesitzern in der Provinz Schlesien. Breslau 1843.
 Kaufmann, G., Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin 1900.
 Klawitter, Willy, Der erste schlesische Provinziallandtag im Jahre 1825. Diss. Breslau 1909.
 Knapp, Georg Friedrich, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.
 — und Kern, A., Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. N. F. XIX, Heft 1. Leipzig 1895.)
 Knorr, Emil, Die polnischen Aufstände seit 1830. Berlin 1880.
 Kroll, J. J., Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Frohenden oder der sogenannten Hofgärtner. Breslau 1826.
 Der erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Hrgb. von Ed. Bleich.
 Landtagsverhandlungen der Provinzial-Stände in der preußischen Monarchie.
 Lengerke, Alex. v., Beiträge zur Kenntnis der Landwirtschaft in den königlich preußischen Staaten. Bd. 2. Berlin 1847.
 — Die ländliche Arbeiterfrage. Berlin 1849.
 Lette, A. und Rönne, L. v., Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des preußischen Staates. 3 Bde. Berlin 1853/54.
 Lewy, Alexander, Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preußen. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, 27. Heft.) Stuttgart 1898.
 Lüttwitz, Freiherr v., Ist die Aufhebung der Zehntel-Gärtner ratsam? Breslau (1843). Neues Laufschiffliches Magazin. Bd. 25.
 Mähl, Hans, Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag. München und Berlin 1909.
 Medizinische Zeitung. 1849.
 Meissen, A., Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats. 8 Bde. 1868—1908.
 Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den l. preuß. Staaten. Berlin 1848.
 Minutoli, Alexander v., Die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge und die Maßregeln der preußischen Staats-Regierung zur Verbesserung ihrer Lage. Berlin 1851.
 Mitschke-Kollande, A. v., Die Not Oberschlesiens und Mittel zu deren Abhilfe nebst einem Anhange über die Errichtung eines ländlichen Kreditinstituts. Breslau 1848.
 Morgenbesser, Michael, Geschichte von Schlesien. 4. Aufl. Hrgb. von Heinrich Schubert. Breslau 1908.

- Müller, W. H., Über Aufhebung der Besitzveränderungs-Abgaben in Schlesien. Berlin 1848.
 Naßmer, Ludwig v., Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals Ludwig von Naßmer, hrsg. von Heinrich Ernst v. Naßmer. Bd. III, IV. Gotha 1888, 89.
 Norden, Hermann, Passau. Stuttgart 1904.
 Opitz, Emil, Die Arten des Rastkultbesitzes und die Laudemien und Marktgroßen in Schlesien. (In Otto Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 73. Heft.) 1904.
 Oppenheim, H. B., B. F. L. Waldeck, der Führer der preußischen Demokratie. Berlin 1873.
 Parisius, L., Leop. Freiherr v. Hoverbeck. I. Bd. Berlin 1897.
 Partsch, J., Schlesien. Breslau 1896 ff.
 Petersdorff, Herm. v., Kleist-Netzow, ein Lebensbild. Stuttgart u. Berlin 1907.
 Pfeil, L. v., Mein politisches Treiben im Sommer 1848. Berlin 1856.
 Plenar-Verhandlungen der Schlesischen Provinzial-Landtage 1843—1845.
 Poschinger, H. v., Ein Achtundvierziger. Lothar Buchers Leben und Werke. 3 Bde. Berlin 1890—94.
 Preuß, Hugo, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. I. Bd. Leipzig 1906.
 Preußen, Berlin und die neue Revolution. 2. Heft. Mannheim 1849.
 Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung ernannte gewesenen Verfassungskommission. Gesammelt von K. G. Rauer. Berlin 1849.
 Schlesische Provinzialblätter. 1847, 1848, 1864 ff.
 Reden, Friedr. Wilh. Frhr. von, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königstaats Preußen. 3 Bde. Darmstadt 1853/54.
 Drei Republikaner in Hirschberg 1848 oder altenmäßige Beiträge zur klein-königsberger Chronik und zur Geschichte des preußischen Konstitutionalismus. New-York 1856.
 Deutsche Revue.
 Ring, Max, Erinnerungen. 1. Bd. Berlin 1898.
 Robe, Die Schutzzölle in Schlesien. Eine Rechtsansicht. Hirschberg 1847.
 — Die schlesischen Laudemien und die Beschlüsse der Abgeordneten. Breslau 1849.
 — Lehrzeitung für die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes. 1850.
 Rönn, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates. Berlin 1854.
 Roos, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des General-Feldmarschalls Kriegsministers Grafen v. Roos. Breslau 1897.
 Salomon, F., Die deutschen Parteiprogramme. Heft 1. 1907.
 Schmidt, L. E., Die Aufhebung der Feudalrechte der Rittergutsbesitzer wider die Landbauern ohne Entschädigung. Breslau 1848.
 Schmöller, Gustav, Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volks. N. F. XII. Heft 2. 1887.)
 Schneer, Alexander, Über die Not der Leinen-Arbeiter in Schlesien und die Mittel, ihr abzuhelfen. Berlin 1844.
 Schick, Materialien zur Beurteilung der Erfolge des Regulierungssediktes vom 14. September 1811 und der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der preußischen Staaten. Bd. II. Berlin 1849.)
 Sombart, W., Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. Leipzig 1902.
 — Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Jena 1908.
 Stadelmann, R., Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Bd. 2, 3, 4. Leipzig 1882 ff.
 Stössel, Adolf, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. II. Bd. Breslau 1888.
 Temme, J. D. H., Erinnerungen. Hrgb. von St. Bonn. Leipzig 1883.
 Treitschke, Heinrich v., Deutsche Geschichte. Bd. V. 3. Aufl. Leipzig 1895.
 Unruh, v., Skizzen aus Preußens neuester Geschichte. 3. Aufl. Magdeburg 1849.
 — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh. Hrgb. von Heinrich v. Poschinger Stuttgart 1895.

- Barnhagen von Ense, Tagebücher. Bd. IV, V. Leipzig 1862.
 Verhandlungen des II. demokratischen Kongresses zu Berlin. (Als Beilage der „Volksblätter“.)
 Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen vereinigten Landtages. Hrgb. von Ed. Bleich. 1848.
 Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung. 3 Bde. Berlin 1848/49.
 Bincke, Carl Freiherr v., Die Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem Lande in den östlichen Provinzen des preußischen Staats. 2. Aufl. Breslau 1847.
 — Über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848. Ungedruckte Briefe desselben. Hrgb. von G. v. Below. (Deutsche Revue Juli 1902. 27.)
 Birchow, R., Mittheilungen über die in Oberschlesien herrschende Typhus-Epidemie. Berlin 1848. (Aus dem Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für die Klinische Medizin. Bd. II. Heft 1.)
 Wagener, Hermann, Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848—1866 und von 1873 bis jetzt. Berlin 1884.
 Walter, Ferdinand. Aus meinem Leben. Bonn 1865.
 Wolff, A., Berliner Revolutions-Chronik. 1849—52.
 Wolff, Wilhelm, Die schlesische Miliarde. Abdruck aus der „Neuen Rheinischen Zeitung“, März-April 1849. Mit Einleitung von Friedrich Engels in „Sozialdemokratische Bibliothek“ VI. Höttingen-Bürrich 1886.
 Wuttke, Heinrich, Polen und Deutsche. 1848.
 Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur und Gesetzgebung in den preußischen Staaten, herausgg. von Forni, Masuch, Küh. 1845.
 Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, II, III. Freiburg i. B. und Lpz. 1893 ff.
 Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd. II.
 Zimmerman, Alfred, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Breslau 1885.
 Zeitungen:
 Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.
 " " " " " Liegnitz.
 " " " " " Oppeln.
 Wöchentlicher Anzeiger für Lauban.
 Schlesische Chronik.
 Der Landbote.
 Breslauer Kreisblatt.
 Schlesischer Kreisbote nebst Beiblatt: Allg. Kreisblatt-Anzeiger.
 Allgemeine Oder-Zeitung.
 Preußischer Staatsanzeiger.
 Rosenberg-Creuzburger Telegraph.
 Neue Preußische Zeitung.
 Volksblatt für die Grafschaft Glatz.
 Grünberger Wochenblatt nebst Intelligenzblatt.
 Breslauer Zeitung.
 Deutsche Zeitung.
 Schlesische Zeitung.
 Flugblätter:
 Welp, Tremund (Eduard Welz), Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Bruchstück aus den Memoiren eines schlesischen Bauern. Leipzig 1843.
 Über die Ablösung der Handdienste und Servituten der Robotgärtner in Schlesien. Breslau 1847.
 Schneer, Alex., Was verlangt der deutsche Landmann im gegenwärtigen Zeitpunkt? Ein Wort an die neuen Volksvertreter. (20. März.) Breslau 1848.

- Müller, Wilhelm, Durch die Mehrzahl der gröberen Grundbesitzer Schlesiens wird die aufstrebende Kultur der Provinz aufgehalten. Ein Beitrag aus der Vergangenheit zur Erörterung der Gegenwart. (4. April.) Wohlau 1848.
- Pfeil, L. Graf, An die Rittergutsbesitzer aller Provinzen des Preuß. Staats. Gedanken über die Abwidlung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 1 Bl. s. a. (1848.) Das v. Patow'sche Promemoria und dessen Motive rechtlich beleuchtet vom permanenten Ausschüsse des „Vereins zum Schutze des Eigentums und zur Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen“. Berlin 1848.
- Die Grundlagen der neuen Ablösungs-Ordnung in der v. Patow'schen Denkschrift vom 10. Juni 1848, nebst dem Entwurfe zu einer Land-Renten-Bank von dem ic. Berlin 1848. Der Gesetz-Entwurf, die Aufhebung des Jagdrechtes betreffend, beleuchtet von dem ic. Berlin 1848.
- An die Wähler und Wahlmänner. Sonderabdruck aus der Schlesischen Chronik Nr. 30 (14. April). Breslau. 1 Bl.
- Aufruf. Eduard Graf Reichenbach zu Waldorf bei Neisse. (21. April.)
- Aufruf! Leichmann, kgl. Obergerichts-Justizkommissar und Notar. (21. April.) Breslau. 2°. 2 Bl.
- Wer wird durch das neue Wahlgesetz vertreten? Preußens Wahlmännern gewidmet. Graf v. Reichenbach (auf Polnisch-Würbitz). (24 April.) Breslau. Graf, Barth. 2°. 1 Bl.
- An die Landbewohner Schlesiens. Die Männer des Schles. constit. Central-Vereins zu Breslau. Freund. 4°. 1 Bl.
- An den Grafen von Reichenbach zu Polnisch-Würbitz. (4. Mai.) R. Bernh. Pfützner. Breslau, Klein. 2°. 1 Bl.
- Offene Antwort des schlesischen constitutionellen Central- und des vaterländischen Vereins zu Breslau auf den von den Abgeordneten Nees von Esenbeck, Brill und Stein unterzeichneten Bericht vom 25. Juni 1848. (5. Juli.) Breslau. 4°. 2 Bl. Br. Richter.
- An die Mitglieder des schlesischen constitutionellen Central-Vereins, an das Central-Directorium der vaterländischen Vereine Schlesiens. Nees von Esenbeck, J. Stein, J. Brill. o. D 4°. 1 Bl. (10. Juli.)
- An die Herren Nees v. Esenbeck, Stein und Brill, Abgeordnete in Berlin. Der schlesische constitutionelle Centralverein ic. Breslau. 4°. 1 Bl.
- C. v. Binde-Olbendorf. Offener Brief des Freiherrn C. v. B.-O. an Herrn Gerichtsschulzen Nickel, Abgeordneter des Grottkauer Kreises zur Versammlung für die Vereinbarung der preußischen Verfassung, betreffend dessen Bericht vom 25. Juni 1848. (Druck von C. h. Storch u. Komp. in Breslau.)
- Aus der rechten Seite der preußischen Nationalversammlung an das Land. Gedruckt bei W. Moeser und Kühn. (26. September.) 2 Bl.
- Der Grundbesitz muß frei werden! Zur Beseitigung der Feudallasten und zum Ordnen verschiedener anderer ländlicher und gutsherrlicher Verhältnisse. Petition des Gläser Rusital-Vereins. Glasz s. a. (1848.)
- An Schlesiens Landbewohner. Der schles. constit. Central-Verein. Brsl. Storch. (3. Okt.) 4°. 1 Bl.
- Graf zu Limburg-Styrum, Kurze Darstellung der Entstehung der lastischen oder Robot-Verhältnisse in den polnischen Teilen Schlesiens. (25. Okt.) 4°. 2 Bl.
- An die Landleute über das neue Ablösungsgesetz der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten. Sonderabdruck aus d. Neuen Rhein. Zeitung, o. D. Breslau. Klein. 4°. 1 Bl.
- Archivalia:
- Staatsarchiv Breslau, Rep. 200 Oberpräsidium Nr. 273.
 - " " 200 " 274.
 - " " Rep. 14 P. A. V. 12. d.
 - Stadtarchiv " Elsneriana 14, 16-18.

Personen-, Orts- und Sachregister.

(A. = Abgeordneter; K. = Kreis; R. = Rittergutsbesitzer.)

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

- Ablösung 8. 18. 25. 29 ff. 35. 43. 47 f. 52.
54. 57. 62. 65. 72 f. 78. 84. 104. 123 f. 133.
Ablösungsordnung 32. 77. 81 f. 90 f. 111.
117 f.
- Ablösungsrenten 46. 48. 85.
- Agrarkommission 57 f. 111.
- Agrarunruhen 24 f. 64 f. 81. 102 f. 131 f.
- Amnestie für bäuerliche Vergehen 69. 97.
- Appelt A. 83.
- Arbeiter, landwirtschaftliche (Häusler, Insieber usw.) 12 ff. 20. 25. 39. 74 f. 124.
- Arnim-Borckenburg, v., Minister 62.
- Auenrecht 35. 48. 53. 62. 103.
- Auerswald, v., Minister 32. 77 f. 82.

B.

- Bauern 3. 8 ff. 25. 35. 37. 39. 54. 64 f. 73.
102. 109. 113. 115. 128 ff. 133.
- Bauernversammlungen 34 f. 128 f.
- Baumstart, A. 74 ff. 121.
- Bedorff, v. 18.
- Bederath 78.
- Behnisch, Dr. A. 137.
- Below-Hohendorf, v., R. 58.
- Benejchau 64 f. 77. 81.
- Berlin 47. 60. 65. 67. 77. 129.
- Berndt, Schulze 31.
- Biron-Curland, Prinz Karl v. 6.
- Bismarck v. 4. 33. 58. 62 f. 78.
- Bollenhain K. 10. 18. 24.
- Bonin, v., Minister 90. 94. 96. 121.
- Bornemann, Minister a. D., A. 93. 96. 121.
- Brandenburg, Graf v., General, Minister 25.
70 f. 80 f. 98. 126. 128.
- Brandenburg, Stadt 126.

Darstellungen und Quellen XII.

Breslau, K. 35.

- Stadt 69. 80 f. 88. 129. 135.
- Brostau 128 f.
- Bucher, A. 7. 34. 106 ff. 112. 117.
- Bülow-Tummerow, v. 58 f. 61.
- Bürgsdorf 132.
- Bumble, A. 116.
- Buisse, Dr., Obertribunals-Vizepräsident 27 f.

D.

- Dane, A. 83. 86.
- Dehnel, R. 131.
- Dierschke, A. 73. 82 f. 85. 108. 111. 120.
- Dominialabgaben („Feudallasten“) 14. 26 f.
35 f. 43. 46. 48 f. 85. 88. 133.
— Aufhebung von — ohne Entschädigung
36. 45. 47. 52 f. 54 f. 66. 69. 85. 87 ff.
93. 101 ff.
- Freiwillige Verzichte auf die — 25 ff.
- Weigerung zur Leistung der — 36. 56.
64. 66 f. 69 f. 72. 84. 102. 126. 136.
- Dominial-Polizeigerichtsbarkeit 29. 31. 46. 61.
111. 137.
- Döring, Wit v., Gutsbesitzer 47.
- Dreschgärtner 11 f. 14 f. 25. 37. 73. 76. 124.
- Dunder, A. 105.
- Dyhrn, Graf v., R. 6.
- Dziadek, A. 77.

E.

- Eichmann, Minister 80. 99. 111. 115.
- Eierzinjen 15. 120. 126.
- Elsner, Dr., A. 38. 43. 57. 67 f. 84 ff. 97.
108. 112. 119. 122. 137.
- Elsner v. Gronow, R. 61 f.
- Erbpacht 8. 110.

Erbzinsverhältnis 8. 48. 50. 69. 110. 123.
Egenbeck, Nees v., A. 68. 108.
D'Ester, Dr., A. 56. 108. 112. 119.
Ermission von Lassiten 73. 124 f.

F.

Fallstau 54.
Fischereigerechtigkeit 35. 43.
Frankfurt 123. 132.
Freigärtner 39.
Friedeberg, Jurist 114.
Friedrich Wilhelm IV. 21 f. 32 f. 36. 52. 78.
98. 100. 129.

G.

Gaffron, v., Direktor des lgl. Kreditinstituts, R. 49 f. 61 ff. 133.
Ganggeld 14.
Gänsezinsen 126.
Gebel, Regierungsdirektor a. D. 67.
Geldzinsen 25. 49. 77.
Gemeindeiteilung 18. 32. 41. 48. 57. 73. 86.
Generalkommission 18 f. 28. 49. 56. 85. 112.
134 f.
Gerlach, Leopold v., General 55. 78.
Gerlach, Ludwig v., Oberlandesgerichtspräs. 5. 61.
Gesetz über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben (Lastengesetz) 57 f. 72. 76 f. 79. 90 f. 101 ff. 137.
Getreidezinsen 14. 77. 120.
Gierke, Minister 57. 73. 76. 125.
Gilgenheimb, v. 61. 63.
Gladis, v., R. 131.
Glatz, Grafschaft 65. 70. 88. 110. 114. 130.
Glogau K. 68.
— Stadt 128.
Goldberg-Haynau, K. 66. 88.
Görlitz 81.
Grottkau, K. 19. 24 ff.
Grundsteuer 36. 61. 78.
Grundzins 9. 46. 48. 50. 69. 89.

H.

Haber, Dr., A. 94.
Hanow, A. 43. 75. 77. 82 f. 85.
Hansmann, Minister 32. 43. 55 f. 59. 78. 82.
Hatzfeld, Fürst v., R. 26. 48 ff.
Heinrichau 24 Anm.
Hirschberg, K. 10. 18. 24. 57. 66.
Hochberg, Graf v. 22.
Hohenlohe-Ingelfingen, Fürst v., R. 22.
— Prinz Kraft v. 64.
Hooverbed, Freiherr v. 71.

Hühnerzinsen 15. 120. 126.
Huld, A. 126.
Hultschin 62. 64. 77. 81.
Hungertypus (oberschlesischer) 21.
Hutgelder 118 f.

J.

Jagddienste 15. 36. 53. 85. 103. 127.
Jagdgelder 15. 53. 103.
Jagdgerechtigkeit 25. 29. 35 f. 43. 48. 52.
Jagdgesetz 72. 76 f. 91 ff. 118. 127.
Jagdvergehen 64. 70. 97.
Jander, A. 116.
Jannowitz 24. 121.
Jauer 73.
Jigel, A. 123.
Interimstitut für Schlesien 28. 82. 90. 125.
131 ff.

K.

Kabus, A. 132.
Kister, Minister 95. 121.
Kleist-Reichow, v. 4. 58.
Knebel, v. 61.
Knuth, A. 93.
Köhler, A. 81.
Konfirmationsgebühren 53. 85. 112. 118 f.
Koschützki, Karl v., R. 88.
Krause, A. 35. 83. 124.
Kreditbanken (Bäuerliche) 36. 63.
Kreuzburg, K. 131 f.
Krugverlagsrecht 47.
Kutner, A. 120. 124. 126.

L.

Landeshut, K. 10. 18. 24 f.
Landgemeindeordnung 31. 36. 38. 137.
Landrentenbanken 31. 36. 63.
Langenbielau 10.
Lassalle 107.
Lauban, K. 18.
Laudemien (Bestveränderungsabgaben) 8. 15 ff.
25. 28. 35. 37. 43. 47 ff. 51 ff. 69. 73.
85. 89. 103. 108. 110 ff. 134 f.
Lejeune, R. 64.
Lengerle, v., Landesökonomierat 12. 76.
Leobschütz, K. 134.
Lichtenwitz, Fürst v., R. 22.
Liegnitz, K. 70.
— Stadt 80 f. 129.
Limburg-Styrum, Graf v., R. 62. 99.
Löwenberg, K. 10. 18. 24 f.

M.

Malkwitz 35.
Mandel und Hebe 11 f.
Manteuffel, v., Minister 126. 128. 130 ff.
Markgroschen 15. 43. 48. 52. 112. 119.
Masigelder 14.
Matuschka, R. 24.
Mäze, A. 42 f. 54. 75. 124.
Mehlzinsen 14.
Meusebach, Freiherr v., A. 92 f.
Milde, Minister 75.
Mittelschlesien (Rdgz. Breslau) 8. 10. 13. 17.
39. 65. 113. 134.
Moritz, A. 73. 84. 115 f.
Mörßelwitz 65 ff.
Mrožit, A. 84. 116.
Mühlendienste 7.
Mühlenzinsen 28. 48. 69. 84.
Müller 13 ff. 84.
Müller (Brieg), A. 112.
Müller (Wohlau), A. 72. 75. 124.
Münchhausen, Freiherr v., R. 65. 88.
Münsterberg, K. 24.
Mutius, v., R. 61.

N.

Ramslau, K. 70.
Naturaldienste 7. 25.
Naturalzinsen 25. 49. 69. 120. 126.
Natzmer, v., General 22.
Neiße, K. 19. 24. 26. 134.
Nenfjel, A. 77. 94.
Neubarth, A. 77.
Neumarkt, K. 35. 130.
Nidell, A. 81.
Nieder-Berbisdorf 24.
Niederschlesien (Rdgz. Liegnitz) 8 f. 10. 12 f.
17 f. 39. 65. 76. 113. 134.
Nieder-Schwedeldorf 65.
Niemeyer, A. 108 f.

O.

Ober-Berbisdorf 24.
Oberschlesien (Rdgz. Oppeln) 5. 7 ff. 12 f.
18 ff. 24. 26. 53. 64. 77. 102. 113.
124 f. 131. 134 f.
Obertribunal (Geheimes) 14 f. 17.
Öhlau, K. 25.
Öls, K. 25.
— Stadt 37.
Oppeln, K. 124.
Otto, A. 41.

P.

Patow, v., Minister 28. 32. 44. 52. 75.
Patowisches Promemoria 52 ff. 58 f. 62 f.
73. 101.
Patrimonialgerichtsbarkeit 5 ff. 29. 31 f. 43.
46. 48. 52. 59. 61. 111. 137.
Patronat 29. 31. 48. 61.
Peterswaldau 10.
Peterij 135.
Petitionen 33. 36. 42 f. 49. 52. 66. 68. 72.
84. 86. 110.
Pfeil, Ludwig Graf v., R. 16 f. 47. 50. 58.
61 ff.
Pfuel, v., Minister 78 f. 80 ff. 122. 125.
Pilet A. 109.
Binder, Oberpräsident 27 f. 37. 80. 90. 125.
Pinoff, Dr., A. 122.
Pleß, Fürst v., R. 21.
Pleß, K. 21. 94.
Provinziallandtage 6 f. 31. 39.
Pischow 47.

R.

Rabegeld 14.
Raff (Refe-) Holz 11 f. 18. 113.
Raumer, v., R. 27.
Recht auf herrenlose Sachen 48.
Regulierung 8. 18 f. 22. 28. 32. 48. 52 f.
57. 73. 84. 124.
Reichenbach, Eduard Graf v., R. A. 37 f. 43.
68. 72. 75 f. 79 f. 100. 108. 111.
Reinicke, A. 91.
Renard, Graf v., R. 46 f.
Revision von Rezessen 8. 12. 43. 75. 124.
Riedel, A. 120.
Rintelen, A. 117.
Rittergutsbesitzer 2. 4 ff. 11 f. 15 ff. 20. 22.
36 ff. 46 ff. 54. 58 ff. 65. 67 f. 72 f. 82.
85. 87 f. 100. 105. 113. 116 ff. 124. 129.
132 f.
Roboten 19. 26. 43. 50. 69. 72. 75 ff. 85.
89. 103.
Robotgärtner 18 ff. 28. 39. 124 f. 135.
Robotgelder 15. 85.
Robbertus-Jagekow, A. 41. 72.
Rönne, Jurist 95.
Rosen 62. 131.
Rosenberg, Stadt 132.
Rösler, A. 37.
Rothschild, Freiherr v., R. 64.
Rustikalverein 36. 65 ff. 77. 80. 84. 88. 126.
129. 132. 134 ff.
Rybnič, K. 21. 62. 94.

S.

Saurma-Zeltisch, Graf v., R. 25.
Saurma-Laskowitsch, Graf v., R. 25.
Schaffgotsch, Graf v., R. 24 f.
Schaffranek, A. 44.
Schantzinsen 69.
Schell, A. 86.
Schellwitz, Regierungsrat 112 ff.
Schleinitz, v., Oberpräsident 133.
Schlesien 2 ff. 8. 13 ff. 17. 23 f. 27 ff. 42. 45.
49 ff. 58. 62 ff. 70 ff. 80 ff. 90 f. 98 ff.
105. 108 ff. 125 ff. 134.
Schlinke, Vorsitzender des Rustikalvereins 67.
135.
Schmidt, A. 86.
Schmidt, L. E. 88 ff.
Schneer, Alexander 18. 26. 29. 35.
Scholz, A. 57. 85.
Schönau, K. 10. 18. 24. 57.
Schöne, A. 87 Anm. 99.
Schulz-Wanzleben, A. 96.
Schulze-Delitzsch, A. 96. 99. 108. 112. 117.
Schulzen 26. 34. 39. 69.
Schutzheld 9. 32. 37. 43. 48. 53. 103.
Schweidnitz, K. 65.
Schweinemastgeld 126.
Servitute 52 (f. auch „Raffholz“, „Sichelgräferei“, „Streuberechtigung“, „Weideberechtigung“).
Sichelgräferei 123.
Simon, Max, Direktor des Fürstentums Pleß 21.
Sistierung 28. 43. 69. 73. 83 f. 85 f.
Sistierungsgesetz 72 ff. 77. 82 ff. 90. 125. 127.
Solms, Fürst zu 31.
Spinnelder (-zinen) 15. 43. 46. 52. 85.
Stalling, A. 86.
Stein, Dr., A. 37. 43. 68. 108. 137.
Stettin 59.
Steuerfreiheit der Gutsherrn 31. 35. 40.
Stolberg-Wernigerode, Graf zu 24. 121.
Streuberechtigung 12. 18. 113.

T.

Teichmann, A. 112. 114. 116.
Temme, A. 90. 99.
Tietze, A. 116.

Tost-Gleiwitz, K. 135.

Trachenberg 48.
Tschörtner, R. 24.
Tüshaus, A. 117.

U.

Uhlich, A. 118.
Unruh, v., A. 96. 126.
Urbarien 14 f. 113.

V.

Barnhagen v. Ense 99.
Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes usw. (Unterparlament)
5. 48. 51. 69. 71. 77. 81. 98 f. 102.
104. 109.
Vereine (Ländliche) 54. 65.
Vermittlungskommissionen 27. 30. 134 f.
Verpflichtung zur Fütterung von Jagdhunden
127.
Verreichsgebühren 15. 53. 118 f.
Vertretung (Bäuerliche) auf Kreis- und Provinziallandtagen 36.

W.

Wachgelder 85.
Wächterdienste 53. 103. 127.
Wagner, H., Redakteur der Kreuzzeitung 92.
119.
Wahlen 33 ff.
Waldeck, A. 56. 106 ff. 111. 114 ff. 119 ff.
126 f.
Walter, Ferd., A. 93. 98 f. 105. 121 f.
Wartenberg, K. 25.
Wartenburg, Graf York v. 6.
Weber und Spinner 9 f. 14. 18. 25 f. 57. 77.
Wedell, v., Oberpräsident 21. 49.
Weichel, A. 41. 72.
Weideberechtigung 12. 18. 113.
Wenzel, Jurist 7.
Witt, A. 71.
Wohlau, K. 24.
Wolff, Wilh., Journalist 137.
Wollheim, A. 105. 119.

Z.

Zählgelder 43. 46 f. 48. 53. 112.
Zehnten 119 ff.
Zenker, A. 119.



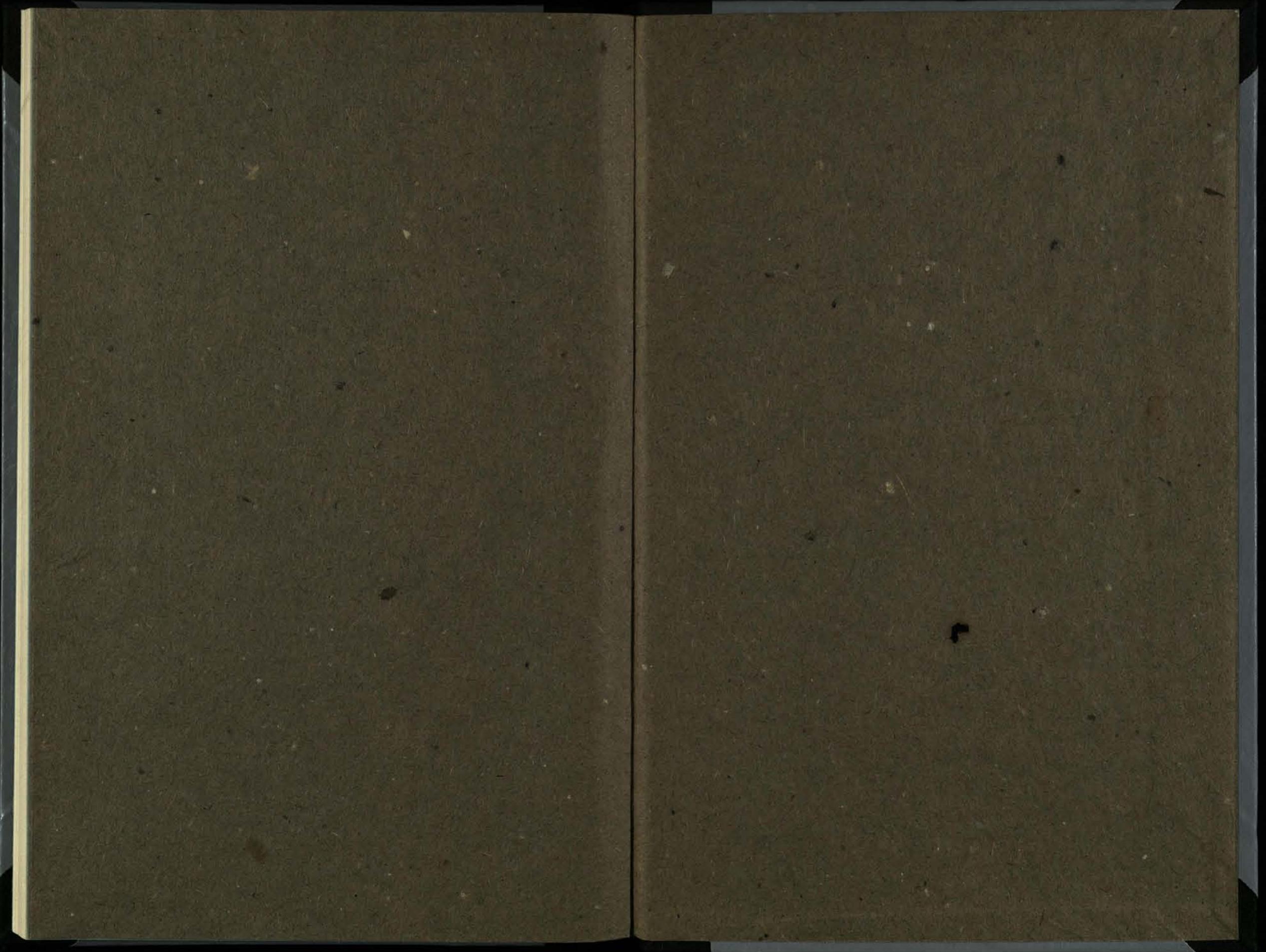
Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna
Im. E. Smołki w Opolu

nr inw.: 70145

Syg.: 16515 | XII.

ZBIORY ŚLĄSKIE

Druck von R. Niemchowsky in Breslau.



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

1651/XII S



001-007014-12-0